

Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Arbeitsunterlage





BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Wirkungsorientierung

Handbuch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Version 1.3 Juli 2013

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

In Zusammenarbeit mit: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend,

Version 1.3 Juli 2013

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes, und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Alle Beispiele für Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren in diesem Handbuch wurden fiktiv gewählt bzw. aus anderen Ländern übernommen. Sie dienen rein methodisch der besseren Verständlichkeit und stellen inhaltlich keine Empfehlungen an die für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Ressorts dar.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an elisabeth.schindler@bka.gv.at.

Vorwort



Mit der Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung als Teil der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform wird die verstärkte Ausrichtung der Verwaltung auf Ziele und Wirkungen weiter gefördert. Hierfür konnte bereits auf Erfahrungen mit der Abschätzung

von Auswirkungen und den Zielbeschreibungen in den Vorblättern und Erläuterungen von Gesetzen und Verordnungen zurückgegriffen werden. In Zukunft wird die Frage, was mit den eingesetzten Mitteln, die nach der „neuen Logik“ des Haushaltsrechts zu berechnen sind, konkret erreicht werden soll und welche erwünschten und unerwünschten Auswirkungen zu erwarten sind, in systematischer Weise in den Mittelpunkt gerückt. Dabei geht es neben finanziellen Auswirkungen um wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt, die KonsumentInnen, die Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen, auf Soziales, Kinder und Jugend sowie auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Bewusstsein, dass wir in der Bundesverwaltung Verantwortung für die Steuerung hochkomplexer Wirkungszusammenhänge tragen, soll hiermit gestärkt werden.

Die Folgenabschätzung ergänzt damit die wirkungsorientierte Steuerung und stellt sicher, dass auch unterjährig und außerhalb der großen Schwerpunkte wie der Erstellung des Bundesfinanzrahmens im Frühjahr sowie des Budgets im Herbst die Abwägung von Kosten und Nutzen nachvollziehbar und transparent durchgeführt wird. Nicht zuletzt sollen die ParlamentarierInnen und die interessierte Öffentlichkeit mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine qualitätsvolle Informationsgrundlage über die Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen neuer Regelungsvorhaben erhalten.

Hierfür wurde ein straffes und klar strukturiertes System – unterstützt durch ein IT-Tool - entwickelt, das einerseits den Verwaltungsaufwand auf das Notwendige beschränkt, andererseits aber einen möglichst hohen Informationsgehalt bietet.

Durch die vorgesehenen internen Evaluierungen werden die gesetzten Handlungen regelmäßigen Wirksamkeitskontrollen unterzogen, die damit ein ständiges Weiterlernen und –entwickeln der Bundesverwaltung fördern.

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle, der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen unterstützen die Ressorts bei diesem sicher herausfordernden Prozess, der von den AnwenderInnen neue Herangehensweisen und Zugänge fordert durch Beratung und Unterstützung.

SC Mag. Angelika Flatz

SC Dr. Gerhard Hesse

SC Dr. Gerhard Steger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	14
1 Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung	15
1.1 Was heißt Wirkungsorientierung?.....	15
1.2 Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushalts- und Verwaltungsführung	17
1.3 Der wirkungsorientierte Steuerungskreislauf.....	18
1.4 Der Zusammenhang zwischen wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung.....	19
2 Was ist unter einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu verstehen?	21
2.1 Was ist eine „Folgenabschätzung“?	21
2.2 Welchen Nutzen erzeugt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung?	23
2.3 Der neue rechtliche Rahmen.....	25
2.3.1 Wichtigste Neuerungen.....	26
3 EXKURS: Bedeutung von Indikatoren	29
3.1 Kennzahlen und Meilensteine	30
3.2 Kriterien zur Festlegung von guten Indikatoren.....	31
4 Die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung	35
4.1 Wer ist für die Durchführung verantwortlich?	35
4.2 Was ist einer Folgenabschätzung zu unterziehen?.....	36
4.2.1 Regelungsvorhaben.....	36
4.2.2 Vorhaben.....	36

4.3 Die Folgenabschätzung im Legistikprozess und in der Vorbereitung von Vorhaben.....	39
4.3.1 Der Regelungskomplex.....	42
4.3.2 Der Beschluss eines Gesetzes	44
4.3.3 Die Erlassung einer Verordnung	48
4.3.4 Verfahrensstadien bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung.....	49
5 Die systematischen Schritte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung	55
5.1 Problemanalyse	57
5.1.1 Grund des Tätigwerdens: Problemdefinition	58
5.1.2 Gestaltungsspielraum bei EU-Recht.....	58
5.1.3 Ausmaß des Problems.....	59
5.1.4 Betroffene	59
5.1.5 Nullszenario und allfällige Alternativen.....	59
5.2 Zielformulierung	61
5.2.1 Was sind Regelungs- und Vorhabensziele?	61
5.2.2 Verwendung von Indikatoren für die Zielsetzung	62
5.2.3 Anforderungen für die Festlegung der Regelungs- oder Vorhabensziele	63
5.3 Maßnahmenformulierung	66
5.3.1 Was sind Maßnahmen?	66
5.3.2 Verwendung von Indikatoren für Maßnahmen	67
5.3.3 Anforderungen für die Formulierung der Maßnahmen.....	68
5.4 Abschätzung der Auswirkungen	68
5.4.1 Feststellung der Betroffenheit	71
5.4.2 Wesentlichkeitsprüfung	72
5.4.3 Vertiefende Abschätzung	80
5.5 Planung der internen Evaluierung	80
6 Ergebnisdarstellung	83
7 Interne Evaluierung	85
7.1 Was ist eine interne Evaluierung?	85
7.1.1 Welchem Zweck dient die interne Evaluierung?	86

7.2	Durchführung der internen Evaluierung.....	86
7.2.1	Wer ist für die interne Evaluierung verantwortlich?	87
7.2.2	Wann ist die interne Evaluierung durchzuführen?	87
7.2.3	Qualitätssicherung der internen Evaluierungen	88
7.3	Die systematischen Schritte der internen Evaluierung.....	89
7.3.1	Evaluierung der Zielerreichung	89
7.3.2	Evaluierung der Maßnahmenumsetzung	90
7.3.3	Beurteilung von Zielen und Maßnahmen	90
7.3.4	Vergleich mit tatsächlichen Auswirkungen je Wirkungsdimension	90
7.3.5	Erkennen von Verbesserungspotenzialen	91
7.3.6	Notwendigkeit einer weiteren internen Evaluierung	91
7.4	Darstellung der Ergebnisse der internen Evaluierung.....	91
7.4.1	Welche Angaben enthält der Bericht zur internen Evaluierung?	92
7.4.2	Erstellung des Berichts der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur internen Evaluierung	92
8	Unterstützung und Qualitätssicherung	95
8.1	Unterstützung.....	95
8.1.1	Bundeskanzleramt	95
8.1.2	Bundesministerium für Finanzen	97
8.1.3	Andere Bundesministerien.....	98
8.2	Qualitätssicherung	100
9	Finanzielle Auswirkungen.....	104
9.1	Einleitung	104
9.2	Was sind finanzielle Auswirkungen?	104
9.2.1	Rechtlicher Rahmen für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen	104
9.2.2	Was unterliegt der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen?	105
9.2.3	Was ist unter einer Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu verstehen?	107
9.2.3.1	Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.....	107
9.2.3.2	Berechnungszeitraum.....	109
9.3	Wer muss finanzielle Auswirkungen abschätzen und für wen?	109
9.3.1	Bund.....	110
9.3.1.1	Ausnahmen von der Darstellung	110
9.3.1.2	Änderung der Regelungen über die Kostentragung	111

9.3.2	Länder	111
9.3.2.1	Ausnahmen von der Darstellung	112
9.3.2.2	Unterschiede in der Berechnung	112
9.3.2.3	Änderung der Regelungen über die Kostentragung	112
9.4	Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen	113
9.4.1	Prüfung	113
9.4.2	Berechnung.....	117
9.4.2.1	Berechnung bei finanziellen Auswirkungen unter 100.000 Euro (vereinfachte Berechnung).....	119
9.4.2.2	Berechnung bei finanziellen Auswirkungen über 100.000 Euro bzw. Vorhaben	121
9.4.2.3	Aufwands- und Ertragsgruppen	125
9.4.3	Bedeckung	137
9.4.3.1	Konzept.....	137
9.4.3.2	Vorgehen	137
9.4.4	Langfristige finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung	140
9.4.5	Langfristige finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung	140
9.4.6	Darstellung.....	143
9.5	Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unionsrechtlicher Entwürfe/Stellungnahmen	144
9.5.1	Einleitung	144
9.5.2	Was sind finanzielle Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften?	144
9.5.3	Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften	145
9.5.3.1	Bezeichnung des Vorhabens	147
9.5.3.2	Bezeichnung und Nummer der EU-Haushaltslinie(n)	147
9.5.3.3	Datum der Kalkulation und fachzuständiges haushaltsleitendes Organ (einbringende Stelle).....	147
9.5.3.4	Dotierung im EU-Haushalt	147
9.5.3.5	Für den jeweiligen Politikbereich spezifische inhaltliche Ziele	148
9.5.3.6	Soll-Ist-Analyse	148
9.5.3.7	Bedeckung im EU-Haushalt.....	149
9.5.3.8	Österreichischer Finanzierungsbeitrag zum EU-Haushalt	149
9.5.3.9	Nationale Kofinanzierungserfordernisse	150
9.5.3.10	Erwartete Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an österreichische Haushalte.....	150
9.5.3.11	Nettoposition	150
9.5.3.12	Sonstige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.....	151

9.5.3.13	Positionierungsvorschlag	151
9.6	Begriffsbestimmungen	151
10	Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	155
10.1	Einleitung	155
10.2	Was sind gesamtwirtschaftliche Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen?	155
10.3	Anleitung zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen	156
10.3.1	Feststellung der Betroffenheit	157
10.3.2	Wesentlichkeitsprüfung	157
10.3.3	Vertiefende Abschätzung	161
10.3.3.1	Nachfrageseitige Effekte	161
10.3.3.2	Angebotsseitige Effekte und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	171
10.3.3.3	Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit	176
10.4	Begriffsbestimmungen	177
10.5	Berechnung der Wertschöpfung: Hintergrund	179
11	Unternehmen	181
11.1	Einleitung	181
11.2	Was sind Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere KMU?	181
11.3	Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf Unternehmen	183
11.3.1	Feststellung der Betroffenheit	184
11.3.2	Wesentlichkeitsprüfung	184
11.3.3	Vertiefende Abschätzung	185

11.4 Begriffsbestimmungen	188
12 Umwelt	193
13 Konsumentenschutzpolitik.....	195
13.1 Einleitung	195
13.2 Was sind Auswirkungen auf Konsumentenschutz/politik?	196
13.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen hinsichtlich Konsumentenschutz/politik	197
13.3.1 Feststellung der Betroffenheit	197
13.3.2 Wesentlichkeitsprüfung	198
13.3.3 Vertiefende Abschätzung	202
13.4 Datenquellen:.....	208
14 Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und für Unternehmen.....	209
14.1 Einleitung	209
14.2 Was ist das Standardkostenmodell?	209
14.2.1 Was ist der Nutzen der SKM Methode?.....	211
14.2.2 Welche Kosten misst das SKM?	211
14.2.3 Was unterscheidet Verwaltungskosten von Verwaltungslasten?	212
14.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten.....	212
14.3.1 Feststellung der Betroffenheit	213
14.3.2 Wesentlichkeitsprüfung	214
14.3.3 Vertiefende Abschätzung	214
14.3.4 Vertiefende Berechnung – Beispiel Unternehmen	218
14.3.5 Vertiefende Berechnung – Beispiel Bürgerinnen/Bürger	219
14.4 Begriffsbestimmungen	220
14.4.1 Informationsverpflichtungen	220
14.4.2 Bürgerinnen/Bürger.....	222
14.4.3 Unternehmen	222
14.4.4 Personengruppe oder Unternehmensgruppierung	223
14.4.5 Verwaltungstätigkeiten	224
14.4.6 Verwaltungskosten für Unternehmen.....	225
14.4.7 Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger	225

14.4.8 Sowieso-Kosten	225
14.4.9 Finanzielle Kosten.....	226
14.4.10 Materielle Erfüllungskosten.....	226
14.4.11 Anschaffungskosten.....	226
14.4.12 Externe Kosten für Dienstleister	226
14.4.13 Wesentlichkeitsgrenze bei Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/ Bürger.....	226
14.5 Abgrenzungsfragen	227
14.5.1 Gesetzlich positivierte Informationsverpflichtungen	227
14.5.2 Verwaltungskosten von Zertifizierungen	227
14.5.3 Untersuchungen (oder die Beauftragung von Dritten)	227
14.5.4 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, rechtsfreundliche Vertretung	227
14.5.5 Zivilgerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren	228
14.5.6 Verträge	228
14.5.7 Anlassgebundene Situationen im Lebenszyklus eines Unternehmens	229
14.6 Beispiele für Informationsverpflichtungen nach IVP-Kategorien	229
15 Soziale Auswirkungen.....	235
15.1 Einleitung	235
15.2 Was sind Auswirkungen in sozialer Hinsicht?	236
15.2.1 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.....	236
15.2.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	237
15.2.3 Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe	237
15.2.4 Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	239
15.2.5 Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen	240
15.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen in sozialer Hinsicht.....	243
15.3.1 Feststellung der Betroffenheit	243
15.3.2 Wesentlichkeitsprüfung	243
15.3.2.1 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.....	243
15.3.2.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	245
15.3.2.3 Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	246
15.3.2.4 Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen	247
15.3.2.5 Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe	247
15.3.3 Vertiefende Abschätzung	249

15.3.3.1	Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.....	249
15.3.3.2	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	253
15.3.3.3	Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.....	259
15.3.3.4	Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen	260
15.3.3.5	Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe	261
15.4	Begriffsbestimmungen	262
16	Kinder und Jugend	265
16.1	Einleitung	265
16.2	Institutionelle Rahmenbedingungen mit Wirkungsbezug auf Kinder und Jugend	266
16.2.1	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	266
16.2.2	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes	268
16.3	Abschätzung der Auswirkungen auf Kinder und junge Menschen.....	269
16.3.1	Feststellung der Betroffenheit	270
16.3.2	Wesentlichkeitsprüfung	270
16.3.2.1	Schutz von Kindern.....	270
16.3.2.2	Förderung von Kindern	271
16.3.2.3	Betreuung von Kindern	273
16.3.2.4	Unterhaltsversorgung und Kinderkosten	274
16.3.2.5	Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive	274
16.3.3	Wesentlichkeit.....	275
16.3.4	Vertiefende Abschätzung	275
16.3.4.1	Schutz, Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern.....	275
16.3.4.2	Betreuung, Unterhaltsversorgung und Kinderkosten	277
16.3.4.3	Zukunftssicherung	281
16.4	Begriffsbestimmungen	281
17	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	283
17.1	Einleitung	283
17.2	Was sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern?	283
17.2.1	Rechtlicher Rahmen für die Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern	283

17.3 Was ist unter der Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verstehen?	284
17.4 Datenbasis für die Gleichstellungsfolgenabschätzung.....	287
17.5 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern	288
17.5.1 Feststellung der Betroffenheit	288
17.5.2 Wesentlichkeitsprüfung	289
17.5.2.1 Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen	289
17.5.2.2 Allgemeine oder berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen	290
17.5.2.3 Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit	291
17.5.2.4 Öffentliche Einnahmen.....	292
17.5.2.5 Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Zusammensetzung von Entscheidungsgremien	293
17.5.2.6 Körperliche oder seelische Gesundheit	294
17.5.2.7 Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.....	294
17.5.3 Vertiefende Prüfung	295
17.5.3.1 Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen	296
17.5.3.2 Allgemeine oder berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen	305
17.5.3.3 Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit	310
17.5.3.4 Öffentliche Einnahmen.....	311
17.5.3.5 Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Zusammensetzung von Entscheidungsgremien	313
17.5.3.6 Körperliche und seelische Gesundheit	315

Teil 1: Grundlagen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Einleitung

Legistik und Budgetvollzug im Lichte der Wirkungsorientierung

Die Umsetzung der Haushaltsrechtsreform 2013 beschäftigt derzeit die MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung – mit jeweils unterschiedlichem Intensitätsgrad. Die BudgetistInnen der Ressorts müssen ihre Arbeit grundlegend umstellen, aber auch die LegistInnen und FachexpertInnen – scheinbar weiter entfernt von den Implikationen einer Haushaltsrechtsreform – werden aufgrund der neuen Regelungen über die Folgenabschätzung mit dem neuen Zugang der Verwaltungssteuerung konfrontiert: Der Wirkungsorientierung.

Die Grundsätze der Wirkungsorientierung, die zu einer erhöhten Effizienz und Effektivität führen sollen, werden in den Entstehungsprozess von Gesetzen, Verordnungen und größeren Projekten integriert. Ziel ist damit nicht nur ein geschärfter Blick auf Kosten und Nutzen von Regelungsvorhaben und Vorhaben, sondern auch eine offene und transparente Kommunikation innerhalb der Verwaltung, aber auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Ansätzen zur Abschätzung der Auswirkungen gemacht wurden – siehe die Materialien, insbesondere die Vorblätter zu Gesetzen und Verordnungen – aber auch internationale best practices wurden dabei für die Entwicklung dieses neuen Systems genutzt. Besonderer Wert wurde dabei auf die Gestaltung eines möglichst einfachen, schlanken und effizienten Prozesses gelegt, der dennoch steuerungsrelevante Informationen liefern soll.

Ziel des vorliegenden Handbuchs

Das vorliegende Handbuch soll eine umfassende, aber gleichzeitig auch kompakte Einführung in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bieten. Es soll die AnwenderInnen bei der Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung begleiten und als Nachschlagewerk bei offenen Fragen dienen.

Dieses Handbuch wird als gemeinsames Projekt der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt, des Bundeskanzleramt-Verfassungsdiensts, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der für die Wirkungsdimensionen zuständigen Ressorts erstellt und bis zum Vollbetrieb ab 1.1.2013 und darüber hinaus laufend weiterentwickelt.

Neben grundsätzlichen Informationen über Zweck und Nutzen der Folgenabschätzung sowie einer Anleitung für die gemeinsamen, allgemeinen Teile beinhaltet es auch – in seiner Vollausbaustufe – Kapitel der jeweils für die einzelnen Wirkungsdimensionen zuständigen Bundesministerien, die nach jeweiliger Fachzuständigkeit die Anleitungen zur Durchführung der Folgenabschätzung in konkreten Wirkungsdimensionen bieten.

1 Wirkungsorientierung in der Bundesverwaltung

1.1 Was heißt Wirkungsorientierung?

Die traditionelle öffentliche Verwaltung wird über Ressourcen gesteuert und geführt. Durch die Zuteilung verschiedener Inputs, wie finanzielle Mittel und Personal, wird erreicht, dass die Verwaltung in bestimmten Aufgabenfeldern tätig wird. Dieser Steuerungsmechanismus bringt einige negative Leistungsanreize mit sich. Eine effiziente (wirtschaftliche) Arbeitsweise führt zu Budgetkürzungen in der nächsten Haushaltsperiode, Konsequenz ist häufig das sogenannte „Dezemberfieber“. Effektives (wirksames) Verwaltungshandeln wird nicht honoriert, weil die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit kaum in die Diskussion mit einbezogen werden.

Bei neuen Gesetzen oder Verordnungen ist nicht klar, von welchen erwünschten oder unerwünschten Auswirkungen ausgegangen werden muss und so kann später nicht beantwortet werden, ob die neue Regelung ein Erfolg war und ob die Kosten auf den verschiedenen Ebenen vom Nutzen aufgewogen werden.

An diesen Schwächen knüpft die Wirkungsorientierung an. Nicht die zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern die angestrebten Wirkungen und die hierfür erforderlichen Leistungen bilden den Ausrichtungsmaßstab des Verwaltungshandelns. Dahinter steht der Gedanke, dass die Wirkung letztendlich das Ziel staatlichen Handelns ist und nicht nur das bloße Tätigwerden der Verwaltung.

Bei der Umsetzung der Wirkungsorientierung sind grundsätzlich drei Anwendungsgebiete voneinander zu unterscheiden:

- **Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung** mit dem Ziel einer effektiven und effizienten öffentlichen Verwaltung.
- **Wirkungsorientierte Haushaltsführung** mit dem Ziel einer effektiveren und effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel.
- **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** von Regelungs- und sonstigen Vorhaben sowie deren interne Evaluierung als Beitrag zur Verbesserung der Rechtssetzung.

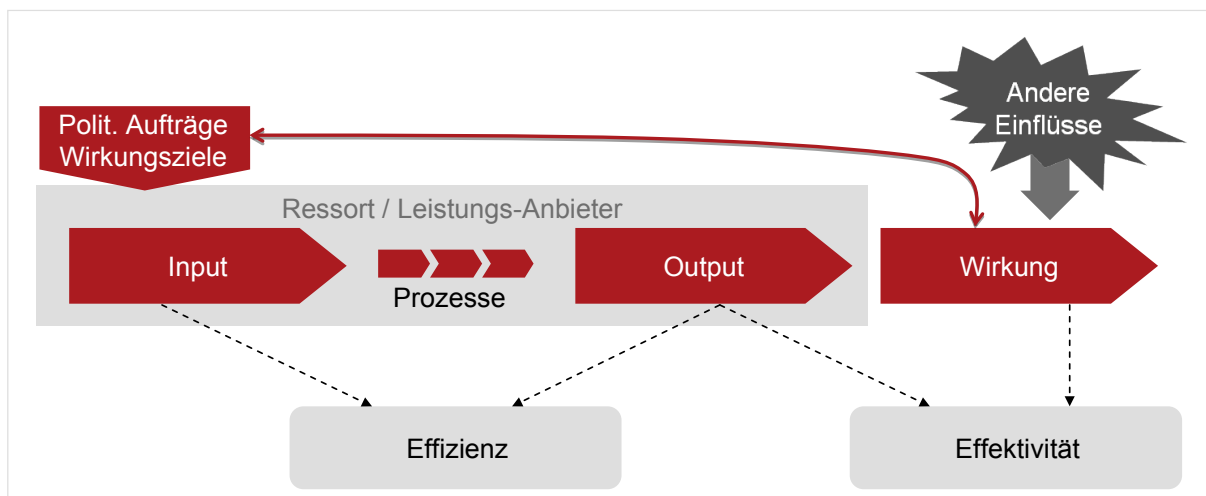
Diese Themen sind nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist vielmehr Teil einer wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und Haushaltsführung. Das Handbuch fokussiert sich im Folgenden auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Näheres zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung sowie der wirkungsorientierten Haushaltsführung kann in eigenen **Handbüchern** nachgelesen werden.

Die Maßstäbe der wirkungsorientierten Verwaltung und Haushaltsführung sind die Effektivität und die Effizienz.

Effektivität bedeutet „die richtigen Dinge tun“ und gibt Auskunft über den Grad der Zielerreichung. Effektivität liegt dann vor, wenn vorgegebene Wirkungen mit den gewählten Maßnahmen erreicht werden.

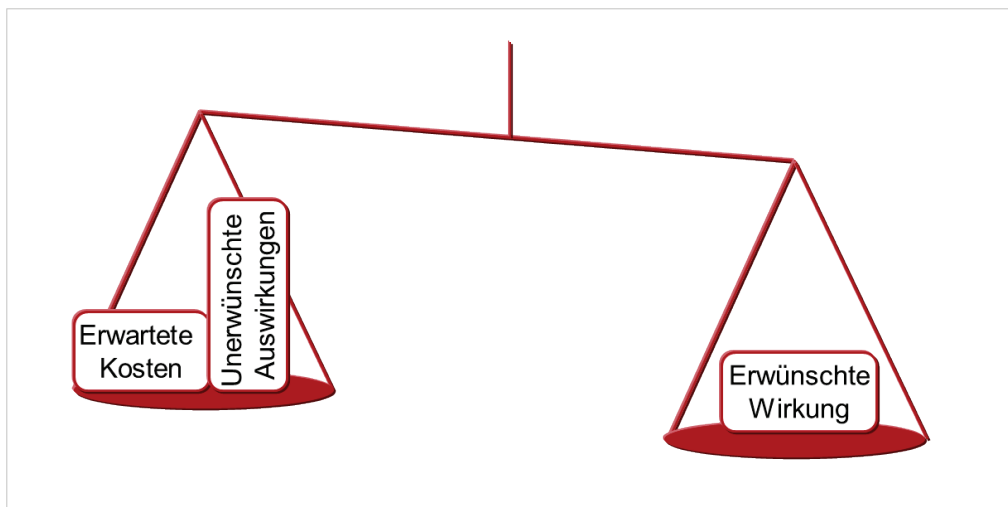
Effizienz hingegen bedeutet „die Dinge richtig tun“ und beschreibt das Verhältnis von Output zu Input. Effizienz ist dann erreicht, wenn vorgegebene Wirkungen mit dem kleinstmöglichen Ressourceneinsatz erzielt werden.

Abbildung 1 Grundlogik der wirkungsorientierten Steuerung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Durch die Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung sollen diese beiden zentralen Kriterien auch in der Gesetzgebung gestärkt werden: Für Regelungs- und sonstige Vorhaben werden **Ziele und Maßnahmen sowie jeweils entsprechende Indikatoren festgelegt** und diese den **finanziellen Auswirkungen, also sowohl den Kosten, Einsparungen als auch Mehr- oder Mindereinnahmen und anderen erwünschten und unerwünschten Folgen beispielsweise in den Bereichen Umwelt oder Gleichstellung gegenübergestellt und abgewogen**.

Abbildung 2 Kosten-Nutzen-Abwägung

Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Durch die verpflichtend durchzuführenden **internen Evaluierungen** kann nach Umsetzung bzw. Inkrafttreten des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens festgestellt werden, ob die getroffenen Annahmen über Wirkungszusammenhänge und das Kosten/Nutzen-Verhältnis tatsächlich zutreffend waren. So soll einerseits festgestellt werden, ob durch das Regelungs- oder sonstige Vorhaben das gesetzte Ziel tatsächlich erreicht wurde und andererseits sollen mögliche Verbesserungspotentiale aufgezeigt werden.

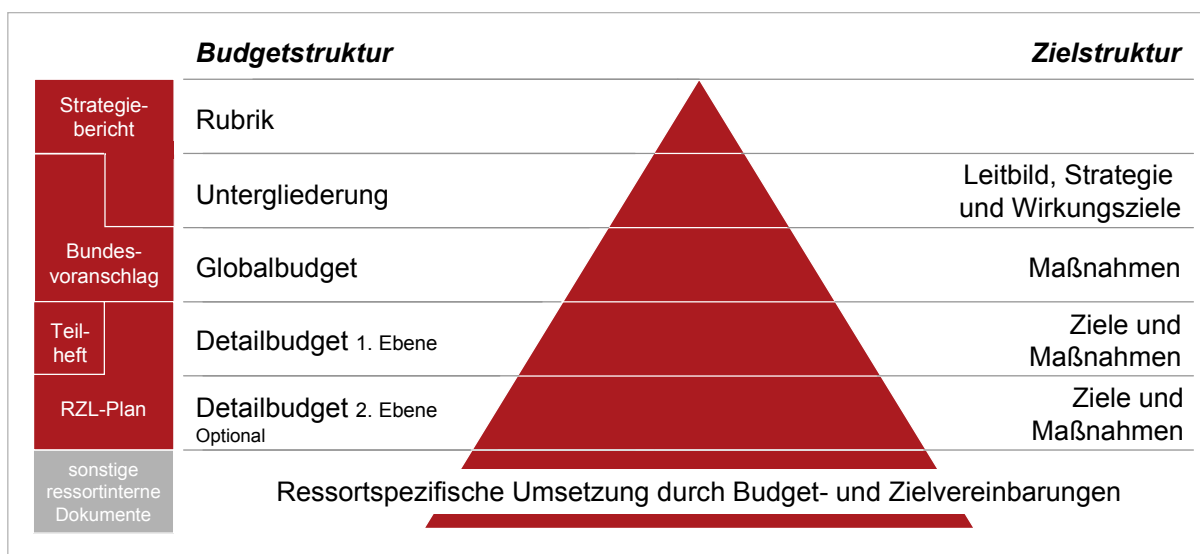
Wie auch bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist es bei der wirkungsorientierten Folgenabschätzung das Ziel, Prioritäten zu setzen, diese transparent zu machen und damit die Ressourcen so effizient und effektiv wie möglich einzusetzen.

Die Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushaltsführung umschließt auch das Ziel der tatsächlichen **Gleichstellung** von Frauen und Männern und ist in Österreich auf Verfassungsebene verankert. Durch die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten ergeben sich damit auch für die Ermittlung der Maßstäbe Effektivität und Effizienz erweiterte Grundlagen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine eigene Wirkungsdimension. Jedes Regelungsvorhaben muss daher dahingehend durchleuchtet werden, ob es sich in diesem Bereich positiv oder negativ auswirken kann.

1.2 Wirkungsorientierung als Grundsatz der Haushalts- und Verwaltungsführung

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (d.h. Budget und Personal) werden in Zukunft mit den gesetzten Prioritäten in den Planungsdokumenten gemeinsam dargestellt und diskutiert. Dafür ist es erforderlich, die Budget- und die Zielstruktur aufeinander abzustimmen. Die Zielpyramide sorgt dafür, dass die auf den verschiedenen Ebenen gesetzten Schwerpunkte inhaltlich abgestimmt sind, zeigt jedoch nicht den Steuerungsprozess auf.

Abbildung 3 Vergleich Budget- und Zielstruktur



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

1.3 Der wirkungsorientierte Steuerungskreislauf

Die wirkungsorientierte Steuerung beinhaltet den Kreislauf der **Planung, Umsetzung und Kontrolle der Wirkungen und Maßnahmen** der Verwaltung. Im Zentrum steht die Frage, welche Wirkungsziele sich die Politik setzt und inwieweit diese tatsächlich umgesetzt werden.

Abbildung 4 Der wirkungsorientierte Steuerungskreislauf



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Jedes oberste Organ, insbesondere die BundesministerInnen sind ab 2013 verpflichtet, im Bundesvoranschlag auf Untergliederungsebene eine 4-jährige **Strategie** (1) zu erarbeiten und

sich ein- oder mehrjährige **Wirkungsziele** (2) zu setzen. Ein Ziel hat sich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männer zu beziehen.

Die **Maßnahmen** (3) beschreiben die hochaggregierten Schwerpunkte auf Leistungsebene, mit denen die Wirkungsziele erreicht werden sollen. Sie dienen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit, aber insbesondere auch den MitarbeiterInnen als Orientierung, welche Schwerpunkte das Ressort im kommenden Jahr verfolgt. Nach Möglichkeit sollte sich eine Maßnahme auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen.

Diese Schwerpunkte werden anschließend in **Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen** (4) für spezifische Verwaltungseinheiten konkretisiert. Diese Pläne bilden den konkreten operativen Arbeitsplan einer Verwaltungseinheit für die kommenden 4 Jahre ab.

Der Nutzen der wirkungsorientierten Steuerung entsteht nicht nur durch die Zielsetzung auf unterschiedlichen Ebenen, sondern insbesondere durch die **Steuerung der Umsetzung der Ziele** (5). Dazu müssen die Beiträge festgelegt werden, die einzelne Organisationseinheiten wie Abteilungen zur Zielerreichung leisten. In den MitarbeiterInnengesprächen werden die Beiträge der Bediensteten zur Erreichung der Ziele festgelegt.

In regelmäßigen Abständen sollte eine **Beurteilung** der tatsächlichen **Maßnahmen** (6) durchgeführt werden, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen. Die **Evaluierung der Wirkungen** (7) gibt Auskunft, ob ein Ressort seine Wirkungsziele erfüllt. Die Schlussfolgerungen aus der Evaluierung zeigen Verbesserungspotenziale zur **Steigerung der Effektivität und der Effizienz des Verwaltungshandelns** auf, die wiederum Eingang in die künftige Strategie (1) der Untergliederung finden. Somit schließt sich der Kreislauf.

1.4 Der Zusammenhang zwischen wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung

In den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf werden die strategischen Prioritäten der BundesministerInnen und anderen obersten Organe der nächsten Jahre dargestellt.

Für die Umsetzung dieser Prioritäten werden die Ressorts dabei häufig auf Regelungs- oder sonstige Vorhaben zurückgreifen, welche einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterzogen werden. Um die Verlinkung zwischen wirkungsorientierter Verwaltungssteuerung und wirkungsorientierter Folgenabschätzung darzustellen, ist daher bei der Zieldefinition anzugeben, ob diese den Wirkungszielen oder Maßnahmen des Ressorts beitragen (Siehe dazu weiter unten).

Die Angabe, ob und wie ein Regelungs- oder sonstiges Vorhaben einem Wirkungsziel auf Untergliederungsebene beiträgt oder eine Maßnahme auf Globalbudgetebene darstellt, erfüllt die in der Verordnung vorgesehene Mindestanforderung.

Darüber hinaus kann es aber jedenfalls Sinn machen, die Angaben auch darüber hinausgehend abzustimmen: Auch bei der Auswahl von Indikatoren sollte darauf geachtet werden, dass sie mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf kompatibel sind.

Das bedeutet insbesondere, dass für die Darstellung gleicher Wirkungen auch gleiche Indikatoren, insbesondere hinsichtlich der Berechnungsmethode verwendet werden.

Dies kann für die mit der WFA beauftragten MitarbeiterInnen auch durchaus eine Entlastung darstellen: Sind ihnen die Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA bekannt, so können sie die jeweiligen Ziel- und Maßnahmendefinitionen der Folgenabschätzungen darauf abstimmen.

Die LegistInnen sollten daher diese Angaben jedenfalls kennen und für ihre Arbeit nutzen, sowie in regelmäßigem Kontakt mit den WirkungscontrollerInnen der Ressorts stehen.

2 Was ist unter einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu verstehen?

2.1 Was ist eine „Folgenabschätzung“?

Grundsätzlich kann unter „Folgenabschätzung“ die systematisch-methodische Erfassung und Beurteilung der Auswirkungen („Folgen“) staatlicher Maßnahmen verstanden werden. Unter „staatliche Maßnahmen“ sind in Aussicht genommene bzw. tatsächlich umgesetzte Regelungs- bzw. sonstige Vorhaben zu verstehen.

Die Folgenabschätzung kann ihrem Inhalt nach als ein (Informations-)Instrument verstanden werden, das dazu dient, Konzept, Vollzug und Wirkungen staatlichen Handelns zu identifizieren sowie diese, wenn möglich, zu messen und eine Bewertung vorzunehmen. Die *wirkungsorientierte* Folgenabschätzung geht über ein bloßes Abwägen von Optionen und Identifizieren von Auswirkungen hinaus, indem Indikatoren für Ziele und Maßnahmen formuliert und anschließend bei der internen Evaluierung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirkung bewertet werden.

Ziel der Folgenabschätzung ist daher

- aufgrund von **nachvollziehbaren Überlegungen**
- nach einem **systematischen Vorgehen**
- möglichst **objektive und ausgewogene Aussagen über Wirkungszusammenhänge** zu erhalten

Im Zentrum der Folgenabschätzung steht die Frage:

Was sind die positiven und negativen Folgen und wie sind diese zu bewerten?

Gefragt wird demnach,

- **welche Ziele** verfolgt werden,
- welche die **beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen** sind,
- ob diese Auswirkungen als **wesentlich einzustufen** sind, sowie
- **wie groß** diese Auswirkungen sind (z. B. ob und wie sie bezifferbar oder sonst umschreibbar sind).

Zentrale Begriffe der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind:

- **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:** Ein Verfahren, in dem die wesentlichen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens in konkreten Wirkungsdimensionen systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden.
- **Wirkungsdimension:** Ein Politikbereich oder ein genau festgelegter Teilaspekt eines Politikbereichs, in dem möglicherweise Auswirkungen eintreten. Die Wirkungsdimensionen sind die Ansatzpunkte für die Überprüfung der Wesentlichkeit.
- **Interne Evaluierung:** Die Durchführung einer Evaluierung durch ein haushaltsleitendes Organ oder die LeiterInnen haushaltsführender Stellen, in deren Wirkungsbereich die in Kraft getretene Rechtsnorm oder das sonstige Vorhaben vorzubereiten war. Die Evaluierung ist dabei ein rückschauendes Verfahren, das auf die Wirkungskontrolle abzielt. Untersucht wird, ob ein ausgeführtes Regelungs- oder sonstiges Vorhaben die erwarteten Wirkungen, sowie ob es wesentliche unerwartete Wirkungen zur Folge gehabt haben.
- **Regelungsvorhaben:** Ein Entwurf für eine Rechtsvorschrift des Bundes (ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) oder für eine sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013. Werden in einem Regelungsvorhaben mehrere, voneinander abgegrenzte Ziele gesetzt und diese durch unterschiedliche Maßnahmen verfolgt, so können diese unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zusammengefasst und gesondert abgeschätzt werden (siehe dazu auch „Maßnahme“).
- **Maßnahme:** Ein übergeordneter Sammelbegriff für Regelungen, Leistungen und Aktivitäten, die die öffentliche Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben oder Projekte erbracht werden. Einzelne Maßnahmen müssen insbesondere voneinander sachlich abgrenzbar sein. Maßnahmen können unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zu einem Regelungskomplex zusammengefasst und gesondert betrachtet werden.
- **Vorhaben:** hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand. Von der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und internen Evaluierung umfasst sind nur Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 58 Abs. 2 BHG 2013.
- **Indikatoren:** Kennzahlen und Meilensteine, die kurz-, mittel- oder langfristig den Beitrag von gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungs-, Regelungs- oder Vorhabensziele oder den Erfolg von Zielen messbar bzw. die Auswirkungen von Maßnahmen bewertbar und überprüfbar machen.
- Eine **Kennzahl** stellt eine quantitativ und objektiv messbare Größe dar, die über den Grad des Erfolges eines Ziels oder einer Maßnahme Auskunft gibt.
- Ein **Meilenstein** ist ein abgrenzbares Ergebnis im Verlauf der Umsetzung einer Maßnahme.

- **Auswirkung:** Eine erwartete oder unerwartete Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes als Folge staatlichen Handelns.
- **Wesentlichkeitskriterium (Kriterium der Wesentlichkeit von Auswirkungen):** Ein Schwellenwert oder eine Ausprägung eines Zustands in einer Wirkungsdimension, ab deren Erreichen eine voraussichtliche Auswirkung einer vertiefenden Abschätzung zu unterziehen ist. Die Wesentlichkeit kann durch qualitative oder quantitative Kriterien in den einzelnen Wirkungsdimensionen festgelegt werden.

2.2 Welchen Nutzen erzeugt die wirkungsorientierte Folgenabschätzung?

Mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ein **einheitliches und schlankes Folgenabschätzungssystem** geschaffen, das die bisherigen Ansätze zusammenführt, erweitert und vertieft. Analog zur Budgeterstellung, bei welcher die finanziellen Inputgrößen um die Angaben zur Wirkungsorientierung erweitert werden, soll die Darstellung von Regelungs- und sonstigen Vorhaben um Wirkungsinformationen ergänzt werden.

Dies bringt mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der gesetzten Ziele, sowie voraussichtliche wesentliche Auswirkungen für die Betroffenen und die interessierten Kreise. Darüber hinaus bietet sie dem Gesetzgeber (Parlament) eine (bessere) Entscheidungsgrundlage. Zu erwarten ist auch mehr Transparenz durch Evaluierungsberichte der Bundesministerien gegenüber der Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt, die wiederum im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings gegenüber dem Nationalrat berichtet.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

- **verstärkt die Effizienz und Wirksamkeit** der Mittelverwendungen im Rahmen von Regelungsvorhaben sowie des Budgetvollzugs.
- **verstärkt die Transparenz der Ziele der Politik:** Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist Teil der Materialien zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und steht damit zur Information auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Welche Ziele in welchem Ausmaß bis wann angestrebt werden, wird dadurch transparenter. Darüber hinaus unterstützt die Folgenabschätzung die Argumentationsgrundlage für ein bestimmtes Regelungsvorhaben oder Vorhaben.

- **stärkt die Außenorientierung der Verwaltung:** Da – neben der Darstellung der finanziellen Auswirkungen (die bisher schon weitgehend die Innenwirkung auf die Verwaltung selbst berücksichtigen) – jedenfalls „Außenwirkungen“, wie wirtschafts-, umwelt- sowie konsumentenschutzpolitische Auswirkungen, Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen, in sozialer Hinsicht, auf Kinder und Jugend sowie auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt werden, wird auch gleichzeitig das Bewusstsein der Verwaltung für diese Außenwirkungen geschärft.
- **fördert die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern:** Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei der Abschätzung der Auswirkungen als sogenannte Querschnittsmaterie nach unterschiedlichen Gesichtspunkten bzw. Lebensbereichen geprüft.
- **fördert Aspekte nachhaltiger Entwicklung:** Das neue Folgenabschätzungssystem ab 2013 schärft den Blick für ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen bei Regelungs- und sonstigen Vorhaben und fördert damit das integrative Denken in komplexen Wirkungszusammenhängen zwischen Wirtschaft, Umwelt und Sozialem. Dadurch soll ein Beitrag zur stärkeren Verschränkung zwischen der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie und der Folgenabschätzung erreicht werden.
- **schafft die Voraussetzung für eine ganzheitliche Betrachtungsweise:** Das neue Haushaltsrecht verbindet Input- und Output- bzw. Wirkungssteuerung auf pragmatische Weise. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung mit der Abschätzung der Auswirkungen in den unterschiedlichen Wirkungsdimensionen bildet einen wichtigen Teil dieser ganzheitlichen Steuerung und mittelfristigen Haushaltsplanung. Wirkungsziele und Maßnahmen im Bundesvoranschlag können durch Regelungs- und sonstige Vorhaben umgesetzt werden.
- **fördert die Kohärenz von Verwaltungshandeln und Gesetzgebung:** Die Berücksichtigung der Auswirkungen in anderen als den direkt intendierten Bereichen verbessert die Entscheidungsgrundlage für das Parlament und die Rahmenvorgaben für die Verwaltung und versucht, komplexe Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen.

2.3 Der neue rechtliche Rahmen

Ab 2013 gilt der in der **österreichischen Bundesverfassung** im Art. 51 Abs. 8 und 9 B-VG verankerte Rahmen für die Wirkungsorientierung¹:

- Bei der Haushaltsführung des Bundes sind bestimmte **Grundsätze** zu beachten (Abs. 8): die Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, die Transparenz, die Effizienz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.
- Die näheren Bestimmungen sind durch Bundesgesetz zu treffen (Abs. 9), u.a. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung (Z 1).

Auf einfachgesetzlicher Ebene werden die Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung in § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 festgelegt: Darin ist vorgesehen, dass vom Grundsatz der Wirkungsorientierung insbesondere die mittelfristige und jährliche Haushaltsplanung, das **Wirkungscontrolling**, die **wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungs- und sonstigen Vorhaben**, **Berichtslegungs- und Informationspflichten** sowie die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans umfasst sind.

Ebenfalls auf einfachgesetzlicher Ebene wird in **§ 3a des Bundesministerengesetzes 1986** festgelegt, dass die BundesministerInnen in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen haben, dass die **ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes so strukturiert sind, dass sie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG dienen**.

Für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung selbst ist eine Reihe von Verordnungen von Bedeutung:

- **WFA-Grundsatz-Verordnung:** Diese regelt das Grundgerüst der wirkungsorientierten Folgenabschätzung inklusive Ablauf und Wesentlichkeitskriterien.
- **Spezialverordnungen:** In den Spezialverordnungen werden die Wirkungsdimensionen abgegrenzt und die näheren Bestimmungen zur Ermittlung festgelegt. Sie werden von den jeweils thematisch zuständigen BundesministerInnen erlassen.
- **Wirkungscontrollingverordnung²:** Die Wirkungscontrollingverordnung regelt die Qualitätssicherung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sowie die interne Evaluierung.

¹ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 1/2008.

- **Vorhabensverordnung der Bundesministerin für Finanzen:** In der Vorhabensverordnung legt die Bundesministerin für Finanzen die für die jeweilige Vorhabensart geltenden Grenzen für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung und damit die Verpflichtung zur Durchführung der Folgenabschätzung fest.

2.3.1 Wichtigste Neuerungen

Wesentliche Eckpunkte sind die Regelungen für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung und interne Evaluierung, insbesondere in §§ 17 bis 18 und 68 BHG 2013:

- Nicht nur Auswirkungen von Regelungsvorhaben, sondern auch solche von Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung, die einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand haben, werden in das einheitliche Folgenabschätzungssystem einbezogen.
- Fokus auf Gegenüberstellung von finanziellem Input und Auswirkungen sowie einer getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes - die finanziellen Auswirkungen werden der neuen Logik des Haushaltsrechts angepasst ('drei Haushalte' – Doppik).
- Methodische Vorgaben für die Durchführung der Folgenabschätzung nach einem zweistufigen Prüfverfahren, das in der Grundsatz-Verordnung zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-Grundsatz-Verordnung) und den Spezialverordnungen festgelegt wird:
 - ▶ Stufe 1: Vereinfachte Abschätzung bzw. Wesentlichkeitsprüfung
 - ▶ Stufe 2: Vertiefende Abschätzung nur bei wesentlichen Auswirkungen
- Bereitstellung von methodischen Instrumenten, die die praktische Handhabung der Folgenabschätzung erleichtern, z. B. Handbücher und IT-Tool, welche durch die Abschätzung führen.
- Festlegung von Wirkungsdimensionen und Wesentlichkeitskriterien in der WFA-Grundsatz-Verordnung nach Anhörung und Einbindung der Bundesministerien.
- Stärkere Einbeziehung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern durch Erstellung einer eigenen Wirkungsdimension.
- Alle finanziellen Auswirkungen sind wesentlich; diese umfassen neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden künftig auch Auswirkungen auf Sozialversicherungsträger.

² BGBl II 245/2011

- Verschränkung mit den Wirkungszielen und Maßnahmen der Bundesministerien aus dem Bundesvoranschlag, um ein durchgängiges System von Zielen – Maßnahmen – Indikatoren zu schaffen.
- Qualitätssicherung und Begleitung der Ressorts bei der Einführung und Umsetzung der Folgenabschätzungen.
- Verpflichtende ressortinterne Evaluierung bei Rechtsakten und Vorhaben mit Berichtswesen nach spätestens 5 Jahren.
- Ressortübergreifendes Wirkungscontrolling durch die Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt mit Berichten über die Ergebnisse der internen Evaluierungen an den Nationalrat.

3 EXKURS: Bedeutung von Indikatoren



Rechtliche Grundlagen

§ 4 Z 11 WFA-GV definiert Indikatoren als Kennzahlen und Meilensteine, die kurz-, mittel- oder langfristig den Beitrag von gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungs-, Regelungs- oder Vorhabensziele oder den Erfolg von Zielen messbar bzw. die Auswirkungen von Maßnahmen bewertbar und überprüfbar machen.

Indikatoren nehmen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine sehr wichtige Rolle ein: sie geben Auskunft darüber, ob Ziele erreicht und Maßnahmen plangemäß umgesetzt wurden. Durch die Festsetzung messbarer Indikatoren werden diese Kriterien objektiv überprüfbar. Die in der Folgenabschätzung ausgewählten Indikatoren sind später für die interne Evaluierung ein wichtiger Maßstab, um über Erfolg oder Misserfolg eines Regelungs- oder sonstigen Vorhabens entscheiden zu können.

Indikatoren werden verwendet, um äußere Zustände messbar und vergleichbar zu machen. Sie werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen eingesetzt und erfüllen mehrere Funktionen:

- **Motivationsfunktion:** Indikatoren erlauben präzise und herausfordernde Zielsetzungen.
- **Koordinationsfunktion:** Die Festlegung von Zielen und Indikatoren fördert die Konzentration auf das Wesentliche und eine organisationsinterne Abstimmung bezüglich zukünftiger Handlungsschwerpunkte.
- **Kontrollfunktion:** Indikatoren ermöglichen es, die Erreichung gesetzter Ziele zu beurteilen, allfällige Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen entgegen zu wirken.
- **Entscheidungsfunktion:** Gute Indikatoren stellen relevante und verdichtete Informationen für Entscheidungsprozesse zur Verfügung.
- **Kommunikationsfunktion:** Indikatoren ermöglichen eine sachliche Diskussion über umzusetzende Ziele und tatsächlich erzielte Ergebnisse. Zum einen dienen sie der organisationsinternen Steuerung, zum anderen der Information der interessierten Öffentlichkeit über die Leistungen der Verwaltung.

3.1 Kennzahlen und Meilensteine

Bei **Indikatoren** können quantifizierende Kennzahlen und qualitative Meilensteine unterschieden werden.

Kennzahlen sind Maßzahlen, die einen bestimmten Sachverhalt in verdichteter, quantifizierter Form darstellen. Kennzahlen können **absolut oder relativ** gestaltet werden.

- **Absolute Kennzahlen:** Absolute Zahlen sind Einzelwerte, Summen und Differenzen (Beispiel: Anzahl an Wohnungseinbrüchen). Zu berücksichtigen ist, dass absolute Zahlen für sich allein oftmals für die Beurteilung der Zielerreichung unzureichende Informationen enthalten. Ihre Aussagekraft wird erhöht, indem sie zu einer anderen Zahl in Bezug gesetzt werden.
- **Relative Kennzahlen:** Relative Zahlen werden gebildet, indem absolute Kennzahlen zueinander in Verhältnis gesetzt werden (Beispiel: Anzahl an Wohnungseinbrüchen pro tausend EinwohnerInnen).



(Fiktive) Beispiele für absolute und relative Kennzahlen

- Absolute Kennzahl

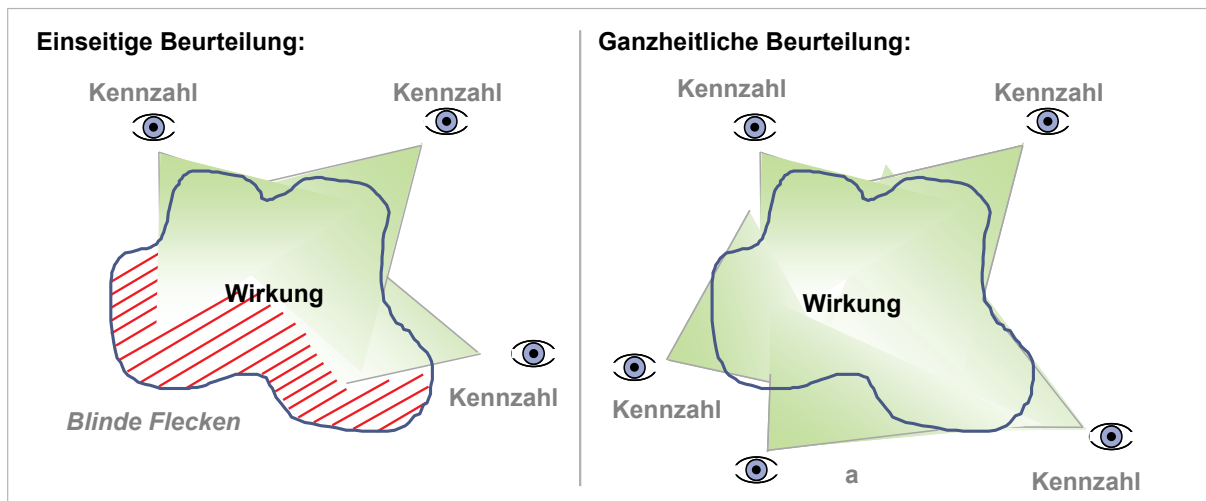
Bundesland A:	1.500 Wohnungseinbrüche
Bundesland B:	1.200 Wohnungseinbrüche
- Relative Kennzahl

Bundesland A:	1.500 Wohnungseinbrüche/200.000 EinwohnerInnen
Bundesland B:	1.200 Wohnungseinbrüche/170.000 EinwohnerInnen
Bundesland A:	7,5 Einbrüche/1.000 EinwohnerInnen
Bundesland B:	7,1 Einbrüche/1.000 EinwohnerInnen

Regelungs- und Vorhabensziele sind nicht immer direkt durch absolute oder relative Kennzahlen quantifizierbar, da sie beispielsweise subjektive Einschätzungen beinhalten können. In diesen Fällen kann z. B. auf die Ergebnisse von ExpertInnengesprächen bzw. -panels oder qualifiziert durchgeführten Meinungsumfragen zurückgegriffen werden.

Die Kunst liegt darin, einige wenige Kennzahlen auszuwählen, die das Regelungs- oder Vorhabensziel möglichst umfassend beleuchten, d.h. möglichst wenige „blinde Flecken“ erzeugen, über deren Zustand keine Information gesammelt wird. Abbildung 5 stellt diesen Schritt bildlich dar.

Abbildung 5 Einseitige versus ganzheitliche Betrachtung einer Wirkung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Meilensteine sind dagegen qualitative Beschreibungen von Ergebnissen, die Handlungen oder Projekten zugeordnet werden können. Sie legen beispielsweise bedeutsame Stadien in Projekten oder den Abschluss bestimmter Handlungen oder die Durchführung bestimmter Programme fest.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass die Identifikation von steuerungsrelevanten Indikatoren die größte Herausforderung für wirkungsorientierte Steuerungssysteme darstellt. Zumeist ist im öffentlichen Bereich eine Fülle an Kennzahlen vorhanden: Für eine fundierte Entscheidung ist aber wesentlich, aus den vorhandenen Informationen bzw. Daten tatsächlich die aussagekräftigen Kennzahlen auszuwählen. Im Arbeitsablauf sollte dieser Schritt daher auch zeitlich ausreichend berücksichtigt werden.

Nähere Informationen bzw. Anregungen, die für die Auswahl möglicher Indikatoren für ökonomische, ökologische, soziale, internationale, intergenerationelle, institutionelle u.a. Aspekte nutzbar gemacht werden können, sind im Internet über das **Österreichische Nachhaltigkeitsportal** allgemein zugänglich, wo u.a. auch das **österreichische Indikatorenset für das Monitoring nachhaltiger Entwicklung bzw. Indikatorenberichte** veröffentlicht werden (siehe: <http://www.nachhaltigkeit.at/article/archive/25770>).

3.2 Kriterien zur Festlegung von guten Indikatoren

Um zu gewährleisten, dass aussagekräftige Indikatoren verwendet werden, empfiehlt es sich, sich an die Clever-Regel zu halten. Gute Indikatoren sind demzufolge

- **C – Charakteristisch**
- **L – Leistbar**
- **E – Eingordnet**
- **V – Vergleichbar**

■ **E – Ergiebig**

■ **R – Reliabel (Zuverlässig)**

C – Charakteristisch

Der Indikator sollte das Ziel oder die Maßnahme gut charakterisieren, d. h. an derselben Ebene ansetzen wie das Ziel selbst. Inputindikatoren, die nur die eingesetzten Mittel bewerten, sind zu vermeiden.

L – Leistbar

Es sollte ein vertretbares Verhältnis zwischen dem Nutzen der Daten und den Kosten bzw. dem Zeitaufwand der Datenbeschaffung gegeben sein. Auf bestehende Indikatoren ist wenn möglich zurückzugreifen.

Von unterschiedlichen internationalen Organisationen werden bereits eine Fülle an Daten erhoben, aus denen jene auszuwählen sind, die jeweils Steuerungsrelevanz besitzen, teilweise werden aber auch neue Indikatoren entwickelt. Insbesondere hier ist darauf zu achten, dass der für die Steuerung gewonnene Nutzen der Kennzahl den bei der Erhebung entstandenen Aufwand nicht übersteigt. Meilensteine sollten üblicherweise mit wenig Aufwand erhoben werden können.

E – Eingeordnet

Der Indikator sollte keine pro-forma-Größe sein, sondern tatsächlich in die Steuerungsprozesse der Organisationseinheit integriert sein.

V – Vergleichbar

Ziele und Maßnahmen werden durch die Festlegung von Indikatoren beurteilbar gemacht. Neben einem Ist-Zielzustandsvergleich sind auch andere Vergleiche denkbar, die als Entscheidungsgrundlage dienen können:

1. Periodenvergleiche: Ermittlung der Veränderungen zum Vorjahr bzw. zu einer definierten Vergleichsperiode, die z. B. in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung einem angemessenen Evaluierungszeitraum entspricht.
2. Benchmarking: Vergleich mit anderen Organisationseinheiten, Ländern o.ä.

Um ein Benchmarking mit anderen zu erleichtern, sind vor allem relative Kennzahlen hilfreich. So kann zum Beispiel die absolute Zahl an Wohnungseinbrüchen zweier Bundesländer miteinander verglichen werden. Die Zahl an Wohnungseinbrüchen pro 1.000 EinwohnerInnen würde einen solchen Vergleich jedoch ermöglichen.

E – Ergiebig

Die Indikatoren sollten alle wesentlichen Dimensionen des Ziels bzw. der Maßnahme abbilden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Der Indikator darf jedenfalls keine falschen Anreize setzen. Bei der Auswahl des Indikators ist zu überlegen, ob dieser nicht ein Verhalten begünstigt, das den eigentlichen Zweck des Ziels konterkariert. So ist zum Beispiel in Großbritannien die Wartezeit in Ambulanzen in öffentlichen Spitälern im Zeitverlauf zurückgegangen. Der Vorteil, weniger Minuten in Ambulanzen warten zu müssen, wurde allerdings mit dem Nachteil erkauft, dass sich die Wartezeit auf einen Termin in öffentlichen Spitälern deutlich verlängert hat. Das eigentliche Ziel wurde daher nicht erreicht.

R – Reliabel (Zuverlässig)

Ein Indikator muss auf eine Weise berechnet oder erhoben werden, die eine Überprüfung der Richtigkeit der Informationen ermöglicht. Aus diesem Grund sind jedenfalls die Berechnungsmethodik und die Datenquelle des Indikators anzugeben. Doch auch die Zuverlässigkeit der Kennzahl verdient Beachtung. Eine Kennzahl sollte nicht unreflektiert aus Studien übernommen werden. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob die Berechnungsmethodik der Kennzahl auch bei wiederholten Erhebungen unter genau gleichen Bedingungen zu denselben Ergebnissen käme. Kennzahlen, die auf geringen Fallzahlen beruhen, werden tendenziell hohe jährliche Fluktuationen zeigen.

4 Die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung



Gesetzliche Grundlagen

§ 17 Abs. 1 BHG 2013 sieht vor, dass alle mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes, der Vorbereitung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 oder Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 betrauten Organe auf deren wesentliche Auswirkungen bei der Folgenabschätzung Bedacht zu nehmen haben.

§ 17 Abs. 3 BHG 2013 enthält die Verordnungsermächtigung für die Grundsatz-Verordnung sowie die Spezialverordnungen, in welchen der Prozess der Folgenabschätzung, Methodik und Anforderungen festgelegt werden.

4.1 Wer ist für die Durchführung verantwortlich?

§ 17 Abs. 2 BHG 2013 legt fest, dass das **Mitglied der Bundesregierung oder das hauptleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde**, eine Folgenabschätzung anzuschließen hat.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung richtet sich nach der **Zuständigkeit der Organe des Bundes für das betreffende Vorhaben**. Für die Bundesministerien ist der jeweilige Wirkungsbereich im **Bundesministeriengesetz 1986** geregelt. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mehrerer Bundesministerien (siehe dazu insbesondere § 5 BMG).

Zur Feststellung der Zuständigkeit für ein Vorhaben und daher auch für die zugehörige Folgenabschätzung kommt es **nur auf den im Bundesministeriengesetz geregelten allgemeinen Wirkungsbereich** an, nicht auf die Vollziehungsklauseln der einzelnen Bundesgesetze.

4.2 Was ist einer Folgenabschätzung zu unterziehen?

Von der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind **Regelungsvorhaben** und **Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013** umfasst.

4.2.1 Regelungsvorhaben

Regelungsvorhaben im Sinne des § 17 BHG 2013 sind Entwürfe für

- Bundesgesetze
- Verordnungen
- über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen
- Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern)
- sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art von erheblicher finanzieller Bedeutung sind etwa Förderrichtlinien, die zwar keinen hoheitlichen Charakter haben, aber für die Vergabe von Mitteln Grundsätze festlegen. Auch **interne Erlässe** können darunter fallen; sie binden die Verwaltung intern, können aber gleichzeitig eine faktische Außenwirkung besitzen. Entscheidend ist hierbei, ob eine **Herstellung des Einvernehmens** mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen notwendig ist. Nur für solche rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art ist eine Folgenabschätzung verpflichtend durchzuführen.

4.2.2 Vorhaben



Rechtliche Grundlagen

BHG 2013: § 57 Abs. 1: Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Abs. 2: Soweit ein Vorhaben die Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst das Vorhaben alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel auf Grund einer einheitlichen Planung erbracht werden.

Nach dem neuen Haushaltsrecht sind auch Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung einer Folgenabschätzung zu unterziehen.

Laut **Anhang A** der **Vorhabensverordnung** gelten bei der Planung von Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung für die Einvernehmensherstellung folgende Wertgrenzen:

Abbildung 6 Angang A Vorhabensverordnung

	<i>Benennung der Vorhaben</i>	Besondere Wertgrenzen (in Mio. €)
<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 4</i>
1.: Durchführung von Vorhaben		
1.1.: Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens		
1.1.1.: Unbewegliche		
1.1.1.1	Straßen- und Brückenbauten	70
1.1.1.2	Beiträge an Länder/Gemeinden/sonstige Rechtsträger für Baumaßnahmen aus Anlass von Straßenbauten	5
1.1.1.3	Bundesflüsse, Wasserbauten gem. Anlage § zu 2 Teil 2 K BMG, Beiträge für Interessentengewässer aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes	25
1.1.1.4	Hochbau (Neu-, Zu- und Umbauten), Sonderanlagen	25
1.1.2.: Bewegliche		
1.1.2	Bewegliche	5
1.2.: Instandhaltung/Instandsetzung		
1.2.1	Straßen- und Brückenbauten	25
1.2.2	Sonstige Bauvorhaben (einschließlich Bauten im Wege der BIG)	10
1.3.: Erwerb (Anschaffung von Sachen)		
1.3.1.: Entgeltlicher Erwerb;		
1.3.1.1	Unbewegliche Sachen (auch Baurecht); Kaufpreis	5
1.3.1.2	Bewegliche Sachen (auch Superädifikate); Kaufpreis	5
1.3.2.: Unentgeltlicher Erwerb		
1.3.2.1	Mit Folgekosten; pro Jahr	5
1.3.2.2	Mit Auflagen und/ oder Bedingungen	IMMER
1.4.: Werkverträge/ Dienstleistungsaufträge		
1.4.1.1	Allgemeines Entgelt	5
1.4.1.2	Allgemeines Entgelt; BMF akkordierter Mustervertrag/Arbeitsbehelf	10
1.4.2	Forschungsaufträge; Entgelt	5
1.5.: Anmietungen (Pachtungen)		
1.5.1.: Unbewegliche Sachen		
1.5.1.1	Im Rahmen der Mietzahlungen des Bundes werden auch die Neuerrichtungskosten bezahlt und/ oder eine Kaufoption für den Bund eingeräumt.	IMMER
1.5.1.2	Mietverträge, bei denen der Bund durch bestimmte Vertragskonstellationen länger als 5 Jahre gebunden ist (insb. Mietdauer oder Kündigungsverzicht länger als 5 Jahre); jährlicher Hauptmietzins (Pachtzins) insgesamt (gem §	3,0

	60 Abs 5 BHG 2013 keine Einvernehmensherstellung aus dem Titel Vorbelastung erforderlich). Beträge exkl. Betriebskosten und MwSt.	
1.5.1.3	Mietverträge, soweit der Hauptmietzins die Richtwerte gemäß der Anlage 3 zur WFA-Finanzielle Auswirkungen Verordnung bzw. gemäß den jeweils ergangenen Kundmachungen überschreitet	IMMER
1.5.2.: Bewegliche Sachen		
1.5.2.1	Allgemein; jährliches Zahlungserfordernis	5
1.5.2.2.1	ADV; jährliches Zahlungserfordernis	5
1.5.2.2.2	ADV; BMF akkordierter Mustervertrag; jährlich	15
1.5.2.2.3	ADV: bei Vertragsdauer über 10 Jahre, wenn in dieser Zeit keine Kündigungsmöglichkeit besteht oder Vorauszahlungen bestehen, die den jährlichen Miet(Pacht)zins übersteigen oder die Übernahme von ansonsten vom Bestandnehmer nicht zu tragenden Investitionskosten durch den Bund und/ oder die Einräumung einer Kaufoption für den Bund bestehen bzw. besteht.	IMMER
2.: Anerkennnisse/Vergleiche		
2.1.1.	Gerichtsanhängig und nicht gerichtsanhängig: Wenn die Finanzprokurator die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches) nicht empfiehlt	n.a.1)
2.1.2	Gerichtsanhängig und nicht gerichtsanhängig: Wenn die Finanzprokurator die Anerkennung (den Abschluss eines Vergleiches) empfiehlt und als Ergebnis der Anerkennung eine Verpflichtung des Bundes begründet werden soll.	n.a.1)
3.: Vorberechtigungen/Berechtigungen		
3.1	Jährlich wiederkehrende oder einmalige Einzahlungen; Jahresbetrag	n.a.1)
3.2	Berechtigungen mit jährlichen Folgekosten; Jahresbetrag	n.a.1)
3.3	Berechtigungen mit Auflagen und/ oder Bedingunger	n.a.1)
4.: Andere Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 (zB Erlässe und Richtlinien)		
4.1	Festsetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für Leistungen des Bundes	n.a.1)
4.2	Wenn durch die Festsetzung von Entgelten (insbesondere Tarifen) für die Leistungen des Bundes Einzahlungenminderung oder zusätzliche Auszahlungen bewirkt werden können	n.a.1)
4.3	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit Einzahlungenminderung	n.a.1)
4.4	Maßnahmen grundsätzlicher Art mit zusätzlichen Auszahlungen von erheblicher finanzieller Bedeutung: Erlassung und Änderung von Förderungsrichtlinien sowie sonstige Maßnahmen grundsätzlicher Art, soweit letztere unmittelbar oder mittelbar (zB wegen Folgekosten) zu zusätzlichen Auszahlungen führen können	n.a.1)
4.5	Verwaltungsübereinkommen mit finanziellen Auswirkungen	n.a.1)
5.: Förderungen		
5.1	Allgemein	5
5.2	Allgemein; mit BMF akkordierter Mustervertrag	10
6.: Generalklausel		
6	Maßnahmen, die eine finanzielle Verpflichtung des Bundes bedingen und die nicht von den Vorhaben der Punkte 1 – 5 in Spalte 1 umfasst sind; finanzielle Gesamtverpflichtung	5

1) nicht anwendbar

Für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und Vorbelastungen gemäß § 60 BHG 2013 gelten die in dem Spalten 4 und 5 angeführten Betragsgrenzen auch in jenen Fällen, in denen die Beschaffung im Wege der BBG erfolgt.

Vorhaben im Sinne des § 58 Abs. 2 BHG 2013 haben gemäß § 57 Abs. 1 BHG 2013 einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Welche Leistungen müssen bei einem Vorhaben berücksichtigt werden?

Soweit ein Vorhaben die Investition in

- immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagevermögen oder
- die Erbringung sonstiger Leistungen
- Förderungen, Werkverträge, etc.

zum Gegenstand hat, umfasst ein Vorhaben **alle sich darauf beziehenden sachlich abgrenzbaren, wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen**, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden (§ 57 Abs. 2 BHG 2013).



Beispiel: Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung

Große Bauprojekte, Infrastrukturvorhaben, Anschaffungen, z. B. von Rüstungsgütern.

4.3 Die Folgenabschätzung im Logistikprozess und in der Vorbereitung von Vorhaben

Da Regelungs- und sonstige Vorhaben von der Konzeption bis zum Beschluss unterschiedliche Stadien durchlaufen und dabei von ihren Folgenabschätzungen begleitet werden, werden im folgenden Kapitel die Prozesse für Regelungs- und sonstige Vorhaben getrennt dargestellt.



Rechtliche Grundlagen

§ 9 Abs. 1 WFA-GV sieht vor, dass mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung so früh wie möglich zu beginnen ist. Die Verordnung sieht weiters vor, dass die Folgenabschätzung mit dem Regelungsvorhaben Schritt zu halten hat.

§ 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung sieht vor, dass die Folgenabschätzungen für Regelungsvorhaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Begutachtung, falls diese nicht stattfindet, spätestens vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Einhaltung der Qualitätskriterien sind nach Möglichkeit vor dem Eintritt in ein neues Verfahrensstadium zu **berücksichtigen**. Werden diese Empfehlungen nicht berücksichtigt, so sind die Gründe hierfür **gegenüber der Wirkungscontrollingstelle darzulegen**.

Der Großteil der Regelungsentwürfe betrifft **Bundesgesetze und Verordnungen**:

Da die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Information der EntscheidungsträgerInnen sowie der Öffentlichkeit dient, soll diese für die maßgeblichen Verfahrensstadien, die ein Regelungsvorhaben oder ein sonstiges Vorhaben durchläuft, aktualisiert werden. Dieser Prozess ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob es sich um ein Gesetz, eine Verordnung, eine Art. 15a-B-VG-Vereinbarung oder ein sonstiges Vorhaben handelt. In den folgenden Kapiteln werden die üblichen Prozessschritte beispielhaft für die in der Praxis häufigsten Regelungsvorhaben dargestellt.

Begutachtungsfristen, Ministerrat

Je nach Umfang und Dringlichkeit des Regelungsvorhabens sind **angemessene Begutachtungsfristen** festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist **von mindestens sechs Wochen** zur Verfügung stehen.

Dass die Frist von sechs Wochen für den Regelfall gedacht ist, bedeutet, dass es Fälle geben kann, in denen eine kürzere Frist vertretbar ist, so wie es umgekehrt auch Fälle geben wird, in denen auch die sechswöchige Frist zu kurz ist.

Durch die Einhaltung der sechswöchigen Begutachtungsfrist kann gleichzeitig auch die Frist im Rahmen des **Konsultationsmechanismus** gewahrt werden:

Bereits nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der geltenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, sind gegenüber den Vereinbarungspartnern **angemessene, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mindestens vierwöchige Stellungnahmefristen** zu setzen (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, zuletzt GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Entfall der Begutachtung, keine Einbringung in den Ministerrat

Bei **Regelungsvorhaben ohne Begutachtungsverfahren bzw. ohne Einbringung in den Ministerrat** ist die Folgenabschätzung im Rahmen der Einvernehmensherstellung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BHG 2013 dem Bundesministerium für Finanzen sowie der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt, das die Qualitätssicherung der Folgenabschätzung durchführt (§ 9 Abs. 4 und 5 WFA-GV) zu übermitteln.

Auch über nachträgliche Änderungen der Folgenabschätzung ist die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle und das Bundesministerium für Finanzen zu informieren.

Einvernehmensherstellung (§ 16 BHG 2013)

Bei **finanziellen Auswirkungen** wird die Einvernehmensherstellung für **rechtsetzende Maßnahmen und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art** in § 16 BHG 2013 **zusammengefasst**.

Bei **rechtsetzenden Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben**, ist das Einvernehmen so rechtzeitig herzustellen, dass eine sachgerechte Beurteilung der Abschätzung der finanziellen Folgen durch das Bundesministerium für Finanzen möglich ist und ausreichend aussagekräftige und aufschlussreiche Unterlagen dafür übermittelt werden.

Das Einvernehmen ist vor der Erlassung von Verordnungen sowie vor dem Abschluss über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG herzustellen (Abs. 1).

Bei **sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art** (z. B. Erlässe, Richtlinien) von erheblicher finanzieller Bedeutung hat das jeweils zuständige Bundesministerium mit dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Wann die finanzielle Bedeutung als erheblich anzusehen ist, wird durch Verordnung der Finanzministerin festgelegt (Abs. 2).

Bei **Maßnahmen aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen** ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden (Abs. 3).

4.3.1 Der Regelungskomplex



Rechtliche Grundlagen

§ 5 Abs. 2 WFA-GV sieht vor, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung jeweils pro Regelungsvorhaben beziehungsweise Regelungskomplex oder sonstigem Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung durchzuführen ist.

In § 4 Z 10 ist u.a. festgehalten, dass Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zu einem Regelungskomplex zusammengefasst und gemeinsam gesondert betrachtet werden können.

Der Begriff des Regelungsvorhabens knüpft an eine sprachlich-legistische und damit formale Erfassung von Normentypen an (z. B. Bundesgesetze, Verordnungen); ein Regelungsvorhaben kann zur Erreichung eines oder mehrerer Regelungsziele eine oder mehrere Maßnahmen beinhalten.

Für Zwecke der Folgenabschätzung könnte diese Typisierung nach Regelungsvorhaben zu eng und aus Gründen der Effektivität und Effizienz mehr Flexibilität sinnvoll sein:

Damit auch nicht jede einzelne (Regelungs)Maßnahme gesondert abzuschätzen ist, soll ermöglicht werden, einzelne Maßnahmen – mit einem gemeinsamen (Regelungs)Ziel – zu größeren „Komplexen“ zusammenzufassen und als solche gemeinsam einer Folgenabschätzung zu unterziehen.

Also können unabhängig von Regelungsvorhaben Maßnahmen, die auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind, zusammengefasst und gesondert betrachtet werden, um die jeweiligen Wirkungszusammenhänge angemessen prüfen und darstellen zu können. Betroffen können insbesondere Maßnahmen innerhalb eines Regelungsvorhabens sein, aber auch Maßnahmen in Zusammenschau verschiedener Regelungsvorhaben, wenn sie zur Umsetzung eines gemeinsamen Ziels dienen.

Bei Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit einem zu hohen Aggregierungsgrad, dh. wenn die Maßnahmen sehr stark verdichtet bzw. zusammengefasst werden, wäre die Folgenabschätzung und ihr Ergebnis kaum nachvollziehbar und würden erst recht viel an Hintergrundinformationen erfordern. Beispielsweise wäre ein „Integrationspaket“, ein „Konjunkturbelebungs paket“ oder ein „Budgetbegleitgesetz“ als solches (Sammelgesetz) üblicherweise zu umfassend und vielschichtig, um als sinnvoller Regelungskomplex betrachtet zu werden, wohl aber geeignet, in einzelne Regelungskomplexe zergliedert zu werden, die ihrerseits z. B. mehrere Maßnahmen eines Steuer- oder Konjunkturpaktes zusammenfassen.

In solchen Fällen kann daher auch nach **Regelungskomplexen** abgeschätzt werden. Dies bedeutet, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für einzelne Teilbereiche, die anhand sachlicher Kriterien unterschieden werden, getrennt durchgeführt wird. Als praktikabel kann sich auch eine Trennung (zumindest) nach **Ministerialzuständigkeiten** erweisen.

Daher können „Regelungskomplexe“ gebildet werden, um – für die Zwecke der Folgenabschätzung – sowohl zu große (z. B. umfassende, vielschichtige Regelungsvorhaben), als auch

zu kleine Unterteilungen (z. B. kleine Einzelmaßnahme zur Umsetzung eines Regelungsziels) zu vermeiden und die **flexible Schaffung sinnvoller Unterteilungen** zu ermöglichen.

Pro Regelungskomplex kann jeweils eine **Folgenabschätzung** (Problemanalyse, Ziel- und Maßnahmendefinition, Abschätzung der Auswirkungen, Festlegung eines Zeitpunkts für die interne Evaluierung) durchgeführt werden.

Werden von einem Ressort mehrere voneinander unabhängige Materien bearbeitet, so kann dies – auch für Zwecke des Wirkungscontrollings – sowohl durch die **Definition mehrerer Ziele und Maßnahmen**, als auch – für Zwecke der Folgenabschätzung – durch eine weitere **Unterteilung in Regelungskomplexe** berücksichtigt werden.



Beispiel: Steuergesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2012³

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2012 als Sammelgesetz findet sich etwa **zum 1. Abschnitt (Finanzen)** in der Regierungsvorlage eine Auflistung von Zielen/Inhalten, insbesondere:

- „Weiters dienen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Anpassung an geänderte Umstände in Hinblick auf das Ziel der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.“ - Diese Zusammenfassung wird – nach den obigen Ausführungen – wohl zu abstrakt sein, um als Regelungskomplex sinnvoll abgeschätzt zu werden, und auch für Zwecke der Folgenabschätzung weitere Unterteilungen erfordern, die als „Regelungskomplex“ in Betracht kommen:
- Im Artikel 2 ist u.a. eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 vorgesehen; jeder der drei aufgelisteten Punkte könnte etwa als „Regelungskomplex“ aufgefasst und gesondert betrachtet werden. So wird etwa angeführt, dass
- bezüglich Kapitalverkehrsfreiheit einem EuGH-Urteil (vom 16.6.2011, C-10/10) Rechnung getragen werden soll und zudem die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) in den Kreis begünstigter Spendenempfänger aufgenommen werden soll;
- im neuen Kapitalertragsteuersystem im Sinne der Anlegerfreundlichkeit eine Verpflichtung der depotführenden Stellen zur Vornahme des Verlustausgleichs vorgesehen werden soll, das überdies durch weitere Anpassungen optimiert werden soll;
- die auf die Jahre 2009 und 2010 beschränkte Möglichkeit, dass pensionsauszahlende Stellen als Sonderausgaben abzugsfähige Spenden direkt im Wege einer Aufrollung im Zuge des Lohnsteuerabzuges berücksichtigen, soll ohne zeitliche Beschränkung möglich sein.

³ Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl. I Nr. 112/2011 (RV 1494 XXIV. GP)
<http://m.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Budgetbegleitgesetz2012/Budgetbegleitgesetz2012R/VVorb1Erl.pdf>



Beispiel: Abgabenänderungsgesetz 2012, Begutachtungsentwurf

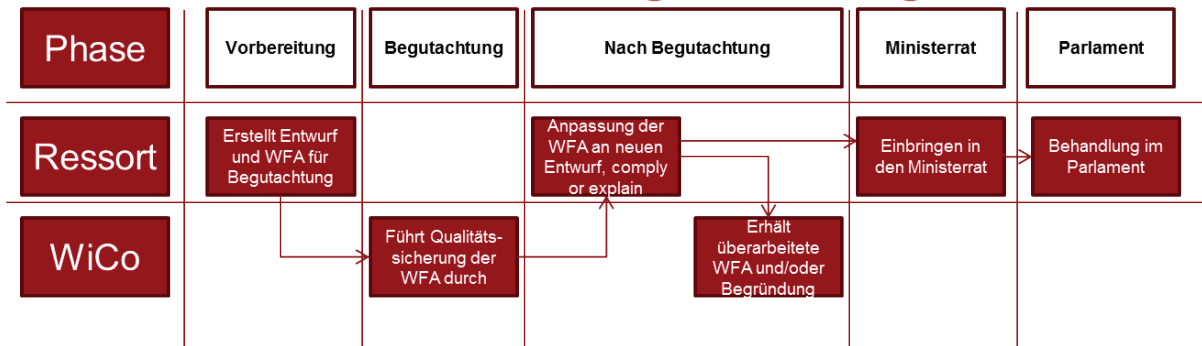
Im Fall des aktuellen AbgÄGs würde zunächst eine inhaltliche (sozioökonomische) Zusammenfassung der enthaltenen Maßnahmen in Regelungskomplexe erfolgen und dafür wären wirkungsorientierte Folgenabschätzungen durchzuführen. Es erscheint dabei zweckmäßig, z. B. die Maßnahmen im Bereich der Änderungen der Forschungsprämie, der Flugabgabe, der Änderungen bezüglich der elektronischen Rechnungsausstellung, der Vereinfachung der Vergebührung von Bestandsverträgen oder der Organisation der Abgabenverwaltung in „Regelungskomplexe“ zusammenzufassen und dafür dann die jeweiligen (wesentlichen) Auswirkungen abschätzen.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis sind zukünftig inhaltlich zusammengehörige Maßnahmen, nicht mehr die Änderungen pro Gesetz der Anknüpfungspunkt für die Abschätzung von Auswirkungen.

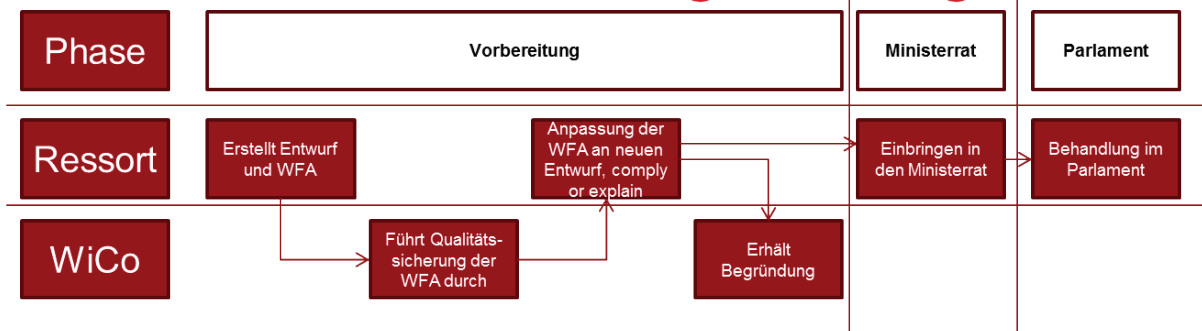
4.3.2 Der Beschluss eines Gesetzes

Abbildung 7 Ablauf einer Folgenabschätzung für ein Gesetz

Gesetzesentwurf mit Begutachtung



Gesetzesentwurf ohne Begutachtung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für einen Gesetzesentwurf ist davon abhängig, auf welchem Weg das Gesetz zustande kommt. In den folgenden Absätzen wird die wirkungsorientierte Folgenabschätzung am Beispiel einer **Gesetzesvorlage** dargestellt, **die als Ministerialentwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen und danach als Regierungsvorlage in den Ministerrat eingebracht wird** (vgl. § 9 WFA-GV):

1. Erstellung des Gesetzesentwurfes

Bereits in der Entwicklung des Regelungsentwurfs sollten Mengengerüste und die ersten Schritte der Folgenabschätzung (Problemanalyse, Zielformulierung, gegebenenfalls Maßnahmenformulierung) vorgenommen werden. In diesem Verfahrensstadium ist die Folgenabschätzung ein „internes Arbeitspapier“, das bei der Abwägung der Regelungsalternativen helfen kann.

2. Durchführung der Folgenabschätzung für den Begutachtungsentwurf

Die Folgenabschätzung ist grundsätzlich so früh wie möglich durchzuführen. Sie hat mit dem Regelungsvorhaben Schritt zu halten und ist vor jedem Eintritt in ein neues Verfahrensstadium zu aktualisieren: Sie ist daher für den Ministerialentwurf spätestens vor der Versendung zur Begutachtung fertig zu stellen.

3. Versendung des Begutachtungsentwurfes (Gesetzesentwurf mit Materialien, die die Folgenabschätzung beinhalten)

Ein wesentliches Verfahrensstadium ist die **Versendung zur Begutachtung**. Um den zur Stellungnahme eingeladenen Stellen und auch der interessierten Öffentlichkeit transparente Information über das Regelungsvorhaben selbst (z. B. Problem, Ziel, Maßnahmen, Alternativen, Auswirkungen), aber auch seine etwaige Verschränkung mit Wirkungszielen des Bundesministeriums zu ermöglichen, ist die **Folgenabschätzung als Teil der Materialien dem Begutachtungsentwurf anzuschließen**, der über die Homepage des Parlaments zugänglich ist.

4. Gleichzeitig: Qualitätssicherung der WFA im Begutachtungsverfahren

Die **ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle**, der – neben den anderen begutachtenden Stellen – im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Angaben zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung übermittelt werden, überprüft, ob die **Qualitätskriterien** der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie der Überprüfbarkeit bei den allgemeinen Teilen der Folgenabschätzung eingehalten wurden, sowie die **Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit** in den einzelnen Wirkungsdimensionen.

5. Überarbeitung des Gesetzesentwurfes anhand der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

6. Anpassung der WFA an überarbeiteten Gesetzesentwurf und Überarbeitung anhand der Rückmeldungen der begutachtenden Stellen. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen die Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Einhaltung der oben genannten Qualitätskriterien berücksichtigt oder **eine Begründung übermittelt werden**, warum davon abgesehen wird (vgl. insb. § 5 Abs. 4 Wirkungscontrollingverordnung).

7. Einbringung in den Ministerrat

Bei Regelungsvorhaben, die einen Beschluss der Bundesregierung und damit die **Einbringung in den Ministerrat** erfordern (Bundesgesetze, Staatsverträge gemäß Art. 50 B-VG, Vereinbarungen gemäß Art. 15 B-VG, wenn sie der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, sowie Verordnungen der Bundesregierung), wird damit ein **weiteres wesentliches Verfahrensstadium** erreicht.

8. Einbringung in den Nationalrat als Regierungsvorlage

9. Behandlung und etwaige Abänderung der Regierungsvorlage im Nationalrat

10. Finale Anpassung der Folgenabschätzung (kann auch nach Beschlussfassung durchgeführt werden)

Um sicher zu stellen, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung für die **interne Evaluierung** und das tatsächlich beschlossene Gesetz übereinstimmen, sollte die Folgenabschätzung nach eventuellen Änderungen aufgrund der parlamentarischen Behandlung einer finalen Anpassung unterzogen werden.

Davon unberührt bleiben freilich andere Bestimmungen wie etwa der selbständige Antrag von Mitgliedern des Nationalrats gemäß § 28 GOG-NR: Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu bedecken ist (§ 28 GOG-NR: „Bedeckungsvorschlag“).

11. Beschluss des Nationalrates einschließlich der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates

12. Interne Evaluierung

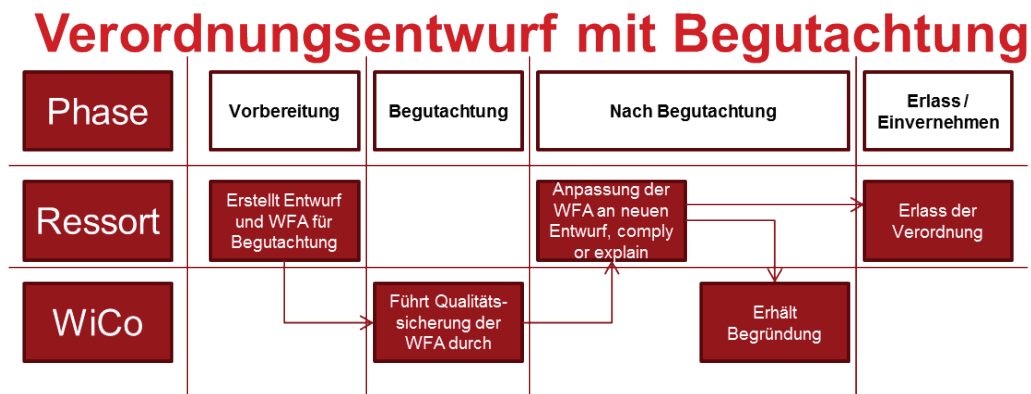
Die interne Evaluierung wird zu einem im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegten Zeitpunkt, längstens nach fünf Jahren ab dem Inkrafttreten oder Wirksamwerden des Gesetzes, durchgeführt (vgl. § 11 Abs. 1 WFA-GV).

Bei Gesetzesvorschlägen, die z. B. als **Initiativanträge** eingebracht werden, ist das Ressort auf Grund des § 17 BHG 2013 **nicht unmittelbar zur Durchführung einer Folgenabschätzung aufgefordert**, da ausschließlich die Verwaltung zur Durchführung von wirkungsorientierten Folgenabschätzungen verpflichtet werden können, nicht jedoch die Gesetzgebung.

In diesem Fall bleibt das haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich die beschlossene Regelung fällt, dennoch zur Durchführung einer internen Evaluierung verpflichtet, da diese in § 18 BHG 2013 **unabhängig von der wirkungsorientierten Folgenabschätzung geregelt** ist. Es wird daher empfohlen, **eine der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entsprechende Unterlage** durch das betroffene Ressort zu erstellen und einen Zeitpunkt für die interne Evaluierung festzusetzen.

4.3.3 Die Erlassung einer Verordnung

Abbildung 8 Ablauf einer Folgenabschätzung für eine Verordnung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

In den folgenden Absätzen wird die wirkungsorientierte Folgenabschätzung am Beispiel der Erlassung einer Verordnung dargestellt:

1. Erstellung des Verordnungsentwurfes

2. Durchführung der Folgenabschätzung

Die Folgenabschätzung ist grundsätzlich so früh wie möglich durchzuführen. Sie ist aber spätestens vor der Versendung zur Begutachtung fertig zu stellen (vgl. § 9 WFA-GV).

3. Versendung des Begutachtungsentwurfes (Verordnungsentwurf mit Materialien, die die Folgenabschätzung beinhalten)

Die Folgenabschätzung ist Teil der Materialien eines Verordnungsentwurfes, der zur Begutachtung versandt wird. Durch die darin enthaltenen Informationen über voraussichtliche wesentliche Wirkungszusammenhänge wird für die begutachtenden Stellen die Transparenz des Regelungsvorhabens erhöht.

4. Gleichzeitig: Qualitätssicherung der WFA im Begutachtungsverfahren

Diese erfolgt gleichermaßen wie bei den oben dargestellten Gesetzesentwürfen.

5. Überarbeitung des Verordnungsentwurfes anhand der Stellungnahmen

6. Anpassung der WFA an überarbeiteten Verordnungsentwurf

Diese erfolgt gleichermaßen wie bei den oben dargestellten Gesetzesentwürfen.

7. Erlassung der Verordnung

8. Interne Evaluierung

Die interne Evaluierung wird – wie bei Gesetzen – nach einem vorher festgelegten Zeitpunkt nach der Verordnungserlassung durchgeführt.

4.3.4 Verfahrensstadien bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung



Rechtliche Grundlagen

§ 58 Abs. 2 BHG 2013 regelt, dass bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung rechtzeitig während der Planung das Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen hergestellt werden muss.

§ 58 Abs. 3 BHG 2013 regelt, dass dies auch bei einer wesentlichen Abänderung oder Einstellung von Vorhaben gilt, für welche zuvor das Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Finanzen hergestellt wurde.

§ 10 WFA-GV sieht u.a. vor, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Vorhaben so früh wie möglich zu beginnen und nach Änderungen zu aktualisieren ist.

Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand (§ 57 Abs. 1 BHG 2013). – Diese Definition entspricht inhaltlich dem bisherigen Begriff des Einzelvorhabens, dem die Abgrenzung aus dem öffentlichen Beschaffungswesen zugrunde liegt.

Planung des Vorhabens

Ebenso wie bei Regelungsvorhaben ist auch bei sonstigen Vorhaben die Folgenabschätzung grundsätzlich so früh wie möglich zu beginnen (§ 10 WFA-GV). Sobald abschätzbar ist, dass das Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung ist, sollte umgehend mit den Arbeiten zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung begonnen werden.

Die Folgenabschätzung hat spätestens zum **Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung** mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzuliegen und wird diesem sowie der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle übermittelt. Die **Qualitätssicherung** wird hierbei für Vorhaben mit Gesamtaufwendungen von **mehr als 10 Millionen Euro** durch die **ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt** durchgeführt.

Einvernehmensherstellung bei der Planung



Gesetzliche Grundlagen

§ 58 Abs. 2 BHG 2013 legt fest, dass Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung der rechtzeitigen Zustimmung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Finanzen bedürfen.

Das Einvernehmen kann insb. entfallen, wenn das Vorhaben nach Art und Umfang in einem Bundesgesetz vorbestimmt ist.

Die näheren Regelungen der Koordinationspflichten sind in § 2 Vorhabensverordnung geregelt.

Ist die Durchführung eines Vorhabens beabsichtigt, aus der voraussichtlich **Mittelverwendungen** des Bundes erwachsen werden, die nach **Art oder Umfang des Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung** sind, hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Bundesministerium für Finanzen hierüber **rechtzeitig während der Planung** das Einvernehmen herzustellen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag inklusive Folgenabschätzung und unter Anschluss der gemäß § 2 Abs. 9 Vorhabensverordnung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass

- eine sachgerechte Beurteilung nach den Zielen und Grundsätzen der Haushaltsführung in § 2 Abs. 1 BHG 2013 durch das Bundesministerium für Finanzen möglich ist und
- ausreichend aussagekräftige und aufschlussreiche Unterlagen (wie etwa Beschreibung des Vorhabens, soweit in diesem Verfahrensstadium verfügbare nachvollziehbare Kosten- und Leistungsaufstellungen, Zahlungspläne inkl. Bedeckungsvorschlag sowie Ziel- und Wirkungserwartungen) dafür übermittelt werden.

Wie bereits bisher auf Basis des BHG 1986 ist es zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlich, auch nicht-finanzielle Aspekte zu prüfen. Die Prüfung der Abschätzung der nicht-finanziellen Wirkungsdimensionen von Vorhaben sowie die diesbezügliche Unterstützung der Ressorts ist Gegenstand des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings. Die Prüfung nicht-finanzieller Aspekte eines Vorhabens im Rahmen der Einvernehmensherstellung fokussiert demgegenüber auch nicht auf die Qualitätssicherung und Unterstützung der Ressorts bei der Erstellung der Abschätzungen, sondern auf die inhaltliche Ausrichtung des Vorhabens, die Einbettung in den sozioökonomischen Kontext, die Kohärenz mit den Zielen der Haushaltsführung, den Zielen im Strategiebericht und im Bundesvoranschlag etc. . So ist es z. B. nur möglich, die Effizienz als einen der Grundsätze der Haushaltsführung zu bewerten, wenn die Zielsetzungen und die nichtintendierten Auswirkungen klar, vollständig und nachvollziehbar dargestellt sind. Für die Qualität der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist z. B. die Plausibilität des zugrundeliegenden Mengengerüsts ebenso entscheidend wie der dem Umfang des Vorhabens angemessene Grad der Detaillierung der Darstellung des Vollzugsprozesses.

Durchführung von Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung

Die Regelungen für die Durchführung eines Vorhabens in § 58 BHG 2013 **entsprechen inhaltlich weitgehend § 43 BHG 1986**. Ein Vorhaben darf gemäß § 58 BHG 2013 nur durchgeführt werden, wenn

- es zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes erforderlich ist,
- mit den Zielen gemäß § 2 Abs. 1 im Einklang steht und
- die Bedeckung im Bundesfinanzrahmengesetz sowie im Bundesfinanzgesetz sichergestellt ist.

Bei der Einvernehmensherstellung wird die wirkungsorientierte Folgenabschätzung nach Maßgabe der Vorhabensverordnung berücksichtigt.

Einvernehmen bei Einstellung, Änderung, Fortsetzung (§ 58 Abs. 3 BHG 2013)

Die bei der Planung von Vorhaben erstellte **Folgenabschätzung ist bei Einstellung, Änderung oder Fortsetzung zu aktualisieren** und im Rahmen der Einvernehmensherstellung an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

Insofern für die Durchführung eines Vorhabens oder Programms gemäß § 58 Abs. 2 das **Einvernehmen** mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen war oder ist, hat das hausleitende Organ auch über

- eine beabsichtigte Einstellung oder
- wesentliche Abänderung oder
- die trotz mangelnder Übereinstimmung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen für notwendig erachtete Fortsetzung

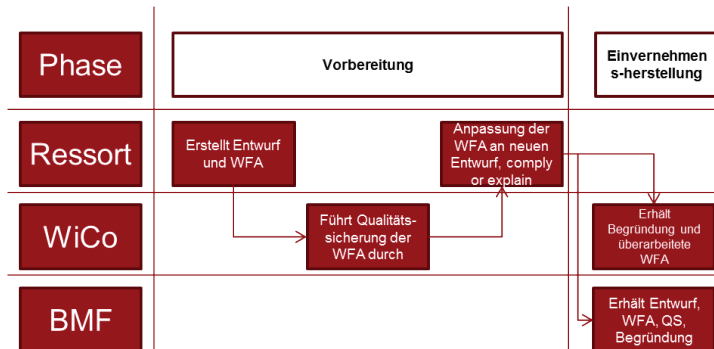
des Vorhabens oder Programms das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn die insgesamt benötigten Mittelverwendungen gegenüber der Einvernehmensherstellung um mehr als 10 % überschritten werden (§ 6 Abs. 1 Vorhabensverordnung).

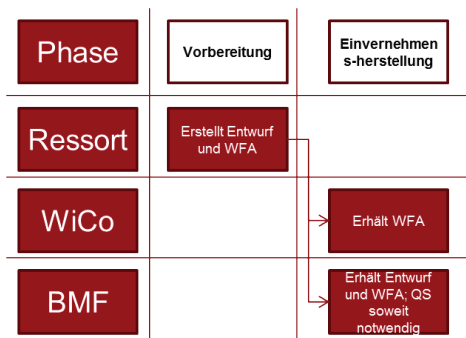
Zeitlicher Ablauf bei Vorhaben

Abbildung 9 Ablauf bei Vorhaben und rechtsetzenden Maßnahmen

Vorhaben, rechtsetzende Maßnahme über 10 Millionen



Vorhaben, rechtsetzende Maßnahme unter 10 Millionen



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Folgende Ausführungen gelten sinngemäß für die Änderung oder Einstellung von Vorhaben.

1. Planung des Vorhabens

2. Durchführung der Folgenabschätzung

Ist die Durchführung eines Vorhabens von außerordentlicher finanzieller Bedeutung beabsichtigt, so hat die Folgenabschätzung spätestens zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzuliegen und ist auch - unabhängig davon, ob die Gesamtaufwendungen über oder unter 10 Millionen Euro liegen - der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt zu übermitteln (vgl. § 10 WFA-GV).

3. Qualitätssicherung (bei Gesamtaufwendungen über 10 Millionen Euro)

Die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen werden für Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 mit **Gesamtaufwendungen über 10 Millionen Euro** durch die ressortübergrei-

fende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt qualitätsgesichert. Für die Durchführung der Qualitätssicherung sind jedenfalls 5 Arbeitstage einzuplanen.

Hierbei wird geprüft, ob die Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit eingehalten wurden.

4. Einvernehmensherstellung mit Bundesministerium für Finanzen

Bei Gesamtaufwendungen **unter 10 Millionen Euro** prüft das Bundesministerium für Finanzen die Qualität der Folgenabschätzung insoweit, als es für die Herstellung des Einvernehmens notwendig ist.

5. Umsetzung des Vorhabens

6. Interne Evaluierung

Die interne Evaluierung wird zu dem in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegten Zeitpunkt durchgeführt (§ 11 WFA-GV).

5 Die systematischen Schritte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist in systematisch strukturierter Form in einzelnen Schritten pro Regelungsvorhaben beziehungsweise Regelungskomplex oder Vorhaben durchzuführen. Diese Schritte umfassen die Problemanalyse, Ziel- und Maßnahmenformulierung, Abschätzung der Auswirkungen und Planung der internen Evaluierung.

Abbildung 10 Übersicht über die zentralen Schritte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

1 Problemanalyse

Grund des Tätigwerdens

Gestaltungsspielraum

Ausmaß des Problems

Betroffene

Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

2 Zielformulierung

Festlegung von Zielen

Bestimmung von ein bis fünf Indikatoren je Ziel und des Zielzustandes zum Evaluierungszeitpunkt

Darstellung eines allfälligen Zusammenhangs mit einem Wirkungsziel oder einer Maßnahme im Bundesvoranschlag

3 Maßnahmenformulierung

Festlegung von Maßnahmen, die zur Zielerreichung beitragen

Bestimmung von ein bis fünf Indikatoren je Maßnahme sowie des Zielzustandes zum Evaluierungszeitpunkt (so möglich und sinnvoll)

4 Abschätzung der Auswirkungen

Stufe 1: Vereinfachte Abschätzung; Wesentlichkeitsprüfung

Stufe 2: Vertiefende Abschätzung der voraussichtlich wesentlichen Auswirkungen je Wirkungsdimension, jedenfalls der finanziellen Auswirkungen

5 Planung der internen Evaluierung

Festlegung, wie und wann (längstens nach fünf Jahren) die interne Evaluierung durchgeführt wird

6 Ergebnisdarstellung

7 Interne Evaluierung

Vorbereitung (ab Planung der internen Evaluierung):

Sammlung der Daten für den Vergleich der Ausgangs- und Zielwerte und der tatsächlich eingetretenen Werte unter Verwendung der anfangs festgelegten Indikatoren

Durchführung (nach längstens fünf Jahren):

Prüfung der Wirkungszusammenhänge zwischen Regelungs- bzw. Vorhabensziel und den gesetzten Maßnahmen und Indikatoren

Vergleich der tatsächlich eingetretenen mit den abgeschätzten wesentlichen Auswirkungen und Überprüfung auf nichtintendierte Auswirkungen

Darstellung möglicher Verbesserungspotentiale und Empfehlungen zur Umsetzung

Bericht zur internen Evaluierung (§ 6 Wirkungscontrollingverordnung)

Die Schritte 1 bis 3 (Problemanalyse, Zielformulierung sowie Maßnahmenformulierung) stellen dabei den sog. **allgemeinen Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung** dar, da sie für alle Regelungs- und sonstigen Vorhaben nach dem gleichen Muster ablaufen und den Schwerpunkt der Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle bilden.

5.1 Problemanalyse



Das Wichtigste zur Problemanalyse in Kürze

Zweck: Erläuterung, warum staatliches Handeln notwendig ist und Darstellung warum gerade der vorgeschlagene Lösungsweg gewählt wurde.

Beschreibung von Grund des Tätigwerdens, insbesondere die gesellschaftliche Problemsituation und deren Ursachen, Gestaltungsspielraum, Ausmaß des Problems, Betroffene, Nullszenario und allfällige Alternativen

Abbildung 11 Beispiel einer Problemanalyse

Novelle des Tabakgesetzes	
Problemanalyse	
Problemdefinition	<p>Maßnahmen zur Sicherstellung des NichtraucherInnenschutzes in öffentlich zugänglichen Räumen zählen international zu den gesundheitspolitischen Maßnahmen der Tabakkontrolle und sind Gegenstand von Empfehlungen und rechtsverbindlichen Vorgaben. Das geltende Tabakgesetz beinhaltet seit 1995 Regelungen zum Schutz vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition, nimmt allerdings das Gastgewerbe, bestimmte gastronomieverähnliche Betriebe sowie die Tabaktrafiken vom Nichtraucherschutz bislang aus. Verstöße gegen bereits bestehende tabakgesetzliche Rauchverbote bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen stehen bislang nicht unter Strafsanktion.</p> <p>Durch die Novelle sollen RaucherInnen und NichtraucherInnen vor den Auswirkungen von Passivrauch geschützt werden. Weiters zum Betroffenenkreis zählt die Gastronomie, da diese mit der Umsetzung der Regelung beauftragt und für die Einhaltung verantwortlich gemacht wird.</p>
Nullszenario und erwogene Alternativen	<p>Bei Unterlassen einer Neuregelung ist mit einem weiteren Anstieg von Erkrankungen der Atemwege insbesondere bei NichtraucherInnen, die häufig Tabakrauch ausgesetzt sind, zu erwarten.</p> <p>Als Alternative wurde die freie Wahlmöglichkeit der Gastronomie zur Einrichtung von RaucherInnen- oder NichtraucherInnenlokalen erwogen. Hiervon wurde allerdings Abstand genommen, da ein Schutz der Bediensteten auf diesem Weg nicht möglich erschien.</p>

Bei der **Problemanalyse** sind insbesondere der **Grund des Tätigwerdens**, der **Gestaltungsspielraum** bei der Umsetzung von Unionsrecht, das **Ausmaß des Problems**, die vom Problem **Betroffenen** sowie eine **Nulloption**, also ein Szenario ohne Tätigwerden (durch ein Regelungs- oder sonstiges Vorhaben) und allfällige **Alternativen** zu beschreiben.

Wie auch bei den übrigen Schritten der WFA sollte darauf geachtet werden, dass eine allgemeine **Verständlichkeit** – das heißt auch für interessierte fachfremde Personen – sichergestellt ist und **Abkürzungen vermieden** werden.

Im Wesentlichen sind dabei plausible Hypothesen über Wirkungen und deren Zusammenhänge aufzuzeigen.

Als **Hilfsinstrumente** zur Problemanalyse können Kreativitätstechniken nützlich sein (z. B. Brainstorming, Mind Mapping, ExpertInneninterview, Auswertungen vorhandener Daten und Statistiken).

5.1.1 Grund des Tätigwerdens: Problemdefinition

Unter dieser Frage soll dargestellt werden, warum ein staatliches Handeln für nötig befunden wird. Dies kann darin bestehen, dass ein gesellschaftliches Defizit in einem bestimmten Bereich verortet wird, es kann aber auch im internationalen Bereich liegen: Beispielsweise aufgrund einer Umsetzungsverpflichtung von EU-Recht, internationalen (Selbst-)Verpflichtungen oder zukünftig zu erwartenden Entwicklungen, die gefördert oder verhindert werden sollen.

Ansatzpunkt jeder Problemanalyse ist die sorgfältige Beschreibung und Abgrenzung von Problemen, die in der Praxis aufgetreten sind (Konflikte, Mängel, Vollzugsprobleme etc.).

Das auftretende Problem sollte so weit wie möglich eingegrenzt und die angenommenen Problemursachen deutlich herausgearbeitet werden. Wichtig ist, die Auslöser des Problems zu identifizieren, damit gewählte Lösungsansätze auch tatsächlich an der Problemursache ansetzen können.

5.1.2 Gestaltungsspielraum bei EU-Recht

Bei der Umsetzung von Unionsrecht ist unter „Gestaltungsspielraum“ darzustellen, **ob und inwieweit unionsrechtliche Vorgaben (z. B. Umsetzungsalternativen)** bestehen, die den nationalen Regelungsspielraum begrenzen, soweit dies nicht bereits beim „Grund des Tätigwerdens“ dargestellt wurde. Hierbei sollte die österreichische inhaltliche Positionierung und der Umsetzungsspielraum dargelegt werden.

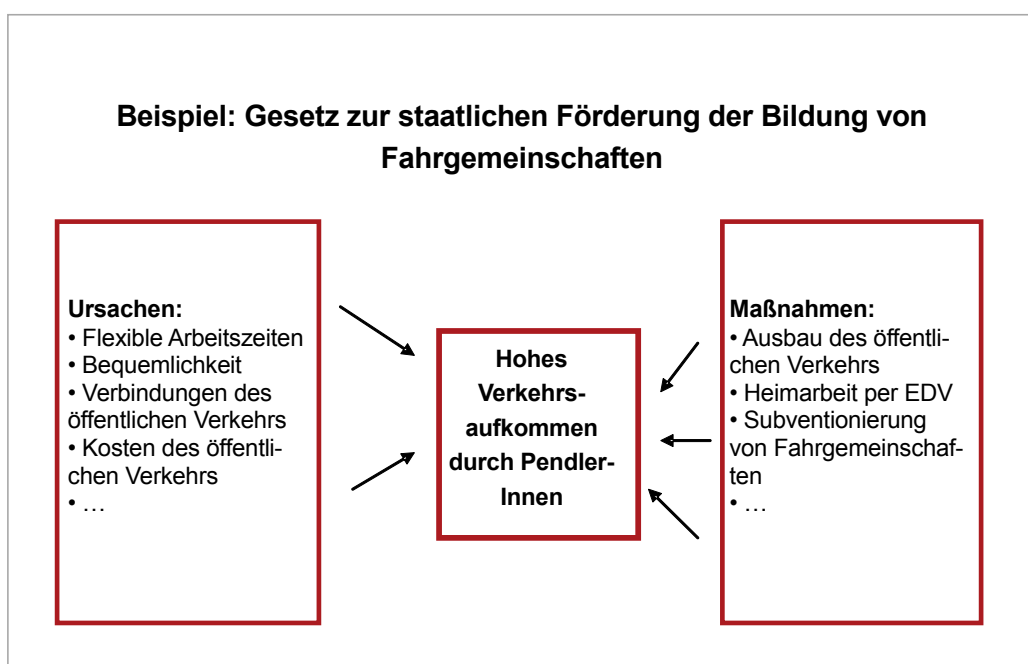
Auch eine in Aussicht genommene Übererfüllung gemeinschaftsrechtlicher Standards („**gold-plating**“) ist im Rahmen des Gestaltungsspielraums zu betrachten. Nach geltender österreichischer Rechtslage ist darauf zu achten, dass bei der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden (§ 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 151/2001).

5.1.3 Ausmaß des Problems

Die Beschreibung des Problemausmaßes kann qualitativ oder quantitativ erfolgen und sollte Auskunft über die bestehenden oder potentiellen gesellschaftlichen Kosten des Problems geben. Wenn möglich sollten aber auch Zahlen, Daten und Fakten angegeben werden.

Das auftretende Problem sollte so weit wie möglich eingegrenzt und die angenommenen Problemursachen, soweit sie nicht bereits unter Problemdefinition dargestellt wurden, deutlich herausgearbeitet werden. Wichtig ist, die Auslöser des Problems zu identifizieren, damit gewählte Lösungsansätze auch tatsächlich an der Problemursache ansetzen können.

Abbildung 12 Beispiel eines Problem-Ursachen-Zusammenhangs



Quelle: Böhret/Konzendorf (2001, S. 9)

5.1.4 Betroffene

Weiters ist zu prüfen, wer die vom Problem Betroffenen bzw. Interessenträger sind (z. B. Unternehmen, bestimmte Bevölkerungsgruppen).

5.1.5 Nullszenario und allfällige Alternativen

Unter „**Nullszenario**“ sind die wahrscheinlichen Entwicklungen als Folge der Beibehaltung der geltenden Rechtslage oder des Abstandnehmens vom geplanten Vorhaben zu erläutern und zu bewerten. Das Nullszenario ist somit das Ausgangsszenario der Folgenabschätzung. Es ist der „Zukunftsentwurf“, dem die Folgen der neuen Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Unter „**allfällige Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Regelungs- oder Vorhabensentwurf gewählten Lösungen zu beschreiben sowie kurz zu begründen, warum man von ihrer Realisierung Abstand nehmen will. Hierbei werden an die Darstellung allfälliger Alternativen jedoch keine – gegenüber dem Status quo – erhöhten Anforderungen gestellt, um einen übermäßigen bzw. unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Gleichzeitig kann es bei der Entwicklung von Alternativen aber auf jeden Fall Sinn machen, **mit den erwogenen Varianten den Prozess der WFA zu durchlaufen**. So können – ausgehend von einer gemeinsamen Zieldefinition – die jeweils gewählten Maßnahmen sowie die erwünschten und unerwünschten Auswirkungen verglichen und abgewogen werden. Die interne Willensbildung wird so transparenter und auf objektive Beine gestellt.

Weiterführende Informationen können dem vom Bundeskanzleramt 2007 herausgegebenen Handbuch „Bessere Rechtsetzung“, S. 22 ff, entnommen werden.



Beispiel: BVergG Novelle 2009, BGBl. I Nr. 15/2010

Im untenstehenden Auszug aus dem Vorblatt der Regierungsvorlage zur Novelle des Bundesvergabegesetzes wurden unter Einbeziehung des nationalen Gestaltungsspielraums mehrere Alternativen beschrieben:

„Alternativen:

Soweit die Novelle die korrekte Umsetzung von Gemeinschaftsrecht betrifft, würde die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission führen.

Die Beibehaltung der Regelungen, die an die GewO 1994, das ZustG und das ZTG (in ihren alten Fassungen) anknüpfen, würde zu einer inkonsistenten Rechtslage und zu Problemen in der praktischen Handhabung führen.

Die Beibehaltung der Regelungen im Bereich der Eignungsprüfung würde dazu führen, dass bestehende Einsparungspotentiale nicht realisiert werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Bereich die Vergabe von Konzessionen und von bestimmten Dienstleistungsaufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs hätte zur Konsequenz, dass gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Gestaltungsspielräume nicht genutzt würden“.

5.2 Zielformulierung



Das Wichtigste zur Zielformulierung in Kürze

Zweck: Darstellung der Wirkung, die durch das Regelungs- oder sonstige Vorhaben erreicht werden soll.

Formulierung: Die Ziele werden wirkungsorientiert formuliert, d.h. nach außen, in die Gesellschaft hinein gerichtete Wirkungen, die mit 1 bis 5 Indikatoren versehen werden. Diese ermöglichen die spätere Überprüfung im Zuge der internen Evaluierung.

Anforderung: § 41 BHG 2013 sieht vor, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung den Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit genügen müssen.

Verknüpfung zur wirkungsorientierten Steuerung: Trägt ein Ziel eines Regelungs- oder sonstigen Vorhabens zu einem Wirkungsziel auf Untergliederungsebene im Bundesvoranschlag bei oder stellt es eine Maßnahme auf Globalbudgetebene dar, so ist diese im Rahmen der Zielformulierung anzugeben.

5.2.1 Was sind Regelungs- und Vorhabensziele?

Ein Ziel ist ein **angestrebter, zukünftiger Zustand**, zu dessen Erreichung Maßnahmen gesetzt werden.

Die Regelungs- oder Vorhabensziele müssen in einem Zusammenhang mit dem in der Problemanalyse beschriebenen Problem stehen, das mit Erreichung der Regelungs- oder Vorhabensziele als (zumindest partiell) gelöst anzusehen ist.

Ohne Festlegung und genauer Definition von Zielen sowie passender Indikatoren ist es nicht möglich, den Erfolg eines Regelungs- oder sonstigen Vorhabens zu bewerten: Für die Messung des Erfolges sind der Ausgangszustand (zum Zeitpunkt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung) darzustellen und der Zielzustand (zum Evaluierungszeitpunkt) festzustellen (vgl. § 5 und Anlage 2 der WFA-GV).

Auch bei der Zielformulierung wird im Sinne der Wirkungsorientierung die Frage, was mit einer neuen Regelung oder einem Vorhaben nach außen hin bewirkt werden soll, in den Mittelpunkt gestellt.

Den Gegensatz dazu stellen Leistungsziele dar, die lediglich auf den Output, also das **unmittelbare Ergebnis** der Handlungen der öffentlichen Verwaltung abzielen. Diese werden bei der Formulierung der Maßnahmen dargestellt.

Ein Ziel ist beispielsweise nicht die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen durch die Erlassung einer Verordnung oder die Schaffung von Durchführungsbestimmungen aufgrund von EU-Richtlinien, da dies nicht auf die zu erzielende Wirkung abzielt. Derartige Rahmenbedingungen sind unter dem Punkt des **Gestaltungsspielraums** darzustellen.

Bei jeder Folgenabschätzung ist zumindest ein Ziel zu definieren. Es ist aber auch möglich, mehrere voneinander abgegrenzte Ziele gleichzeitig mit einem Regelungs- oder sonstigen Vorhaben zu verfolgen. Alle Ziele sind mit Indikatoren und Zielzuständen zu versehen und darzustellen.

5.2.2 Verwendung von Indikatoren für die Zielsetzung

Nachdem die Beschreibung des Ziels angegeben hat, was mit einem Regelungs- oder sonstigen Vorhaben erreicht werden soll, werden durch die Festlegung der Indikatoren (Kennzahlen und Meilensteine) die angestrebten Veränderungen zwischen dem Zielzustand und dem Ausgangszustand messbar gemacht. Wenn möglich, sollten hierfür Kennzahlen herangezogen werden. In Ausnahmefällen kann jedoch auch die Zielerreichung durch Meilensteine beschrieben werden (zu Kennzahlen und Meilensteinen siehe **Kapitel 3**).

Abbildung 13 Fiktives Beispiel zur Setzung von Indikatoren

Ziel 1: Schutz der ArbeitnehmerInnen, insbesondere werdende Mütter, in Gastronomiebetrieben vor dem Einatmen von Tabakrauch (Passivrauchen)

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anteil der Beschäftigten, der in Nichtraucherlokalen arbeitet: YY%	Anteil der Beschäftigten, der in Nichtraucherlokalen arbeitet: XX%
Anteil der Beschäftigten, der in Lokalen mit abgetrennten Raucherbereichen arbeitet: YY%	Anteil der Beschäftigten, der in Lokalen mit abgetrennten Raucherbereichen arbeitet: XX%
Anteil der Beschäftigten, der in Lokalen arbeitet, in denen durchgehend geraucht werden darf: unter XX%	Anteil der Beschäftigten, der in Lokalen arbeitet, in denen durchgehend geraucht werden darf: unter XX%
-	Verfahren aufgrund der Überschreitung des Arbeitsverbots werdender Mütter in Räumen, in denen geraucht wird: 0

Gemessen werden sollten somit unmittelbare Wirkungen auf AdressatInnen (z. B. Verhaltensänderung – Einhaltung von Geschwindigkeitslimits) oder mittelbare Wirkungen (z. B. weniger Unfälle aufgrund überhöhter Geschwindigkeit).

Ohne Indikatoren kann nicht festgestellt werden, ob das Ziel durch das Regelungs- oder sonstige Vorhaben erreicht werden konnte. Gleichzeitig ist es wichtig, Indikatoren auszuwählen, die durch die gesetzten Maßnahmen tatsächlich beeinflusst werden können.



Beispiele: Unterschied direkte vs. indirekte Messung der Zielerreichung

Eine direkte Messung des (fiktiven) Wirkungsziels „Erhöhung der sozialen Kompetenzen von 14-18jährigen SchülerInnen“ scheint zum Beispiel schwierig. Soziale Kompetenzen können nicht gemessen werden. Mehrere Indikatoren müssen dafür herangezogen werden, z. B. die Beurteilung des sozialen Verhaltens der SchülerInnen über das Schulklima, Anzahl von gesetzten Disziplinarmaßnahmen o.ä.

Das (fiktive) Wirkungsziel „Förderung eines CO₂-effizienten Verhaltens im Bereich der Produktion, des Handels und der Konsumation von Produkten und Dienstleistungen“ könnte etwa durch die Kennzahl „CO₂ Ausstoßmenge“ in definierten Segmenten zu einem definierten Zeitpunkt gemessen werden.

Es ist empfehlenswert, pro Ziel **1 bis maximal 5 Indikatoren** zu definieren, da somit die Zielerreichung aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet werden kann.

Insbesondere auf Ebene der Zieldefinition ist den **quantitativen Kriterien (Kennzahlen) gegenüber den qualitativen Kriterien (Meilensteinen) der Vorzug zu geben**. Damit soll sichergestellt werden, dass für die interne Evaluierung eine möglichst objektive Beurteilung der Zielerreichung durchgeführt werden kann.

Ist jedoch das Ziel einer quantitativen Beurteilung **nicht zugänglich**, so kann auch auf der Ebene der Zielfestsetzung eine Beschreibung rein durch qualitative Kriterien erfolgen.

Dazu wird im Ressort für die Verwendung zuverlässiger und aussagekräftiger Indikatoren ein **ausgebautes System der Erfassung relevanter Kennzahlen** im Ressort benötigt.

Andere Möglichkeiten zur Findung von Indikatoren sind beispielsweise Befragungen oder Stichproben.

5.2.3 Anforderungen für die Festlegung der Regelungs- oder Vorhabensziele



Rechtliche Grundlagen

§ 41 BHG 2013 sieht vor, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung den Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit genügen müssen.

In der WFA-Grundsatz-Verordnung wird festgelegt, dass diese Kriterien auch für die Regelungs- und Vorhabensziele anzuwenden sind.

§ 68 BHG 2013 iVm § 5 Abs. 1 der Wirkungscontrollingverordnung beauftragt die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt mit der Qualitätssicherung der Folgenabschätzungen nach den in § 41 BHG 2013 genannten Kriterien.

Kriterien:

Die folgenden Kriterien bilden den Prüfungsschwerpunkt bei der Qualitätssicherung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt:

- 1. Relevanz:** Die Regelungs- und Vorhabensziele sind inhaltlich und in ihrer Dimension geeignet, das beschriebene Problem zu beseitigen, einzudämmen oder zu mildern.
- 2. Inhaltliche Konsistenz:** Die Ziele stehen mit dem Problem in einem direkten Zusammenhang. Weiters ist, sofern das Regelungs- oder sonstige Vorhaben der Erreichung eines Wirkungsziels im Bundesvoranschlag dient oder eine Maßnahme in einem Globalbudget darstellt, dies entsprechend darzustellen.
- 3. Verständlichkeit:** Die Ziele werden so formuliert, dass diese von allen interessierten BürgerInnen verstanden werden können. Fachbegriffe, Abkürzungen und komplizierte Satzstellungen sind zu vermeiden. Ein Ziel nimmt in üblicher Schriftgröße 1 bis maximal 3 Zeilen in Anspruch.
- 4. Nachvollziehbarkeit:** Grundlage für den Inhalt der Regelungs- oder Vorhabensziele bilden das Regierungsprogramm der jeweiligen Legislaturperiode, Regierungsbeschlüsse, gesetzliche Vorgaben oder andere Vorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben des jeweiligen Ressorts. Ein Zusammenhang zwischen Grundlage und Ziel muss gewährleistet sein.
- 5. Vergleichbarkeit:** Die Ziele werden mit Indikatoren versehen, die zum jetzigen Zeitpunkt und auch zum Zeitpunkt der vorgesehenen internen Evaluierung voraussichtlich anhand aktueller Zahlen verglichen werden können.
- 6. Überprüfbarkeit:** Die Erreichung eines Wirkungsziels wird mithilfe 1 bis maximal 5 Kennzahlen oder Meilensteinen dargestellt. Bei deren Auswahl ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Zielerreichung die Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle unterstützt die Ressorts bei der Umsetzung der oben angeführten Qualitätskriterien und zeigt Verbesserungspotential auf. Außerdem kann sie auf Zielkonflikte zwischen Ressorts hinweisen.

Darstellung eventueller Zusammenhänge mit Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Die Regelungs- oder Vorhabensziele müssen nicht notwendigerweise mit einem Wirkungsziel auf Untergliederungsebene oder einer Maßnahme auf Globalbudgetebene im Bundesvoranschlag in direkter Verbindung stehen, da dort **nur die Prioritäten** dargestellt werden müssen. Sollte dies jedoch der Fall sein, ist das im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzugeben.

Regelungs- oder sonstige Vorhaben können beispielsweise gleichzeitig Maßnahmen eines Globalbudgets zur Erreichung eines bestimmten Wirkungsziels darstellen oder einem bestimmten Wirkungsziel direkt beitragen. Auf diese Weise wird die wirkungsorientierte Folgenabschätzung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag verknüpft, um insgesamt ein durchgängiges System einer wirkungsorientierten Steuerung zu erzeugen.



Fiktives Beispiel: UG 24 Gesundheit: Gesundheitsprävention und Novelle zum Tabakgesetz

In diesem Beispiel wurde in der UG 24 folgendes Wirkungsziel definiert:

Wirkungsziel 1: Förderung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung durch Präventionsarbeit

Warum dieses Wirkungsziel: Die kostengünstigste und effizienteste Methode, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern, ist eine Verstärkung der Präventionsarbeit und damit die Hilfe zur Selbsthilfe: Das Gesundheitssystem wird entlastet und viele der häufigsten Krankheitsursachen wie Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen und bestimmte Krebsarten können in einem Teil der Fälle am Entstehen verhindert werden.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt: Ausbau und Ausweitung der Präventions- und Aufklärungsarbeit; Schulungen im Schul- und Vorschulbereich, Forcierung der betrieblichen Gesundheitsvorsorge, strengere Bestimmungen zum NichtraucherInnenchutz, Verbesserung der Nährwertinformationen auf Lebensmitteln,...

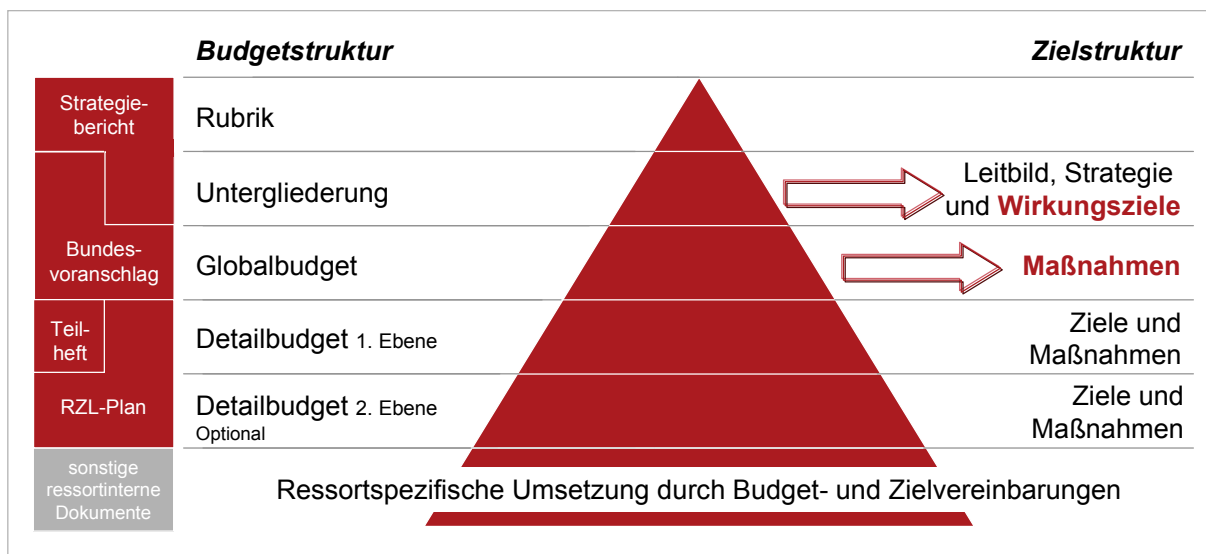
Wird daher im Laufe des Finanzjahres eine Novelle zum Tabakgesetz beschlossen, welche strengere Bestimmungen zum Schutz von NichtraucherInnen vorsieht, ist dieser Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzugeben:

Novelle zum Tabakgesetz

Ziel 1: Senkung der RaucherInnenquote

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag: Die Senkung der RaucherInnenquote stellt einen Beitrag zu Wirkungsziel 1 der UG 24 „Förderung der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung durch Präventionsarbeit“ dar.

Abbildung 14 Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Steuerung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Möglichkeit der internen Evaluierung

Schon bei der Zieldefinition und der Auswahl der dazugehörigen Indikatoren ist darauf zu achten, dass eine spätere interne Evaluierung möglich ist.

Dies wird dadurch erreicht, dass die **Qualitätskriterien eingehalten** werden sowie, indem zum Zeitpunkt der internen Evaluierung die Kennzahlen der gewählten Indikatoren in aktueller Fassung vorliegen und verfügbar sind.

5.3 Maßnahmenformulierung

5.3.1 Was sind Maßnahmen?

Unter einer Maßnahme wird ein übergeordneter Sammelbegriff für Regelungen, Leistungen und Aktivitäten verstanden, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden.

Die Maßnahmen stellen die konkreten, geplanten Handlungen der öffentlichen Verwaltung dar. Die Ziele des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens sollen durch diese Tätigkeiten erreicht werden. Durch die Darstellung der Maßnahme wird das „**Wie**“ der Zielerreichung transparent gemacht.

Bei der Formulierung der Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie **sachlich voneinander abgegrenzt** und ihr **Erfolg objektiv überprüfbar** ist (§ 4 Z 10 WFA-GV). Für jedes Regelungs- oder sonstige Vorhaben muss zumindest eine Maßnahme ausgewiesen werden.

Werden zur Zielerreichung aber mehrere Maßnahmen gesetzt, sind diese anzugeben.

Für jede Maßnahme wird definiert:

- zu welchem Ziel sie beiträgt und
- woran ihr Erfolg gemessen werden kann.

Durch die gemeinsame Darstellung von Zielen und Maßnahmen soll die **Gesamtcharakteristik** des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens transparent dargestellt werden. In vielen Fällen wird dies auch schon durch die **Darstellung einer einzigen Maßnahme** möglich sein.

Es ist daher nicht notwendig, jede einzelne Bestimmung, insbesondere wenn es sich um eine rein sprachliche Anpassung handelt, einzeln als Maßnahme auszuweisen. Stattdessen sollten mehrere Einzelanpassungen in sachlich abgegrenzten Maßnahmenbündeln zusammengefasst werden.

5.3.2 Verwendung von Indikatoren für Maßnahmen

Die Messung des Erfolgs geschieht ebenso wie bei den Zielen durch die Definition von Indikatoren (zu Indikatoren siehe Kapitel 3). Bei Maßnahmen können hierbei Kennzahlen und Meilensteine verwendet werden. Jeder Maßnahme werden dafür - so sinnvoll und möglich - ein bis maximal fünf Indikatoren zugeordnet. Durch diese Festlegung wird die spätere interne Evaluierung ermöglicht.

Abbildung 15 Fiktives Beispiel zur Auswahl von Indikatoren zu Maßnahmen

Maßnahme 1: Vorschreibung von NichtraucherInnenzonen in Lokalen und Schaffung von abgetrennten RaucherInnenzonen in der Gastronomie

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhebungen haben ergeben, dass nur in X Prozent der Lokale freiwillig ein komplettes Rauchverbot eingerichtet wurde	Anteil der Lokale im komplettem Rauchverbot: XX%
Erhebungen zeigen, dass in X% der Lokale kein Nichtraucherbereich existiert	Anteil der Lokale ohne Nichtraucherbereich: unter XX%

In einigen Fällen ist durch die Definition von Indikatoren auf Maßnahmenebene eine erhöhte Transparenz oder Überprüfbarkeit nicht zu erwarten, beispielsweise weil die Maßnahme bereits durch eine Gesetzesänderung umgesetzt ist. In diesen Fällen kann von der Verwendung zusätzlicher Indikatoren abgesehen werden.

5.3.3 Anforderungen für die Formulierung der Maßnahmen



Rechtliche Grundlagen

§ 5 Abs. 5 WFA-GV sieht vor, dass Maßnahmen insbesondere sachlich abgegrenzt ausgewiesen werden und die Wirkungszusammenhänge mit dem Regelungs- oder Vorhabensziel darzustellen sind.

Kriterien

- 1. Relevanz:** Nur für die Umsetzung des Regelungs- oder Vorhabensziels wesentliche und bedeutsame Maßnahmen sollen genannt werden.
- 2. Inhaltliche Konsistenz:** Die Maßnahmen werden aus den Vorhabens- oder Regelungszielen abgeleitet. Jede Maßnahme kann einem Ziel zugeordnet werden.
- 3. Verständlichkeit:** Die Maßnahmen werden so formuliert, dass diese von allen interessierten BürgerInnen verstanden werden können. Fachbegriffe sind zu vermeiden.
- 4. Nachvollziehbarkeit:** Grundlage der Maßnahmen bilden jedenfalls die Regelungs- bzw. Vorhabensziele, ev. Gesetze und Vorgaben der Politik. Ein Zusammenhang zwischen Grundlage und Maßnahme muss gewährleistet sein.
- 5. Vergleichbarkeit:** Für die Maßnahmen werden Indikatoren herangezogen, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert aufliegen. Dadurch kann die Entwicklung des Indikators beobachtet und verglichen werden.
- 6. Überprüfbarkeit:** Die Erreichung einer Maßnahme wird mithilfe von 1 bis maximal 5 Kennzahlen oder Meilensteinen beurteilbar gemacht.

5.4 Abschätzung der Auswirkungen



Rechtliche Grundlagen

§ 4 Z 6 WFA-GV definiert eine Wirkungsdimension als einen Politikbereich oder einen genau festgelegten Teilaspekt eines Politikbereichs, in dem möglicherweise Auswirkungen auftreten.

§ 4 Z 7 WFA-GV definiert als Wesentlichkeitskriterium einen Schwellenwert oder eine Ausprägung eines Zustands in einer Wirkungs- oder -subdimension, ab deren Erreichung eine voraussichtliche Auswirkung einer vertiefenden Abschätzung zu unterziehen ist. Die Wesentlichkeit kann durch qualitative oder quantitative Kriterien in den einzelnen Wirkungsdimensionen festgelegt werden.

Die Abschätzung der Auswirkungen aufgrund des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens dient insbesondere dazu, nicht intendierte wesentliche Auswirkungen in relevanten Politikbereichen sicht- und nachvollziehbar zu machen.

Die Abschätzung der Auswirkungen ist in einem abgestuften Verfahren durchzuführen, wobei in einem ersten Schritt die **Betroffenheit** der einzelnen Wirkungsdimensionen abgefragt wird. Politikbereiche, die von einem Regelungs- oder sonstigen Vorhaben gänzlich unberührt bleiben, können so schnell ausgeschieden werden. In den grundsätzlich betroffenen Wirkungsdimensionen folgt nun die Feststellung der **Wesentlichkeit**. Für diese wurden die Wirkungsdimensionen bereits in Themenbereiche gegliedert, sodass bei Überschreiten des Wesentlichkeitskriteriums nicht die gesamte Wirkungsdimension, sondern **nur ein Teilbereich davon, nämlich der wesentlich betroffene, vertiefend abgeschätzt** wird.

Abbildung 16 Fiktives Beispiel: Abschätzung der Auswirkungen bei der Einführung einer neuen Variante des Kindergeldes

Wirkungsdimension	Betroffenheit	Wesentlichkeit	Vertiefende Abschätzung
Umwelt	Nein	Nein	Nein
KonsumentInnen	Nein	Nein	Nein
Makroökonomie	Nein	Nein	Nein
Unternehmen	Nein	Nein	Nein
Verwaltungskosten	Nein	Nein	Nein
Soziales	Ja	Nein	Nein
Gleichstellung	Ja	Ja, für: <ul style="list-style-type: none"> • direkte Leistungen an natürliche Personen • unbezahlte Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • direkte Leistungen an natürliche Personen • unbezahlte Arbeit
Kinder und Jugend	Ja	Ja, für: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Kinder
Finanzielle Auswirkungen	Ja	Immer wesentlich	Ja

In § 17 Abs. 1 BHG 2013 ist festgelegt, dass jedenfalls folgende Auswirkungen zu berücksichtigen sind:

- **Finanzielle Auswirkungen**
- **Wirtschaftspolitische Auswirkungen**
- **Umweltpolitische Auswirkungen**
- **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**
- **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen**
- **Auswirkungen in sozialer Hinsicht**
- **Auswirkungen auf Kinder und Jugend**
- **Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

Was ist unter Auswirkungen zu verstehen?

Die Grundsatz-Verordnung für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung hält für den Begriff der Auswirkungen folgende Definition fest:

- **Auswirkung:** Eine erwartete oder unerwartete Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes als Folge staatlichen Handelns

Für die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, insbesondere die Abschätzung der Auswirkungen sollten hierbei aber noch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Die Auswirkungen werden immer dem Nullszenario gegenübergestellt: Nur die durch das jeweilige Regelungs- oder sonstige Vorhaben bedingten Folgen sind daher Auswirkungen im Sinn der WFA. Für Novellen bedeutet das beispielsweise, dass nicht die Auswirkungen des ganzen Gesetzes oder der ganzen Verordnung, sondern lediglich die durch die Novelle bedingten Änderungen berücksichtigt werden.

Auswirkungen müssen nicht doppelt abgeschätzt werden: Werden Regelungs- oder sonstige Vorhaben aufgrund einer bereits selbst abgeschätzten Grundlage, beispielsweise eines Gesetzes, erlassen und werden die Bestimmungen lediglich präzisiert, so sind die Auswirkungen der Grundlage (dem Gesetz) zuzurechnen und werden daher nicht erneut abgeschätzt.

5.4.1 Feststellung der Betroffenheit

Um den Aufwand für die Abschätzung der Auswirkungen möglichst gering zu halten, ist der Wesentlichkeitsprüfung **eine Feststellung der Betroffenheit** vorangestellt. In dieser geben die AnwenderInnen an, ob das jeweilige Regelungs- oder sonstige Vorhaben von den einzelnen Wirkungsdimensionen grundsätzlich betroffen ist. Dies geschieht auf dem Weg einer Fragestellung, die **mit Ja oder Nein beantwortet** wird.

Ist eine Wirkungsdimension oder ein direkt abgefragter Teilbereich davon nicht betroffen, so ist für sie der **Prüfvorgang abgeschlossen und es findet keine Wesentlichkeitsprüfung** statt.

Abbildung 17 Betroffenheitsprüfung

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
1. Sind finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger zu erwarten?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Finanzielle Auswirkungen; ▶ Gleichstellung: <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Einnahmen, • direkte Leistungen an natürliche und juristische Personen
2. Wird die Wirtschaftsleistung (BIP) und/oder der Arbeitsmarkt beeinflusst?	▶ Makroökonomie
3. Sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Unternehmen, ▶ Verwaltungskosten für Unternehmen
4. Sind Auswirkungen auf die Umwelt, z. B. Luft oder Klima, Wasser, Boden, Ökosysteme, Tiere oder Pflanzen, Energie oder Abfall, Lärm, Chemikalien, Strahlung oder Landschaft zu erwarten?	▶ Umwelt
5. Sind natürliche Personen betroffen?	
5.1 Sind KonsumentInnen in ihrem Verhältnis zu Unternehmen oder hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen betroffen? Sind Konsumentenschutzeinrichtungen betroffen?	▶ KonsumentInnenschutz
5.2 Entstehen für BürgerInnen geänderte Aufwände in Form von Zeit oder Kosten aufgrund von Informationsverpflichtungen gegenüber der Verwaltung oder werden diese reduziert?	▶ Verwaltungskosten für BürgerInnen
5.3 Sind ArbeitnehmerInnen direkt oder indirekt betroffen?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Soziales: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsbedingungen • Gleichstellung: • Bildung, • Erwerbstätigkeit, • Einkommen

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
5.4 Sind Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung oder Personen, die Pflegegeld beziehen, zu erwarten?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Soziales: <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegeld, • Menschen mit Behinderung
5.5 Sind Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, wie auf deren Anspruch auf Schutz, Förderung und Betreuung, auf Kosten für Kinder und die Sicherung ihres Unterhalts sowie auf die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen zu erwarten?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kinder und Jugend
5.6 Werden Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit, die Bildung und die Gesundheit von Frauen und Männern erwartet oder die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien und die Teilnahme an Entscheidungsprozessen geregelt?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gleichstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Bildung, Erwerbstätigkeit, Einkommen, • Entscheidungsprozesse, • körperliche und seelische Gesundheit • Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit • Entscheidungsprozesse
5.7 Sind Auswirkungen auf die Einkommen der Gesamtbevölkerung bzw. bestimmter Bevölkerungsgruppen zu erwarten?	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Soziales: <ul style="list-style-type: none"> • Europa-2020-Sozialzielgruppe

5.4.2 Wesentlichkeitsprüfung

Bei der Wesentlichkeitsprüfung wird darauf geachtet, dass die Fragen einfach und eindeutig von den LegistInnen oder PlanerInnen der Vorhaben beantwortet werden können. Eine tiefergehende Kenntnis spezialisierter Analysemethoden wird dabei nicht vorausgesetzt. Zumeist wird auf eine Anzahl an betroffenen Personen oder eine Budgetgröße abgestellt, um die Wesentlichkeit zu bestimmen.

Die Wesentlichkeitsprüfung ist somit ein Schritt im Sinne der Verwaltungsökonomie, der den verhältnismäßigen Einsatz von Ressourcen sicherstellen soll. Nur wesentliche Auswirkungen müssen in der Folge vertiefend analysiert werden.

Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich sind, erfüllt das Vorhandensein derartiger Auswirkungen an sich bereits das Wesentlichkeitskriterium. Bloß redaktionelle oder sprachliche Anpassungen werden häufig keine wesentlichen Auswirkungen nach sich ziehen.

Die Wesentlichkeitskriterien sind in Anlage 1 der Grundsatz-Verordnung geregelt und werden nach Anhörung der für die Erlassung der Spezialverordnungen zu Wirkungsdimensionen zuständigen BundesministerInnen festgelegt.

Tabelle 1 Wesentlichkeitskriterien

Als Wesentlichkeitskriterien zu den Wirkungsdimensionen werden festgelegt (Stand Drucklegung):

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte	Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger	Vorhandensein finanzieller Auswirkungen
Gesamtwirtschaft	Nachfrage Angebot (Arbeit, Kapital oder Produktivität) und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage) 40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse (JBV) in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	a) mehr als 10 000 betroffene Unternehmen oder b) Gesamtbe- oder entlastung von mehr als 2 500 000 € pro Jahr mindesten 500 Unternehmen betroffen

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
Umwelt	Luft oder Klima	<p>Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder</p> <p>Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr</p>
	Wasser	<p>Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</p> <p>Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</p>
	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<p>Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder</p> <p>Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder</p> <p>Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr</p>

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
	Energie oder Abfall	<p>Änderung des Energieverbrauchs um 100 TJ pro Jahr</p> <p>Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.</p>
	<p>Fakultativ:</p> <p>Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen</p>	<p>Erhöhung der Lärmbelastung der Bevölkerung</p> <p>Umweltschädigende oder toxische Auswirkungen durch Chemikalien (in Produkten, bei Herstellungsverfahren)</p> <p>Auswirkungen auf das Aussehen einer regionstypischen Landschaft oder eines Landschaftsschutzgebietes z. B. durch bauliche Maßnahmen</p> <p>Belastung durch radioaktive Strahlung</p> <p>Sonstiges</p>
<p>Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen</p>	<p>Verwaltungskosten für Unternehmen</p> <p>Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger</p>	<p>Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr</p> <p>Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr</p>
Soziales	Arbeitsbedingungen	<p>Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen</p>

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
	EU-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe [armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen, und Personen in (nahezu-) Erwerbslosen-Haushalten] mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität sind betroffen
	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt	Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
	Pflegegeld	Mindestens 5% der Bezieherinnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<p>Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder</p> <p>- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr</p>
	Konsumentenschutz-Einrichtungen	<p>unmittelbare rechtliche oder organisatorische Auswirkungen auf Konsumentenschutz-Einrichtungen</p>
	Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen	<p>Zahl der Krankheitsfälle oder Unfälle mit einer zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen</p>
Kinder und Jugend	und Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	<p>Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen</p>
	Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)	<p>Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen</p>
	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<p>Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder</p> <p>es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik</p>

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
	Unbezahlte Arbeit	Mindestens 10 000 Betroffene

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommen-, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
	Entscheidungsprozesse und –gremien	<p>Jedenfalls bei der Neueinrichtung von Gremien oder Institutionen, oder wenn einer der folgenden Bereiche betroffen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gremien der Strategiebildung und strategischen Planung - Gremien, die für die Vergabe von Geldmitteln zuständig sind - Kontroll- und Leitungsgremien von Organisationen und Unternehmen (Aufsichtsräte, Vorstände, Kuratorien usw.), - Entscheidungspositionen und –gremien an Universitäten
	Körperliche und seelische Gesundheit	Mindestens 1 000 Betroffene

Wirkungsdimensionen	Subdimensionen der Wirkungsdimensionen	Wesentlichkeitskriterien
	Fakultativ: Weitere wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	Besonders sensible Bereiche betroffen, wie Gewaltschutz, Mobilität im Alltag, Zugang zu Infrastruktur oder Informationen

5.4.3 Vertiefende Abschätzung

Die vertiefende Abschätzung **voraussichtlich wesentlicher Auswirkungen** in einer Wirkungsdimension geschieht nach den Vorgaben der betreffenden **Spezialverordnung**.

Detailinformationen, inhaltliche Ausführungen, Begriffsbestimmungen sowie Abgrenzungsfragen finden sich in den **jeweiligen Kapiteln dieses Handbuchs**.

5.5 Planung der internen Evaluierung



Rechtliche Grundlagen

§ 18 Abs. 1 und 2 BHG 2013 legen fest, dass jedes haushaltsleitende Organ bzw. jede haushaltsführende Stelle Regelungs- oder sonstige Vorhaben in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren hat.

In § 11 Abs. 1 WFA-GV wird präzisiert, dass die Evaluierung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten oder Wirksamwerden durchzuführen ist.

Die Planung der internen Evaluierung ist ein **Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, bei dem festzulegen ist, wie und wann die interne Evaluierung durchgeführt wird (§ 5 Abs. 8 WFA-GV)**. Gleichzeitig mit der Durchführung der Folgenabschätzung wird ein angemessener Zeitpunkt für die interne Evaluierung festgelegt, der in den Angaben zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuführen ist. Bis Ende Februar jeden Jahres werden die im abgelaufenen Finanzjahr durchgeführten internen Evaluierungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt übermittelt.

Der Zeitpunkt, zu dem die erste interne Evaluierung durchgeführt werden soll, ergibt sich aus dem jeweiligen Regelungs- oder sonstigen Vorhaben. Auf gesetzlicher Ebene ist im BHG 2013 festgehalten, dass es sich um einen **angemessenen Zeitabstand** handeln soll. In der Grundsatz-Verordnung wird konkretisiert, dass Regelungs- und sonstige Vorhaben nach **längstens fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten (insbesondere Regelungs- oder sonstigen Vorhaben) oder Beginn der Umset-

zung (insbesondere sonstige Vorhaben) intern zu evaluieren sind, um mögliche Verbesserungspotenziale und Empfehlungen zur Umsetzung aufzuzeigen.



Beispiel

Das Tabakgesetz wurde 2008 novelliert und stark verschärft. Die Regelungen sind am 1.1.2009 in Kraft getreten, mit Übergangsbestimmungen bis 1.7.2010.

Eine erste Evaluierung wurde bereits Anfang 2010 in Auftrag gegeben.

Die Umsetzung der Regelungs- bzw. Vorhabensziele sollte zum gewählten Evaluierungszeitpunkt zumindest teilweise Wirkungen entfaltet haben. Bei einigen Regelungs- oder sonstigen Vorhaben wird davon ausgegangen, dass sich ihre Wirkungen erst nach einem bedeutend längeren Zeitraum als 5 Jahren entfalten. In diesen Fällen eignen sich die ersten internen Evaluierungen, um eine **Zwischenbilanz** zu ziehen und mögliche **Kurskorrekturen** frühzeitig durchzuführen. Bei der Auswahl der Indikatoren sollte dies daher auch entsprechend berücksichtigt werden.

6 Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisdarstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zielt darauf ab, die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar zu machen. Sie enthält in geraffter, standardisierter Form die Darstellung der Ergebnisse der einzelnen Schritte der wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

Die durch die wirkungsorientierte Folgenabschätzung gewonnenen Erkenntnisse werden in einem einheitlichen Raster gemäß den Vorgaben der WFA-GV dargestellt. Diese werden im Folgenden unter **Abbildung 17** wiedergegeben. Diese Angaben zur Wirkungsorientierung werden z. B. Gesetzen und Verordnungen als Teil der Materialien angeschlossen und spätestens im Rahmen der Begutachtung übermittelt. Die Verwendung des vom Bundeskanzleramt sowie vom Finanzministerium zur Verfügung gestellten IT-Tools stellt sicher, dass aus den eingegebenen Angaben ein e-rechtsfähiges Dokument erstellt wird, das allen Anforderungen genügt und direkt mit dem Regelungs- oder sonstigen Vorhaben mitgeschickt werden kann.

Die Ergebnisdarstellung besteht aus folgenden Teilen:

- **Problemanalyse inklusive Nullszenario und allfällige Alternativen**
- **Ziel- und Maßnahmenformulierung inklusive Indikatoren**
- **die wesentlichen Auswirkungen in den betroffenen Wirkungsdimensionen**
- **sowie die Angaben über den Zeitpunkt der internen Evaluierung**
- **Anhang mit weiterführenden Details**

Die einzelnen **Wirkungsdimensionen** sind nur dann darzustellen, wenn in diesen wesentliche Auswirkungen zu erwarten sind. Finanzielle Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Die Ergebnisdarstellung folgt der Berichtsstruktur gemäß Anlage 2 der WFA-GV in Verbindung mit dem IT-Tool. Dies steht einer flexiblen Ausgestaltung je Wirkungsdimension nicht entgegen, z. B. durch „flexible“ Tabellenformate, die leicht veränderbar und nach Bedarf adaptierbar sind.

Abbildung 18 Berichtsstruktur für Angaben zur Wirkungsorientierung bei Regelungs- und sonstigen Vorhaben

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung			
Bezeichnung des (Regelungs)Vorhabens			
Einbringende Stelle:			
Laufendes Finanzjahr:		Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	
Problemanalyse			
Problemdefinition			
Nullszenario und allfällige Alternativen			
Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen			
Interne Evaluierung			
Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2012			
Ziele			
Ziel 1:			
Wie sieht Erfolg aus:			
Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt		
Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag (falls vorhanden):			
Maßnahmen			
Maßnahme 1:			
Beschreibung der Maßnahme:			
Wie sieht Erfolg aus:			
Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt		

7 Interne Evaluierung



Das Wichtigste zur internen Evaluierung in Kürze

Zweck: Die interne Evaluierung dient zur Feststellung des Erfolgs des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens.

Methode: Für die gesteckten Ziele und die erwarteten Auswirkungen werden die prognostizierten Kennzahlen und Meilensteine mit dem tatsächlichen Zustand verglichen. Darüber hinaus wird untersucht, ob anderweitige Auswirkungen eingetreten sind.

Zuständigkeit: Für die Durchführung der internen Evaluierung ist jenes haushaltsleitende Organ oder jene haushaltsführende Stelle zuständig, welches für das Vorhaben verantwortlich war und die Folgenabschätzung durchgeführt hat. Die Evaluierung wird intern durchgeführt. Etwaige Ergebnisse einer Fremdevaluierung fließen in die interne Evaluierung ein.

7.1 Was ist eine interne Evaluierung?

Die interne Evaluierung ist ein

- (ressort- bzw. verwaltungs-) intern durchzuführendes, **rückschauendes Verfahren**, das auf die **Wirkungskontrolle** abzielt und
- untersucht, ob ein ausgeführtes Regelungs- oder sonstiges Vorhaben die **erwarteten Wirkungen** sowie **wesentliche unerwartete Wirkungen** zur Folge gehabt hat.

Zur Beurteilung der Effektivität der gesetzten Maßnahmen ist eine **interne Evaluierung des Regelungsvorhabens oder Vorhabens** vorgesehen. Dabei gilt es in pragmatischer Weise zu prüfen, ob die gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben und ob die gesetzten Ziele erreicht werden konnten. Bezogen auf den Kernbereich der Folgenabschätzung des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens, werden die erwarteten Auswirkungen mit den tatsächlich eingetretenen verglichen (z. B. wesentliche unerwartete Wirkungen).

Die interne Evaluierung kann durch die Verwaltung selbst durchgeführt werden („**Selbstevaluierung**“) oder vom jeweiligen Ressort extern vergeben werden (**Fremdevaluierung**).

Entscheidend ist, dass Evaluierungen bestimmte Qualitätskriterien wie Glaubwürdigkeit der Evaluierenden, Zeitnähe, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit etc. erfüllen, um mögliche Verbesserungspotenziale, aber auch Empfehlungen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen (Vgl. § 11 WFA-GV). Eine Evaluierung, die gegenüber der untersuchten Maßnahme nur lobende Töne anschlägt, darf in diesem Sinne sogar mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden.

Grundsätzlich eignen sich für eine Evaluierung sowohl quantitative Methoden (Datenbanken, Befragungen, statistische Methoden etc.) als auch qualitative Methoden (Interviews, Fallbeispiele etc.). Auch ist es durchaus möglich, beide Methodenarten in Kombination zu verwenden, wobei die Entscheidung beim jeweiligen die interne Evaluierung durchführenden Ressort liegt. Zu beachten ist aber, dass die Festlegungen zum Zeitpunkt der Folgenabschätzung (siehe obiges Kapitel „Planung der internen Evaluierung“) ebenso wie methodische Vorgaben für die Prüfung der Auswirkungen gemäß den betroffenen Spezialverordnungen zu berücksichtigen sind.

In vielen Fällen wird es darüber hinaus Sinn machen, mehrere Regelungs- oder sonstige Vorhaben, die sachlich zusammengehörig sind und deren Evaluierungen gleichzeitig fällig werden, auch gemeinsam in einem Prozess zu evaluieren. Eventuell auftretende voneinander abhängige Wirkungen werden so deutlicher und es kann insgesamt ein größeres Bild betrachtet werden.

7.1.1 Welchem Zweck dient die interne Evaluierung?

Die interne Evaluierung soll dazu dienen, Verbesserungspotentiale zu identifizieren. Im Gegensatz zur Kontrolle beinhaltet die Evaluierung eine **Analyse und Empfehlungen** zur Zielerreichung sowie zur Zieladaptierung.

Ziel der internen Evaluierung ist es,

- die Annahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen in den betroffenen Wirkungsdimensionen zu vergleichen, z. B. bei finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte;
- die Eignung der gewählten Maßnahmen zur Zielerreichung, die seinerzeitigen Annahmen über Wirkungszusammenhänge und die Auswahl geeigneter Indikatoren zu beurteilen sowie;
- Verbesserungspotenziale und Empfehlungen zur Umsetzung aufzuzeigen.

Die interne Evaluierung soll nicht nur die Qualität des einzelnen Regelungs- oder sonstigen Vorhabens messen und bewerten, sondern im Sinne eines kontinuierlichen Lernprozesses auch der durchführenden Organisation zu Gute kommen.

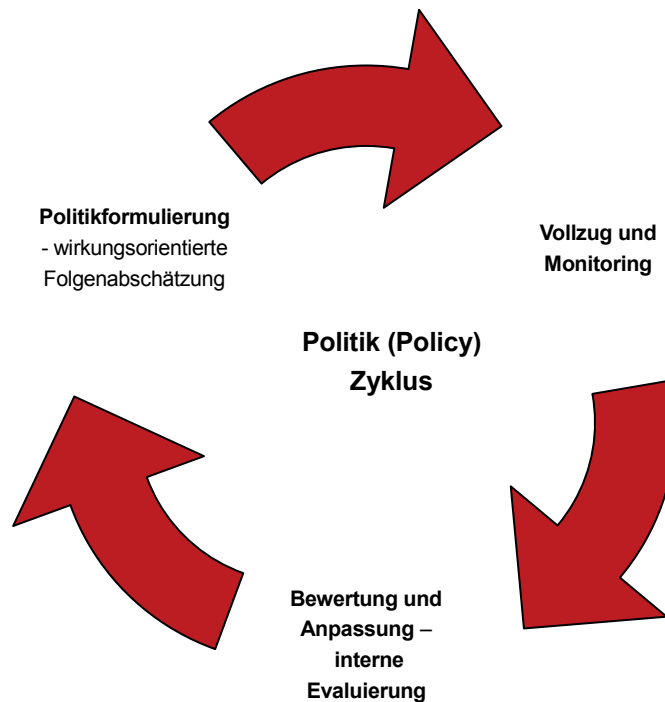
7.2 Durchführung der internen Evaluierung

Der wichtigste Schritt zur Vorbereitung der internen Evaluierung ist die **Sammlung der benötigten Daten**. Zu einem sehr frühen Zeitpunkt, möglichst bereits bei der Planung der internen Evaluierung im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sollte festgestellt werden, welche Daten benötigt werden, wann und wie sie allenfalls zB. von anderen Stellen zu beschaffen sind. Um die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten

sind jene Datenquellen und quantitative bzw. qualitative Methoden heranzuziehen, die auch bei der Erstellung der Folgenabschätzung gewählt wurden.

Wurden beispielsweise Umfragewerte als Indikatoren verwendet, müssen ausreichend Zeit und Ressourcen zur Feststellung des aktuellen Stands eingeplant werden.

Abbildung 19 Politik Zyklus



7.2.1 Wer ist für die interne Evaluierung verantwortlich?

Die Durchführung von internen Evaluierungen für Regelungs- und sonstige Vorhaben obliegt jenem **haushaltsleitenden Organ bzw. jener haushaltsführenden Stelle**, in deren Zuständigkeitsbereich die Regelung bzw. das Vorhaben fällt (§ 18 iVm § 6 Abs. 1 Z 12 und § 7 Abs. 2 Z 4 lit. h BHG 2013).

7.2.2 Wann ist die interne Evaluierung durchzuführen?

Wann die interne Evaluierung durchgeführt wird, ist schon im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzugeben und liegt in der **Einschätzung des Ressorts**.

Als Horizont sollte ein Zeitpunkt gewählt werden, zu dem die erwünschten Wirkungen zumindest teilweise bereits eingetreten sind. Im Allgemeinen kann als dieser Zeitraum **1 bis 5 Jahre** umfassen. Als Maximalzeitraum zwischen **Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden** und interner Evaluierung sind dabei 5 Jahre vorgesehen.

7.2.3 Qualitätssicherung der internen Evaluierungen

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt erhält bis **spätestens Ende Februar** von den Ressorts und obersten Organen die Ergebnisse der internen Evaluierung, die im abgelaufenen Finanzjahr durchgeführt wurden. Diese Berichte werden durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle einer Qualitätssicherung hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit unterzogen. Aus den übermittelten Daten erstellt die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle einen **Bericht zur internen Evaluierung** und legt diesen dem **Nationalrat bis spätestens 31. Mai** vor.



Gesetzliche Grundlagen

§ 68 BHG 2013 beschreibt die Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt. Die näheren Regelungen über Berichtswesen und Berichtspflichten hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.

§ 18 BHG 2013 regelt die interne Evaluierung von Regelungs- und sonstigen Vorhaben:

Jedes haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich ein Regelungs- bzw. sonstiges Vorhaben fällt, hat dieses nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren (§ 18 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 Z 12 BHG 2013).

Jede/r LeiterIn einer haushaltsführenden Stelle hat die Durchführung eines Vorhabens (§ 57 BHG 2013) oder eines mehrere Vorhaben umfassenden Programmes zu evaluieren (§ 18 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 lit. h BHG 2013).

Bei der internen Evaluierung sind die Übereinstimmung der Zielsetzungen und Maßnahmen mit den Grundsätzen der Haushaltsführung, die Zielerreichung, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zu bewerten.

7.3 Die systematischen Schritte der internen Evaluierung



Überblick über die systematischen Schritte der Analyse

Evaluierung der Zielerreichung: Die während der Folgenabschätzung festgelegten Indikatoren werden herangezogen, um zu überprüfen, ob das Regelungs- oder sonstige Vorhaben die damals gesetzten Ziele erreichen konnte.

Evaluierung der Maßnahmenumsetzung: Anhand der Kennzahlen und Meilensteine wird festgestellt, ob die definierten Maßnahmen im geplanten Ausmaß umgesetzt wurden.

Beurteilung: Im Gesamtkontext der Entwicklung des Umfeldes sowie der gesetzten Indikatoren wird dargestellt, ob sich die angenommenen Wirkungszusammenhänge als zutreffend herausgestellt haben und ob die Zielerreichung insgesamt als erfolgreich bezeichnet werden kann.

Vergleich mit tatsächliche Auswirkungen: Die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen werden mit den erwarteten Auswirkungen verglichen.

Identifikation der Verbesserungspotentiale: Zusammenschauend wird dargestellt, ob und welche Verbesserungspotentiale zur besseren Zielerreichung, Senkung der Kosten oder Verringerung von unerwünschten Auswirkungen bestehen.

7.3.1 Evaluierung der Zielerreichung

Die während der Folgenabschätzung festgelegten Zielwerte („Zielzustand“) werden mit dem „Istzustand“ zum Evaluierungszeitpunkt auf Grund der festgelegten Indikatoren verglichen, um etwaige Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung gegenüber der prognostizierten feststellen zu können.

Voraussetzung dafür ist, dass

- Ziele nach Inhalt, Zeitpunkt und Ausmaß bestimmt wurden
- während der Umsetzung ausreichend Daten gesammelt wurden, sodass ein Ist-Soll-Wert-Vergleich durchgeführt werden kann.

Dazu werden ein Ausgangswert bzw. Ausgangszustand und ein Zielwert bzw. Zielzustand benötigt. Ziele werden durch die Festlegung von Indikatoren beurteilbar gemacht. Sie geben direkt oder indirekt Auskunft über die Erreichung der Regelungs- oder Vorhabensziele.

7.3.2 Evaluierung der Maßnahmenumsetzung

Zur Beurteilung der Umsetzung der Maßnahmen werden die zum Zeitpunkt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung herangezogenen Indikatoren verwendet. Es geht darum festzustellen, ob die Maßnahmen erfolgreich und wie geplant umgesetzt werden konnten.

Allein aus diesen Ergebnissen lässt sich jedoch noch nicht auf den Erfolg der Regelung schließen. Externe Faktoren können beispielsweise die Umsetzung der Maßnahmen positiv oder negativ beeinflusst haben.

7.3.3 Beurteilung von Zielen und Maßnahmen

Zu beurteilen sind sowohl die Zielerreichung als auch die Maßnahmenumsetzung. Folgende Fragestellungen liegen zugrunde:

- Erfolg bei der Zielerreichung: In wie weit wurde das Regelungs- bzw. Vorhabensziel erreicht? Hat sich die angestrebte Wirkung tatsächlich eingestellt?
- Erfolg bei der Maßnahmenumsetzung: Waren es die richtigen Maßnahmen, waren die angenommenen Wirkungszusammenhänge korrekt? Wurden die Maßnahmen im geplanten Ausmaß umgesetzt?

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre, wie beispielsweise einer eventuellen Diskrepanz zwischen Intention des Vorhabens und Vollzug, einem Ausweichverhalten der betroffenen AkteurInnen, aber auch allgemeinen neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen Ziel und Maßnahmen.

Insbesondere für diesen Schritt ist es empfehlenswert, Erfahrungen aus dem Vollzug einzuholen, um die Erkenntnisse jener, die mit der Umsetzung der Regelungs- oder sonstigen Vorhaben praktische Erfahrung haben, zu nutzen.

7.3.4 Vergleich mit tatsächlichen Auswirkungen je Wirkungsdimension

Ziel der internen Evaluierung ist es auch zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die prognostizierten wesentlichen Auswirkungen in den betroffenen Wirkungsdimensionen tatsächlich eingetreten sind und ob wesentliche unerwartete Auswirkungen (z. B. in anderen Wirkungsdimensionen, in denen keine wesentlichen Auswirkungen erwartet wurden) festzustellen sind.

Die Feststellung tatsächlich eingetretener, insbesondere nicht gewollter Auswirkungen, die anfangs nicht erwartet wurden, kann eine wichtige Erkenntnisquelle über Wirkungszusammenhänge darstellen und als Grundlage für künftige Korrekturen dienen (z. B. durch Erfahrungen aus der Vollzugstätigkeit).

7.3.5 Erkennen von Verbesserungspotenzialen

Auf Basis der vorhergehenden Analyse können Verbesserungspotenziale für die Zukunft aufgezeigt werden, um aus den Evaluierungsergebnissen konkrete Handlungserfordernisse abzuleiten. Wenn eine Novelle oder Änderung des Vorhabens angedacht wird, so sind die Ergebnisse der internen Evaluierung bzw. die Handlungsempfehlungen bereits wesentlicher Bestandteil und Vorarbeit für die Folgenabschätzung.

7.3.6 Notwendigkeit einer weiteren internen Evaluierung

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 sieht vor, dass jedes Regelungs- oder sonstige Vorhaben zumindest einer internen Evaluierung unterzogen wird. In einigen Fällen wird nach dieser internen Evaluierung, die nach spätestens 5 Jahren durchgeführt wird, noch keine abschließende Bewertung möglich und eine weitere Evaluierung angemessen sein.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn erwartet wird, dass sich die Wirkungen erst langfristig entfalten oder wenn der Eintritt besonderer externer Ereignisse die Beurteilung stark verzerrt.

In diesen Fällen kann das haushaltsleitende Organ beschließen, das Regelungs- oder sonstige Vorhaben einer weiteren internen Evaluierung zu unterziehen. Diese Entscheidung ist dann zu begründen. Im Evaluierungsbericht ist der neue Zeithorizont für die nächste interne Evaluierung anzugeben.

7.4 Darstellung der Ergebnisse der internen Evaluierung

Die Darstellung der Ergebnisse der internen Evaluierung gliedert sich in zwei Teile:

- Einer **ausführlichen Analyse** der Auswirkungen sowie der Zielerreichung und
- einen **stark standardisierten Teil**, in dem vor allem in geraffter Form die Entwicklung der Indikatoren dargestellt wird.

Für den standardisierten Teil der Berichte der haushaltsleitenden Organe (beziehungsweise haushaltsführenden Stellen) zur internen Evaluierung stellt das Bundeskanzleramt eine **Gliederungsvorlage** zur Verfügung: Wie in Abbildung 19 dargestellt wird, ist dabei die Zielerreichung anhand von Indikatoren zu überprüfen. Es sind dabei genau die Indikatoren zu verwenden, die für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Zieldefinition verwendet wurden. Die grau hinterlegten Felder werden daher direkt aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung übernommen.

Die Informationen aus der internen Evaluierung sind Gegenstand des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings und finden somit Eingang in die Berichts- und Informationspflichten der Ressorts an die Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt. Schon bei der wirkungsorien-

tierten Folgenabschätzung muss daher festgelegt werden, wann die erste interne Evaluierung stattfindet und ob gegebenenfalls noch weitere folgen.

7.4.1 Welche Angaben enthält der Bericht zur internen Evaluierung?

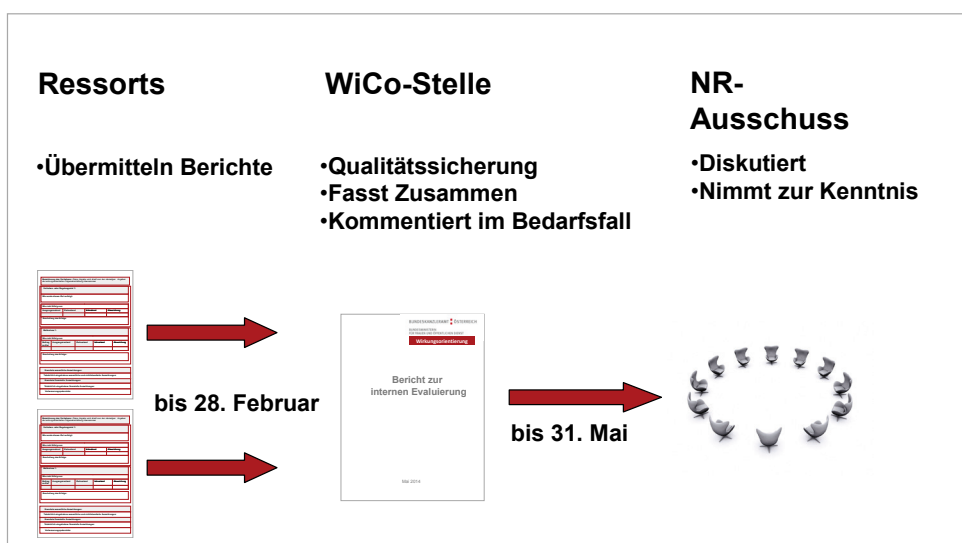
Der Bericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur internen Evaluierung beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung der internen Evaluierungen der haushaltsleitenden Organe, im Bedarfsfall versehen mit Kommentaren der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt. Hierbei wird beispielsweise auf nicht eingehaltene Qualitätskriterien oder die Verwendung anderer Indikatoren als für die Folgenabschätzung hingewiesen.

7.4.2 Erstellung des Berichts der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur internen Evaluierung

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt verfasst den Bericht zur internen Evaluierung auf der Grundlage von standardisierten Meldungen der haushaltsleitenden Organe.

Diese enthalten Informationen über die Erreichung der Regelungs- oder Vorhabensziele, die Umsetzung der Maßnahmen, die eingesetzten Ressourcen, die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen sowie Verbesserungsvorschläge. Die Meldungen beziehen sich jeweils auf im abgelaufenen Finanzjahr durchgeführten Folgenabschätzungen und erfolgen bis spätestens **Ende Februar** des Folgejahres an die Wirkungscontrollingstelle.

Abbildung 20 Berichtszyklus der internen Evaluierung



Quelle: Bundeskanzleramt, Wirkungscontrollingstelle

Abbildung 21 Gliederungsvorlage für Evaluierungsberichte der haushaltsleitenden Organe

Bezeichnung des Vorhabens: <i>Diese Angabe wird direkt aus den damaligen Angaben der wirkungsorientierten Folgenabschätzung übernommen</i>			
Vorhaben- oder Regelungsziel 1:			
Wie sieht Erfolg aus:			
Ausgangszustand	Zielzustand	Istzustand	Abweichung
Maßnahme 1:			
Wie sieht Erfolg aus:			
Ausgangszustand	Zielzustand	Istzustand	Abweichung
Beurteilung des Erfolgs:			
Erwartete wesentliche Auswirkungen:			
Tatsächlich eingetretene wesentliche und nichtintendierte Auswirkungen:			
Erwartete finanzielle Auswirkungen:			
Tatsächlich eingetretene finanzielle Auswirkungen:			
Verbesserungspotenziale:			

8 Unterstützung und Qualitätssicherung

8.1 Unterstützung

Bei der Einführung und der laufenden Arbeit an den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und den für die Erlassung von Spezialverordnungen zu Wirkungsdimensionen zuständigen Ressorts auf verschiedenen Ebenen Unterstützung an.

8.1.1 Bundeskanzleramt

Um die Ressorts und obersten Organe mit den oben beschriebenen Qualitätskriterien sowie mit Beispielen für gute Regelungs- und Vorhabensziele, Maßnahmen sowie Indikatoren vertraut zu machen, bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramtes Schulungen und beratende Unterstützung an, insbesondere

- **Schulungen:** Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der internen Evaluierung
- **Beratungsgespräche:** Beratung bei inhaltlichen Fragen und Fragen zur methodischen Umsetzung und Gestaltung des Umsetzungsprozesses.
- **Checklisten und Arbeitshilfen:** Empfehlungen und Standards, die sowohl Entwicklung als auch Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung unterstützen.
- **Qualitätssicherung:** Rückmeldung an die Ressorts betreffend Formulierung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und Einhaltung der Qualitätskriterien.

Kontakt

Mag. Ursula Rosenbichler

Leiterin der Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation
(01) 53 115-207141,
ursula.rosenbichler@bka.gv.at

Mag. Monika Gepl

Stv. Leiterin der Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation
(01) 53 115-207461,
monika.gepl@bka.gv.at

Mag. Elisabeth Schindler

Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation

(01) 53 115-207462,

elisabeth.schindler@bka.gv.at

Mag. Stefan Kranabetter

Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation

(01) 53 115-207390,

stefan.kranabetter@bka.gv.at

Dr. Petra Gehr-Modrian

Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des Bundes, Verwaltungsinnovation

(01) 53 115-207142,

petra.gehr-modrian@bka.gv.at

8.1.2 Bundesministerium für Finanzen

Das BMF bietet umfangreiche Hilfestellungen zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen an.

- **Schulungen:** Herangehensweisen an die Berechnung, Anwendung z. B. des Finanzielle-Auswirkungen-Rechners und Neuerungen aufgrund des BHG 2013
- **Best Practice Beispiele:** ausgearbeitete Beispiele, die als Orientierung und praxisnahe Unterstützung dienen
- **Workshops:** Besprechung und Erarbeitung von Beispielen und methodischer Fragestellungen; Abgrenzungsfragen

Kontakt

Mag. Clemens Mungenast
Leiter der Abteilung II/11

post.ii-11@bmf.gv.at

Mag. Theresia Niedermüller
Stv. Leiterin der Abteilung II/11

(01) 514 33 502 305

theresia.niedermueller@bmf.gv.at

Zu den weiteren Wirkungsdimensionen des BMF stehen folgende Kontakte zur Unterstützung bereit:

Zu prüfende Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013	Wirkungsdimension	Kontakt
Wirtschaftspolitische Auswirkungen	Gesamtwirtschaft	Mag. Elmar Mangler Abteilung III/1 - Allgemeine Wirtschaftspolitik Tel: 01 514 33 503 032 elmar.mangler@bmf.gv.at
Auswirkungen auf Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen	Verwaltungskosten für BürgerInnen und für Unternehmen	Sektion II - Abteilung 11 Johannesgasse 5 1010 Wien post.ii-11@bmf.gv.at

8.1.3 Andere Bundesministerien

Um die **Umsetzung der Vorgaben in den Spezialverordnungen** zu erleichtern, bietet jedes Bundesministerium folgende Kontaktadresse(n) für Fragen zu Wirkungsdimensionen seines Wirkungsbereiches an:

Zu prüfende Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013	(Sub) Wirkungsdimension	Kontakt
Auswirkungen auf Unternehmen		Mag. Markus Beclin, Tel: 01 71100 5847 markus.beclin@bmwfj.gv.at
Umweltpolitische Auswirkungen		N.N
Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen		Mag. Helmuth Perz, Tel: 01 71100 2511 helmuth.perz@bmask.gv.at Dr. Beate Blaschek Tel: 01 71100 2515 beate.blaschek@bmask.gv.at
Auswirkungen sozialer Hinsicht	in a) Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen	Auswirkungen auf die Rechtsstellung und auf die Arbeitszeit: GL Mag. Walter Neubauer, Tel.: 71100/2421, walter.neubauer@bmask.gv.at Gesundheit oder Sicherheit von Arbeitnehmer/innen: AL Dr. ⁱⁿ Alexandra Marx, Tel.: 71100/6432, alexandra.marx@bmask.gv.at Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt: Manfred Clemenz, Tel.: 71100/2167, manfred.clemenz@bmask.gv.at Mag. Manfred Zauner, Tel.: 71100/5809, manfred.zauner@bmask.gv.at

Zu prüfende Auswirkungen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013

(Sub) Wirkungsdimension Kontakt

b) Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:

Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen:

GL Dr. Hansjörg Hofer, Tel.: 71100/ 6193,
hansjoerg.hofer@bmask.gv.at

Bereich außerhalb der Arbeitswelt:

AL Dr. Max Rubisch, Tel.: 71100/ 6262,
max.rubisch@bmask.gv.at

c) Auswirkungen auf die Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

GL Dr.ⁱⁿ Margarethe Grasser,

Tel.: 71100/ 6135,

margarethe.grasser@bmask.gv.at

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Dr. Ewald Filler,

Tel 01 71100 3245

ewald.filler@bmwfj.gv.at

Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

MMag.^a Silvia Sinnmayer,

Tel: +43 1 53115 207512

silvia.sinnmayer@bka.gv.at

Mag.^a Karin Maurer

Tel: +43 1 53115 207514

karin.maurer@bka.gv.at

8.2 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird von den für die **Erlassung von Spezialverordnungen zu Wirkungsdimensionen zuständigen Fachressorts** sowie von der **ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt** (bzw. in gewissen Fällen Bundesministerium für Finanzen) vorgenommen.

Fachressorts

Die Qualitätssicherung der Wirkungsdimensionen liegt im Ermessen der fachzuständigen Ressorts und kann sowohl flächendeckend, als auch nur schwerpunktmäßig erfolgen. Sie erfolgt im Rahmen der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren. Im Gegensatz zur Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle erfolgt die Prüfung durch die Fachressorts auf inhaltlicher Ebene.

Ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt prüft die Angaben zur **wirkungsorientierten Folgenabschätzung** sowie die Angaben zur **internen Evaluierung** aus horizontaler Qualitätssicherungsperspektive. Die haushaltsleitenden Organe übermitteln die Folgenabschätzungen gemeinsam mit den Regelungsvorhaben oder Vorhaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle spätestens im Rahmen der Begutachtung.

Die Qualitätssicherung der Angaben zur **wirkungsorientierten Folgenabschätzung** erfolgt anhand der in den einzelnen Kapiteln bereits dargelegten **Kriterien nach § 41 BHG 2013**: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

Darüber hinaus wird überprüft, ob die Annahmen zur Wesentlichkeit (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) **plausibel** erscheinen.

Liegen grobe Widersprüche und Mängel vor, werden diese den Ressorts zur Kenntnis gebracht. Bei Auffassungsunterschieden entscheidet letztendlich das Ressort bzw. Oberste Organ wie die wirkungsorientierten Folgenabschätzungen formuliert werden (Prinzip der Ressorthoheit), allerdings ist die Vorgehensweise zu begründen (Prinzip des „comply or explain“).

Die Angaben zur internen Evaluierung werden auf ihre **Vollständigkeit** und ihre **Plausibilität** hin überprüft.

Bundesministerium für Finanzen

Eine Modifikation dieses Prozesses besteht für **Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 und sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art, für die Gesamtaufwendungen unter 10 Millionen Euro** veranschlagt sind: In diesen Fällen wird die **Qualitätssicherung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen im Rahmen der Einvernehmensherstellung** mit der/dem FinanzministerIn bzw. durch das Bundesministerium für Finanzen durchgeführt soweit

dies für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist. Grundlage hierfür ist die Vorhabensverordnung des Bundesministeriums für Finanzen.

Tabelle 2 Beispiele für Qualitätskriterien

Kriterium	Beispiel	Kommentar
Relevanz	<p>Ziel: Mehr umweltfreundliche Fahrzeuge auf den Straßen</p> <p>Problem: Der CO₂-Ausstoß alter Fahrzeuge liegt deutlich über jenen neuer Bauart</p>	<p>Das Ziel ist nicht nur allgemein, sondern konkret geeignet, das Problem zu beseitigen oder zu reduzieren.</p> <p>Das Ziel ist geeignet, das beschriebene Problem zu beseitigen oder zu reduzieren. Das Problem wurde nicht nur allgemein, sondern konkret beschrieben.</p>
Inhaltliche Konsistenz	<p>Ziel: Erhöhung der Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>Maßnahme: Angebot kostenloser Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>Zusammenhang mit Wirkungsziel: Die erhöhte Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung durch Präventionsmaßnahmen“ bei</p>	<p>Ziel und Maßnahme stehen in einem nachvollziehbaren Wirkungszusammenhang. Ein Zusammenhang mit einem Wirkungsziel auf Untergliederungsebene wurde dargestellt.</p>
Verständlichkeit	<p>Anstelle von:</p> <p>Maßnahme: Neugestaltung des Bewilligungsverfahrens gemäß § X-Y Gesetz</p> <p>Besser so:</p> <p>Maßnahme: Stärkung des Mitspracherechtes für AnrainerInnen bei Genehmigungsverfahren für neue Restaurantbetriebe.</p>	<p>Zur Sicherstellung sollten einerseits zu allgemeine Begriffe vermieden werden: Statt Neugestaltung sollten die konkreten Änderungen angeführt werden.</p> <p>Anstelle eines Paragraphenverweises sollte das betroffene Verfahren beim Namen genannt werden</p>
Nachvollziehbarkeit	<p>Gesetz: Ökoprämiengesetz Ressort: BMF</p> <p>Ziel 1: Stabilisierung des Wirtschaftswachstums in Automobilbranche</p> <p>Ziel 2: Mehr umweltfreundliche Fahrzeuge auf den Straßen</p>	<p>Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten ist darzustellen, warum ein Vorhaben in den jeweiligen Ressortbereich fällt.</p> <p>Die einzelnen Ziele können sich jedoch auch auf außerhalb des Ressorts gerichtete Bereiche beziehen.</p>
Vergleichbarkeit	<p>Indikator: Steigerung des Anteils an Pellets und Hackschnitzeln als Hauptheizsystem auf X% (gemäß Statistik Austria)</p>	<p>Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten ist eine Datengrundlage heranzuziehen, die im benötigten Zyklus aktualisiert wird (entsprechend interner Evaluierung) sowie eine konsistente Berechnungsmethode und Quelle heranzuziehen.</p>
Überprüfbarkeit	<p>Ziel: Beschleunigung der Verfahrensdauer im Bereich XY</p> <p>Indikatoren:</p> <p>X% der Verfahren dauern unter Y Wochen</p> <p>Durchschnittliche Verfahrensdauer bei Z Wochen</p>	<p>Durch die Festlegung geeigneter Indikatoren kann die Zielerreichung objektiv festgestellt werden.</p>

Teil 2:

Wirkungsdimensionen

9 **Finanzielle Auswirkungen**

9.1 **Einleitung**

Das vorliegende Handbuch soll eine Handlungsanleitung für die Durchführung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger für die Anwenderinnen/Anwender bieten.

Eine konkrete und aktuelle Anleitung zur Verwendung des WFA-IT-Tools – des Finanzielle-Auswirkungen-Rechners (FinA-Rechner) – findet sich auf www.wfa.gv.at unter „WFA IT Tool>Hilfe für Anwender“.

Ausgehend vom rechtlichen Rahmen wird in Kapitel 9.2 erklärt, was unter einer Abschätzung der finanziellen Auswirkungen verstanden wird.

Das Kapitel 9.3 stellt dar, wer – Bund bzw. Länder – und für wen die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durchgeführt werden muss.

Kapitel 9.4 widmet sich der Durchführung der Abschätzung. Es werden die einzelnen Schritte von der Prüfung bis zur Darstellung beschrieben, wobei eine genaue Anleitung zur Berechnung der einzelnen Aufwands- und Ertragsgruppen gegeben wird. Des Weiteren wird auch das Thema der Bedeckung – sprich die Vereinbarkeit mit dem Bundesfinanzrahmen – angesprochen. Die langfristigen finanziellen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden in diesem Kapitel ebenfalls behandelt.

Die Abschätzung finanzieller Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften wird in Kapitel 9.5 dargelegt.

9.2 **Was sind finanzielle Auswirkungen?**

9.2.1 **Rechtlicher Rahmen für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen stellen die aufgrund des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger voraussichtlich anfallenden, monetär zum Ausdruck gebrachten, Auswirkungen dar.

Bereits seit 1986 besteht im § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) die Verpflichtung zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen. Der Fokus lag weitestgehend auf der Ermittlung von vermehrten Ausgaben und allfälligen Mindereinnahmen. Seit der Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes im Jahr 1993 besteht die explizite Möglichkeit für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen, Richtlinien zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu erlassen. In der Folge erschien die erste umfangreiche Anleitung, das Handbuch „Was kostet

ein Gesetz“. 1997 wurden die Richtlinien zur Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die Betrachtung wurde dabei auf Kosten und Erlöse sowie das laufende und die nächsten drei Finanzjahre ausgedehnt.

Im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wird die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen gesetzlich im § 17 Abs. 4 und 5 BHG 2013 normiert. Die Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (FinAV) regelt nähere Details zur Ermittlung und Ergebnisdarstellung. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt entweder im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) (§ 17 Abs. 3 BHG 2013 sowie WFA-Grundsatzverordnung) oder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mitbefassung gemäß Vorhabensverordnung und WFA-EU-Mitbefassungsverordnung.

Im Bund hat die Kalkulation das haushaltsleitende Organ, (§ 6 Abs. 1 BHG 2013), in deren Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wird, vorzunehmen. Neben dem Bund müssen gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) außerdem die Länder die finanziellen Auswirkungen abschätzen (siehe Abschnitt 9.3.2).

9.2.2 Was unterliegt der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen?

Die finanziellen Auswirkungen werden nicht nur im Zuge der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nach einheitlichem Muster dargestellt, sondern auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mitbefassung gemäß Vorhabensverordnung. Dabei werden bloß die finanziellen Auswirkungen dargestellt (keine Problemanalyse etc. oder Abschätzung weiterer Auswirkungen).

Folgende Tabelle gibt hierbei einen Überblick über die Anwendungsfälle der Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Zu beachten ist, dass sich das WFA-IT-Tool durch Auswahl der Vorhabensart den rechtlichen Anforderungen anpasst.

(Regelungs-)Vorhabenart	Betragsgrenze	Volle WFA ⁴	Nur FinA
Gesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Fin. Ausw. immer wesentlich 	X	
Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Fin. Ausw. immer wesentlich 	X	

⁴ Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gem. WFA-GV

(Regelungs-)Vorhabenart	Betragsgrenze	Volle WFA ⁴	Nur FinA
Über- und zwischenstaatliche Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Fin. Ausw. immer wesentlich 	X	
Art. 15a B-VG Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Fin. Ausw. immer wesentlich 	X	
Sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gem. § 16 (2) BHG 2013 (z.B. Erlässe und Richtlinien)	<ul style="list-style-type: none"> • Betragsgrenze jährlich gem. Punkt 4 Anhang A der VorhabensVO⁵ (immer wesentlich) 	X	
Vorhaben gem. § 58 (2) BHG 2013 (von außerordentlicher finanzieller Bedeutung)	<ul style="list-style-type: none"> • Spalte 4 Anhang A der VorhabensVO • gilt ohne Rücksicht auf den für die Durchführung und Bezahlung vorgesehenen Zeitraum (unab. ob ein- oder mehrjährig) 	X	
Vorhaben gem. § 59 (2) BHG 2013	<ul style="list-style-type: none"> • Spalte 3 Anhang A der VorhabensVO • gilt ohne Rücksicht auf den für die Durchführung und Bezahlung vorgesehenen Zeitraum (unab. ob ein- oder mehrjährig) 		X ⁶
Unionsrechtliche Entwürfe/ Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Fin. Ausw. (gesamt/in einem Jahr; in €) <ul style="list-style-type: none"> ○ Bundeshaushalt € 250/50 Tsd. ○ EU-Haushalt 10/2 Mio. 		X ⁷

Hinweis zu Vorhaben gem. § 60 (künftige Finanzjahre belastende Vorhaben; Vorbela-
tungen) BHG 2013): Im Rahmen der WFA werden Vorhaben gem. § 60 entweder als § 58 (2)
 oder als § 59 (2) behandelt. Spalte 5 der VorhabensVO legt die Betragsgrenzen fest, bei deren
 Überschreitung das Einvernehmen über die Vorbelastung herzustellen ist sowie Meldungen zu
 anderen Zwecken als der WFA vorzunehmen sind.

⁵ siehe auch § 8 VorhabensVO

⁶ Es erfolgt nur eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen gem. Vorhabensverordnung iVm WFA-FinAV

⁷ Sonderform der Darstellung der finanziellen Auswirkungen

9.2.3 Was ist unter einer Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu verstehen?⁸

Unter der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wird eine nach einheitlichen Vorgaben durchgeführte Berechnung und Darstellung der Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder eines haushaltsrechtlichen Vorhabens auf die öffentlichen Haushalte verstanden. Sie stellt die Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger dar.

Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden hinsichtlich Aufwendungen und Erträge (Ergebnishaushalt), Ein- und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) sowie der Veränderung des Vermögens bzw. der Fremdmittel (Vermögenshaushalt) ermittelt.

Neben diesen monetär darstellbaren Auswirkungen werden noch die Auswirkungen auf die Vollbeschäftigtenäquivalente ausgewiesen.

9.2.3.1 Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt

Die Betrachtung erfolgt grundsätzlich aus drei Perspektiven:

- (1) Entstehen aufwands- oder ertragsmäßige Auswirkungen im Ergebnishaushalt,
- (2) liquiditätsmäßige Auswirkungen im Finanzierungshaushalt oder
- (3) Änderungen im Vermögenshaushalt?

Während der Ergebnishaushalt den Ressourcenverbrauch zum Zeitpunkt des Entstehens von Aufwendungen und Erträgen zeigt, werden im Finanzierungshaushalt die Aus- und Einzahlungen (Geldfluss) erfasst. Der Vermögenshaushalt spiegelt die Veränderungen der Bestände und die laufenden Änderungen des Vermögens und der Fremdmittel wider.

⁸ Die verwendeten Begriffe orientieren sich an der doppelten Buchführung. Der Ergebnishaushalt entspricht dabei im Großen und Ganzen der Ergebnis/Kostenrechnung in der Kameralistik, der Finanzierungshaushalt der Finanzierungsrechnung (Einnahmen/Ausgaben); der Vermögenshaushalt der doppelten Buchführung hat keine Entsprechung in der Kameralistik.

Abbildung 22: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt

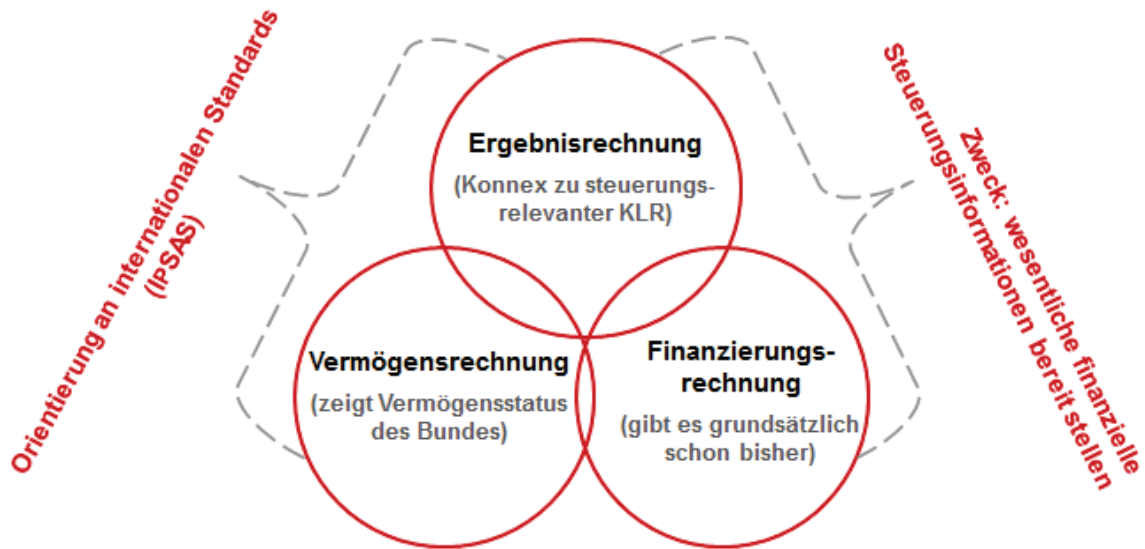


Abbildung 23: Terminologie BHG 2013

Haushalt	Terminologie	Definition
Ergebnishaushalt	Aufwendungen/ Erträge	Ein Aufwand ist der Werteinsatz/verzehr unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.
Finanzierungs- haushalt	Auszahlungen/ Einzahlungen	Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.
Vermögenshaushalt	Änderung der Vermögenswerte und Fremdmittel aufgrund	Im Vermögenshaushalt ausgewiesen werden:
	- Investitionstätigkeit	langfristige Vermögen: Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
	- Finanzierungstätigkeit	Langfristige Fremdmittel: langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen
	- der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen	langfristige Vermögen: langfristige Forderungen



Wichtig

Unter dem Begriff finanzielle Auswirkungen wurden vor der Haushaltsrechtsreform zum einen die Ausgaben und Einnahmen (finanzwirtschaftliche Betrachtungsweise) und zum anderen die Kosten und Erlöse (betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise) verstanden. Mit der Haushaltsrechtsreform werden diese Sichtweisen durch die Betrachtung im Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt abgelöst. Der Ergebnishaushalt entspricht weitgehend der früheren Kostenrechnung, da es zu einer Angleichung des Rechenstoffs gekommen ist.

Gebietskörperschaften, die über keinen Ergebnis- und Vermögenshaushalt verfügen, berechnen zuerst die kostenmäßigen Auswirkungen und ermitteln darauf basierend die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben. (siehe dazu Abschnitt 9.3.2)

9.2.3.2 Berechnungszeitraum

Für Regelungsvorhaben sind die finanziellen Auswirkungen für das laufende Finanzjahr und für mindestens die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern.

Sind mit dem Entwurf langfristige finanzielle Auswirkungen verbunden, welche Aus- oder Einzahlungen in einem Finanzjahr nach dem vierten Jahr von mehr als 10 % der Untergliederungssumme (im letzten im Bundesfinanzrahmen veranschlagten Jahr) oder 20 Millionen Euro für ein Finanzjahr zur Folge haben, so sind diese darzustellen. Maximal werden die finanziellen Auswirkungen für die nächsten 30 Jahre inklusive dem aktuellen Finanzjahr berechnet.

Für Vorhaben und Projekte in einem Regelungsvorhaben werden die finanziellen Auswirkungen über ihre gesamte Laufzeit dargestellt, maximal jedoch für die nächsten 30 Jahre inklusive dem aktuellen Finanzjahr.



Wichtig

Das laufende Finanzjahr ist das Jahr in dem die Berechnung durchgeführt wird, d.h. das aktuelle Kalenderjahr, insbesondere auch, wenn vom aktuellen Kalenderjahr abweichende Inkrafttretensdaten geplant sind.

9.3 Wer muss finanzielle Auswirkungen abschätzen und für wen?

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt“), BGBl. I Nr. 35/1999, stellen **Bund und Länder** die finanziellen Auswirkungen von Entwürfen von Rechtsvorschriften nach einheitlichen Richtlinien dar (4. Abschnitt FinA-Verordnung).

9.3.1 Bund

Der Bund stellt die finanziellen Auswirkungen von **allen Regelungsvorhaben und Vorhaben auf den Bundeshaushalt** dar. Gemäß Art. 1 Abs. 3 Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt sind zudem die finanziellen Auswirkungen der geplanten Rechtsvorschriften **auf Länder und Gemeinden** darzustellen (Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerinnen/Bundesminister). Entsprechend § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind zudem für Entwürfe von Rechtsvorschriften auch die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der **Sozialversicherungsträger** darzustellen.

Die finanziellen Auswirkungen für ausgegliederte Rechtsträger sind nicht darzustellen.

9.3.1.1 Ausnahmen von der Darstellung

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger durch den Bund ist auf Entwürfe von **Rechtsvorschriften** beschränkt (Gesetze und Verordnungen; über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen; Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG).

Gemäß Art. 6 des Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakts gilt die Verpflichtung zur Berechnung zudem nicht für neue rechtsetzende Maßnahmen, die auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen sind, oder

- die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten sowie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
- auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

9.3.1.2 Änderung der Regelungen über die Kostentragung

Überschreiten die finanziellen Auswirkungen eines Entwurfs einer Rechtsvorschrift des Bundes für die Länder und Gemeinden bestimmte Grenzen, kann es zu einem Kostenersatz durch den Bund kommen. Die Betragsgrenze für das jeweils aktuelle Jahr wird von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Finanzen kundgemacht, sie liegt 2012 gem. BGBl. II Nr. 202/2012 bei 2 208 100 Euro.



Rechtliche Grundlage

Art. 4 Abs. 5 Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt sieht vor, dass die bestehenden Regelungen über die Kostentragung beibehalten werden, wenn Vorhaben des Bundes die 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden nicht überschreiten.

9.3.2 Länder

Gemäß Art. 1 Abs. 3 Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt stellen die Länder die finanziellen Auswirkungen ihrer geplanten Rechtsvorschriften dar (Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung). Diese finanziellen Auswirkungen sind für die **Haushalte der Länder**, der **Gemeinden** sowie des **Bundes** darzustellen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Sozialversicherungsträger ist durch die Länder nicht verpflichtend.

9.3.2.1 Ausnahmen von der Darstellung

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus gilt wie beim Bund nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

- auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen sind, oder
- die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten sowie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
- auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

9.3.2.2 Unterschiede in der Berechnung

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen durch kameral veranschlagende Länder sind einige Unterschiede gegenüber der in Kapitel 9.4 dargestellten Berechnung durch den Bund zu beachten:

1. Statt Aufwendungen und Erträgen werden Kosten und Erlöse ermittelt.
2. Statt eines Finanzierungshaushalts werden gemäß der kameralen Veranschlagung Einnahmen und Ausgaben angesetzt.
3. Verursacht ein Entwurf für eine Rechtsvorschrift ausschließlich Personalkosten für das ausarbeitende Bundesland selbst bzw. die Gemeinden in diesem Bundesland, so können die Personalkostensätze des jeweiligen Landes verwendet werden. Sind andere Gebietskörperschaften betroffen, werden die Personalkostensätze des Bundes verwendet.

9.3.2.3 Änderung der Regelungen über die Kostentragung

Führt eine neue rechtsetzende Maßnahme zu finanziellen Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften über einer bestimmten Grenze, kann es zu einem Kostenersatz durch das rechtsetzende Land kommen.



Rechtliche Grundlage

Art. 4 Abs. 5 Bund-Länder Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt sieht vor, dass die bestehenden Regelungen über die Kostentragung beibehalten werden, wenn Vorhaben eines Landes die 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes nicht überschreiten.

Diese Betragsgrenzen liegen 2013 gem. BGBl. II Nr. 152/2013 für das

Burgenland bei	54 955 Euro
Land Kärnten bei	134 947 Euro
Land Niederösterreich bei	347 301 Euro
Land Oberösterreich bei	336 650 Euro
Land Salzburg bei	148 573 Euro
Land Steiermark bei	271 723 Euro
Land Tirol bei	185 982 Euro
Land Vorarlberg bei	99 631 Euro
Land Wien bei	558 858 Euro

9.4 Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen gliedert sich in **fünf Schritte**.

Zuerst wird **geprüft**, ob die jeweiligen Maßnahmen überhaupt finanzielle Auswirkungen haben (Abschnitt 9.4.1). Liegen finanzielle Auswirkungen vor, sind sie zu **berechnen** (Abschnitt 9.4.2). Anschließend wird für den Zeitraum des aktuell gültigen Bundesfinanzrahmens die **Bedeckung** angegeben (Abschnitt 9.4.3). Im vorletzten Schritt werden **die langfristigen finanziellen Auswirkungen** aufgezeigt (Abschnitt 9.4.4). Zuletzt werden die **Ergebnisse** der Abschätzung **dargestellt** (Abschnitt 9.4.5).

9.4.1 Prüfung

Der Ausgangspunkt für die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen sind die **einzelnen Maßnahmen**. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob **sich aus** den Maßnahmen überhaupt finanzielle Auswirkungen auf den **Bundshaushalt** und/oder die Planstellen des Bundes oder am Finanzausgleich beteiligte andere **Gebietskörperschaften** oder für die **Sozialversicherungsträger** ergeben.

Die Prüfung auf finanzielle Auswirkungen hat für den gesamten **Berechnungszeitraum** (siehe Unterabschnitt 9.2.3.2) zu erfolgen.



Beispiel „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen“

Die Bundesregierung möchte die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen erhöhen und definiert dies als Ziel im Koalitionsabkommen. Dieses Ziel soll mit der nächsten gesetzlichen Novelle umgesetzt werden, wobei 2 konkrete Maßnahmen gesetzt werden:

1. Bessere Information in Schulen durch Informationsbroschüren
2. Polizeiliche Kontrollen durch Aktion „Scharf“ und Intensivierung der Radarkontrollen

Lösung:

Für jede dieser Maßnahmen ist eine Prüfung auf finanzielle Auswirkungen vorzunehmen:

1. Die Herstellung der Informationsbroschüren verursacht Kosten.
 2. Die Intensivierung der Radarkontrollen führt zu mehr Personalaufwand bei der Polizei, auch wenn keine zusätzlichen Planstellen damit verbunden sind.
- > Daher ist für beide Maßnahmen eine Berechnung durchzuführen.



Wichtig – alle Aufwendungen/Erträge aufnehmen, brutto ausweisen

Bei der Prüfung sind grundsätzlich alle mit der Maßnahme verbundenen finanziellen Auswirkungen miteinzubeziehen. Es ist von einer **gesamthaften Betrachtung** der durch die Maßnahme ausgelösten Veränderungen auszugehen.

Dementsprechend sind die **Mehraufwendungen** und durch allfällige im Gegenzug wegfallende Maßnahmen entstehende **Minderaufwendungen unsaldiert** zu betrachten. Das heißt Aufwendungen/Erträge für bisherige Regelungen, Leistungen oder Aktivitäten, die durch die neuen Maßnahmen ersetzt werden, sind als Minderaufwendungen/Mindererträge (negatives Vorzeichen) über die Berechnungsperiode auszuweisen.

KEINE finanziellen Auswirkungen liegen hingegen vor, wenn in den Maßnahmen einzelne Regelungen, Leistungen oder Aktivitäten enthalten sind,

- die bisherige Aktivitäten, Leistungen oder Regelungen ersetzen und mit diesen in Inhalt und Umfang ident sind (formale Neuerlassung) oder
- die zwar hinsichtlich eines inhaltlichen Aspekts geringe Änderungen hervorrufen, die jedoch keine Auswirkungen auf die dafür erforderlichen Aufwendungen/Erträge (Wertverzehr) oder dessen Finanzierung haben.

Vor der Haushaltsrechtsreform wurde der Fokus auf die budgetären Auswirkungen (Nettoaussgaben) gelegt. Nunmehr werden alle Aufwendungen und Erträge, welche mit einem (Regelungs-) Vorhaben verbunden sind, ermittelt und berechnet. Man zielt auf die inhaltliche **Veränderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage**, die eine Änderung des Wertverzehrs (Aufwendungen/Erträge) bzw. dessen Finanzierung verursachen ab.



Beispiele:

Die Intensivierung der Radarkontrollen führt zu mehr Personalaufwand bei der Polizei, dieser Personalaufwand ist zu berechnen, obwohl keine zusätzlichen Planstellen damit verbunden sind.

In einem Politikbereich wird eine grundlegende Reform vorgenommen und mittels eines Gesetzes neu geregelt. Inhaltlich führt die Reform dazu, dass ein Teil A der Verwaltungstätigkeiten in gleicher Weise fortgeführt wird wie bisher, ein Teil B der bisherigen Tätigkeiten B* nur geringfügig anders als bisher durchgeführt und die Tätigkeiten C neu hinzukommen.

Lösung:

- > Die Aufwendungen für die neuen Tätigkeiten C in der Verwaltung sind zu ermitteln, die im Gegenzug entfallenden Aufwendungen sind zu erheben und als Minderaufwendungen darzustellen, gleichbleibende Aktivitäten (A und B*) sind nicht zu berücksichtigen.

In die Berechnung werden **nur direkte** Veränderungen auf die einzelnen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen inkludiert. Beispielsweise werden bei einer Gehaltserhöhung die direkten Auswirkungen auf den Personalaufwand, nicht jedoch die Auswirkungen auf das Steueraufkommen, die SV-Beiträge oder die Kaufkraft (= indirekte Auswirkungen) dargestellt.

Folgende Fragestellungen sollen bei der Prüfung unterstützen:

Abbildung 24: Leitfragen finanzielle Auswirkungen

Leitfragen finanzielle Auswirkungen	
• Sind Auswirkungen für den Bund, die Länder, Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger zu erwarten?	Betroffene Haushalte
• Fallen neue Aufgaben, Leistungen oder Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung an, ändern sie sich oder entfallen Aufgaben/Leistungen oder Tätigkeiten?	Personalaufwand
• Fällt betrieblicher Sachaufwand an? Z.B. Mieten oder Material	Betrieblicher Sachaufwand
• Werden für die Umsetzung der Maßnahmen Werkleistungen ⁹ zugekauft? Z.B. Beratungsleistungen, IT Leistungen, Studien	Werkleistungen
• Werden monetäre oder nicht monetäre Transfers an öffentliche Körperschaften oder private Haushalte oder Unternehmen ge-	Transferaufwand

⁹ Werkleistungen sind gem. BHG 2013 Teil des betrieblichen Sachaufwands. Sie werden im Rahmen der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen jedoch getrennt ausgewiesen, um den Anteil von Fremdleistungen deutlicher zu zeigen.

währt? Z.B. Förderungen, Unterstützungsleistungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Sind für die Durchführung der Maßnahmen Investitionen notwendig? Z.B. der Kauf von Büroeinrichtungen oder spezieller Maschinen. • Werden Verkäufe vorgenommen? Z.B. Verkauf von Anlagevermögen, Beteiligungen 	Investitionstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Darlehen gewährt oder aufgenommen? Fallen Aufwendungen für bzw. Erträge aus Zinsen an? 	Finanzaufwand/-ertrag; Finanzierungstätigkeit; Darlehen (FinA-Rechner: Sonstige)
<ul style="list-style-type: none"> • Ist mit zusätzlichen oder verminderten Erträgen zu rechnen? Z.B. Erträge aus Abgaben oder Vermietung 	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Wenn eine diese Fragen zutrifft, so ist für die entsprechende Maßnahme eine Berechnung durchzuführen. Konkret müssen in einer der folgenden Aufwands- oder Ertragsgruppen finanzielle Auswirkungen bzw. Veränderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel auftreten, damit eine Berechnung notwendig wird.

Abbildung 25: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen

Ertragsgruppen	
a.	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers
b.	Finanzerträge
Aufwandsgruppen	
c.	Personalaufwand
d.	Transferaufwand
e.	Betrieblicher Sachaufwand (davon Werkleistungen)
f.	Finanzaufwand
Veränderung der Vermögenswerte und Fremdmittel aufgrund	
g.	der Investitionstätigkeit
h.	der Finanzierungstätigkeit
i.	der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen



Wichtig

Aufwendungen im Zuge der Vorbereitung einer Rechtsnorm werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Diese so genannten Entstehungsaufwendungen z.B. Personalaufwand für die Erstellung des Gesetzesentwurfes, Aufwendungen durch die Beschlussfassung des Parlaments etc. sind in die Kalkulation nicht zu inkludieren. Umsetzungsaufwendungen sind sehr wohl anzusetzen.

9.4.2 Berechnung

Die Berechnung läuft je nach Art des (Regelungs-)Vorhabens und voraussichtlichem Aufwand unterschiedlich ab. Die wichtigste Unterscheidung wird für Regelungsvorhaben zu Beginn der Berechnung getroffen: Liegen die finanziellen Auswirkungen über alle Maßnahmen hinweg voraussichtlich unter 100.000 Euro pro Jahr kann eine vereinfachte Berechnungsprozedur durchlaufen werden (siehe Unterabschnitt 9.4.2.1). Ansonsten und bei Vorhaben wird die Berechnung normal durchgeführt (Unterabschnitt 9.4.2.2).

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der unterschiedlichen Berechnungsarten.

Abbildung 26: Überblick zu den Berechnungsarten

Art. d. Vorhabens	Regelungsvorhaben		Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013		
	Betragsgrenze über alle Maßnahmen pro Jahr	< 100.000 Euro	> 100.000 Euro	-	
Berechnungsart	Vereinfacht siehe 9.4.2.1	Normal siehe 9.4.2.2			
Struktur ¹⁰	-	Lfd. Auswirkungen	Projekt	Lfd. Auswirkungen	Projekt
Dauer (Jahre)	5	5	Projekt-dauer	Vorhabensdauer	
Lfr. fin. Auswirkungen	Prüfen	Prüfen	Nein	Nein	Nein

Für die **Betragsgrenze** von 100.000 Euro über alle Maßnahmen gilt die **Summe aus Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen pro Jahr**. Minderaufwendungen oder Erträge dürfen dabei **nicht gegengerechnet** werden. Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, muss die Berechnung wie in Abschnitt 9.4.2.2 durchgeführt werden.

Sollte die ungefähre Schätzung kein eindeutiges Ergebnis bringen, wäre ebenfalls die Berechnung wie in Unterabschnitt 9.4.2.2 durchzuführen. Im FinA-Rechner wird für die Schätzung ein eigenes Hilfsmittel („Quick Scan“) zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Ein Regelungsvorhaben oder Vorhaben kann sowohl ein Projekt als auch laufende Auswirkungen enthalten.



Beispiel „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen“

Die Bundesregierung möchte die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen erhöhen und definiert dies als Ziel im Koalitionsabkommen. Dieses Ziel soll mit der nächsten gesetzlichen Novelle umgesetzt werden, wobei 2 konkrete Maßnahmen gesetzt werden:

1. Bessere Information in Schulen durch Informationsbroschüren: Druckkosten jährlich ca. 50.000 Euro
2. Polizeiliche Kontrollen durch Aktion „Scharf“ und Intensivierung der Radarkontrollen im Ausmaß von ca. drei VBÄ der Verwendungsgruppe „E2a/W 2 (ED-Fachdienst)“ zu je 58.518 Euro (2010) pro Jahr.“

Lösung:

Würde nur Maßnahme 1 umgesetzt, wäre die vereinfachte Berechnung entsprechend Unterabschnitt 9.4.2.1 ausreichend. Allerdings erfordert Maßnahme 2 einen Personalaufwand von über 100.000 Euro für den außerdem noch arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand hinzuge-rechnet werden müsste. Es muss daher eine normale Berechnung wie in Unterabschnitt 9.4.2.2 durchgeführt werden.

9.4.2.1 Berechnung bei finanziellen Auswirkungen unter 100.000 Euro (vereinfachte Berechnung)

Für Regelungsvorhaben wie beispielsweise Gesetze und Verordnungen, welche in keinem der 5 Finanzjahre 100.000 Euro übersteigen, ist nur eine Erfassung der geschätzten Aufwendungen und Erträge notwendig. Dabei ist **keine Trennung** zwischen laufenden Auswirkungen und Projekten (siehe weiter unten) erforderlich. Es wird lediglich pro Finanzjahr ausgewiesen, welche Aufwendungen und Erträge voraussichtlich in welcher Höhe anfallen. Weiters entfallen auch die detaillierten Angaben zur Bedeckung (siehe dazu Abschnitt 9.4.3, Bedeckung). Allerdings muss auch bei finanziellen Auswirkungen unter 100.000 Euro die Berechnung für alle allenfalls betroffenen Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger durchgeführt werden.

Die Berechnung wird für die nächsten 5 Jahre inkl. dem laufenden Finanzjahr durchgeführt und gliedert sich in fünf Gruppen:

Abbildung 27: Berechnung unter 100.000 Euro

Gruppe	Berechnung
Personalaufwand	Der Personalaufwand wird durch Multiplikation der zu erwartenden VBÄs mit den durchschnittlichen Personalaufwänden der jeweiligen Entlohnungsgruppen ermittelt. Für zukünftige Finanzjahre werden die Personalkostensätze valorisiert (der FinA-Rechner unterstützt den Benutzer dabei weitgehend). Der Personalaufwand wird im Ergebnishaushalt dargestellt.
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Der Personalaufwand hat direkte Auswirkungen auf den betrieblichen Sachaufwand (jener Aufwand, den ein typischer Büroarbeitsplatz verursacht). Zur Berechnung wird auf den Personalaufwand ein Prozentsatz aufgeschlagen (üblicherweise 35 %). Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird im Ergebnishaushalt dargestellt.
Investitionen	Investitionen sind Anschaffungen von langfristigen Anlagegütern mit einem Wert von über 400 Euro. Sie werden linear abgeschrieben im Ergebnishaushalt dargestellt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden extra ausgewiesen.
Weitere Aufwendungen	Als weitere Aufwendungen sind alle sonstigen Aufwendungen anzugeben, z.B. sonstiger betrieblicher Sachaufwand (inklusive Werkleistung) oder Transfers. Die weiteren Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt.
Erträge	Als Erträge sind alle mit dem Regelungsvorhaben zusammenhängenden Erträge (Gebühren, Steuern usw.) anzugeben. Die Erträge werden im Ergebnishaushalt dargestellt.

Zuletzt müssen die finanziellen Auswirkungen und die Bedeckung von zusätzlichen Auszahlungen im Bundeshaushalt erläutert werden. Treten finanzielle Auswirkungen für Länder, Gemeinden oder Sozialversicherungsträger auf, ist darzulegen, ob bei diesen zusätzliche finanzielle Ausgaben anfallen.



Beispiel „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen“

Die Bundesregierung möchte die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen erhöhen und definiert dies als Ziel im Koalitionsabkommen. Dieses Ziel soll mit der nächsten gesetzlichen Novelle umgesetzt werden, wobei zwei konkrete Maßnahmen gesetzt werden:

1. Bessere Information in Schulen durch Informationsbroschüren: Druckkosten jährlich ca. 50.000 Euro
2. Polizeiliche Kontrollen durch Aktion „Scharf“ und Intensivierung der Radarkontrollen im Ausmaß von 0,5 VBÄ der Verwendungsgruppe „E2a/W 2 (ED-Fachdienst)“ zu je 58.518 Euro (2010) pro Jahr.

Die Valorisierung für den durchschnittlichen Personalaufwand beträgt 2 %.

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand beträgt 35 % vom Personalaufwand.

Lösung:

Gesamtaufwand (in Tsd. Euro)	2010	2011	2012	2013	2014
Personalaufwand	29,26	29,84	30,44	31,05	31,67
Pers. bedingter betrieblicher Sachaufwand	10,24	10,45	10,65	10,87	11,08
Weitere Aufwendungen	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Summe Gesamtaufwand	89,50	90,29	91,10	91,92	92,76

9.4.2.2 Berechnung bei finanziellen Auswirkungen über 100.000 Euro bzw. Vorhaben

Liegt ein Regelungsvorhaben in einem oder mehreren Finanzjahren über 100.000 Euro oder handelt es sich um ein Vorhaben, so ist die normale Berechnung vorzunehmen.

Getrennte Berechnung von Projekten und laufenden Auswirkungen

Wenn ein Regelungsvorhaben oder ein Vorhaben ein **Projekt** enthält, so ist dieses gesondert zu berechnen. Ein Projekt ist ein **einmaliges, in seinen Aufwendungen begrenztes Unternehmen mit Anfangs- und Endtermin**, das unternommen wird, um ein Ergebnis zu erzeugen. Es weist zudem einen gewissen Grad an Komplexität auf.

Als Projekt sollten etwa folgende Unternehmungen berechnet werden, z.B.:

- ▶ die Errichtung einer Institution,
- ▶ Einrichtung einer IT-Lösung,
- ▶ die Errichtung von Anlagen (z.B. große Bauprojekte),
- ▶ die Durchführung einer umfassenden Kampagne.

Laufende Auswirkungen sind hingegen Aufwendungen und Erträge im Zuge von wiederkehrenden Verwaltungstätigkeiten wie z.B. die Einhebung von Steuern und Gebühren, wiederkehrende Öffentlichkeitsarbeit oder Bürgerservice. Auch der Betrieb einer Institution oder einer Anlage, ist als laufende Auswirkung zu berechnen.



Wichtig

Projektaufwendungen sind auf die gesamte Laufzeit des Projekts zu kalkulieren, maximal jedoch für 30 Jahre.



Beispiel Abgrenzung Projekt vs. laufende Auswirkungen

Per Novelle wird die Anpassung des Wasserrechtsgesetzes an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen.

Einmalige Vorarbeiten, die als Projekt berechnet werden, sind

- die Konzipierung und der Aufbau des Wasserinformationssystems Austria (WISA).

Zu den laufenden Auswirkungen zählen:

- die Ausweitung und Verdichtung des Monitorings,
- die Weiterführung des Wasserinformationssystems (WISA) sowie
- die laufende Fortschreibung der Pläne.

Arten der Berechnung – Berechnungsmodi



Wichtig

Die Wahl des Berechnungsmodus ist vor allem bei der Verwendung des FinA-Rechners von Bedeutung. Zum besseren Verständnis des Berechnungsvorganges werden die Berechnungsmodi schon hier vorgestellt.

Es gibt unterschiedliche Herangehensweisen, wie eine Berechnung erfolgen kann. Folgende Arten der Berechnung sind möglich: **(1) Jährliche Berechnung**, **(2) Repräsentatives Jahr**, **(3) Gesamtberechnung**.

1. Jährliche Berechnung

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt für jedes Jahr gesondert. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge werden für das jeweilige Jahr analysiert und berechnet. Der Vorteil dieser Berechnungsart ist, dass die unterschiedlichen Aufwands- und Ertragsstrukturen und –verläufe genau abgebildet werden können.

2. Repräsentatives Jahr

Neben der jährlichen Berechnung kann auch das Ergebnis für **ein durchschnittliches bzw. repräsentatives Jahr** berechnet werden, das dann für alle Finanzjahre des Berechnungszeitraums fortgeschrieben wird.

Diese Berechnungsart sollte nur dann gewählt werden, wenn die **Abweichung des Nettoergebnisses jedes Jahres vom repräsentativen Jahr nicht mehr als 10%, höchstens jedoch 100.000 Euro** ist. Wird in einem der Finanzjahre eine dieser Grenzen überschritten, so ist die jährliche Berechnung (Berechnungsart 1) zu verwenden.

Zu beachten ist, dass bei der Wahl dieser Berechnungsart im FinA-Rechner Änderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel aufgrund der Investitionstätigkeit und aufgrund der Finanzierungstätigkeit nicht berechnet werden können!

3. Gesamtberechnung

Für Projekte kann eine **Berechnung über die gesamte Laufzeit** vorgenommen werden. Hierbei werden die Aufwendungen und Erträge „pauschal“ für die gesamte Laufzeit berechnet. Erst anschließend werden die Aufwendungen und Erträge den einzelnen Finanzjahren zeitlich zugeordnet.

Beispielsweise kann die Erstellung eines Internetportals durch eine externe Firma insgesamt 250.000 Euro betragen und 3 Jahre dauern. Zusätzlich sind verwaltungsinterne Personalaufwendungen von insgesamt 3 VBÄ (154.761 Euro) geplant. Im Modus „Gesamtberechnung“ werden sowohl die Personalaufwendungen als auch die Werkleistungen für die gesamte Dauer des Projekts (3 Jahre) eingegeben. Nach Abschluss der Berechnung werden die Gesamtaufwendungen je nach voraussichtlichem Anfall der Aufwendungen/Erträge auf die 3 Finanzjahre aufgeteilt.

Zu beachten ist, dass bei der Wahl dieser Berechnungsart im FinA-Rechner Änderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel aufgrund der Investitionstätigkeit und aufgrund der Finanzierungstätigkeit nicht berechnet werden können!

„Je höher die Aufwendungen und Erträge, desto detaillierter die Berechnung“

Je höher die voraussichtlichen Aufwendungen oder Erträge und je wesentlicher ihr Anteil am Gesamtaufwand oder -ertrag ist (= hauptbetroffene Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe), desto genauer sind die Angaben zur Berechnung der Mengen- und/oder Preisparameter aufzuschlüsseln und die grundlegenden Annahmen zu erläutern. Die Ausgangsgrößen, Annahmen und Parameter sind so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis für die Leserin/den Leser transparent und nachvollziehbar wird. Der Berechnungs- und Erläuterungsaufwand sollte dabei in einem sinnvollen Verhältnis zum dadurch gewonnen Informationsgehalt stehen.

Folgende Werte sollen als Orientierung für die detailliertere Berechnung dienen:

Abbildung 28: Orientierungswerte detailliertere Berechnung

Aufwands- und Ertrags- gruppe Vermögensposition	Orientierungs- Wert	Detailliertere Angaben
Personalaufwand	1 Mio. Euro	Abbildung von Leistungsprozessen, Ausführliche Beschreibung der Leistungen und Aufschlüsselung der zugrunde liegenden Tätigkeitsschritte (sofern zutreffend) Ausführliche Beschreibung der Annahmen der Menge-mal-Preis-Kalkulation (sofern zutreffend)
Betrieblicher Sachaufwand	0,5 Mio. Euro	Ausführliche Beschreibung des Sachaufwands und der Menge-mal-Preis-Kalkulation
Werkleistungen	0,5 Mio. Euro	Ausführliche Beschreibung der Werkleistung sowie Angabe und Kalkulation der Einzelleistungen, welche durch eine umfassende Beschreibung ergänzt werden
Investitionen	1 Mio. Euro	Ausführliche Beschreibung der Anschaffung/des Verkaufs
Transferaufwand	5 Mio. Euro	Transfertyp, ausführliche Beschreibung des Transfers und Differenzierung nach Empfängergruppen; Quantifizierung pro Empfängergruppe; weiters detaillierte Beschreibung der Empfängergruppen und der Transferleistungen
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	1 Mio. Euro	Ausführliche Beschreibung der Erträge, Differenzierung nach Gruppen wie z.B. Leistungen, Steuergruppen etc.; Berechnung erfolgt pro Subgruppe, ergänzt durch eine umfassende Beschreibung Ausführliche Beschreibung des Finanzertrags und der Menge-mal-Preis-Kalkulation

Minderaufwendungen und Mindererträge

Werden aufgrund einer Maßnahme und allfälliger dadurch im Gegenzug entfallender Maßnahmen Einsparungen oder Mindereinnahmen (siehe 4.1) erzielt, so sind diese zu berechnen und in der jeweiligen Aufwands- und Ertragsgruppe auszuweisen. Dementsprechend sind reduzierte bzw. wegfallende Aufwendungen nicht als Erträge sondern als „negative Aufwendungen“ und reduzierte bzw. wegfallende Erträge nicht als Aufwendungen sondern als „negative Erträge“ anzusehen und werden mit negativem Vorzeichen im WFA-FinA-Rechner erfasst..

9.4.2.3 Aufwands- und Ertragsgruppen

Personalaufwand

Es gibt drei Arten, den Personalaufwand zu ermitteln: (1) durch detaillierte Analyse der einzelnen Tätigkeitsschritte und Angabe von Fallzahl und Zeit (Tage/Stunden/Minuten), (2) durch Angabe der Leistung und der dafür notwendigen Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) und (3) nach Aufwand pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Ermittlung auf Basis von Tätigkeitsschritten sollte vor allem dann gewählt werden, wenn der Orientierungswert für den detaillierten Ausweis von Personalaufwand überschritten wird (1 Mio. Euro). Von dieser Vorgehensweise kann jedoch Abstand genommen werden, wenn dadurch kein Informationsmehrwert erzielt werden kann. Zum Beispiel ist eine Auflistung der einzelnen Tätigkeitsschritte eines Lehrers nicht zielführend, wenn der Personalbedarf aufgrund der Reduktion der durchschnittlichen Klassenschülerhöchstzahl ermittelt werden soll. Die Berechnung erfolgt sodann in VBÄ.
- Es soll nach Möglichkeit die Organisationseinheit angeführt werden, welche den Personalaufwand zu tragen hat (z.B. „Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“).
- Zum Personalaufwand zählen nur die internen Personalaufwendungen, die sich im Budget des Bundes, der Gebietskörperschaften sowie der Sozialversicherungsträger als solche niederschlagen. Personalaufwand, der in ausgegliederten Rechtsträgern oder Nachfolgeunternehmen entsteht, stellt keinen Personalaufwand dar, sondern wird entweder als Werkleistung oder als Transferleistung ausgewiesen.
- Der der Berechnung zu Grunde zu legende durchschnittliche Personalaufwand pro Verwendungs- und Entlohnungsgruppe wird jährlich vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert und als Anlage der Verordnung über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (WFA-FinAV) erlassen. Werden für die Berechnung festgelegte Verrechnungsschlüssel wie beispielsweise bei Landeslehrern verwendet, so ist dies entsprechend zu erläutern. Falls genauere Werte für den Personalaufwand vorliegen, können auch diese verwendet werden. Wenn Neuaufnahmen vorgenommen werden, können auch die Anfangsgehälter genommen werden, dies wäre entsprechend zu erläutern.

- Der durchschnittliche Personalaufwand pro Verwendungs- und Entlohnungsgruppe wird mittels **des in Anlage der WFA-FinAV** festgelegten Prozentsatzes für alle Folgejahre **valorisiert**.

Ermittlung des durchschnittlichen Personalaufwands gemäß WFA-FinAV

Berücksichtigte Positionen	Nicht zum Personalaufwand zählen...
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten, ○ Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung, ○ Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben, ○ Nebengebühren, ○ Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ○ Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen und ○ Leistungsprämien. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z. B. Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) und Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht, ○ Mittelverwendungen nach der Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955, ○ sonstige Aufwandsentschädigungen und ○ Vorschüsse.

Abbildung 29: Jährliche Normalarbeitszeiten

Effektive Arbeitszeit pro Jahr in				
Allg. etc.	Verwaltung	200 Tage	1.680 h	100.000 min
Richter, Staatsanwälte und Militärdienst		205 Tage	1.720 h	102.380 min



Wichtig

Wenn mit einer Maßnahme Personalaufwendungen verbunden sind, so ist zwingenderweise auch der dadurch entstehende arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand zu berechnen (siehe Seite 128).

1. Berechnung mittels Fallzahl/Zeit

Bei dieser Herangehensweise wird der Personalaufwand berechnet, indem zuerst die für die Umsetzung notwendigen Leistungen und einzelnen Tätigkeitsschritte analysiert werden. Für jeden Tätigkeitsschritt wird die erforderliche Dauer in Tagen, Stunden oder Minuten angegeben sowie ermittelt, wie häufig die einzelnen Tätigkeitsschritte pro Jahr anfallen (Fallzahl).

Anschließend werden die VBÄ pro Fall ermittelt:

$$\text{VBÄ pro Fall} = \frac{\text{Zeitaufwand in Tagen, Stunden oder Minuten}}{\text{jährliche Normalarbeitszeit in Tagen, Stunden oder Minuten für 1 VBÄ}}$$

Die VBÄ pro Fall werden dann mit der zu erwarteten Fallzahl und dem durchschnittlichen Personalaufwand für die entsprechende Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe multipliziert.



Beispiel „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen“

Die Bundesregierung will durch Informationsveranstaltungen in Schulen die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen erhöhen. Die Maßnahme ist für das Jahr 2011 und 2012 vorgesehen.

Die dazu notwendige Leistung ist die Abhaltung von insgesamt 500 Informationsveranstaltungen pro Jahr. Diese Veranstaltungen unterteilen sich in die Tätigkeitsschritte (1) „Kontaktaufnahme und Vorbesprechung mit der Schule“ - ca. 1 Stunde, (2) „Vorbereitung der Infoveranstaltung vor Ort“ - 2 Stunden und (3) Abhaltung der Veranstaltung - 3 Stunden.

Lösung:

Personalaufwand							2011	2012
Leistung/Tätigkeit	Fallzahl	h	h/Jahr	Verwendungsgr.	L.-h	PersAufwand	VBÄ	
Informationsveranstaltung							Valorisierung x 1,02	
Kontaktaufnahme	500	1	500	A2/GL-A2/4; B: D	1.680	52.103	0,3	15.507 15.817
Vorbereitung	500	2	1.000	A2/GL-A2/4; B: D	1.680	52.103	0,6	31.014 31.634
Durchführung	500	3	1.500	A2/GL-A2/4; B: D	1.680	52.103	0,9	46.521 47.451
Summe Informationsveranstaltung							1,8	93.041 94.902
Summe Personalaufwand								93.041 94.902

2. Berechnung mittels Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ)

Sind bei den ermittelten Leistungen die einzusetzenden personellen Ressourcen in Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) bereits bekannt, so sind diese nur mehr mit den entsprechenden durchschnittlichen Personalaufwandsätzen zu multiplizieren.



Beispiel „Verstärkte Bekämpfung von Abgabebetrug“

Zur Verstärkung der Bekämpfung des Abgabebetrugs sollen zusätzlich je 40 Personen in den Verwendungsgruppen v2/1-v2/3; b (VD-Gehob. Dienst 3) und A3; C; P1; PF 4-PF 5 (VD-Fachdienst) eingesetzt werden. Die Maßnahme ist vorerst auf 2 Jahre befristet.

Lösung:

Personalaufwand					2011	2012
Leistung/Tätigkeit	Verwendungsgr.	L-h	PersAufwand	VBÄ		
Betrugsbekämpfung					Valorisierung	x 1,02
	A2/GL-A2/4; B: Df	1.680	52.103	40,0	2.084.120	2.125.802
	A3; C; P1; PF 4-PF	1.680	38.718	40,0	1.548.720	1.579.694
Summe Betrugsbekämpfung				80,0	3.632.840	3.705.497
Summe Personalaufwand					3.632.840	3.705.497

3. Berechnung der finanziellen Aufwendungen pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Werden Maßnahmen getroffen, welche keine Auswirkungen auf den Zeitaufwand des Personals haben, jedoch zu einem zusätzlichen finanziellen Personalaufwand führen, wird dieser Personalaufwand mittels Menge-Mal-Preis-Kalkulation berechnet. Dies ist beispielsweise bei der Einführung einer neuen Zulage oder bei Gehaltsanpassungen der Fall.



Beispiel: Gehaltserhöhung

Eine Erhöhung der Gehälter aller Bundesbediensteten um einmalig 100 Euro wird vorgenommen.

Lösung:

Personalaufwand			2011	2012	2013	2014	2015
Maßnahme	Betrag	Betroffene					
Einmalzahlung			Valorisierung	x 1,02	x 1,02	x 1,02	x 1,02
	100	132.000	13.200.000	13.464.000	13.733.280	14.007.946	14.288.105
Summe Einmalzahlung			13.200.000	13.464.000	13.733.280	14.007.946	14.288.105
Summe Personalaufwand			13.200.000	13.464.000	13.733.280	14.007.946	14.288.105

Betrieblicher Sachaufwand

Der betriebliche Sachaufwand wird in den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand und den sonstigen betrieblichen Sachaufwand unterteilt. Ersterer ergibt sich direkt aus dem Personalaufwand einer Maßnahme.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der sogenannte arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird grundsätzlich mit einem Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand errechnet. Darin inkludiert sind **laufende Verwaltungssachaufwendungen mit 15 %** - das sind die Aufwendungen für einen üblichen

Büroarbeitsplatz (Miete, Abschreibung auf Büroausstattung usw.) und **Verwaltungsgemeinkosten mit 20 %**. Verwaltungsgemeinkosten umfassen z.B. die Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.



Wichtig

Reduziert sich aufgrund einer Maßnahme der Personalaufwand, da beispielsweise eine Leistung eingestellt wird, so ergibt sich analog dazu auch eine Einsparung im arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Sonstige betriebliche Sachaufwände, die nicht als laufenden Verwaltungssachaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten für einen typischen Büroarbeitsplatz zählen, sind gesondert mittels Menge-Mal-Preis-Kalkulation zu berechnen.

Zu den sonstigen betrieblichen Sachaufwendungen zählen

- ▶ Vergütungen innerhalb des Bundes,
- ▶ Materialaufwand (z.B. Schusswaffen für Polizistinnen/Polizisten),
- ▶ Mietaufwand (wenn nicht im arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand enthalten),
- ▶ Instandhaltungsaufwand,
- ▶ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- ▶ Kommunikation,
- ▶ Reisen und Aufwandsentschädigungen,
- ▶ Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund,
- ▶ Heeresanlagen,
- ▶ Entschädigungen an Präsenz- und Zivildienstleistende oder
- ▶ Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen,

die über die laufenden Verwaltungssachaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten hinausgehen.

Zu den betrieblichen Sachaufwendungen zählen grundsätzlich auch

- ▶ Werkleistungen (siehe weiter unten)
- ▶ Abschreibungen auf Anlagevermögen (siehe weiter unten)

Sonstige betriebliche Sachaufwendungen werden im Ergebnishaushalt und je nach dem Zahlungszeitpunkt im Finanzierungshaushalt berücksichtigt.



Wichtig

Wenn der Bund betriebliche Sachaufwendungen von ausgegliederten Rechtsträgern oder Nachfolgeunternehmen abgilt, so ist diese Abgeltung als Transferaufwand auszuweisen.



Beispiel „Schulorganisationsgesetz“

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird:

Mit der SCHOG-Novelle wird die Klassenschülerzahl um durchschnittlich fünf Kinder pro Klasse in allgemein bildenden Pflichtschule sowie in der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen gesenkt, die Einrichtung von Sprachförderkursen ermöglicht und Politische Bildung im Pflichtgegenstandskatalog eingeführt. Dies ist ohne Realisierung eines zusätzlichen Raumangebots nicht umsetzbar.

- Es werden im nächsten Jahr 120 Klassen zu durchschnittlich 80m² neu eingerichtet/errichtet.
- Der regelmäßig anfallende Mietaufwand wird mit 8 Euro pro m² angenommen.
- Für den Betriebsaufwand lt. Mietrechtsgesetz wird der Index als Vorschriftenen der BIG errechnet (9,40 Euro pro m²).

Lösung:

Mengen:

	Einheit	2011	2012	2013	2014	2015
Miete	m ²	9.600	9.600	9.600	9.600	9.600
Betrieb	m ²	9.600	9.600	9.600	9.600	9.600

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt:

	Preis/Einheit	2011	2012	2013	2014	2015
Mietaufwand	8,00	76.800	76.800	76.800	76.800	76.800
Sonstiger betriebl. Aufwand	9,40	90.240	90.240	90.240	90.240	90.240

Werkleistung

Werkleistungen sind zwar Teil des betrieblichen Sachaufwands, jedoch von diesem getrennt darzustellen. **Werkleistungen sind Aufwendungen für konkrete Fremdleistungen**, die Inhalt von Vertragsverhältnissen mit Dritten sind. Darunter fallen unter anderem Entgelte für Leistungen persönlicher Dienste, Rechts- und Beratungsaufwand, IT-Aufwand sowie sonstige Leistungen. Typische Werkleistungen sind z.B.

- ▶ Externe Studien,
- ▶ Kampagnen durch Agenturen und
- ▶ Beratungsleistungen,

welche durch privatwirtschaftliche Unternehmen oder durch ausgegliederte Rechtsträger erbracht werden.

Die Werkleistungen sind durch eine Menge-Mal-Preis-Kalkulation zu berechnen, wobei die zugrunde liegenden Bezugsgrößen, wie Leistungseinheiten oder Tagsätze, nachvollziehbar zu beschreiben sind.



Beispiel „Laura Bassi Centres of Expertise“

Das Programm "Laura Bassi Centres of Expertise" ist ein Frauenförderprogramm, das Wissenschaftlerinnen im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment fördert.

Das Programm ist eine Förderungsaktion des Bundes im Rahmen des Programms w-fORTE. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) beauftragt.

Lösung:

Die Leistungen der FFG vom Programmmanagement bis zur Abwicklung und Prüfung der Förderanträge stellt eine Werkleistung dar und ist zu detaillieren und zu berechnen.

Werkleistungen werden im Ergebnishaushalt und je nach Zahlungsprofil im Finanzierungshaushalt erfasst. In den meisten Fällen wird die Zahlung in dem Jahr getätigt, in dem der Aufwand anfällt. Bei betragsmäßig sehr großen Werkleistungen wird die Vereinbarung eines Zahlungsziels jedoch von Bedeutung sein.

Transferaufwand

Unter Transfers sind **Abflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch** zu verstehen.

Der Transferaufwand umfasst:

- ▶ Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
- ▶ Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
- ▶ Transfers an private Haushalte
- ▶ Transfers an Unternehmen
- ▶ Sonstige Transfers

Typische Transferaufwendungen sind z.B.:

- ▶ Forschungsförderungen; Pensionsauszahlungen
- ▶ Transfers an Sozialversicherungsträger oder Länder
- ▶ Transfers an die ÖBB oder Universitäten

Neben der Angabe der Empfängerin/des Empfängers der Transferleistung ist eine Beschreibung der Empfängerinnen/Empfänger anzugeben. Handelt es sich um eine betragsmäßige große Transferleistung so sollte in mehrere Empfängergruppen segmentiert werden. Je Empfängergruppe sind die Anzahl der Empfängerinnen/Empfänger sowie die durchschnittliche Höhe der Transferleistung zu nennen.

Der Transferaufwand wird dem Ergebnishaushalt und je nach Zahlungszeitpunkt dem Finanzierungshaushalt hinzugerechnet.



Beispiel „Laura Bassi Centres of Expertise“

Das Programm "Laura Bassi Centres of Expertise" ist ein Frauenförderprogramm, das Wissenschaftlerinnen im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment fördert.

Die Höhe der zu vergebenden operativen Mittel (Förderungen, Aufwendungen und Beauftragungen) beträgt 8.230.000 Euro. Darin enthalten sind 7.680.000 Euro für die Förderungen, welche durch die FFG vergeben werden, und 550.000 Euro für die Verbreitung und Kommunikation dieser Impulsaktion, die über die FFG abgerechnet werden. Beide Aufwände werden aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Lösung:

Beide Aufwände sind als Transfer zu verbuchen. Die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt belaufen sich auf - 8.230.000 Euro.



Wichtig

Personalaufwendungen für die Erbringungen von Leistungen für den Bund durch ausgegliederte Rechtsträger oder Nachfolgeunternehmen im Rahmen der WFA als Werkleistungen berechnet. Beispielsweise wird die Abwicklung der Förderanträge durch die FFG von der FFG als Werkleistung verrechnet und als solche beim Bund ausgewiesen.

Investitionen und entsprechende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Investitionen sind Anschaffungen mit einer längerfristigen Nutzung und werden daher über eine festgelegte Dauer („Nutzungsdauer“) in ihrem Wert abgeschrieben. Die Anschaffung von Vermögensgegenständen wird in der Vermögensrechnung abgebildet, deren Abschreibung („Verbrauch“) in der Ergebnisrechnung. Das Zahlungsprofil durch den Erwerb eines Vermögensgegenstandes beeinflusst die Finanzierungsrechnung.

Wird im Rahmen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens ein Vermögensgegenstand angekauft/erstellt oder verkauft, so sind folgende Informationen zu erheben:

- ▶ Bezeichnung des Vermögensgegenstandes
- ▶ Kategorisierung der Investition (Anlagentyp; dadurch wird die Nutzungsdauer festgelegt)
- ▶ Menge
- ▶ Anschaffungsdatum und/oder Verkaufsdatum
- ▶ Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Preis inkl. aller Inbetriebnahmekosten) bzw. Verkaufspreis
- ▶ Zahlungsprofil

Abschreibung

Im Ergebnishaushalt wird die Abschreibung (AfA, Absetzung für Abnutzung) als sonstiger betrieblicher Sachaufwand erfasst. Die Abschreibung spiegelt die Wertminderung von Vermögensgegenständen wider. Die Abschreibung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten erfolgt grundsätzlich linear über die einheitlich für den Bund festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauern und stellt einen nicht finanzierungswirksamen Aufwand dar. Die Abschreibung wird monatlich errechnet. Die Werte für die Nutzungsdauer können dem Erlass betreffend die Tabelle über die Nutzungsdauer von Sachanlagen und immateriellen Anlagenwerten (GZ. BMF-111500/0016-V/3/2010) entnommen werden.

Basis für die Abschreibung bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten. Wird davon die bisherige Abschreibung abgezogen, erhält man den Buchwert eines Vermögensgegenstandes.

Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Erwerbs wie z.B. Anschaffungspreis inklusive der Einfuhrzölle, Transportkosten, Abwicklungskosten sowie nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern abzüglich Anschaffungskostenminderungen wie Rabatte, Skonti und gegebenenfalls Fremdwährungsdifferenzen.

Zu den Herstellungskosten zählen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Vermögenswertes, seiner Erweiterung oder über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Änderungen. Erhaltungsaufwendungen zählen nicht zu den Herstellungskosten.



Wichtig

Abschreibung:

- Basis sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Die Abschreibung errechnet sich aufgrund einer festgelegten Nutzungsdauer.
- Die Abschreibung erfolgt monatlich linear.

Ausnahmen von der Abschreibung:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert unter 400 Euro können sofort bei ihrer Anschaffung vollständig abgeschrieben werden (z.B. PC, Laptops, diverse Einrichtungsgegenstände).

- Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben, da ihre Nutzungsdauer grundsätzlich unbegrenzt ist

- Gemäß § 33 BHG 2013 Abs. 5 sind Herstellungskosten von beweglichen Vermögensgegenständen wie z.B. für eine eigene Software keine Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und werden dadurch nicht abgeschrieben.

$$\text{Monatliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{Nutzungsdauer in Monaten}}$$

Die Abschreibung sowie ein eventueller Verlust aus dem Verkauf werden im sonstigen betrieblichen Sachaufwand ausgewiesen. Der Ertrag aus einem Verkauf wird im „Ertrag aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers“ subsummiert.

Wird eine Investition getätigt, hat dies auch Auswirkungen auf die Vermögensrechnung. In der Vermögensrechnung wird die Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation abgebildet. Dies ist zum einen beim Kauf der Zugang in Höhe der Anschaffungskosten, die jährliche Abschreibung, sowie beim Verkauf der Abgang des Buchwertes zum Verkaufsdatum.

$$\frac{\begin{array}{l} \text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten} \\ - \text{ kumulierte Abschreibung bis zum Verkauf} \end{array}}{\text{Buchwert zum Verkaufsdatum}}$$

Im Finanzierungshaushalt wird das Zahlungsprofil der Investition eingetragen. Bei kleinen Anschaffungen erfolgt die Zahlung der Vermögensgegenstände meist im Jahr der Anschaffung. Wurde ein längeres Zahlungsziel oder Anzahlungen vereinbart kommt es zu einer entsprechenden Verteilung der Auszahlungen auf die betroffenen Finanzjahre.



Wichtig

Investitionen, welche von ausgegliederten Rechtsträgern getätigt werden und somit nicht zu den Vermögensgegenständen des Bundes, der Ländern, der Gemeinden oder der Sozialversicherungsträger zählen, sind hier nicht anzuführen. Werden diese Investitionen von einer Körperschaft oder den Sozialversicherungsträgern abgegolten, so werden diese im Transferaufwand dargestellt.

Finanzaufwand (Sonstige Aufwendungen)

Unter sonstige Aufwendungen fällt insbesondere der Finanzaufwand. Dieser umfasst Aufwendungen für Zinsen aus Finanzschulden, aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten und aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung und Abschreibungen aus Finanzanlagen, Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen,

Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen und sonstige Finanzaufwendungen. Daneben umfasst der Finanzaufwand die Aufwendungen aus der Gewährung und der Aufnahme von Darlehen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen.



Wichtig

Im FinA-Rechner wird diese Aufwandsgruppe in der Kategorie „Sonstige Aufwendungen“ abgebildet.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers umfassen:

- ▶ Abgaben – brutto
Einkommen- und Vermögensteuern, Verbrauchs- und Verkehrssteuern, Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben
- ▶ Abgabenähnliche Erträge
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV), Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
- ▶ Ab-Überweisungen
FAG, EU-Beitrag, Fonds, etc., Überweisungen an Gebietskörperschaften, Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen, Überweisungen für Gesundheit und Soziales, Überweisungen an Fonds
- ▶ Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit
Vergütungen, Erträge aus Mieten, Erträge aus der Verwertung öffentlicher Rechte, Erträge aus Lieferungen und Veräußerung von Material, Erträge aus Leistungen, Sonstige betriebliche Erträge
- ▶ Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren
- ▶ Erträge aus Transfers
Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern, Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern, Erträge aus Transfers von Unternehmen, Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen, Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes
- ▶ Übrige Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit
Geldstrafen, Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsvermehrungen im kurzfristigen Vermögen, Wertaufholungen von Anlagen, Erträge aus Währungsdifferenzen, Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen, Erträge aus Sozialbeiträgen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Übrige sonstige Erträge

Nach einer kurzen Beschreibung sowie der Zuordnung zu einer bestimmten Organisation, welche die Erträge erwirtschaftet, sind die Erträge zu berechnen. Dabei wird die **Anzahl der Leistungen, Verfahren oder Fälle mit der Höhe des voraussichtlichen, durchschnittlichen Ertrages multipliziert**. Sind unterschiedliche Gruppen von Personen oder Objekte betroffen oder ist die Höhe des Ertrags unterschiedlich, so ist eine Segmentierung vorzunehmen.



Beispiel „Militärflugplatz-Gebührenverordnung“

Die Militärflugplatz-Gebührenverordnung regelt die Kostensätze bei der Benützung von Militärflugplätzen, die nicht im militärischen Interesse liegen. Die Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Gebühren bildet das Höchstabfluggewicht gemäß den Luftfahrzeug-Zulassungsdokumenten. Für die Inanspruchnahme von Militärflugplätzen im Zuge von Großveranstaltungen werden höhere Gebühren vorgeschrieben.

Lösung:

Erträge	Preis in EUR	Anzahl	Gesamtertrag
Motorflugzeuge bis 1.000 kg	3,00	2.275	6.825
Motorflugzeuge bis 1.500 kg	6,32	1.400	8.848
Motorflugzeuge über 1.500 kg	13,16	365	4.803
Motorflugzeuge bis 5.000 kg	50,97	60	3.058
Motorflugzeuge bis 5.000 kg	50,97	50	2.549
Motorflugzeuge zwischen 15 und 20 t	266,58	10	2.666
Segelflugzeugen	1,50	2.150	3.225
Motorflugzeugen (Graspiste)	3,00	45	135
Motorflugzeugen (Betonpiste)	7,90	45	356
Flugleitungsan- und -abfluggebühr	11,27	1.190	13.411
Parkgebühr	7,24	10.600	76.744
Hangarierungsgebühr	8,79	4.500	39.555
Summe Erträge			162.175

Die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt betragen 162.175 Euro für das erste Jahr.

Führen die Erträge auch in dem Jahr, in dem sie erwirtschaftet werden, zu Einzahlungen so entspricht der Finanzierungshaushalt dem Ergebnishaushalt.

Finanzerträge (Sonstige Erträge)

Zu sonstigen Erträgen zählen insbesondere Finanzerträge. Diese umfassen Erträge aus Zinsen, Erträge aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten, Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen, Sonderdividenden, Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen, Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und Sonstige Finanzerträge.

Neben einer Beschreibung der Finanzerträge erfolgt die Berechnung grundsätzlich durch eine Menge-Mal-Preis-Kalkulation, wobei die Bezugsgröße klar zu beschreiben ist. Im Finanzierungshaushalt findet sich der Zahlungsstrom des Ertrags wider. Es kann auch zu Änderungen im Vermögenshaushalt kommen z.B. durch Änderungen von Beteiligungen.



Wichtig

Im IT-Tool wird diese Ertragsgruppe in der Kategorie „Sonstige Erträge“ abgebildet.

9.4.3 Bedeckung

9.4.3.1 Konzept

Vor der Haushaltsrechtsreform lag der Fokus häufig auf den budgetären Auswirkungen (Nettoausgaben). Mit der Haushaltsrechtsreform ist zukünftig nachvollziehbar darzulegen, wie sich die Maßnahmen im Finanzierungshaushalt niederschlagen und dass die Auszahlungsobergrenzen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes eingehalten werden. Die Angaben zur Bedeckung sind daher für **alle mit dem (Regelungs-) Vorhaben verbundenen Auszahlungen (brutto) vorzunehmen**. „Einzahlungen“ werden den Auszahlungen nicht direkt gegenge-rechnet.

Reduzierte Auszahlungen (vormals „Einsparungen durch Kompensation“ und „Ausgabeneinsparungen“) sind eine Form der Bedeckung und folglich ebenfalls darzustellen.

9.4.3.2 Vorgehen



Wichtig

Der Schritt „Bedeckung“ gilt nur für Berechnungen durch den Bund mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt selbst.

Ausgehend von der Berechnung aller betroffenen Aufwendungen und Erträge, Ein- und Auszahlungen sowie allfälliger Veränderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel ist darzulegen, in welchen Detailbudgets sich die Ein- und Auszahlungen im laufenden Finanzjahr und voraussichtlich in den folgenden vier Finanzjahren niederschlagen werden und wie die finanzielle Bedeckung der Auszahlungen erfolgen soll.

Dabei ist zu prüfen und anzugeben,

1. ob die voraussichtlichen Auszahlungen durch Einsparungen/reduzierte Auszahlungen kompensiert werden können
2. ob andere Umschichtungen innerhalb des Detailbudgets oder aus anderen Detailbudget(s), vorgesehen sind,
3. ob Rücklagen entnommen werden,
4. ob Mehreinzahlungen erzielt werden oder,
5. ob für die voraussichtlichen Auszahlungen schon im aktuellen Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundesfinanzrahmen vorgesorgt wurde

darüber hinaus ist die Vereinbarkeit mit dem Bundesfinanzrahmen nachzuweisen. Die Angaben zur Bedeckung werden auf Basis der aktuellen (auch verwaltungsinternen) Planung für das BFG/BFRG erstellt.

Einsparungen/reduzierte Auszahlungen

entstehen durch wegfallende Aufwendungen, die explizit darzustellen sind (siehe 4.2.2).

Umschichtungen

Kommt es zu keinem Wegfall von Aufwendungen und wird eine Bedeckung bereitgestellt, die aus Umschichtungen herrührt, so ist im Detail zu erläutern welche Ein-/Auszahlungen durch diese Umschichtung nun nicht wie budgetiert vorgenommen werden. Jedenfalls sind auch jene Detailbudgets anzugeben, aus denen die Mittel für die Umschichtungen stammen.



Beispiel

Um die durch ein Regelungsvorhaben verursachten Auszahlungen zu bedecken, wird ein Projekt auf das Folgejahr verschoben.

Rücklagen

Werden vorhandene Rücklagen zur Bedeckung herangezogen, sind die entsprechenden Detailbudget(s) anzugeben.

Mehreinzahlungen

Werden jedoch zusätzliche, nicht geplante Mehreinzahlungen erzielt, so können Auszahlungen auch durch diese Mehreinzahlungen bedeckt werden.

Gemäß BFG/BFRG

Bereits im Bundesfinanzgesetz bzw. im Bundesfinanzrahmen vorgesehene Auszahlungen setzen voraus, dass für diese Auszahlungen bereits im Vorfeld vorgesorgt wurde, dies wäre entsprechend zu erläutern.

Insgesamt muss dargestellt werden, dass die Grenzen des Bundesfinanzrahmens nicht überschritten werden.



Wichtig

Das Bundesfinanzrahmengesetz legt auf Rubrikenebene für vier Finanzjahre, auf Untergliederungsebene für das folgende Finanzjahr verbindliche Auszahlungsobergrenzen fest. Diese dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nicht überschritten werden.

Bei der Darstellung der Bedeckung ist zunächst die Frage zu beantworten, in wie vielen Detailbudgets voraussichtlich Auszahlungen erfolgen werden?

Wenn mehr als vier Detailbudgets betroffen sind, wird die Bedeckung in Summe dargestellt und gesamthaft erläutert.

Wenn weniger als vier Detailbudgets betroffen sind, so ist für jedes Detailbudget die Höhe der Auszahlungen, die Art der Bedeckung und die Nummern und Bezeichnungen der betroffenen Detailbudgets anzugeben.

Werden im Zuge des Vorhabens erzielte Einsparungen nicht zur Bedeckung von Mehrauszahlungen (Umschichtungen) verwendet, so ist anzugeben, welchem Detailbudget nun ein budgetärer Spielraum entstehen wird.

Bei Regelungsvorhaben unter 100.000 Euro ist die Bedeckung kurz qualitativ zu erläutern.



Wichtig

Wird die Bedeckung durch mehrere Ressorts gewährleistet, sind vor der Begutachtung bzw. vor der Einvernehmensherstellung mit dem BMF die entsprechenden Informationen vom federführenden Ressort zu koordinieren und einzuholen.

Eine Ausnahme stellen bspw. die Änderungen im Zuge einer Gehaltsverhandlung dar. Hier kann von einer Auflistung aller DBs Abstand genommen werden.



Beispiel „Laura Bassi Centres of Expertise“

Das Programm "Laura Bassi Centres of Expertise" ist ein Frauenförderprogramm, das Wissenschaftlerinnen im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment fördert.

Nachstehend werden die geplanten Auszahlungen für die nächsten 5 Jahre dargestellt und die Bedeckung angegeben:

Bedeckungsbedarf		2008	2009	2010	2011	2012
Auszahlungen (brutto)		2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787
Einsparungen (reduzierte Auszahlungen)						
Auszahlungen (netto)		2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787
Art der Bedeckung	DB-Nr.	2008	2009	2010	2011	2012
gem. BFG bzw. BFRG eingeplant	1/01000	51.750	20.000	10.000	10.000	51.750
	1/63176	1.699.037	1.980.787	2.240.787	2.240.787	2.199.037
durch Umschichtung	2/64185	500.000	250.000			
durch Auflösung von Rücklagen						
durch Mehreinzahlungen						
Kontrollsumme		2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787	2.250.787

Erläuterungen:

Die Bedeckung der Auszahlungen kann durch das Ressort gewährleistet werden. Der Personalaufwand im BMVIT, welcher durch das laufende Monitoring und Controlling entsteht wird durch bereits veranschlagtes Personal in dem Detailbudget 36.01.01 bedeckt. Die Auszahlungen der benötigten Fördermittel wurden bereits größtenteils im BFG bzw. BFRG im Detailbudget 35.01.01 geplant. In den ersten 2 Jahren kommt es zu einer Umschichtung von bereits bestehenden, aber nicht beanspruchten, Fördermitteln aus einem anderen Programm (DB 36.01.02).

9.4.4 Langfristige finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

9.4.5 Langfristige finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Neben den Auswirkungen der ersten 5 Jahre sind bei Regelungsvorhaben auch die langfristigen finanziellen Auswirkungen anzugeben. Die langfristigen finanziellen Auswirkungen sind dann darzustellen, wenn die Aus- oder Einzahlungen zumindest in einem Finanzjahr, nach dem vierten Finanzjahr

- ▶ mehr als 10 % der Untergliederung im letzten Jahr des Bundesfinanzrahmens oder
- ▶ 20 Millionen Euro

für ein Finanzjahr betragen.

Darstellungsvarianten

Die Berechnung der langfristigen finanziellen Auswirkungen kann nach drei Varianten erfolgen:

1. Fortführung des 5. Jahres
2. Darstellung der voraussichtlichen Aus- und Einzahlungen
3. Darstellung von Szenarien

Variante 1: Repräsentatives fünftes Jahr

Entspricht das 5. Jahr der Abschätzung einem durchschnittlichen Jahr im Berechnungszeitraum für die langfristigen Auswirkungen, so wird dies so im Ergebnisdokument dargestellt. Bei Verwendung des FinA-Rechner-Rechenmodells werden die Aus- oder Einzahlungen des 5. Jahres fortgeschrieben und zur Ermittlung der öffentlichen Verschuldung herangezogen.

Variante 2: Darstellung der voraussichtlichen Aus- und Einzahlungen

Sind mit einem Regelungsvorhaben unregelmäßige, aber weitgehend vorhersehbare Aus- oder Einzahlungen verbunden, so sind diese maximal für die nächsten 30 Jahre anzugeben. Falls die langfristigen finanziellen Auswirkungen weniger deutlich oder kaum vorhersehbar sind, so ist die Darstellungsvariante 3, die Szenarienanalyse zu wählen. Auch bei dieser Darstellungsvariante kann das FinA-Rechner-Rechenmodell zur Ermittlung der öffentlichen Verschuldung herangezogen werden.

Variante 3: Szenarienanalyse

Die Darstellung mit Hilfe von Szenarien ist vor allem dann zu wählen, wenn die jährlichen Auszahlungen von unvorhersehbaren Faktoren wie Wirtschaftswachstum, Demographie etc. abhängig sind.

Dabei sind im Zuge der Szenarienanalyse explizit **drei Szenarien** darzustellen. Es sind jeweils die

- ▶ minimalen,
- ▶ erwarteten (wahrscheinlichsten) und
- ▶ maximalen

langfristigen Auswirkungen zu beschreiben. In der Beschreibung soll insbesondere dargestellt werden, welche Faktoren auf die Höhe der Aus- oder Einzahlungen einwirken, wie die entsprechenden Wirkungszusammenhänge sind, wie sich diese Faktoren in den drei Szenarien entwickeln könnten und welche Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung dabei jeweils zu erwarten sind.



Beispiel „Einführung des Kinderbetreuungsgeldes“

Die Bundesregierung sieht als einen Grund für die niedrige Geburtenrate in Österreich finanzielle Sorgen der potentiellen Eltern. Daher führt sie ein monatliches Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 1000 Euro pro Kind für das 1. Jahr nach der Geburt, zusätzlich zur Familienbeihilfe, ein.

Lösung:

1. Unter Heranziehung des Geburtenschnitts der letzten 10 Jahre würde die Maßnahme ca. 1 Mrd. Euro kosten, es ist daher von langfristigen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Geburtenschnitt der letzten 10 Jahre	77.496
Aufwand/Monat/Kind	1.000
Aufwand/Jahr/Kind	12.000
Aufwand/Jahr	929.953.200

2. Das 5. Jahr der Maßnahme kann nicht als repräsentativ angenommen werden, weil mit der Maßnahme eine Erhöhung der Geburtenzahl intendiert ist. Diese ist mit dem 5. Jahr der Einführung erwartungsgemäß noch nicht vollständig erreicht.

3. Szenariendarstellung:

Beschreibung der Einflussfaktoren und Wirkungszusammenhänge: Die Auszahlungen hängen direkt mit der jährlichen Geburtenzahl zusammen. Die Geburtenzahl wiederum hängt von verschiedenen unsicher zu bestimmenden Faktoren ab: Regulatorisches Umfeld (Arbeitsrechtliche Bestimmungen), finanzielle Unterstützung (Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe), Unterstützung durch Sachleistungen (Kindergartenplätze), gesellschaftliches Umfeld (Rolle der Frau und des Mannes in der Gesellschaft, Akzeptanz von Kindern in der Gesellschaft). Ob sich diese Faktoren in den nächsten Jahren ändern, und wie sehr sie sich konkret auf die Geburtenzahlen auswirken, lässt sich kaum eruieren. In der Szenariendarstellung wird daher lediglich der Einfluss der Maßnahme selbst berücksichtigt. Internationale Vergleichsstudien zum Einfluss finanzieller Anreize auf die Bereitschaft, Kinder zu bekommen haben ergeben, dass pro 100 Euro an monatlicher Unterstützungsleistung im ersten Jahr der Karenz langfristig zwischen 1 und 4% mehr Kinder in die Welt gesetzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Anstieg nach 10 Jahren vollständig erreicht ist. Die Bundesregierung geht von 2,5% pro 100 Euro aus.

Szenarien:

Die drei Szenarien sind in folgender Tabelle dargestellt. Die Darstellung der Jahre 2011 bis 2015 würde in der normalen Berechnung erfolgen (und wird daher hier nicht angezeigt), ab dem Jahr 2020 bleiben Werte unverändert und werden in diesem Beispiel daher nicht mehr extra angeführt:

	2016	2017	2018	2019	2020
Szenario 1: 10% bis 2020	83.467	84.254	85.041	85.829	86.616
Auszahlung pro Jahr	1.001.598.240	1.011.047.280	1.020.496.320	1.029.945.360	1.039.394.400
Szenario 2: 25% bis 2020	90.553	92.522	94.490	96.459	98.428
Auszahlung pro Jahr	1.086.639.600	1.110.262.200	1.133.884.800	1.157.507.400	1.181.130.000
Szenario 3: 40% bis 2020	97.640	100.790	103.939	107.089	110.239
Auszahlung pro Jahr	1.171.680.960	1.209.477.120	1.247.273.280	1.285.069.440	1.322.865.600

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Im Falle langfristiger Auswirkungen sind auch die Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung zu ermitteln und im Einvernehmen mit dem BMF zu erläutern. Dazu können entweder der Finanzielle-Auswirkungen-Rechner im WFA-IT-Tool oder eigene Berechnungen herangezogen werden.

Im dem im FinA-Rechner hinterlegten **Rechenmodell** werden zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr $n+29$ und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird dabei angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden. Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der langfristigen Budgetprognose gemäß § 15 (2) BHG 2013.

Es muss eine Einschätzung dahingehend getroffen werden, ob die Zahlungsströme in den nächsten 30 Jahren nennenswerte Nachfragewirkungen entfalten. Um derartige Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 ([IMF World Economic Outlook vom Oktober 2010](#)) verwendet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass langfristig Staatsausgaben und -einnahmen im 2. Jahr einen kumulierten Effekt von ca. 0,5 auf das BIP haben. Das heißt, dass 1 Euro an Ausgaben das BIP nach 2 Jahren um insgesamt 0,5 Euro erhöht. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Beispiele für Zahlungsströme, die keine Nachfragewirkung entfalten sind:

- ▶ Überweisungen an ausländische Regierungen, oder internationale Organisationen,
- ▶ Einsparungen bei Zinszahlungen

Beispiele für nachfragewirksame Zahlungsströme sind:

- ▶ Auszahlungen für Bauvorhaben
- ▶ Auszahlungen für Förderungen
- ▶ Reduzierte Einzahlungen bei Steuersenkungen oder umgekehrt erhöhte Einzahlungen bei Steuererhöhungen

9.4.6 Darstellung

Nach Fertigstellung der Berechnung ist das Ergebnis im Finanzielle-Auswirkungen-Rechner entsprechend zu erläutern. Ziel der Ergebnisdarstellung ist es, einerseits einen Gesamtüberblick über die finanziellen Auswirkungen sämtlicher Gebietskörperschaften zu geben und andererseits alle Details der Berechnung nachvollziehbar auszuweisen. Die Ausgangsgrößen, Annahmen und Parameter sind so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis für die Leserin/den Leser transparent und nachvollziehbar wird.

Für Vorhaben sind die Ergebnisse den Unterlagen für die Einvernehmensherstellung beizulegen. Der Gesamtüberblick wird nach Gebietskörperschaften, nach Projekten und laufenden Auswirkungen und einzelnen Aufwands- und Ertragsgruppen aufgegliedert, darüber hinaus werden etwaige Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt dargestellt und entsprechend erläutert. Im Anhang werden Berechnungsdetails wie Annahmen und einzelne Parameter ausgewiesen. Bei Vorhaben unter 100.000 Euro erfolgt eine vereinfachte Berechnung und Darstellung. Darin werden der Ergebnishaushalt, sowie die Anzahl der Vollbeschäftigtenäquivalente ausgewiesen. Außerdem soll die Berechnung und für den Bundeshaushalt die Bedeckung erläutert werden.

9.5 Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unionsrechtlicher Entwürfe/Stellungnahmen

9.5.1 Einleitung

Auf EU-Ebene legt in den meisten Fällen die Europäische Kommission (EK) in Ausübung ihres Initiativrechts einen Entwurf für eine Verordnung, einen Beschluss, eine Richtlinie oder ein sonstiges Vorhaben vor, zu dem die Mitgliedstaaten im Rat Position beziehen, um gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eine unionsrechtliche Vorschrift festzulegen. Liegt ein solcher Entwurf der EK vor, so hat das haushaltsleitende Organ betroffene Ressorts mit zu befassen, um das Einvernehmen über die österreichische Position herzustellen. In der Regel erstellt jenes Ressort die WFA, das die Ratsarbeitsgruppe beschickt, in dem das Vorhaben verhandelt wird.

9.5.2 Was sind finanzielle Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften?

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Einvernehmungsherstellung mit dem BMF ist im Einklang mit der WFA-EU-MV¹¹ vorzunehmen.

Die WFA-EU-MV verweist auch auf Stellungnahmen zu Entwürfen für solche Vorschriften und schreibt damit dem betroffenen haushaltsleitenden Organ vor, dass es dem BMF Informationen über die finanziellen Auswirkungen übermittelt bzw. das Einvernehmen herstellt, bevor es

¹¹ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Mitbefassung bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen unionsrechtlicher Vorschriften auf den Bundeshaushalt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung („WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung – WFA-EU-MV“)

auf EU-Ebene dazu Position bezieht. Ziel ist eine gesamtheitliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, sodass eine kohärente nationale Position erarbeitet werden kann, die den Interessen der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bestmöglich entspricht.

Besondere Beachtung verdienen die Auswirkungen von EU-Verordnungen auf die nationalen Haushalte im Wege des EU-Haushalts. Die EK veröffentlicht zu jedem Verordnungsentwurf, der Auswirkungen auf den EU-Haushalt hat, einen Finanzbogen mit den vorgesehenen jährlichen Ausgaben. Österreich steuert zu den Ausgaben aus dem EU-Haushalt wie alle anderen Mitgliedstaaten einen Finanzierungsbeitrag bei, der im WFA-IT-Tool automatisiert abgeschätzt wird. In vielen Fällen sind auch Rückflüsse zu erwarten, die auf Basis vorangegangener Förderungsprogramme bzw. aufgrund der Spezifikationen im vorgelegten Entwurf abzuschätzen sind. Abzuschätzen sind auch die Kosten aufgrund von Kofinanzierungserfordernissen, die in verschiedenen EU-Verordnungen festgelegt werden und die nationalen Haushalte belasten.

Abgesehen von Kosten, die im Wege der Finanzierung des EU-Haushalts bzw. entsprechender Kofinanzierungspflichten entstehen, sind auch sonstige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt abzuschätzen. Gemäß WFA-EU-MV ist im Falle erheblicher finanzieller Auswirkungen auf den Bundeshaushalt jedenfalls eine Folgenabschätzung durchzuführen. § 4 regelt die Einvernehmensherstellung, § 3 die Kalkulationspflichten. Erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind ab 250.000 EUR oder auf das einzelne Jahr bezogen 50.000 EUR gegeben. Diese finanziellen Auswirkungen können sich aus österreichischen Beiträgen zum EU-Haushalt und sonstigen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zusammensetzen. Sieht die EK laut dem Finanzbogen zu einem Entwurf Mittel aus dem EU-Haushalt von mindestens zehn Millionen EUR oder auf das einzelne Jahr bezogen mindestens zwei Millionen EUR vor (Referenzbetrag), so sind die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt jedenfalls erheblich. Bei erheblichen Auswirkungen ist die Darstellung derselben gemäß § 4 Abs. 2 WFA-EU-MV dem BMF frühestmöglich zu übermitteln. Wird die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht, besteht diese Informationspflicht lediglich auf Verlangen des BMF.

Auch zu EU-Vorhaben, die keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt erwarten lassen, ist eine WFA zu erstellen, sofern mit erheblichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt gemäß der oben genannten Schwellenwerte (250.000 EUR insgesamt oder 50.000 EUR pro Jahr) zu rechnen ist. Bei EU-Richtlinien besteht die Verpflichtung gemäß WFA-EU-MV unabhängig von jener bei der nationalen Umsetzung gemäß WFA-GV. Mit dem Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht ist demnach eine eigene WFA durchzuführen.

9.5.3 Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen unionsrechtlicher Vorschriften

Wird einem haushaltsleitenden Organ ein Entwurf für eine unionsrechtliche Vorschrift zugeleitet, die die im vorangegangenen Kapitel genannten Erheblichkeitsgrenzen erreicht, so hat es dem BMF frühestmöglich eine Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu übermitteln.

Sofern mehrere Legislativvorschläge thematisch in einem Zusammenhang stehen (Legislativpaket), besteht (in Analogie zum Regelungskomplex gemäß WFA-GV) die Möglichkeit, diese gemeinsam in einer einzigen WFA darzustellen. Dabei sind alle Legislativvorschläge des Pakets im IT-Tool einzeln anzuführen. Die weitere Vorgehensweise im IT-Tool unterscheidet sich nicht von der im Falle eines einzelnen Legislativvorschlags.

Eine WFA, zu der bereits Einvernehmen besteht, ist in folgenden Fällen zu überarbeiten:

- wenn sehr wesentliche Teile des Legislativtexts in den Verhandlungen geändert wurden (insbesondere wenn die Dotierung aus dem EU-Haushalt betroffen ist) oder
- wenn das fachzuständige Organ bei der Vertretung Österreichs in einem Ratsgremium beabsichtigt, von der einvernehmlichen österreichischen Position abzuweichen oder
- wenn der Legislativtext verabschiedet wurde und somit Rechtsgültigkeit erlangt.

Die Überarbeitung kann im ursprünglichen Dokument, das mithilfe des IT-Tools generiert worden ist (wf1-Datei), vorgenommen werden.

Folgende Informationen werden mithilfe des IT-Tools dargestellt:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Bezeichnung und Nummer der EU-Haushaltslinie(n)
- Datum der Kalkulation und fachzuständiges haushaltsleitendes Organ (einbringende Stelle)
- Dotierung im EU-Haushalt
- Für den jeweiligen Politikbereich spezifische inhaltliche Ziele
- Soll-Ist-Analyse
- Bedeckung im EU-Haushalt
- Österreichischer Finanzierungsbeitrag zum EU-Haushalt
- Nationale Kofinanzierungserfordernisse
- Erwartete Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an österreichische Haushalte
- Nettoposition
- Erfordernis zusätzlicher Mittel aus dem Bundeshaushalt
- Sonstige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt
- Bedeckung im Bund

- Finanzielle Auswirkungen gesamt
- Positionierungsvorschlag

9.5.3.1 Bezeichnung des Vorhabens

Es ist die Bezeichnung des Vorhabens (in der Regel einer Verordnung, Richtlinie oder eines Beschlusses) anzugeben. Wird ein Legislativpaket mit mehreren Vorschlägen in einer einzigen WFA behandelt, so sind die Bezeichnungen aller Legislativvorschläge anzugeben.

9.5.3.2 Bezeichnung und Nummer der EU-Haushaltslinie(n)

Der Finanzbogen des EK-Vorschlags enthält in aller Regel eine Zuteilung der vorgesehenen Mittel zu einzelnen Linien des EU-Haushalts. Deren Bezeichnung sowie Nummerierung ist anzugeben (Beispiel: 16 03 02 01 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Europäischen Kommission)

9.5.3.3 Datum der Kalkulation und fachzuständiges haushaltsleitendes Organ (einbringende Stelle)

Das fachzuständige haushaltsleitende Organ, das die WFA erstellt, gilt als einbringende Stelle und hat das Datum anzugeben, an dem es die WFA durchgeführt hat. Bei späterer Überarbeitung ist das Datum zu aktualisieren. Sind andere Ressorts mitbetroffen, so sind diese mitzufassen, bevor das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt wird.

9.5.3.4 Dotierung im EU-Haushalt

Im vorgeschlagenen Rechtsakt werden die gesamten EU-Haushaltsmittel in den operativen Rubriken (Referenzbetrag), im Finanzbogen auch die zurechenbaren Verwaltungsmittel aus Rubrik 5 ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Finanzbogen eine Aufschlüsselung der vorgesehenen Mittel aus dem EU-Haushalt auf die einzelnen Jahre. Bei Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen betrifft das in der Regel die Jahre 2014 bis 2020. Für die WFA (IT-Tool) gilt, dass die Verpflichtungsermächtigungen dazustellen sind. Darüber hinaus sind in einer eigenen Spalte im IT-Tool die Verwaltungsmittel aus der Rubrik 5 darzustellen („zusätzliche Verwaltungsmittel“). Wenn die WFA angepasst wird, um die im Verhandlungsprozess geänderte Dotierung abzubilden, dann sind die zusätzlichen Verwaltungsmittel (Rubrik 5) in der Regel nicht zu korrigieren. Es ist darauf zu achten, dass für die WFA

immer laufende Preise heranzuziehen sind, auch wenn horizontale Entscheidungen über Mittelzuteilungen zum Mittelfristigen Finanzrahmen 2014-20 für den EU-Haushalt regelmäßig in konstanten Preisen angegeben werden.¹²

9.5.3.5 Für den jeweiligen Politikbereich spezifische inhaltliche Ziele

Da unionsrechtliche Vorschriften nicht von einer österreichischen Behörde, sondern in aller Regel von der EK vorgeschlagen werden, ist davon auszugehen, dass diese als Initiatorin der betroffenen Entwürfe für EU-Verordnungen, EU-Richtlinien oder sonstigen EU-Vorhaben bestimmte gesamteuropäische Ziele verfolgt. Diese werden sich häufig mit österreichischen Zielen decken. Regelmäßig werden aber auch aus österreichischer Sicht abweichende, zusätzliche oder spezifischere Ziele verfolgt werden. In manchen Fällen werden sich auch Zielkonflikte ergeben. Beispielsweise könnte Österreich mit der EK über das mittels einer für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Verordnung über den Fischereifonds gemeinsame Ziel der Ökologisierung der Fischerei einig sein, zugleich aber als Binnenland besondere Maßnahmen für die Binnenfischerei und als Nettozahler eine geringere Gesamtdotierung im EU-Haushalt verlangen als die EK vorschlägt. Diese unterschiedlichen Aspekte sind bei der Folgenabschätzung zu berücksichtigen.

Die im vorgeschlagenen Rechtstext angegebenen und im Finanzbogen systematisch dargelegten Ziele sind anzugeben. Weiters ist einerseits darauf hinzuweisen, welche davon für Österreich prioritär sind und andererseits darauf, wo österreichische Ziele von den im Finanzbogen genannten abweichen.

9.5.3.6 Soll-Ist-Analyse

Im IT-Tool sind unter dem Titel „Wie sieht Erfolg aus?“ Ist- und Soll-Zustände einander gegenüberzustellen, die im Einklang mit den definierten Zielen stehen sollen. Erwünscht ist die Formulierung von Erfolgskennzahlen. Solche Kennzahlen sind teilweise den Vorschlägen der EK zu entnehmen. Beispielsweise nennt die EK im Finanzbogen zum Verordnungsvorschlag für das Programm „Kreatives Europa“ 2014-2020 u.a. das Ziel, den Prozentsatz der Menschen, die angeben, dass sie auf nicht-nationale europäische Werke zugreifen, bis 2020 gegenüber dem Wert der Eurobarometer-Umfrage 2007 um 2 Prozentpunkte zu steigern. Teilt Österreich nach Auffassung des haushaltsleitenden Organs dieses Ziel, so kann diese Erfolgskennzahl übernommen und – falls entsprechende Daten zugänglich sind – auf die nationale Ebene umgelegt werden. Anregungen für den Umgang mit Kennzahlen können auch den Activity State-

¹² Z. B. Mittelzuteilung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-20 gemäß Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 zu Preisen von 2011, Deflator 2% p.a.

ments entnommen werden, die die EK jährlich im Rahmen des Activity Based Budgeting für jeden Politikbereich des EU-Haushalts veröffentlicht.¹³

Ist Erfolg nicht mit Kennzahlen zu messen, so ist er verbal zu beschreiben.

Die Soll-Ist-Analyse ist ab Verabschiedung des Legislativakts alle drei Jahre (dies deckt sich häufig mit der Halbzeitüberprüfung durch die EK) und am Ende der Laufzeit durchzuführen.

9.5.3.7 Bedeckung im EU-Haushalt

Die Bedeckung im EU-Haushalt stellt auf den auf EU-Ebene gültigen Mehrjährigen Finanzrahmen (2007-2013 bzw. 2014-2020) ab. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

- **Ohne Änderung des Finanzrahmens:** Dies ist für alle EU-Verordnungsentwürfe anzunehmen, die parallel zur Verhandlung eines neuen Mehrjährigen Finanzrahmens verhandelt werden; ebenso für Änderungen, die unterhalb der Obergrenze der entsprechenden Ausgabenrubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert werden können.
- **Änderung des Finanzrahmens (Umschichtung zwischen Rubriken):** bei Änderungen von EU-Verordnungen bzw. EU-Vorhaben, die nicht unterhalb der Obergrenze der entsprechenden Ausgabenrubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert werden können und somit einer Änderung der Finanzrahmen-Verordnung (MFR-VO) bedürfen, ohne dass die Gesamtobergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens verändert werden müsste.
- **Änderung des Finanzrahmens (Änderung der Gesamtobergrenze):** bei Änderungen von EU-Verordnungen bzw. EU-Vorhaben, die nicht unterhalb der Obergrenze der entsprechenden Ausgabenrubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens finanziert werden können und somit einer Änderung der MFR-VO bedürfen, wobei die Gesamtobergrenze des Mehrjährigen Finanzrahmens erhöht werden muss.

Die letzten beiden Möglichkeiten erfordern eine Änderung der MFR-VO und sind in der Praxis nur mit einem großen politischen Aufwand und mehrmonatigen Verhandlungen zwischen der EK, dem Rat und dem Europäischen Parlament auf höchster Ebene umsetzbar.

9.5.3.8 Österreichischer Finanzierungsbeitrag zum EU-Haushalt

Wie alle Mitgliedstaaten hat auch Österreich nach Maßgabe des Eigenmittelbeschlusses¹⁴ an der Finanzierung des Unionshaushalts mitzuwirken, sodass jeder Euro für den EU-Haushalt

¹³ Für das Haushaltsjahr 2013: <http://ec.europa.eu/budget/library/biblio/documents/2013/DB2013/DB2013-WDI-ACTIVITYSTATEMENTS.pdf>

¹⁴ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2007/436/EG, Euratom)

automatisch auch den Bundeshaushalt belastet. Der erwartete Finanzierungsbeitrag ist eine Schätzgröße, die im IT-Tool zur WFA auf Basis von Simulationsrechnungen des BMF automatisch errechnet wird, sobald der Referenzbetrag eingegeben wird.

9.5.3.9 Nationale Kofinanzierungserfordernisse

Zahlreiche EU-Verordnungen sehen vor, dass Mittel aus dem EU-Haushalt nur unter der Voraussetzung an die Mitgliedstaaten fließen dürfen, dass die solcherart geförderten Projekte national kofinanziert werden. Eine solche Kofinanzierungspflicht ist als künftige Belastung auf Ebene der Bundes- oder Landeshaushalte zu berücksichtigen.

9.5.3.10 Erwartete Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an österreichische Haushalte

Die erwarteten Rückflüsse sind aus der Perspektive des nationalen Haushalts ein bedeutender Parameter zur Einschätzung von Maßnahmen, für die die Verwendung von Mitteln aus dem EU-Haushalt vorgesehen ist. Naturgemäß handelt es sich um eine Schätzgröße. Sie kann einerseits auf Basis historischer Daten des Finanzberichts der EK¹⁵ sowie der Transparenzdatenbank¹⁶ ermittelt werden. Andererseits können Simulationsrechnungen und Informationen über künftig förderungswürdige Projekte einfließen. Es sind sowohl Rückflüsse an öffentliche, als auch private Haushalte in Österreich zu berücksichtigen. Relevant ist, an wen die EK die Mittel auszahlt und nicht der Endempfänger.

9.5.3.11 Nettoposition

Die Kalkulation der geschätzten partiellen Nettoposition in Bezug auf ein Vorhaben (sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Kofinanzierungserfordernisse) erfolgt im WFA-IT-Tool automatisch.

Sämtliche operativen Rückflüsse nach Österreich werden dem österreichischen Finanzierungsanteil an den in die EU 27 fließenden Mittel gegenübergestellt. Weiters wird im IT-Tool eine Nettoposition berechnet, die zusätzlich die Belastung öffentlicher Haushalte durch Kofinanzierungserfordernisse berücksichtigt.

¹⁵ Der jährliche Finanzbericht der EK kann hier heruntergeladen werden:
http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/index_de.cfm

¹⁶ <http://ec.europa.eu/beneficiaries/fts/>

9.5.3.12 Sonstige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Beispiele für solche Auswirkungen sind:

- ▶ Vorbereitungskosten in Form von Vorstudien zur technischen bzw. rechtlichen Umsetzbarkeit geplanter unionsrechtlicher Vorschriften
- ▶ Kosten für den Aufbau von Behörden zur Umsetzung auf nationaler Ebene
- ▶ Durch die Vorschrift verursachte zusätzliche Verwaltungskosten auf nationaler Ebene

Sonstige finanzielle Auswirkungen sind ab einer Höhe von 100.000 EUR oder auf das einzelne Jahr bezogen 20.000 EUR darzustellen.

Nähere Informationen zur Ermittlung sonstiger finanzieller Auswirkungen (Berechnung, Bedeckung etc.) finden sich im Kapitel „Anleitung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen“.

9.5.3.13 Positionierungsvorschlag

Das haushaltsleitende Organ schlägt eine inhaltliche Positionierung vor, nachdem es die zu übermittelnden Informationen analysiert und die entsprechenden Kalkulationen vorgenommen hat. Zu erfassen sind die Eckdaten der österreichischen Position, die voraussichtlich zumindest für einen erheblichen Teil der Verhandlungen im zuständigen Ratsgremium vertreten werden können.

9.6 Begriffsbestimmungen

Aufwendungen (finanzierungswirksame vs. nicht finanzierungswirksame)

Ein Aufwand ist der Werteeinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Aufwendungen sind eindeutig als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen gemäß § 30 Abs. 2 BHG 2013, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben wie zum Beispiel Abschreibungen.

Auszahlungen

Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

Beitragsquote

Die Beitragsquote ist der anteilmäßige Beitrag eines Mitgliedstaates zur Finanzierung des EU-Haushalts. Seit 2002 liegt die österreichische Beitragsquote stets um die 2%.

Einzahlungen

Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt wird veranschlagt (Ergebnisvoranschlag). Der Ergebnishaushalt setzt sich aus den Komponenten Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung zusammen. Der Ergebnishaushalt wird in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) gegliedert. Diese stellen die finanzwirtschaftliche Gliederung dar und bestehen aus Aufwands- und Ertragsgruppen.

Erträge

Ein Ertrag ist der Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge gemäß § 30 Abs. 1 BHG 2013, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu keinem Mittelzufluss führen wie zum Beispiel Zuschreibungen aufgrund von Werterhöhungen.

Finanzbogen

Die EK ist verpflichtet, jeden Vorschlag für eine Vorschrift mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt an Rat und Europäisches Parlament mit einem Finanzbogen zu versehen. In diesem werden standardmäßig die vorgesehenen Finanzmittel pro Jahr, aufgeschlüsselt nach operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben, dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens auf den Bundeshaushalt hinsichtlich Aufwendungen und Erträge, Ein- und Auszahlungen, der Veränderung der Vermögenswerte und Fremdmittel zu einem bestimmten Stichtag, sowie Vollbeschäftigtenäquivalente oder auf die Haushalte anderer Gebietskörperschaften oder der Sozialversicherungsträger.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Der Finanzierungshaushalt besteht aus einem Finanzierungsvoranschlag und einer Finanzierungsrechnung, in der die getätigten Ein- und Auszahlungen verrechnet werden.

Finanzjahr

Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr. Der Bundeshaushalt wird für jedes Finanzjahr gesondert geführt.

Haushaltsleitendes Organ

Haushaltsleitende Organe sind anordnende Organe der Haushaltsführung gem. § 6 (1) BHG 2013.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Auf EU-Ebene bestimmt der Mehrjährige Finanzrahmen für zumindest fünf Jahre die Obergrenzen pro Ausgabenrubrik für die Haushalte. Der Finanzrahmen 2007-2013 ist in einer Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt, gemäß EUV ist er künftig (de facto ab dem Finanzrahmen 2014-2020) als EU-Verordnung mit Einstimmigkeitserfordernis im Rat zu verabschieden.

Mittelverwendung

Gemäß § 30 BHG 2013 gliedert sich die Mittelverwendung in Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand.

Langfristig finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen, die nach Ende des Berechnungszeitraumes von fünf Finanzjahren in einer gewissen Höhe entstehen (10% einer Untergliederung bzw. 30 Mio. Euro) und gesondert darzustellen sind. Darunter fallen insbesondere finanzielle Lasten, die zukünftige Finanzjahre betreffen und die Handlungsspielraum wesentlich einschränken.

Finanzielle-Auswirkungen-Rechner (FinA-Rechner)

Der FinA-Rechner ist ein vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestelltes IT-Tool, um die Durchführung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erleichtern. Nach Eingabe der Berechnungsdaten wird vom FinA-Rechner für das Dokument wirkungsorientierte Folgenabschätzung automatisiert ein Ergebnisdokument erstellt.

Referenzbetrag

Der Referenzbetrag ist die in einer EU-Verordnung vorgesehene Gesamtdotierung im EU-Haushalt über den gesamten Mehrjährigen Finanzrahmen. Er wird im Finanzbogen für den vorgesehenen Zeitraum insgesamt und auf die einzelnen Jahre aufgeschlüsselt in Tabellenform dargestellt, dort allerdings nicht immer explizit als Referenzbetrag bezeichnet.

Rubrik

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014-20 teilt die gesamten für die folgenden sieben Jahre verfügbaren Mittel sechs Ausgabenrubriken (Politikbereichen) zu und legt für jede Rubrik eine Obergrenze fest, die bei der jährlichen Erstellung des EU-Haushalts nicht überschritten werden darf.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt entspricht einer Bilanz und wird nicht gesondert veranschlagt. Die Vermögensrechnung verzeichnet die laufenden Änderungen von kurz- und langfristigem Vermögen, kurz- und langfristige Fremdmittel sowie Nettovermögen.

Verpflichtungsermächtigung

Der EU-Haushalt sieht für jede Haushaltslinie einen Betrag in Verpflichtungsermächtigungen und einen in Zahlungsermächtigungen vor. Die Budgetierung von Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht es der EK, in einem Haushaltsjahr bis zur dadurch festgelegten Höhe vertragliche Ausgabenverpflichtungen einzugehen. Die Budgetierung von Zahlungsermächtigungen ermöglicht Zahlungen auf der Basis von Verpflichtungsermächtigungen, die im selben Haushaltsjahr oder in vorangegangenen Haushaltsjahren budgetiert worden sind.

Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ)

Die VBÄs sind im Personalplan ausgewiesen. Ein Vollbeschäftigtenäquivalent dient als Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes und stellt das Beschäftigungsausmaß in Prozent geteilt durch 100 dar.

10 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

10.1 Einleitung

Die Abschätzung gesamtwirtschaftlicher Effekte von Regelungsvorhaben erfolgt durch die getrennte Analyse nachfrage- und angebotsseitiger Effekte.

Wie auch in Studien üblich, bilden für die Nachfrageseite Input/Output-Tabellen die Ausgangsbasis, die eine Berechnung der direkten und indirekten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte von Nachfrageänderungen über Multiplikatoren ermöglicht. Diese Multiplikatoren wurden im vorliegenden Fall von Joanneum Research um Effekte, die sich aus der Weiterverwendung von Einkommen und Gewinnen ergeben erweitert. Damit bilden diese Multiplikatoren auch Mehrrundeneffekte ab.

Die mittel- bis langfristigen (angebotsseitigen) Effekte sind schwieriger zu quantifizieren. Die Abschätzung erfolgt durch strukturierte und fundierte Einschätzungen bezüglich der Wirkungszusammenhänge und des Ausmaßes der Wirkung.

Die (fallweise) durchgeführte Analyse sowohl der Nachfrage- als auch der Angebotsseite stellt eine ganzheitliche Betrachtung der möglichen Effekte von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sicher.

Kapitel 10.02 gibt einen allgemeinen Überblick über die gesamtwirtschaftlichen Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen. Kapitel 10.03 behandelt die eigentliche Abschätzung. Kapitel 10.04 ist eine Sammlung von Begriffsdefinitionen, die das Verständnis der Abschätzung erleichtern soll.

10.2 Was sind gesamtwirtschaftliche Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen?

Die Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es, in den verschiedenen Teilbereichen wie Beschäftigungspolitik, Strukturpolitik oder Wachstumspolitik, die in der volkswirtschaftlichen Theorie und Debatte definierten Zielsetzungen des öffentlichen Sektors über adäquate Maßnahmen und Eingriffe zu realisieren. Zu diesen Prioritäten gehören insbesondere:

- Wirtschaftswachstum
- Vollbeschäftigung
- Preisniveaustabilität

- Ausgeglichenes Budget
- Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- Gerechte Einkommensverteilung
- Umweltschutz

Vielfach stehen diese Zielsetzungen auch unter dem Einfluss der internationalen Politik; insbesondere die Mitgliedschaft Österreichs in der EU und anderen internationalen Organisationen spielt hier eine große Rolle. Beispielsweise bringt die Teilnahme an der Währungsunion im Bereich der Preisstabilität, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts und bezüglich eines ausgeglichen Budgets wesentliche Implikationen mit sich.

Zwischen den wirtschaftspolitisch adressierten gesamtwirtschaftlichen Aspekten bestehen jedoch Zielkonflikte, d.h. eine Verbesserung innerhalb eines Bereiches kann zulasten eines anderen gehen. Beispielsweise können Regelungsvorhaben zur Stärkung des Wirtschaftswachstums – wie eine erleichterte Unternehmensgründung – höhere Treibhausgasemissionen zur Folge haben und damit dem Umweltschutz entgegenstehen. Eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist dabei ein wichtiger Ansatz, um sich diesen Wirkungszusammenhängen und Auswirkungen bewusst zu werden. Im speziellen Fall der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaft“ wird insbesondere auf die Aspekte „Wirtschaftswachstum“ und „Beschäftigung“ direkt fokussiert. Andere Aspekte wie etwa der Umweltschutz werden in anderen Wirkungsdimensionen abgedeckt.

Mit der Entscheidung, in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite in der Wirkungsdimension „Gesamtwirtschaft“ abzubilden, wird eine umfassende Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen sichergestellt. Zudem finden sich in dieser Vorgehensweise auch die vorherrschenden ökonomischen Denkschulen zur Wachstumspolitik – einerseits die Nachfragestärkung als Wertschöpfungsmotor und andererseits die angebotsorientierte Wirtschaftspolitik – wieder.

10.3 Anleitung zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen

Die Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte wirtschaftspolitischer Auswirkungen beginnt wie andere Wirkungsdimensionen mit einer Prüfung der Betroffenheit. Ist die Wirtschaftsleistung durch das Regelungs- bzw. sonstige Vorhaben betroffen, so ist zunächst noch zu prüfen, ob die Auswirkungen wesentlich im Sinne der Wesentlichkeitskriterien gemäß WFA-GV, Anhang 2 sein werden (Abschnitt 2.3.2). Sind die Auswirkungen aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlich, so ist eine vertiefende Abschätzung der Auswirkungen (Abschnitt 2.3.3) vorzunehmen. Bei der Abschätzung ist grundsätzlich in nachfrageseitige und angebotsseitige Effekte zu unterscheiden.

10.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Bei der Feststellung der Betroffenheit muss geklärt werden, ob über das Regelungsvorhaben bzw. das sonstige Vorhaben zukünftig die Wirtschaftsleistung (BIP) und damit die Beschäftigung beeinflusst wird.



Die Wirtschaftsleistung

Die Wirtschaftsleistung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter und Dienstleistungen an, die innerhalb eines Jahres innerhalb einer Volkswirtschaft hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen. Berechnet werden kann diese Größe entweder über den Verbrauch – also die gesamtwirtschaftliche Nachfrage – oder über die gegenüberstehende Produktion – also das gesamtwirtschaftliche Angebot. Unter der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage versteht man konkret die Nachfrage des öffentlichen und des privaten Sektors sowie die Nettornachfrage des Auslandes (Exporte abzüglich der heimischen Importe). Als gesamtwirtschaftliches Angebot wird die gesamte Produktion der verfügbaren Güter und Dienstleistungen bezeichnet. Diese beiden Komponenten müssen gleich groß sein, da nur Güter und Dienstleistungen nachgefragt werden können, die auch angeboten wurden und umgekehrt. Von Haushalten oder der öffentlichen Körperschaften nicht nachgefragte Konsumgüter gehen als Vorratsveränderungen (d.h. Unternehmensinvestitionen) in die gesamtwirtschaftliche Nachfrage ein.

Veränderungen der Wirtschaftsleistung (=Betroffenheit) ergeben sich über Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und des gesamtwirtschaftlichen Angebots. Wenn beispielsweise ein privater Haushalt ein neues Fahrrad kauft, erhöht dies die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit das BIP – die Produktion des Fahrrads ist auf der Angebotsseite abzulesen.

10.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben könnte, wird über die Wesentlichkeitskriterien definiert. Hier beginnt die Unterscheidung in Vorhaben mit nachfrageseitigen und angebotsseitigen Effekten.

Vorhaben mit nachfrageseitigen Effekten (Nachfrageseitige Maßnahmen)

Was sind Vorhaben mit nachfrageseitigen Effekten?

Vorhaben mit nachfrageseitigen Effekten sind solche, die geeignet sind, die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu ändern. Diese Nachfrageänderungen ziehen dann Änderungen der Beschäftigung und der Wertschöpfung sowie der Importe nach sich. Diese Auswirkungen einer Nachfrageänderung auf Beschäftigung, Wertschöpfung und Importe werden im volkswirtschaftlichen Sprachgebrauch als nachfrageseitige Effekte bezeichnet.



Gesamtwirtschaftliche Nachfrage

Was ist mit gesamtwirtschaftlicher Nachfrage gemeint? Unter der Nachfrageseite einer Volkswirtschaft versteht man die gesamte Nachfrage des öffentlichen und des privaten Sektors sowie die Nettonachfrage (Exporte abzüglich der heimischen Importe) des Auslandes.

Öffentliche Nachfrage: Umfasst den öffentlichen Konsum (etwa soziale Sachtransfers, öffentlich Bedienstete) sowie die öffentlichen Investitionen (etwa in die Infrastruktur). Werden beispielsweise mehr öffentlich Bedienstete aufgenommen, steigt der öffentliche Konsum und damit die öffentliche Nachfrage. Ein öffentlich finanziertes Bauprojekt ist als öffentliche Investition zu sehen und erhöht damit ebenfalls die öffentliche Nachfrage.

Private Nachfrage: Umfasst den privaten Konsum sowie die privaten Investitionen und wird von budgetär wirksamen Maßnahmen indirekt beeinflusst, etwa wenn über Steuersenkungen das verfügbare Einkommen der Haushalte erhöht wird und diese mehr konsumieren können.

Auslandsnachfrage: Die Nachfrage nach heimischen Gütern und Dienstleistungen durch das Ausland, diese Größe kann indirekt beeinflusst werden. Werden etwa Infrastrukturinvestitionen wie ein Ausbau von Verkehrswegen vorgenommen, so kann dies zu einer Veränderung der Auslandsnachfrage führen.

Wann werden wesentliche nachfrageseitige Effekte erwartet und wann muss daher eine vertiefende Abschätzung vorgenommen werden?

Eine vertiefende Abschätzung muss nur vorgenommen werden, wenn das Vorhaben voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben wird.

Wesentlichkeitskriterium: > +/-Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. Euro (budgetwirksam oder durch private Nachfrage) in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre

Wesentliche nachfrageseitige Effekte werden bei einem Vorhaben dann vermutet, wenn das Vorhaben Nachfrageänderungen von mindestens 40 Mio. Euro in einem Jahr nach sich zieht. Die öffentliche Nachfrageänderung (budgetwirksam) lässt sich leicht feststellen, indem die **Ergebnisse der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen** betrachtet werden. Dabei wird auf das Ergebnis im Finanzierungshaushalt abgestellt. Es wird dabei ein Zeitraum von fünf Jahren inklusive dem Jahr der Abschätzung betrachtet.

Bei der privaten Nachfrage sind mehrere Annahmen zu treffen, um einzuschätzen, wie hoch der „Nachfrageimpuls“ ausfallen wird. Dabei können Vorzieheffekte die Nachfrage im betrachteten Jahr unmittelbar erhöhen, dh. die Nachfrage wäre ohne Vorhaben erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt worden.



Beispiel: Anschaffung von Fahrzeugen

Das BMLVS beschafft Fahrzeuge im Wert von 100 Mio. Euro. Die Anschaffung erstreckt sich über drei Jahre. Im ersten (dem laufenden) und zweiten Jahr sind Zahlungen in der Höhe von je 45 Mio. zu leisten, im letzten Jahr sind noch 10 Mio. Euro zu leisten.

Das Vorhaben ist als wesentlich zu betrachten, weil in den ersten beiden Jahren die Grenze von 40 Mio. Euro überschritten wird.



Beispiel: Förderung der Neuanschaffung von Fahrradhelmen

Um die Sicherheit auf Österreichs Straßen zu erhöhen wird in einem bestimmten Jahr t die Neuanschaffung von Fahrradhelmen einer bestimmten Sicherheitsklasse mit insgesamt 25 Mio. Euro gefördert. Pro Kauf wird aus diesem Fördertopf 50 Euro dazugezahlt (d.h. es werden maximal 500.000 Helme gefördert), den Rest trägt der jeweilige Konsument. Dies führt dazu, dass die Zielgruppe (in Ö benützen rund $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung zumindest gelegentlich ein Fahrrad) durch die Maßnahme entweder a) einen neuen Helm anschafft und dies ohne Förderung nicht getan hätte („echter“ Effekt) b) ohnehin in den nächsten Jahren einen neuen Helm angeschafft hätte, dies aber aufgrund der Förderung im Jahr t tut (Vorzieheffekt)c) auch ohne Förderung im Jahr t einen neuen Helm angeschafft hätte (Mitnahmeeffekt) d) trotz Förderung keinen (neuen) Helm anschafft.

Je nach Annahme über den Anteil der Gruppen a - d und den durchschnittlichen Kaufpreis eines neuen Helms wird durch die Maßnahme der Schwellenwert von 40 Mio. (als Summe der öffentlichen und der sich ergebenden privaten Nachfrage) überschritten.



Hintergrundinfo:

Mit einer Schwelle von 40 Mio. Euro werden jene (Regelungs-)Vorhaben erfasst, die grob eine Änderung der Wertschöpfung in Österreich um 0,01% des BIP nach sich ziehen. Die Abschätzung wird in den meisten Fällen aus der verpflichtenden Ermittlung der finanziellen Auswirkungen erfolgen können.

Vorhaben mit angebotsseitigen Effekten (Angebotsseitige Maßnahmen)

Was sind Vorhaben mit angebotsseitigen Effekten?

Unter der Angebotsseite einer Volkswirtschaft versteht man die **gesamte Produktion der verfügbaren Güter und Dienstleistungen**. Umfasst wird damit also nicht nur die Inlandsproduktion etwa eines Eisenbahnwagens, sondern auch das Angebot eines Haarschnitts beim Friseur. Dafür werden neben den **Vorleistungen** (etwa Rohstoffe, Basisprodukte, Finanzdienstleistungen) auch die **Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital** (Finanzmittel oder Kapital etwa in Form von Maschinen oder Werkzeug) benötigt. Auf der Angebotsseite aktiv sind alle Wirtschaftssektoren: Agrarbereich, Industrie, Dienstleistungssektor und auch der Staat, da dieser ebenso die Rolle eines Unternehmers und Dienstleisters einnimmt.

Eine wichtige Rolle für die gesamte Produktion einer Volkswirtschaft spielen die dafür geltenden Rahmenbedingungen bzw. die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und die Wettbewerbsfähigkeit. Einflussfaktoren dafür sind beispielsweise die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, die Qualität der Infrastruktur, die Höhe der administrativen Kosten (z.B. Verwaltungskosten für Unternehmen aufgrund von Informationsverpflichtungen) oder die wettbewerbliche Situation. Die Wettbewerbsfähigkeit ist mit der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes verknüpft, wird aber insbesondere von der Höhe der Arbeitskosten bzw. der Produktivität oder der Produktqualität bzw. dem Innovationsgrad einer Volkswirtschaft beeinflusst. Analytisch wird die Wettbewerbsfähigkeit in eine preisliche und eine nicht-preisliche Komponente eingeteilt. Die preisliche Komponente erfasst vereinfacht gesagt den Vorteil den eine Volkswirtschaft gegenüber einer anderen hat, indem sie Güter und Dienstleistungen bei gleicher Qualität günstiger produzieren kann. Die nicht-preisliche Komponente ist schwieriger zu messen und bildet Elemente wie innovative Güter und Technologien, Qualität, Bekanntheitsgrad oder Zuverlässigkeit ab.



Entstehungsrechnung

Auch die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes (BIP) kann über die Angebotsseite erfolgen („Entstehungsrechnung“). Dabei wird die Bruttowertschöpfung, also der aus der Produktion bzw. Dienstleistung entstandene Wert gegenüber den eingesetzten Vorleistungen, der einzelnen inländischen Wirtschaftssektoren aufsummiert. Werden dazu die Gütersteuern addiert und die Gütersubventionen subtrahiert, erhält man auf diesem Weg das BIP.

Viele wirtschaftspolitische Maßnahmen zielen (auch) auf die Angebotsseite bzw. die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab, z.B.:

- Ausbau der Infrastruktur
- Qualifizierung von Arbeitskräften
- Förderung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz
- Haftungsübernahmen und Garantien
- Deregulierung von Märkten
- Senken von Verwaltungskosten
- Steuerreformen

Wann werden wesentliche angebotsseitige Effekte erwartet und wann muss daher eine vertiefende Abschätzung vorgenommen werden?

Als wesentlich gelten die Effekte eines Regelungsvorhabens, wenn dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit mittel- bis langfristig das BIP in einem Ausmaß von über 40 Mio. Euro bzw. die Beschäftigung im Ausmaß von über 1.000 Jahresbeschäftigungsverhältnissen (JBV) in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre beeinflusst. JBV sind der Durchschnittsbestand an

unselbständigen oder selbständigen Beschäftigungsverhältnissen für den Zeitraum eines Jahres. Das Beschäftigungsverhältnis entspricht den sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Standards in Österreich, wobei im Falle von unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen (für unselbständig Erwerbstätige) alle Arbeitsverträge inklusive der freien Dienstverträge erfasst werden. Das konkrete Arbeitszeitvolumen ist dabei nicht vorgegeben, sondern orientiert sich an den durchschnittlichen Werten in den Wirtschaftsbereichen, in denen der Beschäftigungseffekt wirksam wird.

Wesentlichkeitskriterium: > +-40 Mio. Euro Wertschöpfung oder +-1000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse (JBV) in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre

Die zeitliche Abgrenzung auf mittel- bis langfristig, darunter ist ein Zeitraum von etwa 3 bis 10 Jahren zu verstehen, wird deshalb getroffen, da angebotsseitige Maßnahmen üblicherweise erst über diesen Zeithorizont sichtbar werden bzw. eine solche Implementierungsdauer besitzen. Die Wahl der Schwellenwerte orientiert sich dabei (aus Konsistenzgründen) an jenem der Nachfrageseite bzw. jenen anderer Wirkungsdimensionen.

Bei der Überlegung, ob die Schwellenwerte übertroffen werden und somit eine vertiefende Abschätzung vorgenommen werden muss, geht es nicht um die exakte Berechnung – dies wäre mit einfachen Mitteln auch gar nicht möglich – sondern um die Bestimmung anhand vorhandener Informationen, Erfahrungswerte oder argumentierten Einschätzungen. Wichtig ist, dass die Wirkungszusammenhänge- und Effekte nicht „selbst konstruiert“ oder lediglich vermutet werden, sondern bereits in Studien, Untersuchungen oder Analysen umgesetzter ähnlicher Maßnahmen nachgewiesen wurden. Diese Anforderung ist dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Folgenabschätzung und nachvollziehbarer Argumentationslinien geschuldet. Die Wahl der verwendeten Indikatoren, Quellen oder Verweise steht dabei jedoch frei.

10.3.3 Vertiefende Abschätzung

Auch die vertiefende Prüfung betrachtet nachfrageseitige und angebotsseitige Effekte getrennt.

10.3.3.1 Nachfrageseitige Effekte

Ziel

Ziel der Abschätzung der nachfrageseitigen Effekte ist die Ermittlung der Wertschöpfungs-, Beschäftigungseffekte sowie die Auswirkungen auf die Importe in den nächsten fünf Jahren (beginnend mit dem Jahr der Abschätzung).

Methode

Die Methode zur Abschätzung der nachfrageseitigen Effekte ist die sogenannte Input/Output-Analyse, die von Joanneum Research um Mehrrundeneffekte aus der Verwendung von Einkommen und Gewinnen erweitert wurde. Diese Methode ermöglicht es, direkte und indirekte (durch Vorleistungsverflechtungen induzierte) Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte aus Nachfrageänderungen zu ermitteln. Zusätzlich werden die Auswirkungen dieser Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte durch die Erweiterung des einfachen I/O-Modells um Verhaltensgleichungen (mit Hilfe dieser mathematischen Ausdrücke werden Entscheidungen von Wirtschaftssubjekten simuliert, etwa wie viel ein Haushalt von seinem verfügbaren Einkommen konsumiert oder wie viel ein Unternehmen unter bestimmten Umständen investiert) ermittelt. Die Grundlagen für die Analyse werden von der Statistik-Austria in Form der Input/Output-Tabellen geliefert, die die Produktionsverflechtungen der österreichischen Wirtschaft wiedergeben. Die genaue Funktionsweise der Input/Output-Analyse wird von der Europäischen Kommission in der Publikation „Eurostat Manual of Supply, Use and Input-Output Tables“ dargelegt¹⁷. Verhaltensgleichungen in Bezug auf Einkommens- und Gewinnverwendung werden in einer Studie des Joanneum Research dazu verwendet, die sich aus der I/O-Analyse ergebenden Multiplikatoren zu erweitern.

Vorgehensweise

- | | |
|--|---|
| 1. Kategorien festlegen | Der erste Schritt der vertiefenden Prüfung umfasst die Identifikation der betroffenen Nachfragekategorien. Dabei wird in öffentlichen und privaten Konsum, sowie Investitionen und Exporte unterschieden. |
| 2. Nachfrageimpuls pro Kategorie ermitteln | Dann müssen für die jeweils betroffenen Nachfragekategorien die entsprechenden Nachfrageimpulse ermittelt und erläutert werden. |
| 3. Multiplikationen vornehmen | Im nächsten Schritt werden durch das WFA-Tool die Nachfrageimpulse pro Nachfragekategorie und Jahr mit den entsprechenden Multiplikatoren für Wertschöpfung, Beschäftigung und Importen berechnet. |

¹⁷ http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-RA-07-013/EN/KS-RA-07-013-EN.PDF

- | | |
|--|--|
| 4. Arbeitsmarkt inkl. tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern | Die Ermittlung der Beschäftigungseffekte, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung und Soziales werden in den entsprechenden Handbuchkapiteln erläutert. |
| 5. Ergebnis darstellen | Die Darstellung erfolgt automatisiert durch das WFA-Tool. |

1. Kategorien festlegen

Der in den nächsten fünf Jahren (inkl. dem Jahr der Berechnung) erwartete Nachfrageimpuls muss zuerst einer oder mehrerer Nachfragekategorien zugeordnet werden. Die zu unterscheidenden Kategorien, die im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG95) definiert sind, lauten:

Nachfragekategorie Definitionen (gem. ESGV95)

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Investitionen (privat und öffentlich) | Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zum Anlagevermögen zählen produzierte Sachanlagen und produzierte immaterielle Anlagegüter, die wiederholt oder kontinuierlich länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden. Für Abgrenzungsfragen siehe die Definition im ESGV95: http://circa.europa.eu/irc/dsis/nfaccount/info/data/esa95/de/esa00143.htm . |
| a. Wohnbau | Gebäude, die zu Wohnzwecken errichtet werden. |
| b. Sonstiger Bau | Sonstige Gebäude, Hoch- und Tiefbau |
| c. Ausrüstung | Maschinen bzw. Büromaschinen oder Gebäudeausstattungen etc. |
| d. Fahrzeuge | |
| e. Sonstige | Nutztiere, Computersoftware, Energiekosten, Lizenzkosten u. ä. |

Nachfragekategorie	Definitionen (gem. ESVG95)
Konsum	Konsumausgaben sind die Ausgaben gebietsansässiger institutioneller Einheiten für Waren und Dienstleistungen, die zur unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse und Wünsche oder kollektiver Bedürfnisse der Allgemeinheit verwendet werden. Diese Ausgaben können im Inland oder in der übrigen Welt getätigt werden. ¹⁸
a. Privat	Die privaten Konsumausgaben sind die Ausgaben privater Haushalte entsprechend obenstehender Definition.
b. Öffentlich ¹⁹	Die Konsumausgaben des Staates enthalten <ul style="list-style-type: none"> a) den Wert der vom Staat produzierten Güter, jedoch ohne selbsterstellte Anlagen und ohne Ausgaben privater Haushalte und sonstiger Einheiten für diese Waren und Dienstleistungen; b) vom Staat auf dem Markt gekaufte Güter, die ohne irgendwelche Umwandlungen als soziale Sachtransfers den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden. Der Staat bezahlt also die Güter, die die Verkäufer den privaten Haushalten direkt zur Verfügung stellen.
Exporte	Exporte sind Waren und Dienstleistungen, die vom Ausland nachgefragt werden.



Beispiel: Sanierungsprogramm

Die Bundesimmobiliengesellschaft wird mit einem Sanierungsprogramm in der Höhe von 100 Mio. Euro beauftragt. Die Nachfrage ist vollständig der Kategorie „Investitionen->Sonstiger Bau“ zuzuordnen.

Die hier angewandte Kategorisierung der Nachfrage ist eine sehr grobe Einteilung. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der durch das Vorhaben induzierte Nachfrageimpuls der durchschnittlichen Nachfrage dieser Kategorie nach Gütern und Dienstleistungen entspricht. Diese Nachfragekategorien setzen sich aus der Nachfrage nach insgesamt 57 Gütergruppen zusammen. Die direkte Zuordnung der induzierten Nachfrage zu Gütergruppen wird aus Grün-

¹⁸ <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nfaccount/info/data/esa95/de/esa00138.htm>

¹⁹ Hier wird auch der Konsum privater Organisationen ohne Erwerbszweck hinzugezählt, da für diese Konsumkategorie die Multiplikatoren sehr ähnlich zu den Multiplikatoren der staatlichen Konsumausgaben sind.

den der Einfachheit unterlassen. Es kann dadurch im Ergebnis zu Abweichungen gegenüber Studien kommen, die diese genauere Zuordnung durchführen.

2. Nachfrageimpuls pro Kategorie ermitteln

Je nach Nachfragekategorie wird der erwartete Nachfrageimpuls angeführt. Die getroffenen Annahmen sollten jedenfalls erläutert werden.

a. Öffentliche Investitionen:

Eine Erhöhung/Senkung öffentlicher Investitionen kann durch zusätzliche/geringere Ressourcen also einer Ausweitung/Reduktion erfolgen z.B.:

- Förderprogramme,
- Infrastrukturprojekte,
- Konjunkturpakete,
- Anschaffungsprogramme,
- Umrüstungen.



Beispiel: Sanierungsprogramm

Die Bundesimmobiliengesellschaft wird mit einem Sanierungsprogramm in der Höhe von 100 Mio. Euro beauftragt. Als induzierte Nachfrage können 100 Mio. Euro angenommen werden, weil der gesamte Betrag direkt investiert wird. Die entsprechende Nachfragekategorie wäre „Investitionen->Sonstiger Bau“.

b. Private Investitionen:

Eine Veränderung privater Investitionen kann durch zusätzliche/geringere Ressourcen erfolgen, z.B.:

- Steuern,
- Förderprogramme,
- Infrastruktur,
- Konjunkturpakete.

Eine Veränderung privater Investitionen kann auch durch geänderte Rahmenbedingungen herbeigeführt werden z.B.:

- Vorschriften,
- Quoten,
- Vertrauen,
- Stabilisierung,
- Finanzierungsbedingungen,
- Standortpolitik,
- Ausschreibungsmodalitäten.



Beispiel: Ökoprämie

Einführung einer im Jahr 2009 zeitlich befristeten Ökoprämie für den Kauf eines neuen Autos in der Höhe von insgesamt 45 Mio. Euro (je zur Hälfte aus öffentlicher Hand und der Automobilindustrie zu tragen) bzw. 30.000 Autos bei gleichzeitiger Verschrottung eines mind. 13 Jahre alten Autos.

Impulsermittlung:

Die Bedingungen im Gesetz sehen vor, dass das Gesamtvolumen der Maßnahme von 45 Mio. Euro je zur Hälfte vom Bund und dem Fahrzeughandel aufgebracht werden. In Betrachtung der direkten Effekte teilt sich damit die Gesamtinvestition im Bereich Fahrzeuge in gleichen Teilen zu je 22,5 Mio. Euro auf den öffentlichen und den privaten Sektor auf.

Des Weiteren wird der Anreiz für private Haushalte (konkret solche, die ein mind. 13 Jahre altes Fahrzeug besitzen) gesetzt, Investitionen in neue Fahrzeuge bereits im Jahr 2009 bzw. überhaupt durchzuführen. Diesbezüglich wird mit durch die Ökoprämie angestoßenen zusätzlichen privaten Fahrzeuginvestitionen von 18.500 (Differenz Ökoprämie pro Auto von 1.500 Euro zum durchschnittlichen Kaufpreis eines neuen Klein/Mittelklassewagens) \times 15.000 (Förderung gilt für 30.000 Autos, 50% werden als Mitnahmeeffekt abgezogen) = 277,5 Mio. Euro gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass diese zusätzliche Nachfrage zu einem Drittel auf Vorzieheffekten beruht und daher in den Jahren 2010 (zu 2/3) und 2011 (zu 1/3) eine entsprechende Nachfragedifferenz entsteht. Zu angenommenen zwei Drittel wird die zusätzliche Nachfrage nach Neuwagen auf Haushalte zurückzuführen sein, die sonst kein Fahrzeug mehr oder einen Gebrauchtwagen angeschafft hätten. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung in allen Fällen aus zusätzlich verfügbaren Mitteln erfolgt - d.h. es wird mit keinen Verdrängungseffekten für den privaten Konsum insgesamt gerechnet. Diese Annahme erscheint insofern plausibel, da Halter von 13 Jahre alten Fahrzeugen nicht als Impulskäufer zu charakterisieren sind und demnach Fahrzeugerneuerungen nur nach Notwendigkeit und mit entsprechender Finanzierung (Fremdkapital oder Sparvermögen) vornehmen.

Der gesamte induzierte Nachfrageimpuls in den Jahren 2009, 2010 und 2011 beträgt damit 322, -62 und -31 Mio. Euro.

c. **Öffentlicher Konsum:**

Die Konsumausgaben des Staates werden in individualisierbare und kollektive Güter eingeteilt. Zum Individualkonsum zählen Ausgaben für Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, Soziale Sicherung, Sport und Erholung, Kultur sowie Wirtschaft und Politik. Zum Kollektivkonsum hingegen zählen: Ausgaben für die Verwaltung der Gesellschaft, Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gesetzgebung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung sowie Wirtschaftsförderung.

Eine Ausweitung des Konsums erfolgt über höhere öffentliche Ausgaben z.B. für

- Konjunkturprogramme
- mehr öffentlich Bedienstete
- Erhöhung sozialer Sachleistungen
- Generell mehr Ausgaben für Individual- bzw. Kollektivkonsum.

Eine Senkung des Konsums erfolgt über geringere öffentliche Ausgaben z.B. durch

- ausgabenseitige Konsolidierung,
- Einstellungsstopp bzw. Reduktion von öffentlich Bediensteten
- Verwaltungsreformen
- Förderstopps
- Generell weniger Ausgaben für Individual- bzw. Kollektivkonsum



Beispiel: Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots

Die Bundesregierung beschließt die Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots. Die Maßnahme wird im ersten Jahr 100 Mio. Euro, im 2. Jahr 50 und ab dem 3. Jahr 30 Mio. Euro kosten. Diese Ausgaben erhöhen direkt die öffentliche Konsumnachfrage und sind daher vollständig anzugeben.

d. **Privater Konsum:**

Neben der Anreizsetzung durch die öffentliche Nachfrage kann eine Änderung der privaten Konsumnachfrage z.B. durch diese Schritte entstehen:

1. Änderung der verfügbaren Einkommen z.B.: durch direkte Steuern, Transfers, Verteilung, aktivierende Arbeitsmarktpolitik – d.h. eine (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt
2. Änderung der Kaufkraft z.B.: durch Inflationsentwicklung, Preisniveau, indirekte Steuern, Funktionsweise des Wettbewerbs, Änderung des effektiven Wechselkurses – d.h. der heimischen Kaufkraft im Ausland.

3. Änderung der Spar- bzw. Konsumneigung z.B.: durch Veränderung des Zinsniveaus, Änderungen in der Erwartungshaltung von Konsumentinnen/Konsumenten und steuerliche Anreizmechanismen.

Eine Umverteilung zugunsten von Einkommensgruppen mit geänderter Konsumneigung bzw. Sparneigung erfolgt z.B. durch ein geändertes Steuersystem, Transfers o.ä. Die tatsächliche Wirkung einer Maßnahme auf den privaten Konsum ist vom verfügbaren Einkommen sowie der Konsumneigung der profitierenden Haushalte abhängig. Für die Konsumneigung kann ein Wert von 0,7 (kurzfristig, lt. WIFO) herangezogen werden.



Beispiel: Steuersenkung

Werden etwa über eine Steuersenkung Bezieher niedriger Einkommen in einem Ausmaß von 200 Mio. Euro (Budgeteffekt, Einnahmenausfall) entlastet, so erhöht sich zunächst deren verfügbares Einkommen um 200 Mio. Euro. Wie viel von diesen zusätzlichen 200 Mio. Euro für den Konsum verwendet werden, hängt von der jeweiligen Konsumneigung ab. Für geringverdienende Haushalte kann diese sogar über 1 liegen. Nimmt man in diesem Beispiel einen Wert von 0,7 (kurzfristig, WIFO) an, so erhöht sich der private Konsum um 140 Mio. Euro.

e. Exporte:

Eine Veränderung der Exporte kann über direkte Eingriffe erwirkt werden, z.B.:

- Programme,
- Förderungen,
- Haftungsübernahmen,
- Ausfallsversicherungen,
- Verbote und Embargos,

Eine Veränderung der Exporte kann auch durch geänderte Rahmenbedingungen erfolgen, z.B.:

- Marktintegration – Erschließung neuer Märkte,
- Wettbewerbsposition,
- Administration,
- Innovation,
- Reaktion auf exogene Faktoren wie Preisentwicklungen von Rohstoffen oder Krisen und Umweltkatastrophen

Das Ausmaß der Exportveränderung kann im Einzelfall aus der Gestaltung bzw. dem Ziel des Regelungsvorhabens/ Vorhabens, der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen oder Erfahrungswerten ermittelt bzw. abgeschätzt werden.

Wird durch ein internationales Abkommen ein neuer Absatzmarkt erschlossen oder der Zugang zu einem solchen erleichtert, kann von einem Exportanstieg wie in vergleichbaren Fällen bereits abgeschlossener Abkommen ausgegangen werden. Die Exportvolumina und deren Veränderungen lassen sich beispielsweise aus der Außenhandelsstatistik der Statistik Austria (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/aussenhandel/index.html) bzw. der bilateralen Handelsstatistik der WKÖ (http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=598299&dstid=0&cbtyp=1&titel=L%c3%a4nderreports%2cweltweit) ablesen und für den konkreten Fall interpretieren.



Beispiel: Freihandelsabkommen

Durch den Abschluss eines Freihandelsabkommens der EU mit der Ukraine wird ein zusätzlicher Nachfrageimpuls von 50% der aktuellen Exporte in die Ukraine erwartet. 2010 wurden ca. 500 Mio. Euro in die Ukraine exportiert. Die zusätzliche Nachfrage würde sich daher auf 250 Mio. Euro belaufen.

3. Multiplikationen vornehmen

Nachdem die Nachfrageimpulse für die jeweiligen Nachfragekategorien abgeschätzt wurden, müssen diese nur noch mit den entsprechenden Multiplikatoren multipliziert werden, um die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, sowie die sich aus der Maßnahme ergebenden Importe zu ermitteln. Die Multiplikatoren sind im IT-Tool für die WFA hinterlegt, die Multiplikationen werden daher automatisch durchgeführt. Abgesehen davon sind die Multiplikatoren in der Anlage 3 der WFA-GWV jeweils aktuell zu finden.

Für die Ermittlung der Effekte stehen jeweils ein kurzfristiger und vier langfristige Multiplikatoren zur Verfügung. Die Effekte im Jahr des Nachfrageimpulses sind durch Multiplikation des Nachfrageimpulses mit dem kurzfristigen Multiplikator zu ermitteln. Für Effekte in den Jahren nach dem Nachfrageimpuls sind die nachfolgenden Multiplikatoren zu verwenden.

Die Wertschöpfungseffekte und Importänderungen sind dabei in Mio. Euro und als Anteil des gesamten Nachfrageimpulses anzugeben. Die Beschäftigungseffekte sind in JBV anzugeben. Wenn mehrere Nachfragekategorien durch die Maßnahme betroffen sind, müssen zur Darstellung die einzelnen Ergebnisse noch addiert werden.



Beispiel: Kinderbetreuungsplätze

Der öffentliche Konsum (Kinderbetreuungsplätze) wird 2013 um 100 Mio. Euro und 2015 um 50 Mio. Euro ausgeweitet (siehe oben). In der folgenden Tabelle sind die einzugebenden Werte rot gekennzeichnet. Die übrigen Informationen stellt das WFA IT-Tool bereit. Beschäftigung, Wertschöpfung und Importe werden vom Tool berechnet. Hier wird exemplarisch gezeigt, wie sich der Wertschöpfungseffekt berechnet.

Nachfrageausweitung öffentlichen Konsum	beim	2013	2014	2015	2016	2017
Nachfrageimpuls 1		100				
Wertschöpfungsmultiplikatoren		1,93	0,33	0,25	0,19	0,15
Wertschöpfungseffekt 1		193	33	25	19	15
Nachfrageimpuls 2				50		
Wertschöpfungsmultiplikatoren				1,93	0,33	0,25
Wertschöpfungseffekt 2				96,5	16,5	12,5
Summe Wertschöpfungseffekt		193	33	121,5	35,5	27,5

4. Arbeitsmarkt inkl. tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Zu den Ausführungen zum Arbeitsmarkt siehe Handbuchkapitel 17.5.3.2 für die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie 15.2.2 für die Abschätzung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

5. Ergebnisse darstellen

Die Ergebnisse werden vom IT-Tool entsprechend der folgenden Tabelle dargestellt:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2013	2014	2015	2016	2017
Wertschöpfung in Mio. €	193	33	121,5	35,5	27,5
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe *)	31	9	22,5	9,5	6,5
Beschäftigung (in tsd. JBV)	3,25	0,46	1,96	0,48	0,35

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Dabei ist der Wertschöpfungseffekt noch ins Verhältnis zur aktuellsten Prognose des BIPs des Jahres der Abschätzung zu bringen (die Zahl ist im WFA-IT-Tool, das zur Abschätzung verwendet wird, hinterlegt).

allIn der Darstellung werden neben den Ergebnissen auch noch die Eingaben und die Erläuterungen zu den Annahmen angeführt.

10.3.3.2 Angebotsseitige Effekte und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Ziel

Ziel der Abschätzung der angebotsseitigen Effekte ist die Ermittlung und/oder Beschreibung der (mittel- bis langfristigen) Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sowie die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort bzw. die Wettbewerbsfähigkeit.

Methode

Die Bestimmung der angebotsseitigen Effekte eines Regelungsvorhabens erfolgt getrennt in den Bereichen „Arbeit“, „Kapital“, „Produktivität“ als direkt bestimmende Faktoren und „Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit“ als allgemeiner Faktor. Im Gegensatz zu den „halb-automatischen“ Berechnungen auf Nachfrageseite wird die Bestimmung hier nach Möglichkeit anhand vorhandener Informationen, Erfahrungswerte oder argumentierter Einschätzungen unter Wahrung eines wissenschaftlichen Anspruches vorgenommen. Dies bedeutet, dass die beschriebenen Wirkungszusammenhänge und Effekte bereits (in ähnlicher Form) in Studien

nachgewiesen wurden oder mit eigenen Indikatoren bzw. fundierten Darstellungen belegt werden.



Hinweis:

Da die Beschäftigungswirkung (hier durch den Bereich „Arbeit“ erfasst) etwa auch die Wirkungsdimension Gleichstellung sowie soziale Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt umfassen kann, ist auch die Angabe der entsprechenden Effekte vorzunehmen. Nähere Informationen und Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte den Handbuchkapiteln 17.5.3.2 für die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Kapitel 15.3.3.2 für die Abschätzung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Vorgehensweise

- | | |
|--|---|
| 1. Identifikation der betroffenen Angebotskategorien | Es werden die Elemente „Arbeit“, „Kapital“, „Produktivität“ sowie „Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit“ unterschieden. |
| 2. Wirkungsbeschreibung | Für die betroffenen Elemente ist der Wirkungsmechanismus (direkt und/oder indirekt) auszuwählen (im WFA-IT-Tool vorgegeben) und zu beschreiben. |
| 3. Argumentation | Die erläuternde Beschreibung in einem freien Textfeld ist (nach Möglichkeit) durch geeignete Indikatoren bzw. Verweisen auf Studien zu untermauern. |

Nähere Erläuterung der Vorgehensweise je Element:

Kapital

Die grundlegende Frage in diesem Bereich ist, ob mit dem Regelungsvorhaben Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage in Verbindung stehen. Das Kapitalangebot innerhalb einer Volkswirtschaft wird überwiegend durch die privaten Haushalte bestimmt. Es umfasst insgesamt alle Finanzmittel, die dem Markt von den verschiedenen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Die Spareinlagen sind beispielsweise für Banken eine bedeutende Quelle, um Kredite vergeben zu können. Werden diese beeinflusst (etwa über staatliche Prämien), so verändert sich auch das Kapitalangebot. Kapital nachgefragt wird von allen Wirtschaftsakteuren (private Haushalte, Unternehmen, Staat, Ausland, Finanzsektor), um die entsprechend gewünschte Aktivität (Produktion, Dienstleistung, Konsum, Weitervergabe) zu ermöglichen. Die öffentliche Hand kann die Angebotsvolumina durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen beeinflussen oder selbst Kapital bereitstellen. Durch die globalisierten Finanzmärkte werden das Kapitalangebot und die Kapitalnachfrage stark vom Weltgeschehen d.h. exogen beeinflusst.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht versteht man unter Kapital jedoch nicht nur Finanzmittel selbst, sondern auch Sachkapital in Form von Maschinen oder Werkzeug, das mit diesen finanziellen Ressourcen erworben bzw. erneuert wird. Eine Erhöhung des Kapitalangebots wäre in dieser Betrachtung etwa auch durch zur Verfügung stellen dieser Produktionsmittel bzw. einen leichteren Zugang zu diesen möglich.

Eine Steigerung bzw. Senkung des Kapitalangebots bzw. der Kapitalnachfrage erfolgt über direkte Eingriffe z.B.:

- Quotenregelungen (etwa: Banken müssen eine Quote X ihrer Liquidität für Kredite an KMU zur Verfügung stellen),
- Verbote (etwa: Maschine X darf aus Umweltschutzgründen nicht mehr für die Produktion verwendet werden),
- Förderprogramme (etwa: Bausparen wird gefördert),
- Reaktion auf exogene Faktoren (etwa: Konjunkturpaket mit Finanzierungsmittel für KMU)

Eine Steigerung bzw. Senkung des Kapitalangebots bzw. der Kapitalnachfrage kann auch durch geänderte Rahmenbedingungen erfolgen z.B.:

- Funktionsweise der Finanzmärkte (etwa: Neue Aufsichtsregeln und Institutionen),
- Umsetzung währungs- und finanzpolitischer Vorgaben (etwa: Neue Mindestkapitalregeln für Banken),
- Gestaltung des Unternehmensumfelds
- Angebote für Garantien oder Haftungsübernahmen



Beispiel: Maßnahmen, die auf eine bessere Verfügbarkeit von finanziellen Ressourcen für KMU abzielen.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes 2008 wurde der Haftungsrahmen im Garantiesetz und im KMU-Fördergesetz ausgeweitet. Damit konnte die Austria Wirtschaftsservice (AWS) um rund 400 Millionen Euro pro Jahr mehr an Haftungen, hauptsächlich für KMU, übernehmen.

Die Gesamtmaßnahmen zur Senkung der Finanzierungskosten der Unternehmen haben laut WIFO/IHS [Breuss, Fritz/Kaniovski, Serguei/Schratzenstaller, Margit (2009) *Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Konjunkturpakete I und II und der Steuerreform 2009*, Wien: WIFO; Berger, Johannes/Hanappi, Tibor et.al (2009) *Konjunkturbelebende Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung und der Bundesländer. Abschätzung der volkswirtschaftlichen Effekte*, Wien: IHS] kumuliert für 2009/10 das nominelle BIP um rund 0,1% erhöht.

Arbeit

Hier gilt es zu bestimmen, ob sich das Regelungsvorhaben letztlich auf die Arbeitsmarktsituation auswirkt. Ist also damit zu rechnen, dass mehr oder weniger Personen ihre Arbeitskraft anbieten (d.h. arbeiten möchten) bzw. Unternehmen den Produktionsfaktor Arbeit mehr oder weniger einsetzen (d.h. Arbeitskräfte einstellen/abbauen) werden. Die Beschäftigungswirkung insgesamt wird damit über das Zusammenspiel der induzierten Änderung des Arbeitsangebots und dessen Verwendung im Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess bestimmt. Dabei kann es zu Verzögerungen und Ungleichgewichten kommen, sodass etwa das Angebot der Nachfrage oder umgekehrt hinterher hinkt. Ist beispielsweise von einem Fachkräftemangel die Rede, so ist genau dieses Phänomen eingetreten: Die Unternehmen würden gerne für ihre Produktion bzw. Dienstleistungen qualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen, diese sind jedoch auf dem regionalen Arbeitsmarkt (noch) nicht verfügbar. Eine Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es daher, solche Differenzen auszugleichen bzw. sich ausgleichen zu lassen um damit insgesamt ein höheres Beschäftigungsniveau zu schaffen.

Eine Steigerung bzw. Senkung des Arbeitsangebots bzw. der Arbeitsnachfrage kann über direkte Eingriffe erfolgen z.B.:

- Aktivierende Arbeitsmarktpolitik (führt zu einem Anstieg des Arbeitsangebots und bei nachziehender Nachfrage zu höherer Beschäftigung),
- Bildungspolitik (etwa höhere Qualifikation durch längere Ausbildung führt kurzfristig zu einer Senkung des Arbeitsangebots, mittel- langfristig wäre mit einer höheren Beschäftigung zu rechnen),
- Kombilohn (Arbeitskräfte werden „billiger“, es ist mit einem Nachfrageanstieg zu rechnen)

Eine Steigerung bzw. Senkung des Arbeitsangebotes bzw. der Arbeitsnachfrage kann auch durch geänderte Rahmenbedingungen erfolgen z.B.:

- Maßnahmen zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters (etwa Pensionsreformen, Quotenregelungen zur Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen)
- Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (etwa Arbeitsmarktöffnungen, Bestimmungen zur Anerkennung von Qualifikationen)
- Arbeitsmarktpolitik allgemein (etwa Zumutbarkeitsbestimmungen, Dauer der Versicherungsleistung)
- Umstellung von Bildungssystemen (etwa Lehre mit Matura)



Beispiel: Implementierung von Pensionsreformen zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters wie sie in Österreich etwa 2003 durchgeführt wurde.

Eine resultierende Steigerung der Beschäftigungsquote der 55-64 Jährigen (i.e. eine Steigerung des Einsatzes des Produktionsfaktors Arbeit) sollte mit einem Wertschöpfungseffekt von über 40 Mio. Euro pro Jahr verbunden sein. Diese positiven Auswirkungen sind in Studien dokumentiert. [etwa in IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 36. Jahrgang, Heft 1/2009; ISSN 0941-6838]

Produktivität

In dieser Kategorie werden alle Bereiche erfasst, die den technischen Fortschritt (interpretiert als Totale Faktorproduktivität; TFP) und die Produktivität der Produktionsfaktoren beeinflussen, z.B. durch:

- Technologieimport, der zu effizienteren Produktionsabläufen führt
- Höhere F&E Aktivität
- Erhöhung der Breitbandabdeckung
- Ausbau des Humankapitals durch Bildungsreformen
- Attraktivierung des Standortes für Fachkräfte und Forscher aus dem Ausland

Produktivität wird üblicherweise als das Verhältnis des BIP zu den geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr gemessen, da diese beiden Kenngrößen leicht ermittelt werden können. Zusätzlich wird auch die Kapitalproduktivität als Verhältnis des BIP zum gesamtwirtschaftlichen Kapitalstock (also dem gesamten Bruttoanlagevermögen) ausgewiesen. Hier bestehen aber Zuordnungsprobleme und es müssen Annahmen über die Anrechnung getroffen werden. Allgemein wird daher eine Volkswirtschaft als produktiv bezeichnet, wenn sie im Vergleich zu anderen ihre Wirtschaftsleistung mit weniger Arbeitsstunden erzielen kann. Vereinfacht an einem Beispiel dargestellt: Werden für die Produktion eines Autos gleicher Qualität und bei gleichem Kapitaleinsatz und gleicher Anzahl an Monteuren in Land „A“ vier Stunden benötigt und in Land „B“ zwei Stunden, so ist - unter der Annahme, dass in beiden Ländern das Auto mit einer Wertschöpfung (i.e. Verkaufserlös abzüglich der Vorleistungen) von 5.000 Euro verkauft wird - „B“ in dieser Betrachtung produktiver als „A“ ($5.000/4 < 5.000/2$). Veränderungen der Produktivität von „A“ könnten in diesem vereinfachten Beispiel über folgende Kanäle erzielt werden:

- Einfluss auf den Faktor Arbeit (etwa die Monteure in Land „A“ werden besser ausgebildet, sodass sie das Auto auch in zwei Stunden fertigen können)
- Einfluss auf den Faktor Kapital (etwa die Maschinen in Land „A“ werden besser eingestellt, sodass die Monteure in den vier Stunden zwei Autos fertigen können)

- Einfluss auf die TFP (etwa die Monteure in Land „A“ werden durch neuentwickelte Produktionsprozesse unterstützt, sodass sie das Auto in einer Stunde fertigen können)



Beispiel:

Entscheidend für Veränderungen der Produktivität sind Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung (F&E), Bildung sowie der Innovation. Ein höherer Anteil der F&E Ausgaben am BIP generiert etwa über diesen Wirkungskanal einen Wertschöpfungszuwachs. Die im Rahmen des Budgets 2011 um 100 Mio. Euro pro Jahr erhöhte Forschungsförderung kann als dahingehendes Beispiel interpretiert werden. Eine Querschnittsanalyse bestehender Studien [Wieser, R.(2005), Research And Development Productivity And Spillovers: Empirical Evidence At The Firm Level, in: Journal of Economic Surveys, Vol. 19, No. 4, S. 587-621.] kommt zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der F&E Aufwendungen um 1% zu einer um 0,13% höheren gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung führt.

10.3.3.3 Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit

Sowohl bei angebots- als auch bei nachfrageseitigen Effekten wird abgefragt, ob Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit zu erwarten sind.

Der Begriff **Wirtschaftsstandort** umfasst all jene positiven Parameter, die Unternehmensaktivitäten begünstigen und damit die Bedingungen für das gesamtwirtschaftliche Angebot verbessern. Dazu zählen beispielsweise die Gestaltung des Steuersystems, die Lebensqualität, die Verkehrsanbindung, Infrastruktur, die Offenheit des Arbeitsmarktes, Immobilienpreise, die Rechtssicherheit oder das Know-How des Arbeitsangebots. Die Standortpolitik versucht, diese Parameter zu verbessern und zu optimieren.

Die **Wettbewerbsfähigkeit** kann vor allem durch Maßnahmen zur Stärkung der Produktivität und Innovation beeinflusst. Volkswirtschaften, die nicht Mitglied einer Währungsunion sind, können auch durch Abwertung ihrer eigenen Währung gegenüber dem Rest der Welt ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Eine Veränderung der Standortattraktivität (Wirtschaftsstandort und Wettbewerbsfähigkeit) kann über **direkte Mechanismen** erfolgen z.B.:

- Steuererleichterungen/ Erhöhungen,
- multilaterale Abkommen,
- Zugangsregelungen,
- Anerkennung von Ausbildungsnachweisen,
- Senkung/Anhebung von Lohnkosten

Eine Veränderung der Standortattraktivität kann über **indirekte Mechanismen** erfolgen z.B.:

- Rechtsharmonisierung,
- wettbewerbsrechtliche Instrumente,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- Regelungen bezüglich der Interessensvertretungen,
- Änderungen des Patentrechts,
- Änderungen der Lohnbildungsmechanismen



Beispiel: Ausbau der Nutzbarkeit des Internets:

Aus ökonomischer Sicht werden mit dieser Maßnahme Arbeits- und Produktionsabläufe beschleunigt und der Wirtschaftsstandort gestärkt. Der durchschnittliche jährliche Wertschöpfungseffekt der Internetnutzung in Österreich wurde zuletzt auf rund 350 Mio. Euro beziffert [Graf Nikolaus, Paterson Iain, Schwarzbauer Wolfgang, Sellner Richard: Die volkswirtschaftlichen Impulse des Internets in Österreich; IHS Endbericht ; Juli 2011]

10.4 Begriffsbestimmungen

Angebot -> Gesamtwirtschaftliches Angebot

Nachfrage -> Gesamtwirtschaftliche Nachfrage

Wirtschaftsleistung

→ Wirtschaftsleistung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter und Dienstleistungen an, die innerhalb eines Jahres in einer Volkswirtschaft für den Endverbrauch hergestellt wurden. Die Wirtschaftsleistung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter und Dienstleistungen an, die innerhalb eines Jahres in einer Volkswirtschaft für den Endverbrauch hergestellt wurden.

Gesamtwirtschaftliche Nachfrage

→ Die Nachfrageseite einer Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus der gesamten Nachfrage des öffentlichen und des privaten Sektors (jeweils sowohl Konsumnachfrage als auch Investitionsnachfrage) sowie der Nettonachfrage des Auslandes (Exporte abzüglich der Importe) nach Gütern und Dienstleistungen.

Nachfrageseitige Maßnahmen

→ Nachfrageseitige Maßnahmen sind dazu geeignet, die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen einer Volkswirtschaft zu beeinflussen.

Öffentliche Nachfrage

→ Die öffentliche Nachfrage umfasst den öffentlichen Konsum sowie öffentliche Investitionen gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR).

Private Nachfrage

→ Die private Nachfrage umfasst den privaten Konsum sowie private Investitionen gemäß VGR.

Auslandsnachfrage

→ Die Auslandsnachfrage ist die Nachfrage nach heimischen Gütern und Dienstleistungen durch das Ausland gemäß VGR.

Wertschöpfungseffekt

→ Der Wertschöpfungseffekt ist die durch zusätzliche oder geringere Nachfrage induzierte Änderung der Wirtschaftsleistung.

Beschäftigungseffekt

→ Der Beschäftigungseffekt ist die durch zusätzliche oder geringere Nachfrage induzierte Änderung des Beschäftigungsvolumens.

Gesamtwirtschaftliches Angebot

→ Die Angebotsseite einer Volkswirtschaft ist die gesamte Produktion der verfügbaren Güter und Dienstleistungen durch die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und deren Produktivität (siehe auch Wirtschaftsleistung).

Angebotsseitige Maßnahmen

→ Angebotsseitige Maßnahmen sind dazu geeignet, das Angebot an den Produktionsfaktoren (Kapital und Arbeit) und deren Produktivität und damit des gesamtwirtschaftlichen Angebots an Gütern und Dienstleistungen zu beeinflussen.

Kapital

Finanzielle Ressourcen bzw. Mittel in Form von (aufgewerteten) Maschinen oder Werkzeug für die Produktion bzw. Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen.

Arbeit

Menschliche Tätigkeit in jeglicher Form für die Produktion bzw. Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen.

Produktivität

Verhältnis zwischen produzierten Gütern und den dafür benötigten Produktionsfaktoren. Demnach kann zwischen Arbeitsproduktivität und Kapitalproduktivität unterschieden werden.

Totale Faktor Produktivität (TFP)

Jener Teil der Produktionsänderung, der nicht auf eine Änderung des Einsatzes von Arbeit und Kapital zurückgeführt werden kann. Im Allgemeinen wird diese Größe als technischer Fortschritt interpretiert.

Wirtschaftsstandort

Gesamte Rahmenbedingungen, welche die Unternehmensaktivitäten, insbesondere die Gründung und Ansiedelung neuer Unternehmen, in einer Volkswirtschaft bestimmen.

Wettbewerbsfähigkeit

Potential von Volkswirtschaften, sich auf globalen Märkten zu behaupten. Technisch unterschieden werden die preisliche (v.a. Arbeitskosten) und die nicht- preisliche (etwa Produktqualität) Wettbewerbsfähigkeit.

10.5 Berechnung der Wertschöpfung: Hintergrund

Zur Berechnung des Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Importeffekts muss die mit der Maßnahme einhergehende Nachfrageänderung in Mio. Euro zunächst auf Nachfragekategorien aufgeteilt und anschließend mit dem entsprechenden Multiplikator multipliziert werden. Die Nachfragekategorien sind in den folgenden Tabellen zu finden. Sie orientieren sich an der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Für die Ermittlung der Effekte stehen jeweils ein kurzfristiger und vier langfristige Multiplikatoren zur Verfügung. Die Effekte im Jahr des Nachfrageimpulses sind durch Multiplikation des Nachfrageimpulses mit dem kurzfristigen Multiplikator (das ist jener mit der Indexzahl 0, also wm_0 , bm_0 und im_0) zu ermitteln. Für Effekte in den Jahren nach dem Nachfrageimpuls sind die nachfolgenden Multiplikatoren zu verwenden (für das erste Jahr nach dem Nachfrageimpuls wm_1 usw.).

Statische, aus Input-Output-Tabellen (IOT) abgeleitete Multiplikatoren umfassen nur die direkten und indirekten Effekte aus Nachfrageänderungen, nicht aber die durch den privaten Konsum induzierten zusätzlichen wirtschaftlichen Effekte. Die unten angeführten Multiplikatoren ergänzen die auf IOT-Basis ermittelten statistischen Multiplikatoren um ökonometrische Verhaltensgleichungen. Damit werden die induzierten Mehrunden-Effekte durch den privaten Konsum und Investitionen, über die ein Teil der Einkommen in das Wirtschaftssystem zurückfließen, berücksichtigt.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Nachfragekategorie		Wertschöpfungsmultiplikator je Nachfragekategorie und je Jahr (wmj; j=0...4)				
		wm0	wm1	wm2	wm3	wm4
Investitionen (öffentlich/ privat)	1.Wohnbau	1,73	0,29	0,23	0,18	0,14
	2.Sonstiger Bau	1,73	0,28	0,22	0,18	0,14
	3.Ausrüstung	1,08	0,19	0,15	0,11	0,08
	4.Fahrzeuge	0,79	0,11	0,10	0,07	0,05
	5.Sonstige I.	1,75	0,32	0,27	0,23	0,19
Konsum	6.Öffentlich	1,93	0,33	0,25	0,19	0,15
	7.Privat	1,46	0,20	0,18	0,15	0,13
Exporte	8.Exporte	1,23	0,22	0,16	0,12	0,09

Nachfragekategorie		Beschäftigungsmultiplikator je Nachfragekategorie und je Jahr (bmj; j=0...4)				
		bm0	bm1	bm2	bm3	bm4
Investitionen (öffentlich/ privat)	1.Wohnbau	26,13	3,99	2,99	2,20	1,60
	2.Sonstiger Bau	26,01	3,94	3,00	2,22	1,63
	3.Ausrüstung	15,62	2,63	1,91	1,36	0,94
	4.Fahrzeuge	11,49	1,53	1,27	0,85	0,60
	5.Sonstige I.	22,47	4,43	3,66	2,96	2,37
Konsum	6.Öffentlich	32,51	4,61	3,40	2,49	1,81
	7.Privat	22,36	2,95	2,47	2,06	1,70
Exporte	8.Exporte	17,82	3,06	2,18	1,50	1,05

Nachfragekategorie		Importmultiplikator je Nachfragekategorie und je Jahr (imj; j=0...4)				
		im0	im1	im2	im3	im4
Investitionen (öffentlich/ privat)	1.Wohnbau	0,42	0,08	0,06	0,04	0,03
	2.Sonstiger Bau	0,41	0,08	0,06	0,04	0,03
	3.Ausrüstung	0,65	0,06	0,04	0,03	0,02
	4.Fahrzeuge	0,77	0,03	0,03	0,02	0,01
	5.Sonstige I.	0,34	0,10	0,08	0,06	0,05
Konsum	6.Öffentlich	0,31	0,09	0,07	0,05	0,03
	7.Privat	0,42	0,07	0,06	0,05	0,04
Exporte	8.Exporte	0,63	0,06	0,04	0,03	0,02

11 Unternehmen

11.1 Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes und dem darin enthaltenen Vorhaben, die Verwaltungskosten bis 2012 um 25 % zu senken, besteht nunmehr die Verpflichtung neue Regelungsvorhaben einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu unterziehen. Diese gilt es anhand der vorliegenden Fragebögen durchzuführen, um eine möglichst genaue Darstellung und Prognose zu erhalten, welche der Entscheidungsfindung über derartige Vorhaben dienlich sein soll. Aber auch die Ergebnisse und tatsächlichen Auswirkungen künftig durchgeführter Regelungsvorhaben sollen mit Hilfe der wirkungsorientierten Folgenabschätzung besser überprüfbar werden.

Eine Wirkungsdimension befasst sich mit den wirtschaftspolitischen Auswirkungen geplanter Regelungsvorhaben auf Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (kurz: KMU), wobei sowohl finanzielle Aspekte als auch die Internationalisierung, Innovationsfähigkeit und die Neugründungen bzw. Unternehmensübernahmen betreffende mögliche Auswirkungen Berücksichtigung finden. Dies soll nicht nur Transparenz schaffen, sondern auch sicherstellen, dass insbesondere der überaus wichtige Wirtschaftsbereich der KMU (rund 99,6 % aller Unternehmen in Österreich sind KMU) bei der Rechtsetzung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt berücksichtigt wird.

11.2 Was sind Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere KMU?

Die wirtschaftliche Bedeutung der Klein- und Mittelunternehmen zeigt sich darin, dass rund 99,6 % aller österreichischen Unternehmen KMU sind. Noch deutlicher wird dies, bedenkt man, dass diese etwa 62 % aller ArbeitnehmerInnen beschäftigen und für 60 % der Umsatzerlöse sowie für 57 % der Bruttowertschöpfung der marktorientierten Wirtschaft verantwortlich zeichnen.

Es ist daher von großem Interesse, mögliche Auswirkungen geplanter Regelungsvorhaben auf Unternehmen, insbesondere auf KMU bereits im Vorfeld abzuschätzen. Dies gilt vor allem in Hinblick auf eventuelle Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für KMU, wie etwa durch eine Erhöhung von Steuern für diese Betriebe o.ä. Auch mögliche Erleichterungen und Verbesserungen für Unternehmen bzw. KMU sollen mit Hilfe dieser Wirkungsdimension aufgezeigt werden.

Mögliche negative Auswirkungen auf Unternehmen stellen z.B. eine Vielzahl zu erfüllender Auflagen bei einer Unternehmensübergabe bzw. Weiterführung des Unternehmens etwa nach einem Todesfall dar oder auch ein durch ein Regelungsvorhaben verschlechterter Zugang zu Finanzmitteln. Hingegen können sich Erleichterungen und Verbesserungen etwa durch eine Ausweitung von Förderungen für die Einstellung bestimmter Personengruppen, wie z.B. Lehrlingen, oder die Firmengründung aus entsprechenden Gesetzesvorhaben ergeben.

Es wurden daher in dieser Wirkungsdimension die für Unternehmen bzw. KMU wichtigsten Themengebiete identifiziert und versucht, möglichst nachvollziehbare und umsetzbare Fragestellungen zu erarbeiten, um die sich aus geplanten Regelungsvorhaben ergebenden Auswirkungen auf diesen wichtigen Wirtschaftszweig kurz und dennoch ausreichend informativ darzustellen.

Die maßgeblichen Subdimensionen sind

- **finanzielle Auswirkungen,**
- Auswirkungen in den Bereichen **Internationalisierung und Innovationsfähigkeit** sowie
- Auswirkungen auf bestimmte **Phasen des Unternehmenszyklus.**

Im Rahmen der finanziellen Auswirkungen wird nicht auf für Unternehmen entstehende Kosten für Verwaltungsaufwand abgestellt, vielmehr werden Ausgaben für neu oder zusätzlich zu leistende Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Kosten für erforderliche Investitionsmaßnahmen berücksichtigt.



Hinweis:

Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen werden in einer eigenen Wirkungsdimension abgefragt. Siehe dazu Kapitel 0

Im Rahmen des Themenbereichs Internationalisierung werden die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit sowie die Möglichkeiten der Unternehmen zur Knüpfung internationaler Kontakte und Gründung von Niederlassungen im Ausland näher beleuchtet. Im Bereich Innovationsfähigkeit werden die Auswirkungen geplanter Regelungsvorhaben auf die Umsetzung von neuen Ideen in neue Produkte, Dienstleistungen o.ä. hinterfragt. Die Fragen zu den einzelnen Phasen des Unternehmenszyklus behandeln die Gründung, Übernahme und Schließung von Klein- und Mittelunternehmen und beziehen sich auf die Auswirkungen auf eben diese durch z.B. finanzielle Anreize.

11.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf Unternehmen

Im Wesentlichen besteht die Prüfung möglicher Auswirkungen auf Unternehmen aus drei Stufen - der Einstiegsfrage (Feststellung der Betroffenheit), der Wesentlichkeitsprüfung und der vertiefenden Abschätzung. Um dem Anwender/der Anwenderin die selbstständige Bearbeitung zu erleichtern, ist die vertiefende Abschätzung in mehrere Schritte gegliedert. Aufgrund dieser Gliederung ist es möglich, die zu beantwortenden Fragen möglichst einfach zu halten und dennoch einen effektiven Überblick der Auswirkungen als Endergebnis darzustellen.

Stufe 1	Einstiegsfrage: Es wird die Betroffenheit der Unternehmen im Allgemeinen hinterfragt.
Stufe 2	Wesentlichkeitsprüfung: Anhand von drei Fragen erfolgt eine Wesentlichkeitsprüfung in den Bereichen finanzielle Auswirkungen, Internationalisierung, Innovationsfähigkeit und Phasen des Unternehmenszyklus. Nur wenn bei einer dieser Fragen wesentliche Auswirkungen bejaht werden, erfolgt eine vertiefende Prüfung zu dem entsprechenden Themengebiet.
Stufe 3	vertiefende Abschätzung: Jene Auswirkungen auf Unternehmen, die aufgrund der Stufe 2 als wesentlich einzuordnen sind, werden näher hinterfragt. Dies erfolgt in mehreren Schritten.
Schritt 1	Es erfolgt eine genauere Befragung der betroffenen Subdimension; z.B. im Rahmen der finanziellen Auswirkungen wird festgelegt, ob es sich um Auswirkungen aufgrund von Steuern u.ä., auf die Kosten- und Erlösstruktur oder den Zugang zu Finanzmitteln handelt.
Schritt 2	Die sich auf Grund von Schritt 1 ergebende Fragestellung wird genauer abgeschätzt, wobei die möglichen Antworten teilweise in einer Beschreibung und teilweise im Auswählen vorgegebener Antwortmöglichkeiten besteht.
Schritt 3	Bei einigen Teilgebieten ist es notwendig, auf Grund von Schritt 2 noch eine weitergehende vertiefende Befragung durchzuführen. Es wird eine kurze Beschreibung der im Regelungsvorhaben betroffenen Maßnahme gefordert.
Schritt 4	Darstellung der Ergebnisse Abschätzung

11.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Stufe 1: Einstiegsfrage beantworten

Das Regelungs- oder sonstige Vorhaben ist dahingehend zu analysieren, ob sich Änderungen für Unternehmen, insbesondere KMU, ergeben, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass auch indirekte Auswirkungen auf Unternehmen zu einer Beantwortung der Frage mit "Ja" führen.

Eine Definition für Unternehmen finden Sie im Abschnitt 11.4 Begriffsbestimmungen.

Beispiele für direkte Betroffenheit:

- ▶ Erhöhung steuerlicher Abgaben für Unternehmen
- ▶ Ausweitung der Förderungen für Unternehmensgründungen
- ▶ Erweiterung des Beratungsangebots für Unternehmen im Bereich einzelner Unternehmensphasen oder betreffend Tätigwerden innerhalb der EU oder in Drittstaaten

Beispiele für indirekte Betroffenheit:

- ▶ Verbesserung der unternehmensspezifischen Ausbildungen ("Entrepreneurship Education") in Schulen etc.
- ▶ Änderung sicherheitstechnischer Vorschriften, welche zu Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Unternehmens führen
- ▶ Erhöhung von Förderungen für die Aufnahme Auszubildender

11.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

Stufe 2: Prüfung der Wesentlichkeit der Auswirkungen

Wenn Stufe 1 mit "Ja" zu beantworten war, erfolgt in Stufe 2 die Prüfung der Wesentlichkeit. Nur wenn zumindest eine dieser drei Fragen mit "jedenfalls wesentlich" zu beantworten ist, ist in dieser Subdimension eine vertiefende Abschätzung vorzunehmen.

Wesentlichkeitskriterien:

Im Rahmen der **finanziellen Auswirkungen** ergibt sich eine Wesentlichkeit erst, wenn mehr als **10.000 Unternehmen betroffen** sind bzw. sein werden oder eine **Gesamtbe-der -entlastung** im Ausmaß von insgesamt **mehr als € 2,5 Mio.** zu erwarten ist. Es hat eine Abschätzung der Zahl der betroffenen Unternehmen durch den Anwender/die Anwenderin zu erfolgen.

Bezüglich der **Internationalisierung, Innovationsfähigkeit und den Phasen des Unternehmenszyklus** ist eine quantitative Schätzung vorzunehmen und wird von Wichtigkeit bei mehr als **500 betroffenen Unternehmen** ausgegangen.



Hinweis:

2011 gab es in Österreich im Bereich der gewerblichen Wirtschaft rund **409.200 Unternehmen**.

Quellen: www.wko.at, www.kmuforschung.ac.at

Bei der **Internationalisierung** handelt es sich um grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten von Unternehmen.

Beispiele: Kontakte zu ausländischen Geschäftspartnern; Niederlassungen in EU-Ländern oder Drittstaaten; Durchführung von Projekten (Förderungsprojekten) gemeinsam mit nichtösterreichischen Unternehmen

Unter **Innovationsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit von Unternehmen, neue Ideen in neuen Produkten, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren umzusetzen. Diese Fähigkeit hat maßgebenden Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

Beispiele: Beratungen hinsichtlich Förderungen zur Entwicklung und Umsetzung solcher Ideen; Beratungen im rechtlichen Bereich, z.B. Patentrecht

Zu den **Phasen des Unternehmenszyklus** zählen die Gründung, Übernahme oder Schließung von Unternehmen.

Beispiele: finanzielle Anreize; Förderungen; Erleichterungen bei der Übernahme und Weiterführung von Unternehmen;

Daten: www.kmuforschung.ac.at

11.3.3 Vertiefende Abschätzung

Stufe 3: Eruiierung des genaueren Themengebietes als Ursprung der Auswirkungen

Ist eine der in Stufe 2 gestellten Fragen mit "jedenfalls wesentlichen" Auswirkungen zu beantworten, in dieser Subdimension eine weiterführende Befragung durchgeführt werden, um den Ursprung der Auswirkungen auf Unternehmen genauer spezifizieren zu können.

Schritt 1: Identifikation des genauen Teilgebietes

Es muss bestimmt werden, **welches Teilgebiet** der Fragen aus Stufe 2 Auswirkungen auf die Unternehmen hat.

■ Unterdimension "Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen"

Im Rahmen dieser Unterdimension sind folgende Bereiche umfasst:

▶ Steuern/Abgaben/Gebühren

Es ist anzugeben, ob neue oder geänderte Steuern/Gebühren/Abgaben für Unternehmen vorgesehen sind. Auswirkungen können sich entweder durch zusätzlichen finanziellen Aufwand (z.B. Erhöhung von Gebühren oder eines Steuersatzes) oder reduzierten finanziellen Aufwand (z.B. Einführung von Steuerfreibeträgen, Abschaffung von Gebühren) ergeben.

Darüber hinaus ist gegebenenfalls die unterschiedliche Betroffenheit einzelner Größenklassen, Branchen oder sonstiger Unternehmensgruppen zu beschreiben.

▶ Kosten- oder Erlöse

Es sind jene Auswirkungen zu beschreiben, die sich unmittelbar auf die Kosten oder Erlöse der Unternehmen niederschlagen. Zusätzliche Kosten können sich z.B. durch Regelungen ergeben, welche bestimmten Investitionsmaßnahmen voraussetzen (z.B. Einbau einer Filteranlage), die Produkt- und Absatzpolitik (z.B. Einführung bzw. Abschaffung von Einschränkungen beim Verkauf gewisser Produkte) oder die Preispolitik (z.B. Einschränkungen bei der Festlegung von Treibstoffpreisen) von Unternehmen berühren.

Gegebenenfalls ist die unterschiedliche Betroffenheit einzelner Größenklassen, Branchen oder sonstiger Unternehmensgruppen zu beschreiben.

▶ Zugang zu Finanzmitteln

Es sind die Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen zu beschreiben. Bei den Finanzmitteln sind sowohl Eigen- als auch Fremdmittel zu berücksichtigen. Für Unternehmen könnte der Zugang zu Finanzmitteln im Bereich des Fremdkapitals z.B. durch die Übernahme von Bürgschaften, Haftungen, Garantien oder durch zinsbegünstigte Kredite erleichtert werden. Denkbare Maßnahmen im Bereich des Eigenkapitals wären z.B. die Zurverfügungstellung von Beteiligungskapital oder die Einführung von Erleichterungen bei der Bildung von Rücklagen.

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln könnten sich auch aus Informations- oder Beratungsmaßnahmen für Teilgruppen von Unternehmen ergeben.

Auch hier ist gegebenenfalls die unterschiedliche Betroffenheit einzelner Größenklassen, Branchen oder sonstiger Unternehmensgruppen zu beschreiben.

■ Unterdimension "Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus"

Im Rahmen dieser Unterdimension werden Auswirkungen zu folgenden Bereichen abgefragt:

▶ Internationalisierung

Unter Internationalisierung ist die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu verstehen.

Auswirkungen betreffen den Zugang von Unternehmen zu Informationen über Auslandsmärkte (z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen der -offensiven), die Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zu ausländischen Geschäftspartnern (z.B. durch Informations- und Beratungsstellen

oder persönliche Beratung), das aus dem Auslandsgeschäft resultierende Risiko von Unternehmen (z.B. Übernahme von Haftungen/Garantien), die Errichtung von Niederlassungen im Ausland (z.B. Beratung, finanzielle Förderung) oder die Absatzchancen.

► Innovationsfähigkeit

Unter Innovation wird die Umsetzung von Ideen in neue Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren verstanden. Innovationsfähigkeit ist die Fähigkeit von Unternehmen, Innovationen hervorzubringen und diese umzusetzen und hat großen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Umsetzung von Innovationen bedeutet, dass aus Ideen neue Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entstehen.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit wären etwa dann gegeben, wenn finanzielle Anreize gewährt werden, damit Unternehmen erstmals in Forschung & Entwicklung einsteigen oder ihre Innovationsleistungen weiter vertiefen können. Auch beratende oder finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Forschungsk Kooperationen oder bei der Umsetzung von Innovationen (Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen) beeinflussen die Innovationsfähigkeit von Unternehmen.

► Einzelne Phasen des Unternehmenszyklus

Als Phasen des Unternehmenszyklus werden üblicherweise die Gründungsphase, die Betriebs- oder Entwicklungsphase sowie die Auflösungs- oder Schließungsphase unterschieden.

Mögliche Auswirkungen auf die Gründungsphase hätten z.B. finanzielle Anreize, welche den Gründungsvorgang erleichtern (z.B. Entfall von Gebühren, Förderungszuschüsse bei Unternehmensgründung), oder Vereinfachungen der einzelnen Schritte der Unternehmensgründung (z.B. Einrichtung von One-Stop-Shops). Denkbar sind aber auch Informations- oder Beratungsmaßnahmen, welche darauf abzielen, dass mehr Personen den Schritt in die Selbstständigkeit setzen (z.B. Schulprojekte zur Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns von SchülerInnen).

Auswirkungen auf die Entwicklungsphase werden durch die Teilbereiche Internationalisierung und Innovationsfähigkeit abgedeckt.

Auswirkungen auf die Schließungsphase hätten z.B. Erleichterungen oder Hilfestellungen bei der Übergabe bzw. Übernahme von Unternehmen durch Informations-, Beratungs- oder Vermittlungsmaßnahmen.

Schritt 2: Identifikation der Maßnahme bzw. des Ausmaßes

Es ist das mögliche Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf Unternehmen vom Anwender/von der Anwenderin zu schätzen bzw. die im Vorhaben entsprechende Maßnahme kurz zu erörtern.

Ist nach der Zahl der betroffenen Unternehmen gefragt, so sind Tabellen auszufüllen; als Orientierungshilfe dienen bestehende Statistiken und Studien.

Datenquelle: www.wko.at, www.kmuforschung.ac.at

Ist die Antwort in Form einer Beschreibung der im Vorhaben genannten Maßnahme verlangt, so ist diese kurz zusammenzufassen und die wesentlichen Punkte hervorzuheben. Es soll in wenigen Sätzen erörtert werden, welches Ziel die gegenständliche Maßnahme verfolgt und wie dieses erreicht werden soll.

Schritt 3: Detaillierte Darstellung der Maßnahme bzw. des Ausmaßes

Eine weiterführende detaillierte Angabe möglicher Auswirkungen auf Unternehmen ist insbesondere im letzten Teilgebiet - Phasen des Unternehmenszyklus - erforderlich, da hier der Gender-Aspekt eine bedeutende Rolle einnimmt. Dies deshalb, da gerade im Bereich der KMU viele Frauen eine Unternehmensgründung oder aber deren Übernahme und Weiterführung anstreben - wie dies immer wieder in Studien und Umfragen aufgezeigt wird - und daher geschlechtsspezifische Auswirkungen in diesem Teilbereich für eine ausreichende und nachvollziehbare Darstellung des Regelungsvorhabens notwendig erscheinen.

Es ist eine kurze Beschreibung der Maßnahme bzw. des zu erwartenden Ergebnisses anzuführen und die wesentlichen Punkte hervorzuheben oder die zu erwartende Anzahl der betroffenen Männer und Frauen zu schätzen.

Datenquelle: <http://portal.wko.at>

11.4 Begriffsbestimmungen

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig von ihrer Rechtsform (vgl. § 1 Unternehmensgesetzbuch).

Unternehmen sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften

- 1. mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- oder Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988, BGBl. 400) erzielen oder
- 2. ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988, erzielen.

Für die Abschätzung sind gemäß statistischem Unternehmensregister nur solche Einheiten zu berücksichtigen, die einen steuerbaren Umsatz von mehr als 10.000 Euro pro Jahr erreichen.

Ein-Personen-Unternehmen (EPU)

Als Ein-Personen-Unternehmen gelten jene Unternehmen, die - neben dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin - keine dauerhaft angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen.

Kleinstunternehmen

Gemäß EU-Definition (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen 2003/361/EG) wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. dessen Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Kleine Unternehmen

Gemäß EU-Definition wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Gemäß EU-Definition setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Ein KMU muss darüber hinaus ein "eigenständiges Unternehmen" sein. Darunter werden Unternehmen verstanden, die nicht als Partnerunternehmen oder als verbundene Unternehmen gelten. Partnerunternehmen sind Unternehmen, bei denen ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens hält. Bei verbundenen Unternehmen übt ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere andere Unternehmen aus (z.B. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen).

Ermittlung der Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl jener Personen, die in dem betroffenen Unternehmen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Für die Arbeit von Personen, die für eine begrenzte Dauer (z.B. Saisonarbeit) oder im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig sind, wird der jeweilige Bruchteil einer Vollbeschäftigung gezählt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für Unternehmen sind jegliche in Geld bemessene Verpflichtungen oder in Geld bemessene Vorteile, jeweils mit oder ohne direkte Gegenleistung.

In Geld bemessene Verpflichtungen verursachen den Unternehmen zusätzliche Kosten, wie etwa für Steuern, Gebühren, Abgaben, Investitionsmaßnahmen, Zinsaufwand usw. Der für Unternehmen auf Grund von Informationsverpflichtungen gegenüber staatlichen Stellen resultierende Verwaltungsaufwand ist nicht Gegenstand des Unternehmens-Moduls der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

In Geld bemessene Vorteile bringen zusätzliche Erlöse für Unternehmen bzw. Einsparungen auf der Kostenseite (z.B. steuerliche Erleichterungen, Reduktion von Kreditkosten, usw.).

Finanzielle Auswirkungen sind für die Bereiche Steuern/Abgaben/Gebühren, Kosten- und Erlösstruktur sowie Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen einzuschätzen. Unter "Zugang zu Finanzmitteln" sind sowohl Fremdmittel (z.B. Kredite, öffentliche Zuschüsse) als auch Eigenmittel (z.B. Beteiligungskapital, Rücklagen) zu verstehen.

Internationalisierung

Der Begriff "Internationalisierung" ist definiert als grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Unternehmen. Davon umfasst sind etwa Kontakte zu ausländischen Geschäftspartnern, Lieferungen bzw. Leistungen ins Ausland, Errichtung von Zweigstellen oder Niederlassungen im Ausland usw.

Innovationsfähigkeit

Unter "Innovationsfähigkeit", welche großen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hat, versteht man die Fähigkeit von Unternehmen, Innovationen hervorzubringen und diese umzusetzen. "Innovation" ist definiert als die Umsetzung von Ideen in verbesserte oder neue Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren.

Phasen des Unternehmenszyklus

Unter "Phasen des Unternehmenszyklus" werden üblicherweise die Gründungsphase, die Betriebs- oder Entwicklungsphase sowie die Auflösungs-/Schließungsphase unterschieden. Besonderes Augenmerk wird bei der Abfrage der Auswirkungen auf die Gründung von Unternehmen sowie auf die Übergabe bzw. Schließung von Unternehmen gelegt. Mögliche Auswirkungen auf die Gründungsphase wären z.B. finanzielle Anreize, welche die Gründung von Unternehmen erleichtern, Vereinfachungen der Vorgänge zur Unternehmensgründung, Informations- und Beratungsmaßnahmen usw. Auswirkungen auf die Entwicklungsphase werden inhaltlich durch die Fragen zu Internationalisierung und Innovationsfähigkeit von Unternehmen erfasst. Mögliche Auswirkungen auf die Auflösungsphase wären z.B. Erleichterungen oder Hilfestellungen bei der Übergabe oder Übernahme von Unternehmen durch Information, Beratung, Vermittlung usw.

Branchen

Sind bei der Abfrage von Auswirkungen betroffene Branchen anzugeben, so ist die Sparten-gliederung der Wirtschaftskammerorganisation heranzuziehen:

- ▶ Bank und Versicherung
- ▶ Gewerbe und Handwerk
- ▶ Handel
- ▶ Industrie
- ▶ Information und Consulting
- ▶ Tourismus und Freizeitwirtschaft
- ▶ Transport und Verkehr

12 Umwelt

Das Handbuchkapitel für die Wirkungsdimension Umwelt befindet sich noch in Ausarbeitung im BMLFUW und wird umgehend nach Fertigstellung eingefügt.

13 Konsumentenschutzpolitik

13.1 Einleitung

Konsumentenschutz ist eine typische Querschnittsmaterie: in weiten Bereichen des täglichen Lebens treten BürgerInnen in ihrer Eigenschaft als KonsumentInnen auf; sie sind TeilnehmerInnen des Wirtschaftslebens und somit mittelbar oder unmittelbar von einer Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen betroffen: in dem Moment, in dem in die Ökonomie zB mit rechtlichen Regelungen eingegriffen wird, kommt es fast immer auch zu Veränderungen für die VerbraucherInnen – und seien es nur Preisänderungen, die damit induziert werden.

Auch das Konsumentenschutzgesetz trägt dem Rechnung und definiert den Begriff „Verbraucher“ über den Begriff Unternehmer²⁰, wobei auch die Privatwirtschaftsverwaltung zu berücksichtigen ist.

Im Verhältnis zu Unternehmen haben VerbraucherInnen in der Regel eine schwächere Position: Unternehmen haben u.a. mehr Informationen („asymmetrische Information“), mehr Ressourcen („Marktmacht“) und leichteren Zugang zum Recht. Daher ist auch das Konzept der „mündigen“ VerbraucherInnen zu hinterfragen, da selbst bei einem Höchstgrad an Mündigkeit die Ungleichgewichte bestehen bleiben. Konsumentenschutz (oder besser Konsumentenpolitik) soll grundsätzlich die Ungleichgewichte zwischen Unternehmen und VerbraucherInnen wenn nicht beseitigen, so doch abfedern.

Dazu stehen **mehrere Instrumentarien** zur Verfügung:

- zivilrechtliche Regelungen
- verwaltungsrechtliche Regelungen
- Verbraucherbildung
- Verbraucherinformation und Beratung
- Förderung von NGOs (Verbraucherorganisationen)

²⁰ KSchG § 1. (1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen

1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und
2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, (im Folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.

Doch effiziente Konsumentenpolitik wirkt eben nicht nur über direkte Maßnahmen, sondern muss auf Grund der häufigen indirekten Auswirkungen in allen Politikbereichen beachtet und eingebracht werden.

13.2 Was sind Auswirkungen auf Konsumentenschutz/politik?

In der Abschätzung von Wirkungen auf die VerbraucherInnen ist es erforderlich, das **Ungleichgewicht zwischen VerbraucherInnen und Unternehmen zu berücksichtigen** und zu hinterfragen, ob mit einer Regelung oder Maßnahme diese Schieflage verstärkt oder reduziert wird – sprich: werden VerbraucherInnen in ihrer rechtlichen oder ökonomischen Position gestärkt oder geschwächt. Die rechtlichen Auswirkungen sind dabei immer im Verhältnis VerbraucherInnen/Unternehmen zu betrachten – mittelbare Auswirkungen werden dabei häufiger auftreten als direkte.

Die **ökonomischen Auswirkungen** sollen bei dieser Betrachtungsweise nicht überstrapaziert werden: geringfügige Preisschwankungen, die am Ende einer Maßnahme stehen können, sind kaum abzuschätzen und stehen letztlich auch nicht im Vordergrund der Konsumentenpolitik; hingegen sind wirtschaftliche Folgen, die sich z.B. aus Monopolstellungen oder auch Deregulierung ergeben, ein wichtiges Betrachtungsfeld.

Neben rechtlichen und finanziellen Auswirkungen betrachtet die Konsumentenpolitik auch noch **physische Folgen** – allerdings auch beschränkt auf das **Verhältnis KonsumentInnen/Unternehmen**, also im Zusammenhang mit Gütern oder Dienstleistungen – somit im Wesentlichen die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen.

Nicht zu betrachten sind Wirkungen, die aus **fiskalpolitischen Maßnahmen** resultieren: Steuern sind in der Regel nicht Gegenstand der Konsumentenpolitik.

Ein „Nebenstrang“ bei konsumentenpolitischen Auswirkungen betrifft Konsumentenschutzorganisationen einschließlich staatlich anerkannter Schuldenberatung: wird unmittelbar in deren Rechte eingegriffen oder etwa ihre Organisationsstruktur oder Finanzierungsstruktur geregelt, ist jedenfalls eine nähere Betrachtung erforderlich.

Vielleicht ist es bei der Abschätzung der Wirkungsfolgen im Konsumentenschutz hilfreich sich die eigene Rolle als VerbraucherIn zu vergegenwärtigen: dies sollte Auswirkungen sichtbar machen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass es keine Standard-VerbraucherInnen gibt, sondern unterschiedlichste Verbrauchergruppen, die stärker oder schwächer sein können – und gerade schwächere Verbrauchergruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Kinder oder schlecht Ausgebildete, bedürfen in besonderem Maße des Konsumentenschutzes und sind daher in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung speziell zu berücksichtigen.

Bei den quantitativen Angaben ist für die Beurteilung des Vorhabens/der Maßnahme in aller Regel nur ein grober Wert erforderlich, d.h. es ist nicht maßgeblich ob zB die finanziellen Auswirkungen für alle KonsumentInnen 50 oder 60 oder 70 Mio Euro p.a. betragen. Hier ist angesichts der schlechten Datenlage gewissermaßen „Mut zum Schätzen“ erforderlich. Dort

allerdings, wo man sich bei der Wesentlichkeitsprüfung entlang der Grenzwerte bewegt, sollte man im Zweifel die höheren Werte ansetzen und die vertiefende Prüfung durchführen.

13.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen hinsichtlich Konsumentenschutz/politik

13.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Die folgende Betroffenheitsfrage führt zu einer Wesentlichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf Konsumentenschutz/politik

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
Sind natürliche Personen betroffen?	
5.1 Sind Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen oder hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen betroffen? Sind Konsumentenschutzeinrichtungen betroffen?	KonsumentInnenschutz

Natürliche Personen – Konsumentenschutzeinrichtungen

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob natürliche Personen – unmittelbar oder mittelbar – oder Konsumentenschutzeinrichtungen betroffen sind.

Eine Maßnahme, die ausschließlich Unternehmen betrifft und keine mittelbaren Auswirkungen auf natürliche Personen hat, ist nicht Gegenstand dieser Wirkungsfolgenabschätzung.

- ▶ ZB.: Eine Änderung im UGB, wie eine Inventur durchzuführen ist, wird keine Auswirkungen auf natürliche Personen haben.

Maßnahmen, die Verpflichtungen für Unternehmen in ihrem Verhältnis zu Konsumenten festlegen, sind hingegen zu prüfen.

Konsumentenschutzeinrichtungen sind vor allem dann betroffen, wenn

- ▶ Ihre Rechte gestaltet werden
- ▶ Ihre Finanzierung geregelt wird
- ▶ Sich durch andere Maßnahmen ihr Aufwand (zB mehr Beratung) erheblich ändert.

13.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

13.3.2.1 Auswirkungen auf die Position der KonsumentInnen und Konsumentenschutzeinrichtungen

In diesem Schritt wird auf das Verhältnis KonsumentIn zu Unternehmen und Auswirkungen auf Konsumentenschutzeinrichtungen eingegangen: dies trifft zu, wenn

- ▶ die Regelung/Maßnahme beim Erwerb von Produkten jeglicher Art oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die Rechte oder Pflichten von KonsumentInnen und/oder Unternehmen betrifft oder
- ▶ Konsumentenschutzeinrichtungen unmittelbar organisatorisch oder rechtlich betroffen sind.

Das Verhältnis KonsumentIn /Unternehmen ist nicht nur durch den Vertrag gekennzeichnet, sondern auch durch die auf diesen Vertrag bezogene Zeit davor und danach und Aktivitäten rund um den Vertrag, dh. durch Werbung, Sammlung von Daten, kostenlosem Verteilen von Produkten, begleitender Information, After-Sales-Services, etc. Der Zeitpunkt, an dem die Maßnahme wirkt, ist hingegen unerheblich: Rechte können vor (zB Informationspflichten für Unternehmen), während (zB Preisauszeichnung) oder nach (zB Gewährleistung, Schadenersatz) einem Kauf oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung schlagend werden und Auswirkungen zeitigen.

Beispiel:

- ▶ Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Werbung, vorvertraglicher Information oder dem Kauf von Verbraucherprodukten oder dem Abschluss von Dienstleistungsverträgen aller Art wie zB Reisen, Handwerkerleistungen... und auch Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Anlageberatung, Leasing...)

Nicht zu betrachten ist aber das Verhältnis KonsumentInnen – Staat/Hoheitsverwaltung (zB fiskalpolitische Maßnahmen, Gebühren). Eine Erhöhung der Mineralölsteuer ist somit genauso wenig zu berücksichtigen wie etwa Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen oder eine Erhöhung der Umsatzsteuer.



Beispiel: Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz BGBl. I Nr. 48/2001

Mit dem GewRÄG wurde u.a. Gewährleistungsbehelfe (Austausch/Reparatur bzw in der Folge Preisminderung/Wandlung) festgelegt und die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei beweglichen Sachen auf zwei Jahre verlängert. Da jede/r KonsumentIn Güter und Dienstleistungen erwirbt und mit dem GewRÄG die entsprechenden Rechte festgelegt wurden, hat die Regelung jedenfalls Auswirkungen auf die Rechtsposition der KonsumentInnen.

Betroffene

Als nächster Schritt der vereinfachten Prüfung ist die **Zahl der direkt oder potenziell betroffenen** KonsumentInnen – wieder ausschließlich in ihrem Verhältnis zu Unternehmen – oder eine **direkte Auswirkung auf Konsumentenschutzeinrichtungen** abzuschätzen (Basis ein Jahr):

- ▶ Eine **direkte** Betroffenheit von KonsumentInnen liegt dann vor, wenn die Maßnahme/Regelung dazu führt, dass im Einzelfall unmittelbar konkrete, individuelle Folgen oder Auswirkungen eintreten.
- ▶ Unter „**potenziell betroffen**“ ist zu verstehen, dass für die betreffende Person die Voraussetzungen vorliegen, dass die Regelung/Maßnahme im Beobachtungszeitraum (ein Jahr) Auswirkungen haben kann.

Beispiele:

- ▶ Von einer Regelung zur Produkthaftung sind zwar potenziell alle KäuferInnen von Produkten betroffen; eine direkte Betroffenheit liegt aber dann vor, wenn in einem konkreten Schadensfall Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden, wenn zB bei einem Fahrrad die Gabel bricht, der/die FahrradfahrerIn beim folgenden Sturz Verletzungen erleidet und danach Produkthaftungsansprüche einfordert.
- ▶ Eine Regelung über Informationspflichten für Unternehmen beim Verkauf von bestimmten Produkten betrifft potenziell alle KonsumentInnen, die diese Produkte erwerben wollen; eine direkte Betroffenheit liegt dann vor, wenn durch die entsprechenden Informationen die VerbraucherInnen besser über das Produkt Bescheid wissen und ihre Kaufentscheidungen danach richten. Wenn zB Inhaltsstoffe angegeben werden müssen, werden manche VerbraucherInnen ihr Kaufverhalten danach richten.
- ▶ Beispiel der Änderung des Mietrechts – zB Erleichterung der Kündigung bei Nichtbezahlung der Miete: dies betrifft potenziell zwar alle MieterInnen, nicht aber alle KonsumentInnen, obwohl theoretisch jede/r eine Wohnung mieten könnte. Direkt betroffen ist jene Anzahl von MieterInnen, die während eines Jahres wegen Nichtzahlens der Miete geklagt werden
- ▶ Verkürzte Verjährungsfristen bezüglich Fehlberatung beim Kauf von Wertpapieren: Obwohl jeder Konsument/jede Konsumentin theoretisch Wertpapiere besitzen oder kaufen kann, liegt die potenzielle Betroffenheit nur dann vor, wenn die Person tatsächlich Wertpapiere besitzt oder erwirbt. D.h. die potenzielle Betroffenheit liegt für alle tatsächlichen Wertpapierbesitzer und –käufer vor, nicht aber für alle KonsumentInnen. Direkt betroffen ist die Anzahl jener WertpapierinhaberInnen, die während eines Jahres Schadenersatzforderungen wegen Fehlberatung in dem Zeitraum zwischen geltender und neuer Verjährungsfrist einklagen.

Wesentlichkeitskriterien:

Die erwarteten Auswirkungen sind wesentlich, wenn mehr **als 100 000 potenziell** oder mehr **als 5 000 direkt betroffene KonsumentInnen pro Jahr** zu erwarten sind.



Beispiel: Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz BGBl. I Nr. 48/2001

Betrachtet man nochmals die Auswirkungen des oben angeführten Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes BGBl. I Nr. 48/2001, so ist potenziell jede/r KonsumentIn (> 6 Mio. Personen = Gesamtbevölkerung abzüglich „NichtkäuferInnen“ wie kleinere Kinder...) betroffen, da jede/r laufend Güter erwirbt und Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Direkt betroffen sind alle die, die ihre Gewährleistungsrechte geltend machen, also zB nach dem Kauf eines Produktes einen Fehler („der Fernseher funktioniert nicht“) reklamieren: die Zahl der direkt Betroffenen kann nur grob geschätzt werden, es wird aber jedenfalls mehrere hunderttausend Reklamationen p.a. geben (Gewährleistung ist der häufigste Beschwerdegrund bei Konsumentenschutzorganisationen)

Bei einer **unmittelbaren** (rechtlichen oder organisatorischen) **Betroffenheit von Konsumentenschutzorganisationen einschließlich staatlich anerkannter Schuldenberatung** (Rechte wie zB Klagsbefugnisse, organisatorische oder finanzielle Eingriffe) ist **jedenfalls eine vertiefende Prüfung** vorzunehmen. Eine unmittelbare Betroffenheit dieser Organisationen ist schon dann gegeben, wenn es um Änderungen im Recht der von solchen Organisationen am häufigsten verwendeten Rechtsform (Verein, GmbH) geht, jedenfalls aber, wenn sie in der Regelung/Maßnahme explizit genannt werden.

13.3.2.2 Finanzielle Position der KonsumentInnen

Schließlich sind die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen bei der Wesentlichkeitsprüfung abzuschätzen – und zwar für die Gesamtheit der direkt betroffenen KonsumentInnen und für den/die Einzelne/n:

Die Frage zielt somit auf Maßnahmen und Regelungen ab, mit denen explizit konkrete Werte festgelegt werden, die im Verhältnis KonsumentInnen/Konsumenten zu Unternehmen unmittelbar zum Tragen kommen, zB

- Selbstbehalte (zB bei Produkthaftung)
- Höchstgrenzen bei Provisionen
- Kostenanteile (zB bei Ökostrom)

Beispiele:

- ▶ Entfall des Selbstbehaltes von EUR 500 im Produkthaftungsgesetz. Bei geschätzt 1000 Fällen p.a. sind dies gesamt EUR 500.000,-, da jeder Betroffene um EUR 500 besser gestellt ist.
- ▶ Senkung der Maklerprovision beim Wohnungseigentumserwerb um 1 %: bei einem durchschnittlichen Kaufpreis von EUR 250.000 sind dies im Einzelfall EUR 2500. Bei 50.000 Transaktionen p.a. EUR 125 Mio.
- ▶ Ökostrom – Zählerkostenpauschale wird von EUR 15 auf 18 EUR (Diff EUR 3) erhöht, 4 Mio Haushalte: $3 \cdot 4 \text{ Mio} = \text{EUR } 12 \text{ Mio}$

Steuerliche Maßnahmen – zB eine Erhöhung der Umsatzsteuer - oder Gebührenänderungen – zB Grundbucheintragungsgebühr - sind nicht zu berücksichtigen! **Wesentlichkeitskriterium:** Die zu erwartenden Auswirkungen sind wesentlich, wenn mit finanziellen Auswirkungen von mehr als **500 000 € für alle KonsumentInnen** oder mehr als **400 € für Einzelpersonen bei mindestens 500 Fällen p.a.** zu rechnen ist.

13.3.2.3 Gesundheit/Sicherheit:

Letzte Stufe der vereinfachten Abschätzung ist die Prüfung der Wesentlichkeit gesundheitlicher Auswirkungen: wieder ist darauf zu achten, dass Personen in ihrer Eigenschaft als KonsumentInnen betroffen sein müssen, also im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, wie etwa fehlerhafte/unsichere Produkte, Unfälle bei touristischen Dienstleistungen, Schäden durch Piercen...

Beispiele:

- ▶ Sicherheitstechnische Anforderungen an Schutzausrüstungen von Maschinen (sofern Verbraucherprodukte, zB Rasenmäher, elektrische Messer): die obligatorische Ausstattung bzw. Bedienung einer Maschine mit zwei Schaltern reduziert das Unfallgeschehen.
- ▶ Anforderungen an KFZ-Sicherheitsausrüstungen: der verpflichtende Einbau des Anti-blockier-Systems reduziert die Anzahl von Unfällen.
- ▶ Zugangsbeschränkungen für Solarien: durch das Fernhalten von Kindern und Jugendlichen von Solarien wird langfristig die Hautkrebsrate gesenkt.

Nicht zu erfassen sind Auswirkungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem nachgefragten Produkt bzw. der Dienstleistung stehen. Z.B.

- ▶ Immissionen durch eine neue Autobahn
- ▶ Schäden durch radioaktive Störfälle.
- ▶ Verschmutzung von Flüssen bei der Produktion.
- ▶ Unbedeutende und vorübergehende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung keine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht.

Die gesundheitliche Auswirkung kann positiv oder negativ sein.

Gesundheitliche Auswirkungen sind über einen längeren Zeitraum zu beurteilen, da Schäden zB durch chemische Substanzen oft erst nach Jahren eintreten (vgl. die in den 90ern geführte Diskussion zu Asbest).

Wesentlichkeitskriterium: Die erwarteten Auswirkungen sind dann wesentlich, wenn Auswirkungen auf die Zahl der Krankheitsfälle/Unfälle mit einer zu erwartenden **Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen** erwartet werden.

Die Zahl der betroffenen Konsumentinnen/Konsumenten ist bei gesundheitlichen Auswirkungen in oben definiertem Ausmaß kein Maßstab, da auch Einzelfälle nicht toleriert werden können. Sie wird daher nicht berücksichtigt!

13.3.3 Vertiefende Abschätzung

13.3.3.1 Auswirkungen auf die Position der KonsumentInnen und Konsumentenschutzeinrichtungen

Das erste Fragenset der vertiefenden Prüfung betrifft die Auswirkungen auf die Position der KonsumentInnen bezüglich

- Angebot und Nachfrage von Waren/Dienstleistungen
- Versorgungssicherheit
- Rechtsposition und Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung
- sowie die rechtlichen Auswirkungen auf Konsumentenschutzeinrichtungen und den induzierten Beratungsaufwand.

Im Detail ist auf folgende Punkte einzugehen:

Zum Angebot:

hier sind vor allem Regelungen/Maßnahmen zu berücksichtigen, die über

- Regulierung/Deregulierung bzw. Wettbewerb oder
- die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen (zB Gewerbeordnung)

etc.

auf das **Angebot, die Qualität des Angebots oder auch die Preise** wirken.

zB: Mehr Anbieter im Telekommunikationsbereich werden tendenziell zu mehr Wettbewerb und niedrigeren Preisen führen, können aber auch über Preisdruck schlechtere Qualität nach sich ziehen.



Beispiel: Änderung der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 42/2008

Mit § 115 wird die Möglichkeit (Verordnungsermächtigung) geschaffen, bestimmte Medizinprodukte nicht nur über das einschlägige reglementierte Gewerbe zu vertreiben: „§ 115. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend festlegen, dass der Handel mit und die Vermietung von Medizinprodukten nicht dem reglementierten Gewerbe gemäß § 94 Z 33 vorbehalten ist, wenn nach der Eigenart der betreffenden Medizinprodukte zu erwarten ist, dass sie bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Verwenders haben...“ Durch die Anwendung dieser Verordnungsermächtigung kommt es beim Vertrieb der betreffenden Produkte zu einer stärkeren Konkurrenzsituation, was zu niedrigeren Preisen führen sollte. Andererseits kann dadurch unter Umständen die Beratung der KäuferInnen schlechter werden.

Betroffen sind Personen, die die entsprechenden Produkte nachfragen, wobei dies bei Medizinprodukten v.a. kranke und ältere Menschen sind.

Zur Versorgungssicherheit:

Versorgungssicherheit bezieht sich primär auf Produkte **oder Dienstleistungen** „**von allgemeinem Interesse**“ wie Wasser, Energieversorgung, Telekommunikation, Post, öff. Verkehr oder auch Zugang zu Bankkonten. Nicht zu erfassen ist die Versorgungssicherheit mit Produkten, die üblicherweise im Handel erworben werden, oder Dienstleistungen, die individuell erbracht werden. Staatliche Krisenbevorratung oder etwa die Einrichtung von Quellschutzgebieten sind ebenfalls nicht Gegenstand der Betrachtung.

Beispiele:

- Banken: durch das Recht auf ein Basiskonto hat jeder Zugang zu Bankdienstleistungen.
- Öff. Verkehr: die Verpflichtung neben einer Eisenbahn-Hauptstrecke auch Nebenbahnen zu bedienen, erhöht das Angebot im niederrangigen Schienenverkehr.



Beispiel: Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG), BGBl. I Nr. 70/2003 idgF

Mit § 26 ff TKG wird der sogenannte Universaldienst im Telekommunikationsbereich geregelt: „Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen“. Telekommunikationsunternehmen müssen also unter bestimmten Bedingungen und Vorgaben diesen Universaldienst gewährleisten. Damit wird eine durchgehende Minimalversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen sichergestellt.

Betroffen ist hier vor allem die Bevölkerung im ländlichen Raum, dessen Versorgung für Telekommunikationsunternehmen wenig lukrativ ist, und die damit ein Basisangebot erhält.

Zur Rechtsposition/Rechtsdurchsetzung:

Hier geht es v.a. um die Einräumung von Rechten für KonsumentInnen (zB Rücktrittsrechte, Fristen, Recht auf Schadenersatz...) oder etwa Informationspflichten für Unternehmen und Transparenz am Markt. In diesen Bereich fallen jedenfalls auch – aber nicht nur – die Kernmaterien der Konsumentenpolitik (also u.a. die Regelungen, die unmittelbar die Rechte von KonsumentInnen gestalten, wie etwa das Konsumentenschutzgesetz).

Als Hintergrund ist zu beachten, dass KonsumentInnen gegenüber Unternehmen bei der Rechtsdurchsetzung grundsätzlich in einer schwächeren Position sind, zB wegen:

- ▶ mangelndem Wissen um ihre Rechte
- ▶ asymmetrischer Information (Unternehmen haben idR einen deutlichen Informationsvorsprung)
- ▶ Beweisfragen
- ▶ Prozesskostenrisiko
- ▶ Schwellenängsten

Beispiele:

- ▶ Einführung von Schlichtungsstellen, die Verbraucherbeschwerden kostenlos oder kostengünstig bearbeiten/schlichten.
- ▶ Vertragsrecht (zB Schriftlichkeitsgebot)
- ▶ Gerichtsstand (zB Klagen im Ausland)
- ▶ Transparenzgebote für Unternehmen (zB Prospektpflicht)
- ▶ Regelung von Sammelklagen zur Bündelung von Ansprüchen, die für Einzelverfahren mit einem zu hohen Risiko oder zu geringen Wert behaftet wären.
- ▶ Beweislastumkehr bei Schadenersatzansprüchen.
- ▶ Rücktrittsrechte (zB bei Haustürgeschäften)
- ▶ Gewährleistungs- und Garantieregelungen



Beispiel: Fernabsatzgesetz, BGBl. I Nr. 185/1999

Damit wurde unter anderem in das Konsumentenschutzgesetz der § 5j aufgenommen, der Gewinnzusagen zum Gegenstand hat, die nun von KonsumentInnen durchgesetzt bzw. eingeklagt werden können: „Unternehmer, die Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken, daß der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, haben dem Verbraucher diesen Preis zu leisten; er kann auch gerichtlich eingefordert werden“. Mit leeren Gewinnzusagen wurde zuvor KonsumentInnen oft ein Produkt überteuert verkauft oder mit anderen Mitteln Geld aus der Tasche gezogen – das Recht auf den versprochenen Gewinn sollte solche unlauteren Praktiken hinanhalten. .

Für die letzten drei Fragen ist auch **eine quantitative Abschätzung** der Zahl der betroffenen KonsumentInnen vorgesehen, wobei **besonders schutzbedürftige Verbraucherguppen** berücksichtigt werden sollten. Weitere Differenzierungen (etwa nach Alter) können sinnvoll sein.



Beispiel: Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG), BGBl. I Nr. 70/2003 idgF

Quantitative Abschätzung:

Für das o.a. angeführte Beispiel TKG/Universaldienst könnte zB die Summe der EinwohnerInnen aller Gemeinden mit weniger als 1000 EinwohnerInnen herangezogen werden. Laut Statistik Austria, Tabelle „Bevölkerung 2001 nach Gemeindegrößenklassen und Bundesländern“ (www.statistik.at), leben 57.746 Menschen in Gemeinden bis 500 EinwohnerInnen sowie 317.612 Menschen in Gemeinden zwischen 501 und 1000 EinwohnerInnen. Mit diesen Zahlen wird zwar keineswegs einen fundierte Analyse ermöglicht, sie sind aber ausreichend, um die Bedeutung des Universaldienstes (bzw. eines potenziell unterversorgten ländlichen Raumes) sichtbar zu machen.

Zu den Konsumentenschutzeinrichtungen:

Diese spielen eine wichtige Rolle bei der Beratung und Aufklärung der VerbraucherInnen (auch im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe), aber auch der Rechtsdurchsetzung.

Konsumentenschutzeinrichtungen können direkt oder indirekt von Regelungen/Maßnahmen betroffen sein.

Beispiele:

Direkt:

- ▶ Klagsbefugnisse für Verbraucherschutzorganisationen
- ▶ Informationsrechte für Verbraucherschutzorganisationen bei Unternehmen (z.B. das Recht auf Postfach-Auskünfte oder die Vorlage von AGB)
- ▶ Finanzierung von Verbraucherschutzorganisationen

Indirekt:

- ▶ Regelungen führen zu erhöhtem Beratungsaufwand
- ▶ Regelungen ziehen eine hohe Anzahl von Verbraucherbeschwerden nach sich; die KonsumentInnen wenden sich zur Klärung an die Verbraucherschutzorganisationen.
- ▶ Auswirkungen auf staatlich anerkannte **Schuldenberatungen** sind ebenfalls zu berücksichtigen.



Beispiel: Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 140/1979 idgF

Mit § 29 wird u.a. auch der Verein für Konsumenteninformation ermächtigt Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verbrauchergeschäften (zB wegen Gesetzesverstößen) geltend zu machen.

Finanzielle Position der KonsumentInnen:

Maßnahmen und Regelungen, die das Verhältnis KonsumentIn/Unternehmen beeinflussen, werden in aller Regel auch finanzielle Auswirkungen haben. Wie schon eingangs ausgeführt soll dieser Bereich aber nicht überstrapaziert werden, da etwa Auswirkungen auf das Preisniveau extrem schwer abzuschätzen sind. Dass eine Maßnahme zur Änderung der finanziellen Belastung von VerbraucherInnen führt, sollte aber dargestellt werden; das Ausmaß hingegen wird dann, wenn es erwartungsgemäß nur marginal ist, nicht zu untersuchen sein.

Wichtig ist, dass nicht die finanzielle Belastung an sich (Güter und Dienstleistungen verursachen immer Kosten), sondern die **durch die Maßnahme/Regelung induzierte Veränderung** der finanziellen Position untersucht werden soll.

Jedenfalls werden Maßnahmen/Regelungen, die unmittelbar den **Finanzdienstleistungsbe- reich** (Banken, Versicherungen, Leasing, Veranlagungen...) – also „Geldgeschäfte“ im weiteren Sinn – betreffen, besonders zu beachten sein:

Beispiele: Regelungen zur Berechnung von Kreditzinsen oder Versicherungsprämien, Kosten für Absicherungen, Zwangskonvertierungen von Krediten, Höchstprovisionssätze, Leasingraten und die Ausgestaltung von Leasingverträgen, aber auch Schuldenregulierung und Privatkonkurs.

Daneben sind auch Auswirkungen aus Vorhaben und Maßnahmen in anderen Bereichen zu berücksichtigen, wie zB Regelungen zu Schadenersatz, Änderung der Gewährleistungsrechte, Festlegung von Mietzinskategorien, Deregulierung (mehr Wettbewerb und dadurch eine Änderung des Preisniveaus), die abseits des Finanzdienstleistungsbereiches finanzielle Auswirkungen auf KonsumentInnen haben.

Fiskalpolitische Maßnahmen (zB Änderung des Umsatzsteuersatzes) u.ä. sind in der Regel nicht zu untersuchen.



Beispiel: Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl. Nr. 297/1996 idgF, mit der u.a. Höchstsätze für Provisionen festgelegt werden

„§ 20. (1) Die mit dem Mieter vereinbarte Provision oder sonstige Vergütung für die Vermittlung eines unbefristeten oder auf mehr als drei Jahre befristeten Haupt- oder Untermietvertrages über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus darf den Betrag des zweifachen monatlichen Bruttomietzinses (§ 24) nicht übersteigen. Ist der Mietvertrag auf nicht mehr als drei Jahre befristet, so darf die Vergütung den Betrag des einfachen monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen“. Zuvor wurden - bis zur entsprechenden Regelung in einer Novelle - üblicherweise drei Monatsmieten (statt dann zwei bzw. eine) als Provision eingehoben.

Laut Statistik Austria liegt der durchschnittliche Aufwand pro Hauptmietwohnung bei EUR 445, wird aber bei Neuvermietungen tendenziell höher sein. Bei angenommenen 100.000 Neuvermietungen p.a. ergäbe sich jedenfalls – wenn nur zwei statt drei Monatsmieten Provision verlangt werden - eine Gesamtersparnis von rund EUR 45 Millionen für die betroffenen WohnungsmieterInnen. Diese grobe

Abschätzung erscheint ausreichend um die Auswirkung der Regelung aus konsumentenpolitischer Sicht beurteilen zu können.

13.3.3.2 Gesundheit/Sicherheit:

Im Zusammenhang mit dem Konsum von Gütern und Dienstleistungen können gesundheitliche Folgen auftreten (zB. Verletzungen durch gefährliche Produkte, Langzeitschäden durch Chemikalien in Produkten, Unfallgefahren bei Veranstaltungen). Bei der Betrachtung ist aber auf den Zusammenhang mit Produkten und /oder Dienstleistungen zu achten.

Fragen der Volksgesundheit (zB Aufklärung durch staatliche Stellen über gesunde Bewegung) abseits der Inanspruchnahme von Gütern oder Dienstleistungen sind genauso wenig wie gesundheitspolitische Maßnahmen (etwa die Finanzierung medizinischer Einrichtungen, Impfkampagnen...) zu berücksichtigen.

Zu erfassen sind z.B.

- Maßnahmen zur Aufklärung über gesundheitliche Folgen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (zB Tätowieren),
- die Altersbeschränkungen bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen (zB Solarien)
- Maßnahmen zur Hebung der Produktsicherheit (zB Verbot bestimmter Produkte für Kinder, Anforderungen an Sonnenbrillen)
- Schutzmaßnahmen bei Produkten

Die **quantitative Darstellung** umfasst wieder die Zahl der betroffenen KonsumentInnen, wobei besonders **schutzbedürftige Verbrauchergruppen** berücksichtigt werden sollten. Weitere Differenzierungen (etwa nach Alter) können sinnvoll sein.



Beispiel: Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 (PSG 2004)

Mit der Verpflichtung für Unternehmen nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen, der entsprechenden Risikobewertung und dem den Behörden zur Verfügung stehenden Maßnahmenkatalog etc. soll Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Verbraucherprodukte geschützt werden (§ 1).

Betroffen sind potenziell alle KonsumentInnen, da jede Person Produkte verwendet. Das PSG 2004 reduziert jedenfalls die Zahl der produktbezogenen (schweren) Unfälle; genauere Daten zum Unfallgeschehen erhebt zwar das Kuratorium für Verkehrssicherheit (www.kfv.at), die konkreten Auswirkungen lassen sich aber – sogar im Nachhinein – nicht abschätzen.

Begriffsbestimmung:

Die Begriffspaare „KonsumentInnen“ und „VerbraucherInnen“ sowie „Konsumentenschutz“ und „Verbraucherschutz“ werden als Synonyme verstanden.

13.4 Datenquellen:

Die Datenlage zum Verbraucherschutz ist relativ schlecht. Im Wesentlichen wird man daher bei der Wirkungsfolgenabschätzung in diesem Bereich auf allgemeine statistische Quellen der **Statistik Austria (www.statistik.at)** und **Eurostat (ec.europa.eu/eurostat)** zurückgreifen müssen.

- Daneben gibt es spezifische Informationen der Europäischen Kommission/Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz unter http://ec.europa.eu/consumers/consumer_research/index_en.htm (insb. Consumer Scoreboard bzw. Consumer Eurobarometer).
- Das BMASK veröffentlicht einschlägige Studien und Berichte unter http://www.bmask.gv.at/site/Konsumentenschutz/Berichte_und_Studien/ , darunter v.a. der Bericht zur Lage der KonsumentInnen.
- Unfalldaten sind u.a. unter www.kfv.at (Kuratorium für Verkehrssicherheit) abrufbar.

14 Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger und für Unternehmen

14.1 Einleitung

Die österreichische Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ hat seit 2006 zum Ziel, Verwaltungskosten für Unternehmen aus bundes- und EU-rechtlichen Informations- und Aufbewahrungspflichten bis 2010 bzw. bis 2012 um 25% zu reduzieren. Auch den österreichischen Bürgerinnen/Bürger kostet die Erfüllung von Informationsverpflichtungen Zeit und Geld, zur Entlastung wurde das Programm „Bürgerinnen/Bürger entlasten in Verwaltungsverfahren“ gestartet. Sowohl Bürgerinnen/Bürger als auch Unternehmen sollen substantiell entlastet und der öffentlichen Hand wichtige Ansatzpunkte für Verwaltungsreformmaßnahmen gegeben werden.

Ein notwendiger Beitrag für diese Ziele besteht – auch über 2012 hinaus – gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 darin, bei der Vorbereitung von Regelungsvorhaben sowie bei Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen zu einer Erhöhung oder zu einer Verringerung der Verwaltungskosten führen. Bei Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen/Bürger ist insbesondere auch die Servicequalität zu berücksichtigen. Die Kalkulationsverpflichtung schafft Transparenz und soll sicherstellen, dass dieser Aspekt zu einem frühen Zeitpunkt der Rechtsetzung Berücksichtigung findet. Dabei soll die Kalkulationsverpflichtung so einfach wie möglich sein. Es gilt auch hier den Aufwand so gering wie möglich zu halten. Die Ermittlung der Verwaltungskosten erfolgt anhand des international erprobten Standardkostenmodells (SKM), welches die Messung von Verwaltungskosten anhand eines standardisierten Verfahrens ermöglicht.

Der materielle Regelungszweck einer rechtsetzenden Maßnahme, wie beispielsweise Schutzinteressen für Bürgerinnen/Bürger und Umwelt, wird bei der Anwendung des SKM nicht berührt.

14.2 Was ist das Standardkostenmodell?

Das SKM ist ein Instrument zur Berechnung von Verwaltungskosten, die Unternehmen und Bürgerinnen/Bürgern durch die Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen entstehen. Die SKM-Methode unterscheidet sich je nach Zielgruppe der Informationsverpflichtung – entweder sind die Unternehmen oder die Bürgerinnen/Bürger aufgefordert einer bestimmten Verwaltungstätigkeit nachzukommen.

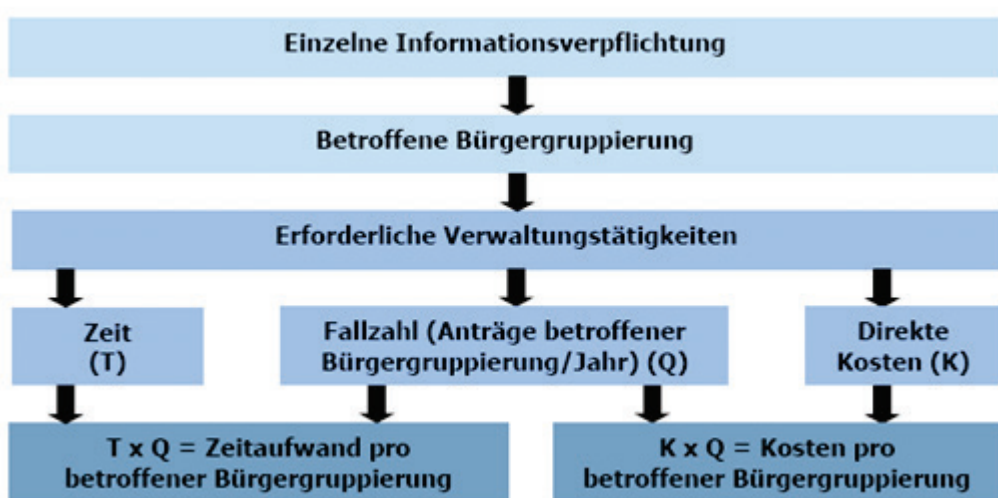
Die nachstehende Grafik zeigt den Aufbau und die Berechnung des SKM für Unternehmen in vereinfachter Form. Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen sowie zur Berechnung finden Sie in den weiteren Kapiteln dieses Handbuchs.

Abbildung 30 Standardkostenmodell für Unternehmen – Aufbau und Berechnung (vereinfachte Darstellung)



Für die Bürgerinnen/Bürger sind hier ebenfalls der Aufbau und die Berechnung anhand des SKM in vereinfachter Form dargestellt. Der wichtigste Unterschied zu den Unternehmen, für welche die Ermittlung der Verwaltungskosten in Geld (in Euro) erfolgt, ist die Berechnung der Belastung **für Bürgerinnen/Bürger** in **Zeitaufwand** (in Stunden) und etwaigen **direkten Kosten** (z.B. Barauslagen).

Abbildung 31 Standardkostenmodell für Bürgerinnen/Bürger– Aufbau und Berechnung (vereinfachte Darstellung)



14.2.1 Was ist der Nutzen der SKM Methode?

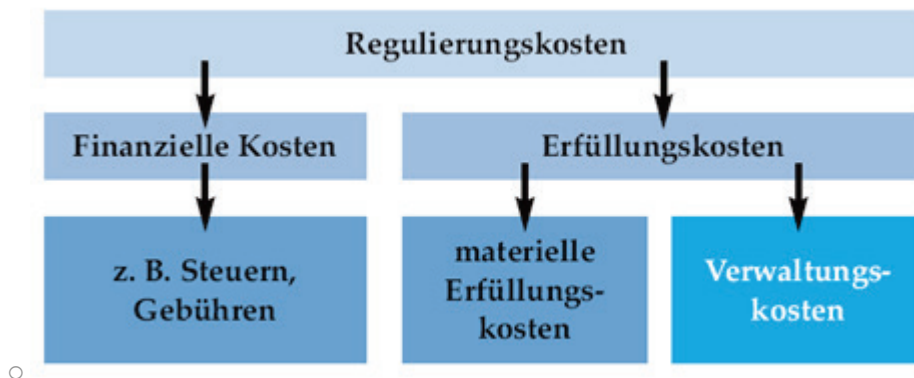
Die SKM-Methode

- ▶ schafft Transparenz über Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger;
- ▶ macht Angaben über die Auswirkungen bestimmter Reduktionsmaßnahmen möglich;
- ▶ fördert Kostenbewusstsein bei politischen Entscheidungsträgern;
- ▶ schafft internationale Vergleichbarkeit;
- ▶ bewertet neue und geänderte Rechtsnormen und Vorhaben und hilft bei der Abschätzung von Alternativen im Rahmen der Alternativenauswahl.

14.2.2 Welche Kosten misst das SKM?

Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger sehen sich mit unterschiedlichen Rechtsnormen konfrontiert, die von staatlicher Seite erlassen werden. Mit der Einhaltung dieser Rechtsnormen sind unterschiedliche Arten von Kosten verbunden.

Abbildung 32 Regulierungskosten in Unternehmen



Die SKM-Methode beschränkt sich auf die Berechnung der so genannten **Verwaltungskosten** für Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger, jene **Kosten, die den Unternehmen und Bürgerinnen/Bürgern entstehen, wenn sie Informationsverpflichtungen aus Rechtsnormen nachkommen.**

Nicht Gegenstand des SKM

Nicht vom SKM erfasst werden Kosten, die durch die Befolgung von materiellen Regulierungsinhalten entstehen: finanzielle Kosten und materielle Erfüllungskosten. Die inhaltlichen Zielsetzungen der Rechtsetzung werden durch die SKM-Methode nicht berührt.

14.2.3 Was unterscheidet Verwaltungskosten von Verwaltungslasten?

Verwaltungskosten (im weiteren Sinn) sind jene Kosten, die Bürgerinnen/Bürgern oder Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen.

Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten. Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die Informationsverpflichtung aufgehoben werden würde. Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben. Verwaltungslasten sind also jene Kosten, die unmittelbar durch eine Informationsverpflichtung verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt (= Verwaltungskosten im engen Sinne). Deren Höhe kann daher durch eine Änderung der Informationsverpflichtung bzw. deren Vollzug beeinflusst werden. Eine Senkung der Verwaltungskosten kann somit nur durch Senkung der Verwaltungslasten erreicht werden.

Bei Bürgerinnen/Bürger fallen keine Sowieso-Kosten an beziehungsweise sind Verwaltungskosten gleich Verwaltungslasten.

14.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten

Die Berechnung von Verwaltungskosten besteht im Wesentlichen aus zwei Stufen mit mehreren Einzelschritten: Analyse und Quicksan (Schnellprüfung) sowie vertiefende Berechnung und Darstellung:

Feststellung der Betroffenheit (Einstiegsfrage)

Schritt 1 Kontrolle: Beinhaltet das Regelungsvorhaben IVPs bzw. beeinflusst das Vorhaben den Vollzug von IVPs?

Wesentlichkeitsprüfung

Schritt 2 Quicksan (Schnellprüfung)

Vertiefende Abschätzung und Darstellung

Schritt 3 Ursprungsanalyse (National oder EU/INT)

Schritt 4 Identifikation der betroffenen Gruppierung, insb.

- E-Government
- KMU

Diese Schritte sind pro wesentlicher Informationsverpflichtung durchzuführen

Schritt 5	Identifikation der Verwaltungstätigkeiten
Schritt 6	Berechnung
Schritt 7	Darstellung

14.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Schritt 1: Kontrollieren, ob in dem Regelungsvorhaben IVPs enthalten sind bzw. ob das Vorhaben den Vollzug von IVPs beeinflusst:

Regelungsvorhaben sind auf geänderte oder neue IVPs für Unternehmen und/oder Bürgerinnen/Bürger zu analysieren. Bei Vorhaben ist zu prüfen, ob der Vollzug geändert wird, z.B. durch eine E-Government-Anwendung.

Eine **Informationsverpflichtung** ist eine in einer Rechtsnorm enthaltene Pflicht, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde oder einem von Behörden besonders bestellten und in Pflicht genommenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Akt handelt, der vom Unternehmen bzw. Bürgerin/Bürger selbst ausgelöst wird und/oder freiwillig erfolgt (z.B. Förderansuchen).



Beispiele: IVPs für Unternehmen und/oder Bürgerinnen/Bürger

- An- und Abmeldung von Pflichtversicherten durch die Dienstgeberin/den Dienstgeber bei der Sozialversicherung
- Betriebsanlagengenehmigung für ein Hotel einreichen
- Antrag auf Förderung für Vorhaben der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung
- Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen
- Arbeitnehmerveranlagung zusammenstellen, ausfüllen und einreichen
- Antrag auf Studienbeihilfe einbringen

Eine vollständige Liste mit Beispielen für Informationsverpflichtungen finden Sie im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“.

14.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

Schritt 2: Quicksan durchführen und Wesentlichkeit der Auswirkungen beurteilen

IVPs, die **unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen** müssen nicht ausgewiesen werden. Um festzustellen, ob bei der zu überprüfenden IVP die Verwaltungskosten wesentlich sind, d.h. über der Wesentlichkeitsgrenze liegen oder nicht, wird ein so genannter Quicksan (Schnellprüfung) durchgeführt. Dieser ermöglicht es, mithilfe einer vereinfachten Berechnung zu standardisierten Kostensätzen ein ungefähres Ergebnis der Verwaltungskosten zu erhalten.



Formel für die Berechnung

Unternehmen = [(Zeit aller Verwaltungstätigkeiten × Durchschnittsstundensatz × Frequenz pro Jahr) + externe Kosten pro Jahr] × Unternehmensanzahl

Wesentlichkeit: über 100 000 Euro pro Jahr



Hinweis:

Kann die Frage zur wesentlichen Betroffenheit nicht eindeutig bejaht werden, ist eine vereinfachte Abschätzung als Schnellprüfung der Verwaltungskosten für die voraussichtlich größte Informationsverpflichtung durchzuführen. Dabei muss, abweichend von der vertiefenden Abschätzung, keine Unterteilung in Personengruppe/Unternehmensgruppierung und Verwaltungstätigkeiten vorgenommen werden.

Bürgerinnen/Bürger = Zeit aller Verwaltungstätigkeiten × Fallzahl UND direkte Kosten pro Jahr × Fallzahl

Wesentlichkeit: Über 1.000h für alle betroffenen Bürgerinnen/Bürger oder über € 10.000 an direkten Kosten für alle betroffenen Bürgerinnen/Bürger

Beispiel: 15min für Antrag, 15.000 Fälle/Jahr, direkte Kosten in Höhe von € 10

$0,25h \cdot 15.000 = 3.750h = \text{über der Wesentlichkeitsgrenze}$ UND $\text{€ } 10 \cdot 15.000 = \text{€ } 150.000,- = \text{wesentlich}$



Hinweis:

Fällt die IVP unter die Wesentlichkeitsgrenze, erspart man sich somit die Befüllung des gesamten Verwaltungskostenrechners mit Daten.

14.3.3 Vertiefende Abschätzung

Stellt sich nach dem Quicksan heraus, dass die IVP bzw. deren Vollzug Verwaltungskosten verursacht, die wesentlich sind, muss eine vertiefende Berechnung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten durchgeführt werden.

Schritt 3: Ursprungsanalyse:

Der Ursprung der IVP muss ermittelt werden. Die Kategorisierung des Ursprungs erfolgt in 3 Gruppen:

1. INT: Informationsverpflichtungen, die in einer gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Rechtsvorschrift geregelt werden,
2. EU: Informationsverpflichtungen, die dem Grunde nach in einer gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Rechtsvorschrift geregelt, jedoch durch innerstaatliches Recht spezifiziert werden,
3. NAT: Informationsverpflichtungen, die ausschließlich in einer nationalen Rechtsvorschrift geregelt werden.

Schritt 4: Identifikation der betroffenen Gruppierung

Die betroffene Gruppierung muss bestimmt werden, das ist jene Teilmenge der von der IVP betroffenen Unternehmen und/oder Bürgerinnen/Bürger. Mehrere Gruppierungen müssen gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass unterschiedlich hohe Verwaltungskosten für einzelne Teilmengen von Normadressatinnen/Normadressaten entstehen. Zum Beispiel Unternehmen mit oder ohne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Merkmale können etwa sein:

- Unternehmen: Unternehmensgröße (z.B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenanzahl/Umsatz/Bilanzsumme), Branche, Rechtsform
- Bürgerinnen/Bürger: Altersgruppe, Geschlecht

E-Government: Jedenfalls sind Gruppierungen zu bilden, wenn die Möglichkeit besteht, eine IVP auch über ein elektronisches Verfahren wie z.B. FinanzOnline abzuwickeln: eine für diejenigen, die das elektronische Verfahren in Anspruch nehmen, die andere für jene, die das Verfahren manuell abwickeln. Üblicherweise ist davon auszugehen, dass bei der e-Government-Gruppierung geringere Verwaltungskosten anfallen. Dabei sind folgende Aspekte der IKT-Verträglichkeit anzugeben:

- ▶ die elektronische Antragstellung/Abwicklung über ein bestehendes Internet-Portal (z.B. das Unternehmensserviceportal (USP.gv.at) oder Bürgerportal (HELP.gv.at))
- ▶ Elektronische Identifikation und Signierung

Unter Federführung des Bundeskanzleramts wurde ein Leitfaden für Legistinnen und Legisten erarbeitet, der weiterführende Hilfestellungen zur Überprüfung legislativer Vorhaben auf Auswirkungen in Bezug auf die IKT enthält. Dieser kann unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=47411> abgerufen werden.



Beispiel: Gruppierung identifizieren

Bereitstellung von Daten im Zuge der Einheitswertbewertung, § 80 Abs. 6 BewG - Die bestehende Informationsverpflichtung wird durch verwaltungsinterne Datenübermittlung vereinfacht. Die Datenübermittlung führt zu einer Entlastung bei Tierhaltungsbetrieben bzw. Obstbaubetrieben, da nicht mehr alle Daten beim Unternehmer abgefragt werden müssen.

Betroffene Gruppierungen, die unterschiedlich betroffen sind:

1. Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe
2. Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe (inkl. Vertretung)
3. Tierhaltungsbetriebe – Klein
4. Tierhaltungsbetriebe – Klein (inkl. Vertretung)
5. Obstbaubetriebe
6. Obstbaubetriebe (inkl. Vertretung)

Schritt 5: Identifikation der mit der IVP verbundenen Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten sind der Zeit- und Ressourceneinsatz, der zur Erfüllung einer IVP anfällt. Es können eine oder mehrere Verwaltungstätigkeiten notwendig sein. Um die Berechnung zu vereinheitlichen, wurden im Verwaltungskostenrechner die einzelnen Tätigkeiten zu Verwaltungstätigkeiten zusammengefasst.



Beispiel: Verwaltungstätigkeiten identifizieren

Jahreserklärung, § 7 Abs. 5 FlugAbgG - Der Abgabenschuldner (= der Luftfahrzeughalter) muss bis zum 31. März jedes Jahres eine Abgabenerklärung für das vorangegangene Kalenderjahr an das Finanzamt übermitteln.

Folgende Verwaltungstätigkeiten fallen an:

1. Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen
2. Prüfung der Ergebnisse, Korrekturen
3. Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Schritt 6: Berechnung

Für die Berechnung ist es notwendig, die Anzahl der Fälle pro Jahr zu erheben bzw. die Anzahl der betroffenen Unternehmen und die Frequenz bzw. Häufigkeit, mit der die Betroffenen eine Informationsverpflichtung pro Jahr erfüllen müssen (z.B. Frequenz „1“ bedeutet einmal pro Jahr, „0,5“ bedeutet alle zwei Jahre). Für Bürgerinnen/Bürger ist die Anzahl der Fälle pro Jahr zu erheben. Weiters muss die Zeit ermittelt werden, die für die Verwaltungstätigkeiten durch das Unternehmen und/oder die Bürgerinnen/Bürger aufgewendet wird.

Bei Bürgerinnen/Bürgern sind für die Wegzeiten zur jeweiligen Behörde standardisierte Werte der Statistik Austria zu verwenden:

Bürgerinnen/Bürger: durchschnittliche Wegzeit vom Wohnort zum Amt in Minuten						
innerhalb der Wohngemeinde ¹⁾	zu BH bzw. Magistrate der Statutarstädte	zu Landes-hauptstadt	zu Magistratischen Bezirksämtern in Wien ²⁾	zu Gemeinden mit Finanzamt	zu Gemeinden mit Arbeitsamt	zu Gemeinden mit Bezirksgericht
6	22	60	14	36	22	20

Q: STATISTIK AUSTRIA - 1) ausgenommen Wiener Gemeindebezirke - 2) Gilt nur bei Wohnort Wien

Bei Unternehmen ist außerdem aus sieben Gehaltsgruppen mit festgelegtem Stundensatz auszuwählen, wer im Unternehmen die Standardverwaltungstätigkeit durchführt:

1. Führungskräfte: 75 Euro
2. Wissenschaftler und akademische Berufe: 53 Euro
3. Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe: 46 Euro
4. Bürokräfte und kfm. Angestellte: 37 Euro
5. Handwerker und verwandte Berufe: 36 Euro
6. Hilfsarbeitskräfte: 25 Euro
7. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: 20 Euro
8. Durchschnittsstundensatz(Vereinfachte Abschätzung gem.§ 3) 42 Euro

Der festgelegte Stundensatz wird in regelmäßigen Abständen vom BMF angepasst.

Bei der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen muss ferner abgeschätzt werden, ob einmalige Anschaffungskosten und externe Kosten für Dienstleister wie z.B. Wirtschaftstreuhänder anfallen. Abschließend wird noch der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den Verwaltungskosten festgelegt.

Bei der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger müssen ggfs. direkte Kosten eingegeben werden, das sind z.B. Kosten für Fahrscheine, Kopien oder externe Dienstleister wie einen Steuerberater.

14.3.4 Vertiefende Berechnung – Beispiel Unternehmen



Beispiel: Bundesgesetz, mit dem eine Ökoprämie für Fahrzeugtausch eingeführt wird (Ökopremiengesetz)

2009 wurde vom Bund eine Geldprämie in Höhe von 1.500 Euro für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs eingeführt, wenn gleichzeitig das alte Fahrzeug verschrottet wurde. Die Maßnahme war auf 30.000 Fahrzeugen begrenzt. Um Mißbrauch vorzubeugen, sah der Entwurf hierbei Nachweispflichten für den Fahrzeughandel vor (Regierungsvorlage):

§ 4. (1) Der inländische Fahrzeughändler, der das Neufahrzeug veräußert und das Altfahrzeug zur Verschrottung übernimmt, hat folgende Nachweise zu erbringen:

1. Die Gültigkeit der Begutachtungsplakette gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz für das Altfahrzeug,
2. den Verwertungsnachweis für die Verschrottung des Altfahrzeuges im Inland,
3. die Typengenehmigung bzw. EU-Betriebserlaubnis für zumindest die Schadstoffklasse Euro 4 für das Neufahrzeug.

....

§ 5. (1) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 4 vor, teilt der Fahrzeughändler über FinanzOnline die folgenden Daten mit und beantragt die Überweisung der Ökoprämie an den Antragsteller:

1. Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer des Antragstellers,
2. die Bankverbindung des Antragstellers,
3. die Fahrgestellnummern (Fahrzeugidentifikationsnummern) des Altfahrzeuges und des Neufahrzeuges,
4. die Nummer der Begutachtungsplakette gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz.

In diesem Beispiel ist kein Papierverfahren möglich, sondern ausschließlich eine elektronische Abwicklung vorgesehen. Wäre ein Papierverfahren möglich, so wäre diese Gruppierung ebenfalls darzustellen. Ebenfalls ist nicht zu erwarten, dass die Verwaltungskosten für unterschiedliche Unternehmensgrößen wesentlich abweichen; daher wurde hier keine Aufteilung in verschiedene Unternehmensgruppierungen vorgenommen.

Im Folgenden findet sich die (exemplarisch verkürzte) Darstellung mit den detaillierten Angaben der Berechnung, wie sie im Anhang der WFA dargestellt werden würde:

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (≈ €)		
Nachweise durch inländische Fahrzeughändler	§ 4 Abs. 1	Neue IVP	National			740.000
Unternehmensgruppierung 1: Fahrzeughändler	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (≈€)	Lasten (≈€)
Verwaltungstätigkeit 1: Sammeln der Informationen (Fahrtüchtigkeit, Verschrottungsnachweis, Schadstoffklasse-Abfrage)	00:30	Bürokräfte und kfm. Angestellte - 37	0	0	555.000	555.000
Verwaltungstätigkeit 2: Dokumentation	00:10	Bürokräfte und kfm. Angestellte - 37	0	0	185.000	185.000
Summe	00:40		0	0	740.000	740.000
Fallzahl	30.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (≈ €)
Übermittlung von Daten des Antragstellers und Antrag auf Überweisung	§ 5 Abs. 1	Neue IVP	National	555.000

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in das Unternehmensserviceportal bzw. in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Der Antrag kann über FinanzOnline eingebracht werden.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Unternehmensgruppierung 1: Fahrzeughändler (Finanzonline)	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (≈€)	Lasten (≈€)
Verwaltungstätigkeit 1: Erfassung der Antragsteller-Daten	00:15	Bürokräfte und kfm. Angestellte - 37	0	0	277.500	277.500
Verwaltungstätigkeit 2: Durchführung des Überweisungsantrags	00:15	Bürokräfte und kfm. Angestellte - 37	0	0	277.500	277.500
Summe	00:30		0	0	555.000	555.000
Fallzahl	30.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

14.3.5 Vertiefende Berechnung – Beispiel Bürgerinnen/Bürger



Beispiel: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die verpflichtende Studienberatung vor der erstmaligen Zulassung zu einem Universitätsstudium – Studienberatungsverordnung

Nach dem Universitätsgesetz 2002 haben ab dem Studienjahr 2012/13 alle Studieninteressierte vor erstmaliger Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium an einer Universität nachzuweisen, dass sie eine Studienberatung erhalten haben. Folgende Informationsverpflichtung ist daher in der Studienberatungsverordnung normiert:

§ 4. Die Teilnahme an der verpflichtenden Studienberatung ist durch eine Bestätigung laut Anlage nachzuweisen.

Im Folgenden findet sich die (exemplarisch verkürzte) Darstellung mit den detaillierten Angaben der Berechnung, wie sie im Anhang der WFA dargestellt werden würde:

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (≈ h)	Kosten (≈ €)
Nachweis der Studienberatung	§ 63 Abs.1 des UG 2002 iVm § 4 Studienbera- tungsverord- nung	Neue IVP	National	41.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Es ist essentiell, dass die Wahl des Studiums mit Bedacht und vor allem genug Information getroffen wird. Um sicherzustellen, dass die Studienberatung tatsächlich in Anspruch genommen wurde, muss die Teilnahme an der Studienberatung durch ein Formular von der beratenden Institution bestätigt werden und von den Studierenden nachgewiesen werden.

Personengruppe 1: Studieninteressierte vor der erstmaligen Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium an einer Universität

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (≈ h)	Kosten (≈ €)
Verwaltungstätigkeit 1: Nachweis der Studienberatung	41.000	01:00	0	41.000	0
Summe	41.000	01:00	0	41.000	0

Quelle für Fallzahl: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Jährlich beginnen etwa 41.000 Studierende ein Studium an einer österreichischen Universität.

14.4 Begriffsbestimmungen

14.4.1 Informationsverpflichtungen

Eine Informationsverpflichtung (IVP) ist eine in einem Regelungsvorhaben oder Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 vorgesehene Pflicht, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde oder einem von Behörden besonders bestellten und in Pflicht genommenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln. Eine Informationsverpflichtung besteht für Unternehmen auch gegenüber Dritten (insbesondere Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Betriebsräten). Davon ausgenommen sind Verpflichtungen für Bürgerinnen/Bürger und Unternehmen, die

- ▶ in strafrechtlichen Rechtsvorschriften enthalten sind oder
- ▶ durch rechtswidriges Verhalten des Verpflichteten selbst oder eines Dritten ausgelöst werden oder
- ▶ in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrensvorschriften enthalten sind oder
- ▶ sich aus allgemeinem Vertragsrecht oder allgemeinen Interessenswahrungs- und Auskunftsverpflichtungen ergeben und keine darüber hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Erfordernisse enthalten.

15 IVP-Kategorien für Unternehmen

- ▶ Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung
- ▶ Abgabenerklärungen
- ▶ Meldungen für statistische Zwecke
- ▶ Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen
- ▶ Sammlung/Aufzeichnung und Archivierung von Informationen
- ▶ Regelmäßige Berichterstattung

- ▶ Anzeigen/Meldungen (bestimmter Aktivitäten)
- ▶ Antrag auf Genehmigung oder Befreiung
- ▶ Antrag auf Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder auf Nachsichterteilung
- ▶ Durchführung von Registrierungen/Messungen, regelmäßigen Untersuchungen
- ▶ Inspektionen durch Dritte
- ▶ Bereitstellung von Informationen an Dritte
- ▶ Kennzeichnungspflichten gegenüber Dritten
- ▶ Zertifizierungen von Produkten oder Verfahren
- ▶ Auskunftspflicht

9 IVP-Kategorien für Bürgerinnen/Bürger

- ▶ Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung
- ▶ Abgabenerklärungen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung)
- ▶ Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen
- ▶ Sammlung/Aufzeichnung und Archivierung von Informationen
- ▶ Anzeigen/Meldungen bestimmter Ereignisse/Aktivitäten (z.B. Geburt, Heirat, Todesfall, Wohnsitzwechsel)
- ▶ Anträge auf Genehmigung oder Befreiung
- ▶ Anträge auf Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder auf Nachsichterteilung
- ▶ Inspektionen durch Dritte
- ▶ Auskunftspflicht

Freiwilligkeit ist kein Ausschlussgrund: Ein Antrag auf eine Förderung oder eine Genehmigung erfolgt freiwillig. Beschließt ein Unternehmen oder eine Bürgerin/ein Bürger, einen solchen Antrag zu stellen, besteht eine Verpflichtung entsprechende Informationen vorzulegen.



Beispiel: Bereitstellung von Informationen für einen Förderantrag

Antrag auf Studienbeihilfe, § 39 StudGF 1992 – Für den Antrag auf Studienbeihilfe muss die/der Studierende verschiedene Informationen und Unterlagen bereitstellen. Dazu gehören unter anderem Studienerfolg und Urkunden bei Bedarf, wie Heiratsurkunde, Geburtsurkunden von Kindern, Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden von Eltern, Präsenzdienstbestätigung, Pensionsbescheide, Einkommensnachweise über 4 Jahre, Sozialhilfe, Unfallrenten. Die/Der Studierende stellt den Antrag auf Studienbeihilfe freiwillig.

Die Kosten, die den Unternehmen bzw. der Zeitaufwand, der den Bürgerinnen/Bürgern für die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen für den Antrag entstehen, werden als Verwaltungskosten für Unternehmen bzw. Bürgerinnen/Bürger berücksichtigt (zu Verwaltungstätigkeiten genauer unten – siehe Kapitel 14.4.5).

14.4.2 Bürgerinnen/Bürger

Bürgerinnen/Bürger im Sinne des Standardkostenmodells sind alle natürlichen Personen, die im Inland gemeldet sind und im Inland ihren Wohnsitz haben oder zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls

- ▶ österreichische Staatsangehörige,
- ▶ Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte,
- ▶ unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger/innen, Schweizer Staatsangehörige und jeweils deren Familienangehörige,
- ▶ Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt (EG)“ oder „Daueraufenthalt Familienangehörige“ .

Nicht umfasst sind z.B.:

- ▶ Personen mit Aufenthaltsbewilligungen für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG),
- ▶ Asylwerberinnen/Asylwerber,
- ▶ Personen mit kurzfristigen Arbeitsverhältnissen in Österreich, die nicht auf eine dauerhafte Verlegung des Zentrums des Lebensinteresses auf Österreich abzielen,
- ▶ Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen durften (Touristinnen/Touristen).

14.4.3 Unternehmen

Unternehmen sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften

- a) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. 400, erzielen oder
- b) ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988, erzielen.

Ausgenommen sind Unternehmen/institutionelle Einheiten, die schwerpunktmäßig folgende wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben:

- ▶ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Abschnitt A der ÖNACE 2008)
- ▶ Investment- und Immobilienfonds (64.30-1 der ÖNACE 2008)
- ▶ Firmenbucheinheiten, die nur Kapitaltransaktionen durchführen
- ▶ Privatzimmervermietung (ex 55.90-0 der ÖNACE 2008)
- ▶ Vermietung von Wohnungen und anderen Immobilien durch Private Haushalte (ex 68.20-9 der ÖNACE 2008)

- ▶ Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch Private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt (Abschnitt T der ÖNACE 2008)
- ▶ Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (Abschnitt U der ÖNACE 2008)

Zu berücksichtigen sind nur solche Einheiten, die über folgenden Schwellen liegen:

- ▶ (Steuerbarer) Umsatz pro Jahr über 10 000 Euro oder
- ▶ mindestens ein unselbständig Beschäftigter

Das SKM bezieht sich bei seinem Unternehmensbegriff außerdem auf ein **normal effizientes Unternehmen**, das seine Verwaltungstätigkeiten auf normale Weise - weder schlechter noch besser als andere - erfüllt.

14.4.4 Personengruppe oder Unternehmensgruppierung

Personengruppe oder Unternehmensgruppierung ist eine Teilmenge der von einer Informationsverpflichtung betroffenen Bürgerinnen/Bürger oder Unternehmen (Normadressaten), die nach bestimmten Merkmalen gebildet wird oder die durch die Rechtsvorschrift selbst als Teilmenge vorgegeben wird. Solche Merkmale sind

- ▶ hinsichtlich der Bürgerinnen/Bürger z.B. Alter, Geschlecht oder besondere Bedürfnisse,
- ▶ hinsichtlich der Unternehmen z.B. Umsatzhöhe, Branche oder Anzahl der Beschäftigten

Wird eine E-Government Anwendung für die Erfüllung der Informationsverpflichtung zur Verfügung gestellt, ist ebenfalls eine eigene Gruppierung zu bilden. Das gilt insbesondere dann, wenn KMU von der Erfüllung der Informationsverpflichtung betroffen sind.



Beispiele für Gruppierungen

Unternehmensgruppierungen: alle Unternehmen mit Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, Notare, Obstbaubetriebe, KMU

Bürgerinnen/Bürgergruppierungen: Personen mit Anspruch auf eine Alterspension, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Studierende

14.4.5 Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten sind standardisierte Prozesse, die bei der Erfüllung einer Informationsverpflichtung durch Unternehmen und/oder Bürgerinnen/Bürger anfallen.

Folgende Verwaltungstätigkeiten stehen **im IT-Tool Verwaltungskostenrechner** für **Unternehmen** zur Auswahl:

- ▶ Beschaffung von Informationen
- ▶ Kommunikation, Training von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- ▶ Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)
- ▶ Prüfung der Ergebnisse, Korrekturen
- ▶ Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)
- ▶ Erläuterungen erstellen
- ▶ Beschreibungen, Präsentation
- ▶ Einholen von Informationen von Dritten
- ▶ Externe Gutachten
- ▶ Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektion
- ▶ Dokumentation, Archivierung
- ▶ Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
- ▶ Registrierung, Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis
- ▶ Anbringen von Informationen an Gegenständen
- ▶ Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen
- ▶ Veröffentlichung, Aushang

Für **Bürgerinnen/Bürger**

stehen **im IT-Tool Verwaltungskostenrechner** folgende Verwaltungstätigkeiten zur Auswahl:

- ▶ Auskünfte/Informationen einholen
- ▶ Anträge/Formulare einholen
- ▶ Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen
- ▶ Formular ausfüllen
- ▶ Anträge/Ansuchen einbringen

Neben der vorbefüllten Auswahl können Verwaltungstätigkeiten auch selbst beschrieben werden.

14.4.6 Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten sind jene Kosten, die Unternehmen durch die Erfüllung von IVPs entstehen. Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten d.h. Verwaltungslasten sind jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsnorm verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt. Deren Höhe kann daher durch eine Änderung der Informationsverpflichtung oder deren Vollzug reduziert oder erhöht werden. Eine Senkung der Verwaltungskosten kann nur durch Senkung der Verwaltungslasten erreicht werden.

Keine Verwaltungskosten sind:

- ▶ Umsatzverluste in Unternehmen,
- ▶ Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- ▶ Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- ▶ Kosten, die durch die Erfüllung anderer Verpflichtungen als der Informationsverpflichtungen entstehen (materielle Erfüllungskosten wie z.B. der Einbau eines Filters um umweltrechtliche Auflagen zu erfüllen),
- ▶ Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden (z.B. Pauschalbetrag als Kostenersatz für die Abgabe der Drittschuldnererklärung).

14.4.7 Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger

Verwaltungskosten sind jene Kosten, die Bürgerinnen/Bürger durch die Erfüllung von IVPs entstehen. Bei Bürgerinnen/Bürgern bestehen Verwaltungskosten aus dem angefallenen Zeitaufwand und eventuell direkten Kosten wie zum Beispiel Barauslagen (Kopien, Fahrscheine etc), Kosten externer DienstleisterInnen (Übersetzungskosten, Notariatskosten etc.) oder sonstigen Anschaffungskosten.

Keine Verwaltungskosten sind:

- ▶ Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- ▶ Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- ▶ Kosten, die durch die Erfüllung anderer Verpflichtungen als der Informationsverpflichtungen entstehen (materielle Erfüllungskosten),
- ▶ Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden.

14.4.8 Sowieso-Kosten

Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die in der Rechtsvorschrift normierte Informationsverpflichtung aufgehoben werden würde (Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sog. business-as-usual-costs). Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben.

14.4.9 Finanzielle Kosten

Finanzielle Kosten sind in Geld bemessene und zu erbringende Verpflichtungen mit oder ohne direkte Gegenleistung wie z.B. Abgaben, KöSt, ESt. Darunter fallen auch Gebühren, also Zahlungen an den Staat als Gegenleistung für einen individuellen Vorteil (z.B. eine Dienstleistung). Finanzielle Kosten beziehen sich daher nicht auf einen staatlichen Informationsbedarf.

14.4.10 Materielle Erfüllungskosten

Als Erfüllungskosten werden all jene Kosten bezeichnet, die Unternehmen durch die Einhaltung von Rechtsvorschriften entstehen, abzüglich der bereits angesprochenen finanziellen Kosten. Die Erfüllungskosten für Unternehmen lassen sich in materielle Erfüllungskosten und Verwaltungskosten unterteilen. Materielle Erfüllungskosten sind jene Kosten, die Unternehmen entstehen, um den inhaltlichen Verpflichtungen nachzukommen, die Rechtsvorschriften (z.B. im Zusammenhang mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit einem Produktionsprozess, oder einem Produkt) verlangen (Rechtsbefolgungskosten, sog. compliance costs).

14.4.11 Anschaffungskosten

Einmalige Anschaffungen, die ein Unternehmen tätigen muss, um einer IVP nachzukommen und die auch nicht anderweitig genutzt werden, müssen quantifiziert und über die Abschreibungszeit verteilt berücksichtigt werden. Anschaffungskosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich für die Erfüllung der IVP angeschafft wird.

14.4.12 Externe Kosten für Dienstleister

Kosten für externe Dienstleistungen sind Kosten, die für den Einsatz von Personen anfallen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind. Darunter fallen z.B. Kosten für Steuerberaterinnen/Steuerberater oder für externe Gutachten. Falls Kosten für externe Dienstleistungen anfallen, ist der durchschnittliche Pauschalbetrag pro Unternehmen und Jahr anzusetzen.

14.4.13 Wesentlichkeitsgrenze bei Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/ Bürger

Neue oder geänderte Informationsverpflichtungen, deren Erfüllung nicht mehr als 100.000 Euro pro Jahr betragen, fallen unter die Wesentlichkeitsgrenze für Verwaltungskosten bei Unternehmen.

Neue oder geänderte Informationsverpflichtungen, deren Erfüllung nicht mehr als 1.000 Stunden für alle betroffenen Bürgerinnen/Bürger oder deren direkte Kosten nicht mehr als 10.000 Euro für alle betroffenen Bürgerinnen/Bürger betragen, fallen unter die Wesentlichkeitsgrenze für Verwaltungskosten für Bürgerinnen/Bürger.

14.5 Abgrenzungsfragen

Dieser Abschnitt befasst sich mit Abgrenzungsfragen bei der Identifikation der für die Berechnung von Verwaltungskosten in Frage kommenden Informationsverpflichtungen.

14.5.1 Gesetzlich positivierte Informationsverpflichtungen

Wenn eine konkrete Informationsverpflichtung im Einzelnen gesetzlich positiviert ist (z.B. Informationsverpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher im Fernabsatzgeschäft nach § 5c KSchG), dann gilt sie als IVP im Sinne des SKM. Wenn sich eine Informationsverpflichtung jedoch lediglich aus einer allgemein gehaltenen Bestimmung ableiten lässt, die eine Interessenswahrungs-, Aufklärungs- oder sonstige Pflicht normiert, dann ist sie nicht zu erfassen (z.B. allgemeine Aufklärungspflicht des Arztes, generelle Interessenswahrungspflicht des Handelsvertreters gegenüber dem Unternehmer). Ebenfalls nicht zu erfassen sind jene Informationsverpflichtungen, die die Judikatur aus allgemein gehaltenen "Interessenswahrungsnormen" ableitet. Es werden daher nur jene Informationsverpflichtungen erhoben, die sich dezidiert und im Einzelnen konkret aus einer Rechtsvorschrift ergeben.

14.5.2 Verwaltungskosten von Zertifizierungen

Die Zertifizierung ist ein Vorgang, bei dem eine unabhängige Stelle/Behörde beurteilt, ob ein gegebenes Produkt, eine Dienstleistung, ein Prozess oder eine Person gewisse spezifizierte Anforderungen erfüllt. Das Zertifikat ist eine Erklärung, der zu entnehmen ist, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Nur Zertifizierungspflichten ("Muss-Zertifizierungen"), die gesetzlich angeordnet werden, gelten als (gesetzliche) Informationsverpflichtungen, die der Kalkulationspflicht für Unternehmen unterliegen. Andere Arten der Zertifizierung, wie z.B. die freiwillige Zertifizierung oder Eigenkontrolle, unterliegen nicht dieser Kalkulationspflicht.

14.5.3 Untersuchungen (oder die Beauftragung von Dritten)

Verwaltungskosten, die Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger durch Untersuchungen entstehen, sollten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich aus Materiengesetzen ergeben und regelmäßig durchzuführen sind.

14.5.4 Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, rechtsfreundliche Vertretung

Verwaltungskosten von Informationsverpflichtungen im Zusammenhang mit Rechtsmitteln und –behelfen sind grundsätzlich nicht einzubeziehen, da – im Sinne einer möglichst einfach handhabbaren Kalkulationsverpflichtung für Verwaltungskosten – von der Prämisse ausgegangen wird, dass sich Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger rechtskonform und die Verwaltung ordnungsgemäß und fehlerlos verhalten.

Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, die infolge einer behaupteten Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen, gelten nicht als Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger.

14.5.5 Zivilgerichtliche und verwaltungsbehördliche Verfahren

Verfahren beinhalten eine Reihe von Verpflichtungen und Verwaltungstätigkeiten. In die SKM-Methode werden entsprechende Prozesse nur dann einbezogen, wenn sie standardisiert werden können. Das bedeutet, fallspezifische Informationsverpflichtungen werden nicht als standardisierbare bzw. generelle Informationsverpflichtungen berücksichtigt.

Informationsverpflichtungen, die sich in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren aus Materiengesetzen ergeben, werden dann berücksichtigt, wenn sie sich direkt und unmittelbar aus der materiellrechtlichen Norm ergeben (z.B. Informationsverpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher im Fernabsatzgeschäft nach § 5c KSchG). Informationsverpflichtungen, die in konkreten gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren erst auf Grund einzelfallbezogener Anordnungen des Gerichts/der Verwaltungsbehörde entstehen, sind nicht zu erfassen z.B. angemessenes Schmerzensgeld nach ABGB – im Einzelfall bestimmt der Richter die Höhe.

Informations- und Mitwirkungsverpflichtungen aus Zivil-, und Verwaltungsverfahrensvorschriften selbst wie z.B. ZPO, AVG etc. sind ebenfalls ausgenommen (z.B. Aufforderung zur ergänzenden Vorlage von Urkunden durch den Richter).

Informationsverpflichtungen, die sich lediglich auf Grund einzelfallspezifischer Besonderheiten ergeben und einer ausdrücklichen Aufforderung oder Anordnung des Gerichts bzw. der Verwaltungsbehörde bedürfen, sind jedenfalls ausgenommen (z.B. Parteistellung der Bürgerin /des Bürgers in einem Verfahren).

14.5.6 Verträge

Verwaltungskosten aus Informationsverpflichtungen, die sich aus Verträgen (auch aus Verträgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) ergeben, fallen nicht unter den hier angewandten Begriff der Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger. Verträge sind keine allgemein bindenden, generellen Rechtsvorschriften, sondern individuelle Vereinbarungen zwischen (zwei) Vertragsparteien. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Informationsverpflichtungen aus Verträgen entstehen, zählen somit nicht als Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürgerinnen/Bürger.

14.5.7 Anlassgebundene Situationen im Lebenszyklus eines Unternehmens

Manche Rechtsvorschriften spielen nur in bestimmten Situationen im Lebenszyklus eines Unternehmens eine Rolle.

Beispiele:

Eintragung eines Unternehmens in das Firmenbuch, die Änderung der Eintragungen bei Umgründung in eine andere Gesellschaftsform oder die Löschung des Unternehmens.

Die Anzahl der betroffenen Unternehmen entspricht der Anzahl der Unternehmen, auf die eine Informationsverpflichtung innerhalb des Referenzjahres zutrifft. So ist z.B. bei Eintragungen im Firmenbuch die Zahl der Neueinträge, Änderungen und Löschungen pro Jahr bekannt.

Unternehmensgründungen: Die Anzahl der betroffenen Unternehmen entspricht der Anzahl der Neugründungen / Umgründungen im Referenzjahr (sofern diese vorhanden sind bzw. den letztverfügbaren Daten).

14.6 Beispiele für Informationsverpflichtungen nach IVP-Kategorien

Die angeführten Beispiele entstammen der Basiserhebung 2006/2007 im Rahmen der Unternehmensinitiative zur Verwaltungskostenreduktion. Die Beispiele beziehen sich auf die unter 4.1 angeführten IVP-Kategorien.

Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung

Kurzbezeichnung	An- und Abmeldungen der Pflichtversicherten durch Dienstgeber
Fundstelle	§§ 33 Abs 1 bis 2 und 41 Abs 1 und 4 ASVG
Kurzbeschreibung	<p>Die Dienstgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten unverzüglich längstens jedoch binnen sieben Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden.</p> <p>Spätestens bei Arbeitsantritt sind die Dienstgeberkontonummern, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung) zu melden. Meldungen dürfen auch außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in den Richtlinien des Hauptverbandes vorgesehen ist.</p>

Abgabenerklärungen

Kurzbezeichnung	Erklärung für Normverbrauchsabgabe
Fundstelle	§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG
Kurzbeschreibung	Der Abgabenschuldner hat in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 u 2 NoVAG spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Monat eine Anmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anwendungszeitraum zu entrichtenden Betrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. (Selbstberechnung)

Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen

Kurzbezeichnung	Antrag auf Vorstellungsbeihilfe
Fundstelle	§ 34 iVm §§ 38+38c AMSG
Kurzbeschreibung	<p>Gem. § 34 Abs. 2 können seitens des AMS Beihilfen gewährt werden, die insbesondere folgendem Zweck dienen: Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme, berufliche Aus- und Weiterbildung, Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme, (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt, oder Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch (§ 34 Abs. 3).</p> <p>Die Vorstellungsbeihilfe wird zur Erleichterung der Arbeitsuche (Lehrstellensuche); Teilnahme an Vorbesprechungen zu AMS Förderungsmaßnahmen - zur Verringerung der finanziellen Mehrbelastungen, die durch die notwendige Vorstellung bzw. Teilnahme an der Vorbesprechung zu einer AMS Maßnahme entsteht - gewährt in Form eines teilweisen Kostenersatzes für Fahrten und Unterkunft und Verpflegskosten falls erforderlich.</p>

Sammlung/Aufzeichnung und Archivierung von Informationen

Kurzbezeichnung	Anlegen einer Patientenkartei und Auskunftserteilung darüber und Aufbewahrung aller damit zusammenhängenden Unterlagen
Fundstelle	§ 51 Abs. 1, 2 und 3 Ärztegesetz 1998
Kurzbeschreibung	Führen von Information bezüglich eines Patienten und Erteilung von Auskünften diesbezüglich und Aufbewahrung aller damit zusammenhängenden Unterlagen für 10 Jahre (Aufzeichnung)

Regelmäßige Berichterstattung

Kurzbezeichnung	Bekanntgabe der Turnusärzte
Fundstelle	§ 9 Abs 8; § 10 Abs 9; § 12 Abs 6 und 8; § 13 Abs 8 Ärztegesetz 1998
Kurzbeschreibung	Bekanntgabe der beschäftigten Turnusärzte bis längstens 15. Jänner und 15. Juli eines Jahres

Anzeigen/Meldungen bestimmter Aktivitäten

Kurzbezeichnung	Meldungen von Änderungen
Fundstelle	§ 34 Abs 1 und § 41 Abs 1 und 4 ASVG
Kurzbeschreibung	<p>§ 34. (1) Die Dienstgeber haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Wechsel in das neue Abfertigungssystem nach § 47 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.</p> <p>§ 41. (1) Die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie nach § 34 Abs. 1 sind mittels elektronischer Datenfernübertragung in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6) zu erstatten.</p> <p>(4) Meldungen dürfen nur dann außerhalb elektronischer Datenfernübertragung ordnungsgemäß erstattet werden, soweit dies in Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs. 5 Z 29) vorgesehen ist.</p>

Antrag auf Genehmigung oder Befreiung

Kurzbezeichnung	Gewerbeanmeldung
Fundstelle	§ 339 Abs 2 und 3, § 111 Abs 5, § 125 Abs 3, § 137c Abs 1 und 3 GewO 1994
Kurzbeschreibung	<p>Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer oder des freien Gewerbes des Feilbietens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort. Wenn es sich um Gewerbe handelt, die auf einem öffentlichen Verkehrsmittel, dessen Fahrt durch zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke eines Bundeslandes oder durch zwei oder mehrere Bundesländer führt, oder in Verbindung mit Wanderveranstaltungen ausgeübt werden, hat der Anmelder als Standort die genaue Anschrift des Bürobetriebes anzugeben.</p> <p>Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen, 2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers und

	3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf, falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet und der Anmelder den Firmenbuchauszug nicht bei der Behörde gemäß § 365g einholt.
--	--

Bereitstellung von Informationen an Dritte

Kurzbezeichnung	Informationspflichten des Versicherungsvermittlers
Fundstelle	Art 12 Abs 1 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, § 137f Abs 7 und 8, § 137h GewO 1994
Beschreibung	<p>Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Versicherungskunden bei Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrags und nötigenfalls bei Änderung oder Erneuerung des Vertrags folgende Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Namen und seine Anschrift; 2. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt; 3. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält; 4. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 vH der Stimmrechte oder am Kapital hält; 5. Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung. <p>Im Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden diesem mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob er seinen Rat gemäß Absatz 9 auf eine ausgewogene Marktuntersuchung stützt, oder 2. ob er vertraglich gebunden ist und entweder <ol style="list-style-type: none"> a) verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Kunden auf Nachfrage auch die Namen allfälliger sonstiger Versicherungsunternehmen mit, an die er vertraglich gebunden ist, wobei der Kunde über dieses Recht zu informieren ist oder b) zwar nicht verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte bezüglich des vertragsgegenständlichen Versicherungsprodukts ausschließlich mit einem Versicherungsunternehmen zu tätigen, aber seinen Rat wegen seiner vertraglichen Bindungen nicht auf eine ausgewogene Marktuntersuchung (Z 1) stützt. In diesem Fall teilt er dem Kunden auch die Namen der Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

Auskunftspflicht

Kurzbezeichnung	Auskunftspflicht
Fundstelle	§ 84c Abs. 11 Gewerbeordnung 1994
Kurzbeschreibung	Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Möglichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls beurteilen zu können, insbesondere soweit sie für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten notwendig sind.

15 Soziale Auswirkungen

15.1 Einleitung

Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 hat die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben jedenfalls auch Auswirkungen in sozialer Hinsicht zu berücksichtigen. Es gibt sehr viele Möglichkeiten, wie Menschen durch legislative oder sonstige Maßnahmen in sozialer Hinsicht berührt werden können:

- So ist die Hälfte aller in Österreich lebenden Menschen unselbstständig erwerbstätig. Sie verbringen einen wesentlichen Teil ihrer Lebenszeit in dieser Beschäftigung, wobei dies natürlich sowohl andere Menschen, wie z.B. Familienangehörige als auch andere Bereiche des Lebens, wie etwa die Freizeitgestaltung, mit beeinflusst. Maßnahmen, die Aspekte der Arbeit beeinflussen oder auf sie einwirken, sind somit von zentraler Bedeutung für die Menschen in Österreich.
- Gesetzliche oder sonstige Maßnahmen können direkte und indirekte Auswirkungen auf Teilbereiche des selbständigen oder unselbständigen Beschäftigungsniveaus als auch auf die Arbeitslosigkeit haben. Diese Wirkungen haben Effekte auf das laufende Einkommen der betroffenen Personen und teilweise auf die individuelle zukünftige Höhe von Leistungen Höhe der Arbeitslosen- und Sozialversicherung und auf die Finanzierung des Staatshaushalts und der Systeme der sozialen Sicherheit.
- Gemäß dem fünften Kernziel der Strategie Europa 2020 soll die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen um mindestens 20 Millionen auf EU-Ebene gesenkt werden. Österreich hat in diesem Zusammenhang die Bestrebung formuliert, einen nationalen Beitrag von 235.000 Personen zur Reduzierung innerhalb von zehn Jahren zu leisten.
- Menschen mit Behinderung sind in ihrer Biografie insbesondere im Zugang zum Arbeitsmarkt, aber auch im Erwerbsleben selbst und letztlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben, mit mannigfaltigen Barrieren konfrontiert, deren Überwindung ohne Unterstützung vielfach nicht restlos gelingt.
- Die Betreuung hilfebedürftiger, zumeist älterer Menschen ist ein zentrales Thema der österreichischen Sozialpolitik, wobei die zukünftige demografische Entwicklung eine große Herausforderung darstellt. Schon jetzt sind viele hunderttausende Bürger/innen direkt oder indirekt – etwa als pflegende Angehörige davon betroffen: Derzeit beziehen rund 440.000 Frauen und Männer, das sind immerhin rund 5% der österreichischen Bevölkerung, Pflegegeld.

Maßnahmen, die Auswirkungen in den genannten Bereichen aufweisen, können in einem erheblichen Umfang die Lebenssituation der betroffenen Menschen beeinflussen. Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung besteht nun die Möglichkeit, diese Auswirkungen in einer systematischen Weise teilweise auch unter Anwendung von IT-Anwendungen zu analysieren und sichtbar zu machen.

15.2 Was sind Auswirkungen in sozialer Hinsicht?

Eine systematische und mit konkreten Daten untermauerte Erfassung aller denkbaren Auswirkungen in sozialer Hinsicht erscheint nicht möglich. Die WFA-Soziales-Verordnung definiert daher fünf Kernbereiche, hinsichtlich derer die möglichen Auswirkungen zu analysieren sind:

- Arbeitsbedingungen,
- Arbeitsmarkt,
- Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe ,
- Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- Auswirkungen auf die Bezieher/innen von Pflegegeld

Natürlich können auch andere Aspekte von Auswirkungen in sozialer Hinsicht analysiert und z.B. in den Erläuterungen von Rechtsvorschriften dargestellt werden. So wird insbesondere das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bei legislativen Maßnahmen in seinem Bereich auch andere Wirkungszusammenhänge untersuchen und vertiefende Analysen verwenden.

15.2.1 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Die Unterkategorie „Arbeitsbedingungen“ dient dazu, die Auswirkungen einer Maßnahme auf die Arbeitnehmer/innen darzustellen, soweit sie mit dem Beschäftigungsverhältnis zu tun haben.

Unter Arbeitnehmer/innen sind dabei unselbstständig Erwerbstätige – diese umfassen sowohl die privatrechtlich als auch die öffentlich-rechtlich beschäftigten Arbeitnehmer/innen bzw. Dienstnehmer/innen - einschließlich freier Dienstnehmer/innen gemeint. Es ist daher der Begriff „Arbeitnehmer/innen“ hier weit im Sinne einer soziologischen Gruppenzuordnung zu verstehen.

Unter Arbeitsbedingungen werden im Ergebnis fünf wesentliche Aspekte der Arbeit herangezogen: Neben **Entgelt** und dem Thema **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** sind das auch die im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeitsschutzaspekte, nämlich die Themen **Arbeitszeit** sowie **Sicherheit** und **Gesundheit** von Arbeitnehmer/innen.

15.2.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Mit der Wirkungsdimension „Arbeitsmarkt“ werden die sozialen Auswirkungen in Hinblick auf die Beschäftigung sowie in Hinblick auf die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen erfasst und damit ein gesellschaftlicher Lebensbereich von essentieller individueller Bedeutung in die Folgenabschätzung einbezogen. Dabei wird grundsätzlich festgelegt, dass sich die Abschätzung von direkten und indirekten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowohl auf den Teilbereich des Beschäftigungsniveaus als auch auf den Teilbereich der Anzahl der arbeitslos vorgemerkten Personen zu beziehen hat.

Mit den Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau soll dargestellt werden, ob Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben eine Erhöhung oder Verringerung der Zahl der unselbstständig beschäftigten Personen zur Folge haben.

Die Auswirkungen auf den Bestand der als arbeitslos vorgemerkten Personen soll eine Beurteilung hinsichtlich der zu erwartenden Veränderung der Arbeitslosenquote ermöglichen. Diese dient in weiterer Folge als Grundlage im Hinblick auf die Prüfung, ob Veränderungen im Leistungsspektrum des Arbeitslosenversicherungsrechts oder auch eine Anpassung konkreter Förderinstrumente des Arbeitsmarktservice erforderlich erscheinen.

Die Trennung zwischen Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau einerseits und Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit andererseits ist erforderlich, weil Vorhaben je nach ihrem Inhalt auch allein auf die Beschäftigung oder, häufiger, allein auf die Arbeitslosigkeit wirken können. Den letzten Arbeitsmarktstatistiken ist zudem zu entnehmen, dass mit einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit gleichzeitig auch ein Anstieg der Anzahl von (Neu-)Beschäftigten einhergehen kann. Auch aus diesem Grund müssen beide Faktoren getrennt analysiert werden.

15.2.3 Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe

Im Rahmen des fünften Kernziels zu „Armut und soziale Ausgrenzung“ der Strategie Europa 2020 soll die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen gesenkt werden. Diese Zielgruppe wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 definiert und wird anhand von drei Indikatoren erfasst: Es handelt sich um Personen, die

- armutsgefährdet sind oder
- nach EU-Definition erheblich materiell depriviert sind oder
- unter 60 Jahre sind **und** in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben.

Armutsgefährdung

Armutsgefährdet sind Personen, wenn das äquivalisierte Haushaltsnettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Sozialleistungen, andere Einkünfte) unter 60% des nationalen äquivalisierten

Netto-Medianeinkommens liegt. Die Armutsgefährdungsschwelle liegt laut EU-SILC 2011 (Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von Privathaushalten in Europa) in Österreich bei 1.066 € pro Monat (12 Mal im Jahr) für einen Einpersonenhaushalt. In Österreich sind ca. 12% der Bevölkerung armutsgefährdet, das entspricht rund 1 Mio. Personen.

Erhebliche materielle Deprivation

Personen, deren Haushalt vier oder mehr der folgenden neun auf EU-Ebene festgelegten Merkmale für erhebliche materielle Deprivation aufweist, sind erheblich materiell depriviert:

- Es bestehen Zahlungsrückstände bei Miete, Betriebskosten oder Krediten.
- Es ist finanziell nicht möglich, unerwartete Ausgaben zu tätigen.
- Es ist finanziell nicht möglich, einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren.
- Es ist finanziell nicht möglich, die Wohnung angemessen warm zu halten.
- Es ist finanziell nicht möglich, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen.
- Ein PKW ist finanziell nicht leistbar.
- Eine Waschmaschine ist finanziell nicht leistbar.
- Ein Farbfernsehgerät ist finanziell nicht leistbar.
- Ein Telefon oder Handy ist finanziell nicht leistbar.

Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität

Zu dieser Gruppe gehören Personen, die jünger sind als 60 Jahre und in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben. Dazu zählen jene Haushalte, in denen Personen im Erwerbsalter (hier: 18- bis 59-jährige Personen, ausgenommen Studierende) in geringem Ausmaß erwerbstätig sind. Die Haushalte schöpfen weniger als 20% des Erwerbspotenzials des entsprechenden Haushaltes aus.

Bei den Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe wird auf die durch Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben hervorgerufenen **Netto-Einkommensveränderungen der Europa-2020-Sozialzielgruppe** abgestellt. Diese können beispielsweise durch eine Änderung von Sozialleistungen verursacht werden.

15.2.4 Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung stößt beispielsweise an soziale, physische (wie z.B. bauliche Hindernisse), kommunikative und sprachliche Barrieren in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft aber auch an berufliche Barrieren, etwa in Form von Vorurteilen, diskriminierenden Handlungsweisen oder einer erschwerten Ausgangssituation.

Barrieren sind ein zentrales Hindernis in der Verwirklichung von Teilhabechancen. Sie sollen reduziert und planungstechnisch verhindert werden. Andererseits gelingt deren Überwindung vielfach ohne Unterstützung nicht restlos. Die in der WFA-Soziales-Verordnung geforderte qualitative Beschreibung soll die mannigfaltigen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen überwinden müssen, aufzeigen und Entscheidungsträger/innen bessere Informationen zur Beurteilung der Auswirkungen zur Verfügung stellen, wodurch Belange von Menschen mit Behinderung stärker berücksichtigt werden können.

Auswirkungen im Hinblick auf die Beschäftigungssituation

Diese Unterkategorie umfasst in Bezug auf die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung einerseits Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung. Als dafür geeigneter Indikator im Zusammenhang mit der Beschäftigungssituation soll das **Ausmaß der Erfüllung der Beschäftigungspflicht** (Anzahl der besetzten Pflichtstellen in absoluten Werten) bzw. die **Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen** herangezogen werden.

Auswirkungen außerhalb der Arbeitswelt

Andererseits werden auch mögliche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen außerhalb der Arbeitswelt umfasst (z.B. in den Bereichen **Bildung, Gesundheit, Bauen, Verkehr, Information, Kommunikation**). Neben der qualitativen Beschreibung der Auswirkungen ist auch die Anzahl der Menschen mit Behinderung anzugeben, die von einer Rechtsvorschrift betroffen sein könnten.



Beispiel einer Auswirkung in der Arbeitswelt:

Nach § 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG) sind alle Dienstgeber/innen in Österreich verpflichtet, auf je 25 im gesamten Bundesgebiet beschäftigte Dienstnehmer/innen mindestens eine begünstigte Behinderte/einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Die gestaffelte Erhöhung der im Falle der unzureichenden Anstellung von begünstigten Behinderten vom Bundessozialamt für jede nicht besetzte Pflichtstelle (zum 1. eines jeden Monats) vorzuschreibenden Ausgleichstaxe bewirkt eine Steigerung des Anreizes von Dienstgeber/innen, vermehrt der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz nachzukommen. Dies bewirkt einen Anstieg der Anzahl der besetzten Pflichtstellen.

15.2.5 Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

Um einen Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 60 Stunden,
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat geleistet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Zuerkennung von Pflegegeld sind das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 58/2011 und die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV), BGBl. II Nr. 37/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. II Nr. 453/2011. Das Pflegegeld wird - je nach individuellem Pflegebedarf und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen (zwischen 154,20 € und 1.655,80 €) monatlich ausgezahlt und ist ausschließlich zur pauschalierten Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt.

Im Sinne von Solidarität und Gerechtigkeit muss jedem/jeder Einzelnen die Sicherheit gegeben werden, möglichst gleichberechtigt am sozialen Leben teilzunehmen. Dies gilt nicht zuletzt für hilfebedürftige Menschen, die ganz besonders auf eine umfassende soziale Versorgung angewiesen sind. Menschen mit Pflegebedarf stellen einen besonders schutzwürdigen Personenkreis dar.

Wer Pflege braucht, soll sich diese möglichst nach eigenen Bedürfnissen selbst organisieren können. Rund 80% aller Österreicher/innen möchten in ihrer vertrauten Umgebung betreut werden, was für die betroffenen Familien eine besonders große Herausforderung bedeutet, die

viel Unterstützung braucht. Die Betreuungspersonen sollen - etwa durch die Inanspruchnahme mobiler sozialer Dienstleistungen - unterstützt und entlastet werden.

Bezieher/innen von Pflegegeld können direkt oder indirekt von neuen Regelungsvorhaben betroffen sein.

Direkte Auswirkungen auf Pflegegeldbezieher/innen:

Eine direkte Betroffenheit liegt dann vor, wenn eine Maßnahme einen Effekt auf die unmittelbare Lebenssituation eines pflegebedürftigen Menschen hat. Dies betrifft im Besonderen Vorhaben, die eine Auswirkung auf die

- Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- Einkommenssituation (z.B. Pensionshöhe)
- gesundheitliche Situation pflegebedürftiger Personen

haben.



Beispiel für eine direkte Betroffenheit:

Wenn Maßnahmen im Bereich des Gesundheitswesens, z.B. im Rahmen der Prävention oder der Rehabilitation, zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes hilfebedürftiger Menschen führen würden, so wäre zu hinterfragen, ob dies nicht auch zu einer Verminderung der Pflegebedürftigkeit bzw. zu einem längeren Erhalt der Selbständigkeit führt.

Indirekte Auswirkungen auf Pflegegeldbezieher/innen:

Eine indirekte Betroffenheit von Bezieher/innen/n von Pflegegeld liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen einen Effekt auf die **Verfügbarkeit** und/oder die **Leistbarkeit von Pflege** haben.

Die jeweilige Betreuungssituation stellt sich sehr unterschiedlich dar. Der Großteil der hilfebedürftigen Menschen wird informell zu Hause durch die Familie und Nachbarn gepflegt, **pflegende Angehörige** nehmen daher eine zentrale Position ein. Dabei sind die pflegenden Angehörige, zum überwiegenden Teil sind dies Frauen, oftmals Mehrfachbelastungen ausgesetzt, z.B. in psychischer, physischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht.

Es kommt vielfach vor, dass die Pflege von Angehörigen derart aufwändig ist, dass die Pflegeperson die Arbeitszeit reduzieren muss oder die Erwerbstätigkeit überhaupt aufgibt. Der Bundesgesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung getragen und sukzessive Maßnahmen geschaffen, um pflegende Angehörige finanziell und sozialversicherungsrechtlich abzusichern. So soll der Verbleib pflegebedürftiger Menschen in ihrer gewohnten Umgebung sichergestellt werden.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den gegebenen Rahmenbedingungen und der Bereitschaft bzw. der Möglichkeit zur Übernahme der Pflege in der Familie. Hier sind vor allem jene Aspekte und Auswirkungen von Bedeutung, die einen Einfluss haben auf

- die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (z.B. Familienhospizkarenz: Arbeitnehmer/innen haben nach den §§ 14a, 14b und 15a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz die Möglichkeit, zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder ihre Arbeitszeit zu ändern oder ihr Arbeitsverhältnis für eine gewisse Dauer karenzieren zu lassen.)
- die Einkommenssituation
- die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen (z.B. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG, Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach § 18b ASVG, Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach § 77 Abs. 6 ASVG, Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung nach § 123 Abs. 7b ASVG, Anrechnung der Pflegezeiten auf die Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung nach § 15 Arbeitslosenversicherungsgesetz)



Beispiel betreffend pflegende Angehörige:

Wenn Maßnahmen in der Pensionsversicherung, insbesondere im Bereich der freiwilligen Versicherungen oder in der Krankenversicherung (hier speziell im Bereich der Anspruchsberechtigung für Angehörige) vorgesehen sind, wäre zu hinterfragen, ob diese Vorhaben Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen haben.

Pflegende Angehörige sollen durch die Inanspruchnahme professioneller Hilfe unterstützt und entlastet werden. Zu den **sozialen Diensten** zählen:

- mobile Dienste (wie z.B. Heimhilfe, Altenbetreuung, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, etc.),
- teilstationäre Dienste (z.B. geriatrische Tageszentren),
- stationäre Dienste (Alten- und Pflegeheime) sowie
- Pflege im Rahmen der legalisierten 24-Stunden-Betreuung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für soziale Dienste wurden in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen geschaffen. Die Länder verpflichten sich darin zu einem flächendeckenden Auf- bzw. Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste.

Ergänzend dazu enthält die Vereinbarung gemäß 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe österreichweite Regelungen über Berufsbild, Tätigkeitsbereiche und Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe.



Beispiel betreffend soziale Dienste:

Wenn Maßnahmen im Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) zu einer Änderung der Ausbildung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf und somit zu einer veränderten Qualifizierung führen, so wäre zu hinterfragen, ob dies nicht auch Auswirkungen auf mobile, teilstationäre und stationäre Dienstleistungen zur Folge hat.

15.3 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen in sozialer Hinsicht

15.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Die folgenden Betroffenheitsfragen führen zu einer Wesentlichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen in sozialer Hinsicht

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
Sind natürliche Personen betroffen?	
5.3 Sind ArbeitnehmerInnen direkt oder indirekt betroffen?	Arbeitsbedingungen
5.5 Sind Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung oder Personen, die Pflegegeld beziehen, zu erwarten?	Pflegegeld, Menschen mit Behinderung
5.7 Sind Auswirkungen auf die Einkommen der Gesamtbevölkerung bzw. bestimmter Bevölkerungsgruppen zu erwarten?	Europa-2020-Sozialzielgruppe

15.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

15.3.2.1 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Schritt 1: Prüfung ob Arbeitnehmer/innen direkt oder indirekt von der Regelung/vom Vorhaben betroffen sind.

Mit Arbeitnehmer/innen sind sowohl Beschäftigte mit einem **privatrechtlichen Arbeitsvertrag** (Arbeitnehmer/innen im engeren Sinn und Lehrlinge) als auch **öffentlich-rechtlich Bedienstete** gemeint. Erfasst sind damit auch Beschäftigungsformen, die zwar als Arbeitsvertrag konstruiert sind, die aber auf Grund besonderer Vertragsgestaltung als „**atypische Arbeitsverhältnisse**“ verstanden werden, wie befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeitsverhältnisse und Leiharbeit.

Darüber hinaus sollen aber auch Beschäftigungsformen außerhalb des Arbeitsverhältnisses im engeren Sinn, die diesem aber ähnlich sind, mit berücksichtigt werden, wie **Ausbildungsverhältnisse** und **freie Dienstverträge**. Insofern ist der Terminus „Arbeitnehmer/innen“ bei der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ein eigener und weiter zu verstehen als sonst in Rechtsvorschriften.

*Schritt 2: Prüfung ob die Arbeitsbedingungen von **mindestens 150.000 Arbeitnehmer/inne/n** in Bezug auf*

- Entgelt
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- Arbeitszeit
- Gesundheit und/oder Sicherheit

potentiell beeinflusst werden.

Bei dieser Abschätzung geht es um die Wesentlichkeitsprüfung, also darum festzustellen, wie viele Arbeitnehmer/innen von einer Maßnahme betroffen sein könnten.

Da Arbeitsbedingungen nicht nur auf die Arbeitnehmer/innen einwirken, sondern Ausfluss auch auf ihre Angehörigen und die Gesellschaft insgesamt haben, kann hier keine zu hohe Schwelle angesetzt werden. Als Wesentlichkeitskriterium wird die potentielle Betroffenheit von 150.000 Arbeitnehmern angesetzt, das entspricht knapp 5 % der unselbstständig Erwerbstätigen.

Dies kann sich z.B. aus der Beschäftigtenzahl innerhalb einer (oder mehrerer) von der Regelung/vom Vorhaben betroffenen Branche(n) ergeben.

Es geht um die potentielle Betroffenheit, d.h. in diesem Stadium der Prüfung sind keine genaueren Überlegungen dahingehend anzustellen, ob und wie weit die konkrete Umsetzung der Maßnahme reichen wird.



Beispiel für die Wesentlichkeitsprüfung:

Wenn ein Betriebsvereinbarungstatbestand zum Thema Vereinbarkeit eingeführt wird, so ist in dieser Phase nicht abzuschätzen, in wie vielen Unternehmen von diesem Tatbestand Gebrauch gemacht werden wird, auch nicht, in wie vielen Unternehmen überhaupt wegen der Existenz eines Betriebsrats Gebrauch gemacht werden kann, sondern wie viele Arbeitnehmer/innen in Un-

ternehmen mit mehr als 5 Beschäftigten (= Schwelle für die Errichtung eines Betriebsrates) beschäftigt sind. Sind dies mehr als 150.000, dann ist das Wesentlichkeitskriterium erfüllt.

Zur Feststellung der Wesentlichkeit stehen als Informationsquellen zur Abschätzung der Größenordnung der möglicherweise betroffenen unselbstständig Beschäftigten zur Verfügung:

- http://www.hauptverband.at/portal27/portal/hvbportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=58267&p_tabid=2
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetige/unselbstaendig_erwerbstaetige/index.html
- <http://www.dnet.at/bali/Default.aspx>

Bitte berücksichtigen Sie bei der Verwendung dieser Datenbanken auch die auf deren Websites zur Verfügung gestellten Informationen über den Dateninhalt.

Zu den verwendeten Begriffen:

Entgelt: das Einkommen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus der Erwerbstätigkeit. Darunter fallen alle Arten von Geld- bzw. Sachbezügen (z.B. Grundlohn, Sonderzahlungen, Überstundenzuschlag, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Privatnutzung des Dienstautos, Honorare, Abfertigung), die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für ihre/seine Tätigkeit erhält.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben („work-life-balance“): Regelungen und andere Aspekte, die die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Betreuungspflichten (gegenüber Kindern oder anderen Angehörigen), mit Bildungsinteressen und sonstigen Freizeitinteressen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (wie z.B. Freiwilligenengagement) betreffen.

Arbeitszeit, Sicherheit, Gesundheit deckt grundsätzlich den gesamten ArbeitnehmerInnenschutz ab; unter die angeführten Begriffe fallen etwa auch Auswirkungen auf die Wochenend- und Feiertagsruhe, da damit die Arbeitszeit angesprochen ist, oder Regelungen für werdende Mütter, da insoweit Fragen der Gesundheit angesprochen werden.

15.3.2.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Schritt 1: Prüfung, ob die Regelung bzw. das Vorhaben Auswirkungen auf die öffentliche oder private Nachfrage oder die Auslandsnachfrage in den nächsten fünf Jahren hat.

Verändert sich die private Nachfrage – beispielsweise durch eine Neuregelung sozialer Transfers, die deren Höhe verändert – oder verändert sich die öffentliche Nachfrage – beispielsweise durch Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, dann wird dies direkte und indirekte Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau und die Arbeitslosigkeit haben.

In der vereinfachten Abschätzung ist daher zu prüfen, ob es solche Effekte auf die Nachfrage aufgrund budgetär wirksamer Maßnahmen in den nächsten fünf Jahren gibt.

Erreicht die Nachfrageveränderung die Größenordnung von € 40 Mio. in einem Jahr, dann liegt eine wesentliche soziale Auswirkung vor, die mittels der vertiefenden Abschätzung analysiert werden muss.

15.3.2.3 Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Schritt 1: Zuerst ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung zu erwarten sind.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung umfasst in Bezug auf die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe einerseits Auswirkungen auf die **Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung**. Als dafür geeigneter Indikator im Zusammenhang mit der Beschäftigungssituation soll das Ausmaß der Erfüllung der Beschäftigungspflicht (Anzahl der besetzten Pflichtstellen in absoluten Werten) bzw. die Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen herangezogen werden.

Andererseits werden auch mögliche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in den **Lebensbereichen außerhalb der Arbeitswelt** umfasst (z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Bauen, Verkehr, Information, Kommunikation).

Schritt 2a: Bei Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung ist zu prüfen, ob

- eine Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1.000 Stellen oder
- eine Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen

zu erwarten ist.

Aktuelle Daten hinsichtlich der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung sind im Hilfetext des IT-Tools enthalten und finden sich im jeweils letzten Behindertenbericht der Bundesregierung auf der Homepage des BMASK:

Behindertenbericht:

http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/

Arbeitsmarktdaten:

http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Daten_und_Analysen_zum_Arbeitsmarkt/

sowie

http://www.ams.or.at/ueber_ams/14172.html

Schritt 2b: Bei Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt ist zu prüfen, ob

- mindestens 5 % der Menschen mit Behinderungen oder
- einer bestimmten Art von Behinderung (z.B. blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer)

betroffen sein könnten.

Die jeweils aktuelle Anzahl der Menschen mit Behinderung und Anzahl der Menschen mit einer bestimmten Art von Behinderung sind im Hilfetext des IT-Tools angeführt und können auch dem bereits erwähnten Behindertenbericht der Bundesregierung entnommen werden.

15.3.2.4 Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

Schritt 1: Zuerst ist zu prüfen, ob Auswirkungen auf Bezieher/innen von Pflegegeld zu erwarten sind.

Umfasst sind nicht nur direkte Auswirkungen auf Bezieher/innen von Pflegegeld (z.B. auf deren Einstufung nach dem BPGG bzw. deren Einkommens- oder Gesundheitssituation) sondern es sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die einen Einfluss auf die Pflegesituation von Bezieher/innen/n von Pflegegeld haben: z.B. auf die formelle (professionelle) und informelle (durch Angehörige erbrachte) Pflege und Betreuung, auf die Verfügbarkeit und Leistbarkeit von sozialen Diensten, auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für pflegende Angehörige, auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger und auf deren Einkommenssituation, etc.

Schritt 2: Nun ist zu prüfen, wie viele Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld von der Regelung/vom Vorhaben direkt oder indirekt (weil sich die Maßnahme auf pflegende Angehörige oder soziale Dienste auswirkt) betroffen sein werden.

Es ist eine Schätzung vorzunehmen, ob den angeführten Kriterien entsprechend mindestens 5% der Bezieher/innen von Pflegegeld (dies entspricht **derzeit 22.000 Personen**) betroffen sein könnten. Aktuell beziehen rund 440.000 Personen ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Sonstige Informationen (z.B. Bezieher/innen nach Stufen, Geschlecht, Alter, etc.) können dem jeweils letzten „Österreichischen Pflegevorsorgebericht“ (Kapitel „Geldleistungen“) entnommen werden. Dieser kann abgerufen werden unter: <https://broschuerenservice.bmask.gv.at/>.

15.3.2.5 Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe

Grundsätzlich ist die Wesentlichkeit mit der Sozialreform-Mikrosimulation SORESI zu bestimmen. Ist dies jedoch nicht möglich, da die Reform inhaltlich nicht mit der Sozialreform-Mikrosimulation abgedeckt wird, ist die Wesentlichkeiten anhand der Anleitung im Hilfetext festzustellen.

Schritt 1: Prüfung, ob Auswirkungen auf die Einkommen eines Teils der Bevölkerung zu erwarten sind.

Alle Maßnahmen, welche die Haushaltsnettoeinkommen der Bevölkerung beeinflussen, können hier subsumiert werden. Vorrangig wird es sich dabei um Änderungen bei monetären Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe etc.) und den Sozialversicherungsbeiträgen der Versicherten (z.B. zur Kranken- oder Pensionsversicherung) handeln.

Schritt 2: Prüfung, ob mehr als 150.000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe betroffen sind.

Bei der Wesentlichkeitsprüfung soll eruiert werden, ob mindestens 150.000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe im Speziellen (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen, Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) aufgrund einer Änderung der Pro-Kopf-Nettoeinkommen (durch eine Änderung von Sozialleistungen, Sozialbeiträgen) betroffen sind.

Als „ausgrenzungsgefährdet“ (= von Armut und/oder sozialer Ausgrenzung bedroht) gelten hierbei Personen, die mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllen, und somit zur Europa-2020-Sozialzielgruppe gezählt werden (siehe auch 15.2.3):

- armutsgefährdete Personen oder
- nach EU-Definition erheblich materiell deprivierte Personen oder
- Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität

Insgesamt schwankte die Sozialzielgruppe in Österreich zwischen 1.532.000 (2008) und 1.407.000 (2011) Personen. Die Wesentlichkeitsschwelle liegt mit 150.000 Personen bei ca. 10% dieser Zielgruppe.

Etwa 2/3 der österreichischen Europa-2020-Sozialzielgruppe sind armutsgefährdete Personen, sie haben ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Das **Pro-Kopf-Nettoeinkommen** bezieht sich auf das nach EU-Skala gewichtete (=äquivalisierte) verfügbare Haushaltseinkommen. Zur Berechnung des Haushaltseinkommens wird die Summe aller Bruttoerwerbseinkommen im Haushalt zuzüglich Kapitalerträge und Pensionen sowie allfälliger Sozialtransfers gebildet. Nach Abzug von Einkommensteuer und Sozialversicherungs- und anderen Abgaben errechnet sich das Haushaltsnettoeinkommen. Das verfügbare Haushaltseinkommen ergibt sich dann nach Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen den Haushalten. Die Äquivalisierung erfolgt anhand der

international etablierten EU-Skala, welche die erste erwachsene Person im Haushalt mit einem Konsumäquivalent von 1, jeden weiteren Erwachsenen mit 0,5 und jedes Kind (unter 14 Jahren) mit 0,3 gewichtet. Dadurch wird jeder Person im Haushalt das gleiche Einkommen als Äquivalent für einen bestimmten Lebensstandard im Vergleich zu einem Einpersonenhaushalt zugerechnet. So können Haushalte unterschiedlicher Zusammensetzung und Größe miteinander verglichen und Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Lebensstandard identifiziert werden.



Beispiel für die Wesentlichkeitsprüfung

Werden bestimmte Reformen bei den monetären Familienleistungen, den Arbeitslosenleistungen, den Pensionen (nur jährliche Valorisierung) oder den Pflegegeldleistungen durchgeführt, die sich auf die Einkommenssituation auswirken und für die in den Mikrodaten (EU-SILC) ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, können diese im Rahmen der Mikrosimulation SORESI berechnet werden.

In der Regel werden gesetzliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Einkommen der Gesamtbevölkerung und die Sozialtransfers aller Leistungsbeziehenden und Bezieher (und damit auch auf niedrige Einkommen, d.h. Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle haben), mindestens 150.000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe betreffen und folglich wesentlich sein.

Ein Beispiel: Wenn die Werte der Familienbeihilfe verändert werden, so betrifft dies alle Haushalte mit Kindern. Da Haushalte mit Kindern einen bedeutenden Anteil der Europa-2020-Sozialzielgruppe darstellen, wird eine solche Maßnahme in der Regel mehr als 150.000 Personen betreffen.

15.3.3 Vertiefende Abschätzung

15.3.3.1 Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Schritt 1: Hier ist anzugeben, welche Auswirkungen (auf das Entgelt, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Arbeitszeit, die Gesundheit und/oder Sicherheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen) erwartet werden.

Bei jenen Faktoren, bei denen die Prüfung ergibt, dass sie beeinflusst werden, ist dann anhand Folgefragen im Einzelnen zu beschreiben, worin die konkreten Auswirkungen bestehen.

Der Faktor „**Entgelt**“ ist immer dann berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme im Ergebnis das aus der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen berührt, wie z.B. bei steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Änderungen, mit denen Entgeltbestandteile steuer- bzw. beitragsfrei gestellt werden oder in die Besteuerung/Beitragspflicht einbezogen werden. Eben-

so bei Maßnahmen, die Einfluss auf die Abfertigung oder Selbstständigenvorsorge haben, aber auch Regelungen zur Pfändung von Löhnen/Gehältern.

Auswirkungen auf die **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** betreffen natürlich einerseits die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten, wie z.B. Regelungen zur Zumutbarkeit der Aufnahme einer Beschäftigung bei bestehenden Betreuungspflichten oder Maßnahmen zur außerhäuslichen Kinderbetreuung, gehen aber weit darüber hinaus, indem hier auch andere Aspekte des Privatlebens (Freizeitgestaltung, Freiwilligenengagement u.a.m.) angesprochen sind.

Auswirkungen auf die **Arbeitszeit** können z.B. Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Kinderbetreuung haben (nämlich auf die Arbeitszeit der Betreuungspersonen), aber auch technische und organisatorische Änderungen, z.B. bei privaten und öffentlichen Dienstleistungen (das Anbieten von Serviceeinrichtungen am Abend oder an Wochenenden hat Einfluss auf die Arbeitszeit der Beschäftigten).

Auswirkungen auf **Gesundheit oder Sicherheit** von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern können z.B. vorliegen bei:

- Änderung technischer Vorschriften für Maschinen, die von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern bedient werden,
- Änderungen im Gesundheitsrecht, die sich auch auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auswirken können (z.B. Rauchverbot und Ausnahmen davon),
- Änderungen im Chemikalienrecht,
- Änderungen in Zusammenhang mit Lehrberufen (z.B. in Hinblick auf die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche -KJBG-VO, wonach bestimmte gefährliche Tätigkeiten für Jugendliche verboten oder nur unter Einschränkungen erlaubt sind, z.B. erlaubt nach einer bestimmten Ausbildungszeit bzw. Lehrzeit, wenn für die Ausbildung unbedingt erforderlich),
- Änderungen in bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren (jedenfalls alle in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 ASchG sowie in der dazu erlassene Verordnung über die Gleichstellung von Bewilligungsverfahren, BGBl. II Nr. 43/2005 aufgezählten, z.B. Genehmigungen nach dem Betriebsanlagenrecht, Abfallrecht, Mineralrohstoffrecht),
- Auch Änderungen, die sich auf die Parteistellung der Arbeitsinspektion (als Organpartei für den ArbeitnehmerInnenschutz) beziehen, können relevant sein.

Schritt 2: Ausgehend von der getroffenen Auswahl (Entgelt, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Arbeitszeit, Gesundheit und/oder Sicherheit) sind diese Auswirkungen nun jeweils zu beschreiben.

Bei den Fragen nach den konkreten Auswirkungen ist – ausgehend von der vorher getroffenen Einschätzung, dass bestimmte der aufgezählten Arbeitsbedingungen betroffen sein können – hier im Einzelnen zu beschreiben, **worin** diese Auswirkung besteht.

Dabei ist auch besonders zu berücksichtigen, ob bestimmte Personengruppen (z.B. Männer oder Frauen) besonders betroffen sind, und es sind gegebenenfalls besondere zeitliche Verläufe darzustellen.



Beispiele für relevante Auswirkungen:

Wenn z.B. eine Regelung zu einer Bildungsteilzeit (ähnlich der jetzt schon vorhandenen Bildungskarenz) befristet eingeführt wird, so ist zu beschreiben, für welche Gruppen diese Maßnahme – auch ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der Bildungskarenz – relevant ist und was sie für ihre Arbeitszeit, ihr Entgelt und die Vereinbarkeit bedeutet. Es ist, da die Maßnahme befristet ist, auch eine Perspektive zu entwickeln, wie die Situation nach Auslaufen sein wird.

Regelungen z.B. zum Nachbarschaftsschutz oder Umweltschutz können sich allenfalls nachteilig auf den Arbeitnehmerschutz auswirken (Beispiel: aus Nachbarschaftsschutzgründen müssen Fenster geschlossen werden, damit kein Lärm nach außen dringt, aus Arbeitnehmerschutzgründen müssen Fenster wegen der erforderlichen Belüftung offen sein).

Regelungen zum Rauchverbot z.B. in der Gastronomie bzw. Ausnahmen davon betreffen auch die dort Beschäftigten.

Schritt 3: Schließlich ist darzustellen auf wie viele Arbeitnehmer/innen sich das Vorhaben nach der praktischen Umsetzung auswirken wird.

Für die Wirkung ist die praktische Umsetzung von maßgeblicher Relevanz. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung soll daher auch eine quantitative Abschätzung erfolgen, nämlich wie viele Arbeitnehmer/innen tatsächlich vom Vorhaben betroffen sein werden. Als Bezugsrahmen ist ein durchschnittliches Jahr bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Umsetzung der Regelung bzw. Realisierung des sonstigen Vorhabens heranzuziehen.

Auch hier kann eine gesonderte Darstellung bezogen auf bestimmte Maßnahmen und/oder besondere Personengruppe (Alter, Geschlecht, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen o.Ä.) vorgenommen werden.

Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens wird insbesondere dessen Umsetzung zu evaluieren sein, um z.B. Rückschlüsse daraus zu ziehen, ob die prognostizierte Anzahl von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen tatsächlich betroffen ist oder ob z.B. auf Grund mangelnder Umsetzung weniger Arbeitnehmer/innen von den Wirkungen erfasst werden.



Beispiel für die Prüfung von Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen:

Wirkt sich eine Regelung zum Rauchverbot im Gastgewerbe im Tabakgesetz auf die Arbeitsbedingungen aus?

Sind Arbeitnehmer/innen direkt/indirekt betroffen?

Antwort: Ja, da im Gastgewerbe Arbeitnehmer/innen tätig sind

Gibt es Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, z.B. auf Gesundheit oder Sicherheit von Arbeitnehmer/innen?

Ja, da ein Rauchverbot im Gastgewerbe jedenfalls auch die dort Beschäftigten betrifft, und davon auszugehen ist, dass es sich positiv auf die Gesundheit der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen auswirkt. Ausnahmen vom Rauchverbot bewirken, dass auch die dort Beschäftigten den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen ausgesetzt sind.

Grad der Betroffenheit/Wesentlichkeitsprüfung (Können mindestens 150.000 Arbeitnehmer/innen betroffen sein?)

Beschäftigtendaten des Hauptverbandes in der Wirtschaftsklasse Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie im Jahresdurchschnitt 2011: 184.548, d.h. mehr als 150.000 pro Jahr. Die Auswirkung ist wesentlich.

Es ist klar, dass nicht alle der in dieser Wirtschaftsklasse angeführten Beschäftigten unmittelbar in Gastronomieräumen (Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste) tätig sind, aber es ist ein Größenwert, der für eine Orientierung im Rahmen der vereinfachten Abschätzung jedenfalls geeignet erscheint.

Werden die Arbeitsbedingungen beeinflusst durch Änderungen, die sich auf die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer/innen auswirken?

Ja, da ein Rauchverbot im Gastgewerbe jedenfalls auch die dort Beschäftigten betrifft und davon auszugehen ist, dass es sich positiv auf die Gesundheit der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen auswirkt. Ausnahmen vom Rauchverbot bewirken, dass auch die dort Beschäftigten den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen ausgesetzt sind.

Worin bestehen die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die Gesundheit und/oder Sicherheit von Arbeitnehmer/innen?

In den Bereichen im Gastgewerbe (Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste), in denen ein Rauchverbot besteht, werden auch die Arbeitnehmer/innen vor Gefahren des Passivrauchens geschützt. In jenen Bereichen, in denen Rauchen weiterhin erlaubt ist (z.B. Raucherräume, Gastronomiebetriebe bis 50m², die Rauchen zulassen) sind auch die Arbeitnehmer/innen den Einwirkungen von Tabakrauch und damit den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen weiterhin ausgesetzt.

Für werdende Mütter besteht ein besonderer Schutz (Beschäftigungsverbot in Räumen, in denen geraucht wird, werdende Mütter haben dann auch Anspruch auf Wochengeld), ebenso für Jugendliche (sie dürfen überwiegend nur in Nichtraucherbereichen beschäftigt werden, wenn der Betrieb solche hat).

Arbeitnehmer/innen in KMU sind betroffen, da die weitaus überwiegende Zahl der Unternehmen im Gastgewerbe KMU ist.

Auf wie viele Arbeitnehmer/innen wird sich das Vorhaben nach praktischer Umsetzung auswirken?

Betroffene Maßnahme/Personengruppe: alle Arbeitnehmer/innen in der Gastronomie, die mit der Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste beschäftigt sind

Anzahl der Betroffenen: Rund 112.000 allein in der Gastronomie; auch wenn man berücksichtigt dass hier auch Beschäftigte miterfasst sind, die nicht im Service tätig sind, so ist umgekehrt davon auszugehen, dass von den 88.800 Beschäftigten im Beherbergungswesen auch ein nicht unwesentlicher Teil im Service tätig ist.

Erläuterung: Die Regelung wird sich – entweder positiv (Rauchverbot) oder durch Beibehaltung des status quo (kein Rauchverbot und damit Gesundheitsgefahr durch Passivrauchen) negativ – auf alle in der Gastronomie Beschäftigten auswirken, die mit der Verabreichung von Speisen und Getränken beschäftigt ist.

15.3.3.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Erreicht die Veränderung der privaten oder der öffentlichen oder der Auslandsnachfrage die Größenordnung von € 40 Mio. in einem Jahr, dann liegt eine wesentliche soziale Auswirkung vor, die mittels der vertiefenden Abschätzung analysiert werden muss.

Die Größe der Nachfrageveränderung kann bei einer Änderung oder Neueinführung eines sozialen Transfers etwa dahingehend abgeschätzt werden, dass die Zahl der betroffenen Personen mal der (Veränderung der) Leistungshöhe des Transfers mal der Bezugsdauer (in einem Jahr) geschätzt wird. Bei öffentlichen Bauaufträgen kann etwa das Bauvolumen pro Jahr herangezogen werden.

Bei wesentlichen sozialen Auswirkungen in der Subdimension Arbeitsmarkt werden mittels der im IT-Tool zur WFA (über das Modul Makroökonomie) zur Verfügung gestellten Beschäftigungsmultiplikatoren automatisch die Effekte auf die unselbständige Beschäftigung, differenziert nach Geschlecht und Altersgruppen, sowie auf die selbständige Beschäftigung ausgewertet. Einzugeben ist die jährliche Summe der Nachfrageveränderung, wobei drei große Nachfrage-Obergruppen zur Verfügung stehen, nämlich private oder öffentliche Investitionen, der private oder öffentliche Konsum oder die Exportnachfrage. Die Auswirkung auf die AusländerInnenbeschäftigung ist qualitativ abzuschätzen und erfolgt nicht automatisch aus dem IT-Tool.

Für die **Abschätzung der Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit** ist jedenfalls eine qualitative Darstellung vorzunehmen. Für eine Quantifizierung der Effekte auf die Arbeitslosigkeit kann, - soweit keine anderen, detaillierteren Untersuchungen oder Erfahrungen vorliegen -, davon ausgegangen werden, **dass die Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze zu 30% von Personen aus dem Arbeitslosenregister und zu 70% von noch nicht erwerbsaktiven Personen**

erfolgt. Ein über die Beschäftigungsmultiplikatoren geschätzter positiver Beschäftigungseffekt kann somit die Arbeitslosigkeit um rund 30% reduzieren.



Beispiele für relevante Auswirkungen:

Die mindestsichernden Elemente in der Arbeitslosenversicherung waren bis 2010 auf das Arbeitslosengeld beschränkt. In der Notstandshilfe (NH) gab es bis dahin keinen Ergänzungsbetrag bei niedrigem Leistungsanspruch und auch bei der Anrechnung von Partnereinkommen wurde kein Mindeststandard für das Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Durch eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde mit BGBl. I Nr. 63/2010 der Arbeitslosengeld-Ergänzungsbetrag auf die Notstandshilfe ausgedehnt. Dies betrifft NH-BezieherInnen mit niedrigem Leistungsanspruch.

Im Jahr 2010 gab es rund 130.000 NH-BezieherInnen im Jahresdurchschnitt.

Mittels einer Sonderauswertung durch das Bundesrechenzentrum (BRZ) wurde erhoben, wie viele Personen von der Einführung eines Ergänzungsbetrages beim Notstandshilfebezug profitieren würden. Hierfür müssen die Ergänzungsbeträge des vorhergehenden Arbeitslosengeldbezugs ausgewertet und analysiert werden.

Im Ergebnis profitieren rund 2/3 von der Neuregelung in der Notstandshilfe, das wären rund 86.667 Personen im Jahr 2010. Für 2010 wird im Durchschnitt eine monatliche Erhöhung der Notstandshilfe pro betroffener Person von 66,40 Euro geschätzt. Diese Transferhöhe ergibt sich aus einer Sonderauswertung des BRZ im Dezember, worin die Anzahl der profitierenden TransferempfängerInnen (Leistungshöhe unter Ausgleichzulagenrichtsatz) und die zu erwartende Gesamtsumme des Transfers im Dezember enthalten ist.

Für die Jahre 2011 bis 2014 wird eine Valorisierung der Transferhöhe in Höhe von 3% angenommen (weil auch der Ausgleichzulagenrichtsatz steigt), der den finanziellen Aufwand entsprechend erhöht. Da die Entwicklung des Arbeitsmarktes - und somit die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen - einen entscheidenden Einfluss auf die Zahl der NH-BezieherInnen hat, werden für die Jahre 2012 bis 2014 die Prognosewerte des WIFO zur Arbeitslosigkeitsentwicklung herangezogen.

Die Höhe des Transferaufwands setzt sich am Beispiel eines Jahres – hier für 2012 – wie folgt zusammen: Der Anstieg der Arbeitslosigkeit gegenüber 2011 wird vom WIFO auf 7,3% geschätzt, somit steigen die angenommenen NH-BezieherInnen ebenso um diesen Prozentsatz auf 139.490. Zwei Drittel dieses Personenkreises profitieren von der Neuregelung (92.993). Der monatliche NH-Zusatzbetrag erhöht sich 2011 und 2012 um jeweils drei Prozent und beträgt 2012 somit 70,4 Euro (bereits inklusive der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge durch das Arbeitsmarktservice).

Der gesamte Transferaufwand durch die gesetzliche Neuregelung ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen Zahl der Begünstigten mal der monatlichen Kosten für den Ergänzungsbetrag pro Monat mal 12; er beträgt 2012 rund € 78,6 Mio.

Zwar beziehen mehrheitlich Männer Notstandshilfe, jedoch sind vermehrt Frauen von einem geringen Notstandshilfesatz betroffen, so dass gerade sie zum definierten Personenkreis zählen und von dieser Maßnahme profitieren. Durch diesen Transfer an private Haushalte steht diesen ein höheres verfügbares Einkommen zur Verfügung, welches die Kaufkraft erhöht; die zusätzliche

private Nachfrage hat wiederum positive Effekte auf den Arbeitsmarkt. Die Höhe der gesicherten und zusätzlichen Beschäftigung wird mittels des Beschäftigungsmultiplikators bestimmt.

Langfristig hängen die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Dauer der Arbeitslosigkeitsepisoden sowie der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen ab.

Datenquellen:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für die Wirkungs-Subdimension „Arbeitsmarkt“ sind insbesondere Daten zur Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach **Alter, Geschlecht, Nationalität und Branche** relevant. Diese Daten sind in den Informationssystemen ELIS (Economic and Labour Market Information System) und BALI (Budget-, Arbeitsmarkt- und Leistungsbezugsinformationen) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) verfügbar.

In ELIS sind vorgefertigte Tabellen zur aktuellen Arbeitsmarktentwicklung (Monats- als auch Jahrestabellen) abrufbar.

Mit dem Link <http://www.dnet.at/elis/Arbeitsmarkt.aspx> kommt man zur Abfragemaske von ELIS für den Bereich Arbeitsmarkt, die folgendermaßen aussieht:

Wichtige Arbeitsmarktdaten
Juli 2012

Zusammen		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	absolut	absolut	in %
ARBEITSKRÄFTEPOTENTIAL	3.789.939	+ 79.071	+ 2,1
UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ¹⁾	3.562.070	+ 60.945	+ 1,7
unselbst. aktiv Beschäftigte ²⁾	3.468.185	+ 64.490	+ 1,9
GERINGFÜHRIG BESCHÄFTIGTE	311.697	+ 8.532	+ 2,8
FREIE DIENSTVERTRÄGE	18.724	- 79	- 0,4
SELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ³⁾	427.944	+ 4.942	+ 1,1
VORGEZEICHNETE ARBEITSLÖSE	227.889	+ 18.120	+ 8,6
Vorgem. arbeitslose InländerInnen	162.962	+ 11.250	+ 6,6
Vorgem. arbeitslose AusländerInnen	44.907	+ 6.876	+ 15,1
Vorgem. Arbeitslose im Alter v. 15-24 Jahre	36.113	+ 2.271	+ 6,7
Vorgem. Arbeitslose im Alter v. 50 u. m. Jahre	52.040	+ 6.064	+ 13,2
Bestand an Langzeitarbeitslosen >= 8 Monate	24.988	+ 4.443	+ 14,5
>1 Jahr	5.581	+ 794	+ 16,6
Vorgem. Arbeitslose mit Einstellungs- / Arbeitsaufnahme mit Einstellungs- / Sonstige	24.368	- 1.830	- 7,0
	4.236	- 112	- 2,3
ARBEITSLÖSEQUOTE (Registerquote)	6,0%	+ 0,4	
GEM. OFFENE STELLEN	31.985	- 3.800	- 10,6
STELLENANDRANG ⁴⁾	7,1	+ 1,3	
Arbeitslosenquote nach EUROSTAT ⁵⁾	4,5%	+ 0,6	

Männer		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	absolut	absolut	in %
ARBEITSKRÄFTEPOTENTIAL	2.027.595	+ 45.829	+ 2,3
UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ¹⁾	1.906.174	+ 35.074	+ 1,9
unselbst. aktiv Beschäftigte ²⁾	1.897.744	+ 35.300	+ 1,9
GERINGFÜHRIG BESCHÄFTIGTE	110.517	+ 4.266	+ 4,2
FREIE DIENSTVERTRÄGE	9.107	+ 21	+ 0,2
SELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ³⁾	254.957	+ 529	+ 0,3
VORGEZEICHNETE ARBEITSLÖSE	119.421	+ 10.705	+ 9,9
Vorgem. Arbeitslose im Alter v. 15-24 Jahre	19.253	+ 1.417	+ 7,9
Vorgem. Arbeitslose im Alter v. 50 u. m. Jahre	31.280	+ 3.821	+ 13,9
Bestand an Langzeitarbeitslosen >= 8 Monate	20.141	+ 2.752	+ 15,8
>1 Jahr	3.426	+ 494	+ 16,8
Vorgem. Arbeitslose mit Einstellungs- / Arbeitsaufnahme mit Einstellungs- / Sonstige	11.831	- 931	- 7,4
	1.841	- 4	- 0,2
ARBEITSLÖSEQUOTE (Registerquote)	5,9%	+ 0,4	
Arbeitslosenquote nach EUROSTAT ⁵⁾	4,7%	+ 1,0	

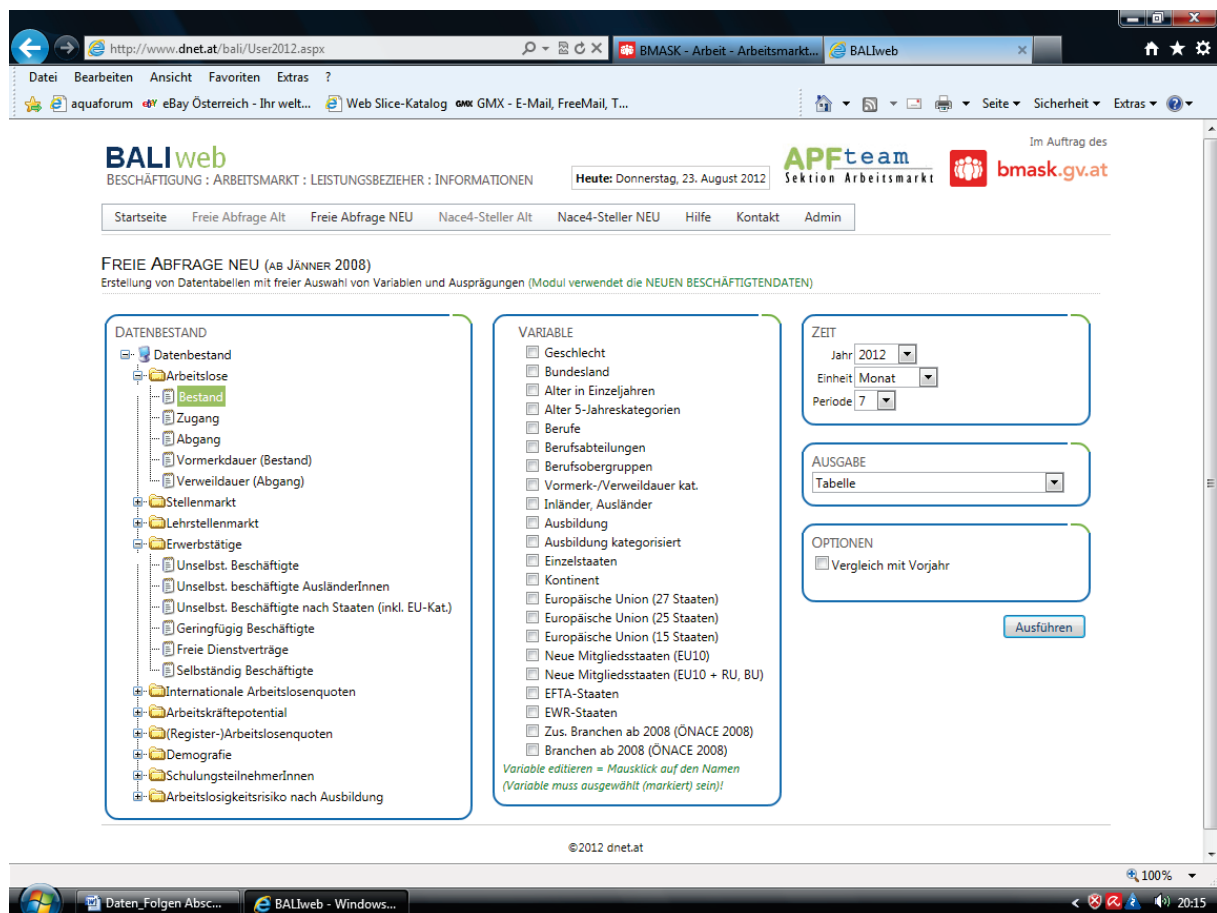
Frauen		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	absolut	absolut	in %
ARBEITSKRÄFTEPOTENTIAL	1.762.344	+ 33.242	+ 1,9
UNSELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ¹⁾	1.653.896	+ 26.871	+ 1,6
unselbst. aktiv Beschäftigte ²⁾	1.570.441	+ 29.199	+ 1,9
GERINGFÜHRIG BESCHÄFTIGTE	201.180	+ 4.027	+ 2,0
FREIE DIENSTVERTRÄGE	9.617	- 100	- 1,0
SELBSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE ³⁾	173.887	+ 4.713	+ 2,4

Die relevanten **Monats- bzw. Jahresdaten** bzgl. der Arbeitslosen und unselbständig Beschäftigten befinden sich in den aufgeklappten Balken (siehe Screenshot).

Neben diesen Daten beinhaltet ELIS Informationen zur aktuellen Wirtschaftslage, Übersichten zur Entwicklung des Leistungsbezugs und der Gebarung in der Arbeitslosenversicherung sowie arbeitsmarktpolitische Kennziffern und eine gesonderte Datensammlung zum Bereich „Ausländer und Ausländerinnen am österreichischen Arbeitsmarkt“.

Mittels BALI können Daten individuell abgefragt und zusammengestellt werden – z.B. können Daten zur unselbständigen Beschäftigung nach Geschlecht mit Daten zur Arbeitslosigkeit nach Geschlecht für einen bestimmten Zeitraum kombiniert werden.

Die Abfragemaske von BALI unter <http://www.dnet.at/bali/User2012.aspx> sieht folgendermaßen aus:



Die - für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung - relevanten Daten befinden sich in den aufgeklappten Balken. In diesem Beispiel wurde der Bestand an Arbeitslosen ausgewählt. Durch das Anklicken des Icons „Bestand“ öffnet sich ein Fenster mit allen Variablen bzw. Merkmalsausprägungen, die für diese Auswahl zur Verfügung stehen. Die gewünschten Ausprägungen können nun durch Anklicken ausgewählt werden. Im Zeitfenster kann der Zeitraum, für den die Daten benötigt werden (z.B. Monat, Jahr oder Halbjahr), eingestellt werden. Bei der Abfrage einer Zeitreihe wird im Ausgabefenster die Einstellung „Tabelle“ durch „Zeitreihe“ ersetzt (durch Klick auf den Pfeil).

BALI beinhaltet veröffentlichte Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zur unselbständigen Beschäftigung, Daten des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Arbeitslosigkeit,

Daten zur selbständigen Beschäftigung laut AMS-Data Warehouse sowie Arbeitslosenquoten nach EUROSTAT und Bevölkerungsdaten der Statistik Austria.

Das **Arbeitsmarktservice (AMS)** bietet auf seiner Homepage unter <http://iambweb.ams.or.at/ambweb/> detaillierte Informationen zur Arbeitslosigkeit an. Die vielschichtigen Statistiken des AMS bzgl. Arbeitslosigkeit ermöglichen sogar Differenzierungen innerhalb der einzelnen Bundesländer. Das Arbeitsmarktservice und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger sind die wichtigsten Datenlieferanten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Daten zur unselbständigen Beschäftigung sind auch auf der Homepage des **Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger** direkt unter folgendem Link http://www.hauptverband.at/portal27/portal/hvbportal/channel_content/cmsWindow?acton=2&p_menuid=58267&p_tabid=2 abrufbar. Die angebotene Information ist jedoch auf das laufende Monat sowie das Vorjahr beschränkt.

Daten zur unselbständigen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit werden auch von der **Bundesanstalt Statistik Österreich** bereitgestellt.

Unselbständig Erwerbstätige siehe

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetige/unselbstaendig_erwerbstaetige/index.html

Arbeitslose siehe

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitslose_arbeitssuchende/index.html

Allerdings beruhen die Daten der Statistik Austria auf Interviews (Befragungsdaten), während die Beschäftigtendaten des Hauptverbandes als auch die Arbeitslosendaten des Arbeitsmarktservice Registerdaten und somit eine auch regional sehr valide und zeitnah verfügbare Datenquelle sind.

Daten der Statistik Austria werden gerne herangezogen, wenn Informationen gefragt sind, die auf Grundlage der Beschäftigtendaten des Hauptverbandes nicht beantwortet werden können, wie z.B. die Ausbildung oder der Beruf der unselbständigen Beschäftigten.

Beschäftigungsmultiplikatoren:

Beschäftigungsmultiplikatoren geben an, welche Beschäftigungseffekte von nachfragebedingten Veränderungen ausgehen und werden regelmäßig nach wissenschaftlichen Methoden bestimmt.

Durch die Produktion eines Gutes entstehen direkte, indirekte und induzierte Effekte. Zunächst können direkte Effekte beobachtet werden. Durch die Produktion des Gutes – sei es für den Export, für den Konsum oder als Investitionsgut bestimmt – erhöht sich der Produktionswert und die Wertschöpfung des Wirtschaftssystems um den Wert des hergestellten Gutes bzw. um die dafür aufgewendeten Löhne, Gehälter, Gewinne und Abschreibungen. Im Wirtschaftskreislauf stellen die direkten Effekte jedoch nur einen Teil des Gesamteffektes dar.

Die indirekten Effekte im Wirtschaftskreislauf entstehen durch Vorleistungsbeziehungen. Für die Produktion von Gütern werden Vorleistungen aus anderen Teilen der Volkswirtschaft zugekauft (Energie, Verbrauchsgüter, Kapitalgüter, Dienstleistungen etc.). Diese nachgefragten Vorleistungen müssen ihrerseits ebenfalls produziert werden. Anhand dieser Vorleistungskette ergibt sich ein „Vorleistungsmultiplikator“.

Die induzierten Effekte hingegen entstehen am anderen Ende der Wertschöpfungskette. Durch die Produktion des Gutes und der Vorleistungsverflechtungen des Unternehmens mit zuliefernden Unternehmen wird wiederum Wertschöpfung generiert. Somit entstehen nachgelagert Einkommen bestehend aus Löhnen und Gehältern sowie Gewinneinkommen und Abschreibungen. Über die mit diesem Einkommen in Zusammenhang stehenden Konsumausgaben privater Haushalte fließt ein Teil dieses Einkommen wieder zurück in das Wirtschaftssystem. Ein anderer Teil dieses so genannten "Wertschöpfungsmultiplikators" betrifft die aus dem Einkommen (v.a. Abschreibungen) gespeisten Investitionen der Unternehmen.

Die Angaben zum Beschäftigungsniveau sind, soweit das Vorhaben nachfrageseitig, beispielsweise durch Investitionen, wirkt, mithilfe der zur Verfügung gestellten Multiplikator-tabelle zu ermitteln. Der statische aus Input-Output-Matrizen (IOT) abgeleitete Multiplikator, wie z.B. die Multiplikator-tabelle der Statistik Austria, umfasst nur die direkten und indirekten Veränderungen der Effekte, nicht aber die durch den privaten Konsum induzierten zusätzlichen wirtschaftlichen Effekte. Die zur Verfügung gestellten Multiplikatoren ergänzen den auf IOT-Basis ermittelten statischen Leontief-Multiplikator durch ökonometrische Verhaltensgleichungen. Damit werden die induzierten Mehrunden-Effekte durch den privaten Konsum und die Investitionen, über die ein Teil der Einkommen in das Wirtschaftssystem zurückfließt und so Beschäftigung auslasten, berücksichtigt.

Die aktuellen Bruttowertschöpfungs- und Beschäftigungsmultiplikatoren wurden von der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für den Zeitraum 2013 bis 2017 unter Einsatz des multiregionalen und multisektoralen Prognosemodells MULTIREG berechnet. Hierbei wurde auch eine Differenzierung nach Geschlecht und Altersgruppen vorgenommen.

Details zu den theoretischen und methodologischen Grundlagen, der Modellbeschreibung sowie zur Datenbasis und den Detailergebnissen finden sich in Kürze im BMASK Informationssystem ELIS (Link <http://www.dnet.at/elis/>)

15.3.3.3 Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Schritt 1: Anzugeben ist, inwiefern bzw. in welchem Bereich Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Beschäftigungssituation und/oder außerhalb der Arbeitswelt) bestehen können, wobei eine Mehrfachauswahl möglich ist.

Schritt 2a: Bei Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation ist zu beschreiben, wie sich die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung verändert.

Es ist anzugeben, wie und warum sich das **Ausmaß der Erfüllung der Beschäftigungspflicht** und/oder die **Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen** mit Behinderungen ändern werden.

Die Pflichtstellen ergeben sich aus der im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) normierten Beschäftigungspflicht. Die Dienstgeber/innen sind verpflichtet, auf je 25 beschäftigte Dienstnehmer/innen mindestens eine begünstigte Behinderte/einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Es ist der jeweilige Wirkungszusammenhang zu beschreiben und anzuführen, ob bestimmte Personengruppen (z.B. Frauen, Männer) unterschiedlich betroffen sind. Gegebenenfalls sind auch besondere zeitliche Verläufe zu beschreiben.

Schritt 2b: Bei Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung außerhalb der Arbeitswelt ist anzuführen, welcher Art die erwarteten Auswirkungen sind.

Betreffen die Auswirkungen z.B. die Bereiche Bildung, Gesundheit, Bauen, Verkehr, Information, Kommunikation?



Beispiele für relevante Auswirkungen:

- Gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, derzeit um monatlich € 138,30. Eine Erhöhung dieses seit geraumer Zeit nicht wertangepassten Betrages führt jedenfalls zu einer Erhöhung der Chancengleichheit auch für erheblich behinderte Kinder und damit zu einer Verbesserung der Teilhabe an der Gesellschaft.
- Die Etablierung der Volksanwaltschaft als unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch nach Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen, die in Behinderteneinrichtungen leben, verbessern und dieser Personengruppe besonderen Schutz zukommen lassen.

Auch hier ist der jeweilige Wirkungszusammenhang zu beschreiben und anzuführen, ob bestimmte Personengruppen (z.B. Frauen, Männer) unterschiedlich betroffen sind. Gegebenenfalls sind auch besondere zeitliche Verläufe zu beschreiben.

Informationen zum Thema gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung können dem jeweils letzten Behindertenbericht der Bundesregierung auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entnommen werden: http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/

Schritt 3: Abschließend ist anzugeben, auf wie viele Menschen mit Behinderung sich das Vorhaben nach der praktischen Umsetzung auswirken wird.

Die zusammenfassende Darstellung der Anzahl der betroffenen Menschen mit Behinderung soll nach Möglichkeit gegliedert werden nach

- aussagekräftigen Aspekten wie Maßnahme und/oder Personengruppe (Art der Behinderung, Geschlecht o.Ä.) sowie nach
- den Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Arbeitswelt.

Als Bezugsrahmen ist ein aussagekräftiges und typisches Jahr bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Umsetzung der Regelung bzw. Realisierung des sonstigen Vorhabens heranzuziehen.

15.3.3.4 Auswirkungen auf Personen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

Schritt 1: Zuerst ist zu beurteilen, welche Gruppen im Umfeld der Pflege betroffen sind.

Das Vorhaben kann Auswirkungen unmittelbar auf pflegebedürftige Menschen haben (wenn z.B. deren Einstufung nach dem BPGG, deren Einkommenssituation oder deren gesundheitliche Situation beeinflusst wird).

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf pflegende Angehörige, wenn z.B. die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, die Einkommenssituation oder die sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger betroffen ist.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf soziale Dienste für pflegebedürftige Menschen, wenn z.B. deren Verfügbarkeit und Leistbarkeit beeinflusst wird.

Schritt 2: Hinsichtlich der bei Schritt 1 ausgewählten Gruppe ist nun anzugeben, wie sich die Auswirkungen konkret darstellen.

Es ist der jeweilige Wirkungszusammenhang möglichst konkret zu beschreiben und anzuführen, ob bestimmte Personengruppen (z.B. Frauen, Männer) unterschiedlich betroffen sind. Gegebenenfalls sind auch besondere zeitliche Verläufe zu beschreiben.

Informationen zum Thema Bezieher/innen von Pflegegeld und sonstige Informationen (z.B. Bezieher/innen nach Stufen, Geschlecht, Alter, etc.) können dem jeweils letzten „Österreichischen Pflegevorsorgebericht“ (Kapitel „Geldleistungen“) entnommen werden. Dieser kann abgerufen werden unter: <https://broschuerenservice.bmask.gv.at/> (Suchbegriff Pflegevorsorge).

Die jeweilige Betreuungssituation stellt sich unterschiedlich dar. Ca. 80% der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause im Rahmen der Familie, mit oder ohne Unterstützung durch mobile Dienste betreut. Dabei sind pflegende Angehörige, zum überwiegenden Teil sind dies Frauen, oftmals Mehrfachbelastungen ausgesetzt, z.B. in psychischer, physischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht. Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Rahmenbedingungen und der Bereitschaft bzw. der Möglichkeit zur Pflege in der Familie.

Schritt 3: Abschließend ist anzugeben, auf wie viele pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige wird sich das Vorhaben nach der praktischen Umsetzung auswirken wird.

Die zusammenfassende Darstellung der Anzahl der betroffenen Personen soll nach Möglichkeit gegliedert werden nach aussagekräftigen Aspekten wie Maßnahme und/oder Personen-Gruppe (Alter, Geschlecht, pflegebedürftige Menschen, pflegende Angehörige o.ä.).

Als Bezugsrahmen ist ein aussagekräftiges und typisches Jahr bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Umsetzung der Regelung bzw. Realisierung des sonstigen Vorhabens heranzuziehen.

15.3.3.5 Auswirkungen auf die Europa-2020-Sozialzielgruppe

Schritt 1: Zunächst ist anzugeben, ob die Wesentlichkeit mit der Mikrosimulation oder ohne die Mikrosimulation festgestellt wurde.

Wurde die Wesentlichkeit mit der Sozialreform-Mikrosimulation SORESI bestimmt, so ist auch die vertiefende Prüfung mit der Sozialreform-Mikrosimulation durchzuführen (quantitative Abschätzung). Hierfür steht auf dem Willkommensschirm zur Sozialreform-Mikrosimulation unter www.bmask.gv.at/soresi einen Leitfaden für Legistinnen und Legisten, der die notwendigen Schritte illustriert, zum Download zur Verfügung.

Wurde die Wesentlichkeit ohne die Sozialreform-Mikrosimulation attestiert, ist eine vertiefende, qualitative Abschätzung durchzuführen.

Schritt 2 (unter Verwendung der Sozialreform-Mikrosimulation): Die Sozialreform-Mikrosimulation errechnet wie viele Personen der gesamten Europa-2020-Sozialzielgruppe bzw. der drei Untergruppen (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen, Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) von der durch das Vorhaben hervorgerufenen Änderung des Pro-Kopf-Nettoeinkommens betroffen sein werden und bei wie vielen Personen eine Erhöhung/Verringerung des Pro-Kopf-Nettoeinkommens zu verzeichnen ist. Außerdem wird ausgewiesen, um wie viele Personen sich die Gruppe der Armutsgefährdeten erhöhen bzw. verringern wird.

Schritt 2 (ohne Verwendung der Sozialreform-Mikrosimulation): Es ist zu klären, inwiefern die einzelnen Subgruppen der Europa-2020-Sozialzielgruppe betroffen sind.

In diesem Schritt wird die Betroffenheit der einzelnen Subgruppen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen, Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) eruiert: Es ist anzugeben, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen, die Leistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen oder die Arbeitsmarktsituation von Personen in erwerbsfernen Haushalten hat.

Betreffend die **Pro-Kopf-Nettoeinkommen** ist zu beschreiben, inwiefern eine Betroffenheit vorliegt, d.h. ob die Maßnahme das Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Personen mit niedrigen Einkommen tendenziell erhöhen oder verringern wird und ob bestimmte Personengruppen besonders betroffen sein werden.

Betreffend die **Leistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen** ist zu beschreiben, ob Auswirkungen auf die neun Merkmale der erheblichen materiellen Deprivation (z.B. Miete, siehe auch 15.2.3) zu erwarten sind, d.h. ob die Leistbarkeit dieser grundlegenden Güter/Bedürfnisse tendenziell verbessert oder verschlechtert wird und ob bestimmte Personengruppen besonders betroffen sein werden.

Betreffend die **Arbeitsmarktsituation von Personen in erwerbsfernen Haushalten** (siehe auch 15.2.3) ist zu beschreiben, ob die Arbeitsmarktintegration von arbeitsmarktfernen Personen tendenziell verschlechtert oder verbessert/gefördert wird und ob bestimmte Personengruppen besonders betroffen sein werden.

Arbeitsmarktpolitische Leistungen, die sowohl Einfluss auf das Einkommen der Haushalte haben als auch eine verbesserte Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen, können hier genannt werden. Ein mögliches Beispiel wäre eine entsprechende Förderung von arbeitsmarktfernen Personen bzw. WiedereinsteigerInnen.

15.4 Begriffsbestimmungen

Arbeitnehmer/innen: Unselbstständig Erwerbstätige, wobei sowohl die privatrechtlich als auch die öffentlich-rechtlich beschäftigten Arbeitnehmer/innen bzw. Dienstnehmer/innen sowie

freie Dienstnehmer/innen umfasst sind. Es ist daher der Begriff „Arbeitnehmer/innen“ hier weit im Sinne einer soziologischen Gruppenzuordnung zu verstehen.

Armutsgefährdung: Armutsgefährdet sind Personen, wenn das äquivalisierte Haushaltsnettoeinkommen (Erwerbseinkommen, Sozialleistungen, andere Einkünfte) unter 60% des nationalen äquivalisierten Netto-Medianeinkommens liegt.

Beschäftigungsmultiplikator: Beschäftigungsmultiplikatoren geben an, welche Beschäftigungseffekte von nachfragebedingten Veränderungen ausgehen und werden regelmäßig nach wissenschaftlichen Methoden bestimmt.

Entgelt: das Einkommen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus der Erwerbstätigkeit. Darunter fallen alle Arten von Geld- bzw. Sachbezügen (z.B. Grundlohn, Sonderzahlungen, Überstundenzuschlag, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Privatnutzung des Dienstautos, Honorare, Abfertigung), die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für ihre/seine Tätigkeit erhält.

Erhebliche materielle Deprivation: Personen, deren Haushalt vier oder mehr der folgenden neun auf EU-Ebene festgelegten Merkmale für erhebliche materielle Deprivation aufweist, sind erheblich materiell depriviert:

- ▶ Es bestehen Zahlungsrückstände bei Miete, Betriebskosten oder Krediten.
- ▶ Es ist finanziell nicht möglich, unerwartete Ausgaben zu tätigen.
- ▶ Es ist finanziell nicht möglich, einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren.
- ▶ Es ist finanziell nicht möglich, die Wohnung angemessen warm zu halten.
- ▶ Es ist finanziell nicht möglich, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen.
- ▶ Ein PKW ist finanziell nicht leistbar.
- ▶ Eine Waschmaschine ist finanziell nicht leistbar.
- ▶ Ein Farbfernsehgerät ist finanziell nicht leistbar.
- ▶ Ein Telefon oder Handy ist finanziell nicht leistbar.

Europa-2020-Sozialzielgruppe : Im Rahmen des fünften Kernziels zu „Armut und soziale Ausgrenzung“ der Strategie Europa 2020 soll die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen um mindestens 20 Millionen auf EU-Ebene gesenkt werden. Diese Zielgruppe wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010 definiert und wird anhand von drei Indikatoren erfasst: Es handelt sich um Personen, die

- ▶ armutsgefährdet sind oder
- ▶ nach EU-Definition erheblich materiell depriviert sind oder
- ▶ unter 60 Jahre sind und in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben.

Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität: Personen, die jünger sind als 60 Jahre und in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben. Dazu zählen jene Haushalte, in denen Personen im Erwerbsalter (hier: 18- bis 59-jährige Personen, ausgenommen Studierende) in geringem Ausmaß erwerbstätig sind. Die

Haushalte schöpfen weniger als 20% des Erwerbspotenzials des entsprechenden Haushaltes aus.

Pflichtstellen: Die Pflichtstellen ergeben sich aus der im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) normierten Beschäftigungspflicht. Die Dienstgeber/innen sind verpflichtet, auf je 25 beschäftigte Dienstnehmer/innen mindestens eine begünstigte Behinderte/einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben („work-life-balance“): Regelungen und andere Aspekte, die die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Betreuungspflichten (gegenüber Kindern oder anderen Angehörigen), mit Bildungsinteressen und sonstigen Freizeitinteressen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (wie z.B. Freiwilligenengagement) betreffen.

16 Kinder und Jugend

16.1 Einleitung

Mit der Wahlrechtsreform 2007 wurde das Wahlalter für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen und zu den Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments von 18 auf 16 Jahre gesenkt. Zum 1.1.2012 gab es in Österreich 1,318 638 unter 16-Jährige Kinder bzw. Jugendliche (15,6 % der Gesamtbevölkerung), deren Stimmen nicht direkt in den gesellschaftspolitischen Belangen und Entscheidungen vertreten sind.^[1]

Damit werden die Lebensrealitäten von Kindern bzw. unter 16-jährigen Jugendlichen – mangels unmittelbarer politischer Partizipation und in Ermangelung voller Handlungsfähigkeit – (weitgehend) von den mit ihrer Obsorge betrauten Personen, idR von den Eltern, bestimmt; und ihre Interessen auf politischer Ebene mittelbar vom wahlberechtigten Bevölkerungsteil wahrgenommen. Aus diesem de facto vertretungsweisen Handeln für Kinder (im privaten, öffentlichen und politischen Leben) ist keine unbegrenzte Vertretungsmacht abzuleiten, sondern dieses stellvertretende Handeln der Erwachsenen für die ihnen anvertrauten Kinder hat sich an den selbständigen Grund-, Freiheits- und Menschenrechten von Kindern zu orientieren.

Mit der WFA Kinder und Jugend wird nun der Grundstein gelegt, dass die Entscheidungsträger von Rechtssetzungsakten oder mit sonstigen bedeutenden Vorhaben befassten Verantwortlichen künftig angehalten sind, sich auch "in die Schuhe" von Kindern und jungen Erwachsenen zu versetzen und die vorherrschende Erwachsenenperspektive um eine Kinder- und Jugendlichen-Perspektive zu erweitern, wenn es um die Abschätzung der vielfältigen Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten dieser Bevölkerungsgruppe geht; getragen von dem Anspruch, v.a. den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung zu tragen, die weitere Implementierung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, fortzuführen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen entsprechend zu berücksichtigen.

^[1] Quelle: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/index.html

16.2 Institutionelle Rahmenbedingungen mit Wirkungsbezug auf Kinder und Jugend

Galt der § 21 Abs. 1 ABGB *"Minderjährige ... stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze"* bis zuletzt als alleinige programmatische Fürsorgevorschrift für schutzbedürftige Personen, welche den hohen Rang des Schutzinteresses nicht voll handlungsfähiger Personen positiviert, so wird das elementare Schutzinteresse von Kindern durch das am 5. September 1992 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention, BGBl. Nr. 7/1993^[3]) in Form eines umfassenden Handlungsauftrags an Gesetzgebung und Verwaltung konkretisiert: *"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist"* (Art. 3 Abs.1).

Mit Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern am 16. Februar 2011^[4] und der verfassungsrechtlichen Verankerung des "Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips" (Art. 1) sowie einer Reihe weiterer fundamentaler Rechts- und Schutzgewährleistungen für Kinder wurde schließlich ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für Gesetzgebung, staatliche und private Einrichtungen eingeführt.

16.2.1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern²¹

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

^[3] http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_7_0/1993_7_0.pdf

^[4] BGBl. I Nr. 4/2011

²¹ http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.html

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Art. 14 Abs. 5a B-VG

Schließlich sind mit Art. 14 Abs. 5a B-VG die Ziele der schulischen Erziehung auf verfassungsgesetzlicher Stufe verankert: *"Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen..."*

16.2.2 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Nach Artikel 1 ("... ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat") ist die Kinderrechtskonvention unterteilt in die zentralen Grundprinzipien (General Principles) – Artikeln 2, 3, 6 und 12 – und in einen Katalog an Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (Artikel 4,5, 7,8,9,10,11 und 13 bis Artikel 41) und schließlich in den umfassenden Rechtsanspruch auf Bildung.

Artikel 2 – Diskriminierungsverbot: Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Es ist Aufgabe des Staates, Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen.

Artikel 3 – Vorrang des Kindeswohls: Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 – Recht auf Entwicklung: Dieses Grundprinzip sichert das Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung.

Artikel 12 – Berücksichtigung der Meinung des Kindes: Kinder haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Schutzrechte (Protection)

- Rechte auf Schutz der Identität, der Privatsphäre;
- Schutz vor Trennung von den Eltern gegen den Willen des Kindes ,insofern dies nicht dem Kindeswohl entgegensteht;
- Schutz der Meinungs-, Religions- und Informationsfreiheit;
- Schutz vor Schädigung durch Medien;
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung;
- Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor Suchtstoffen, vor sexuellem Missbrauch, vor Entführung;
- Schutz von Kinderflüchtigen und Minderheiten;

- Schutz bei bewaffneten Konflikten;
- Schutz in Strafverfahren und Verbot der lebenslangen Freiheitsstrafe

Förderrechte (Provision)

- Recht auf Leben und Entwicklung;
- Recht auf beide Eltern und Recht auf Familienzusammenführung;
- Recht auf Versammlungsfreiheit und Recht auf Zugang zu Medien;
- Recht auf Gesundheitsvorsorge und Recht auf Förderung bei Behinderung;
- Recht auf angemessenen Lebensstandard;
- Recht auf Bildung, auf kulturelle Entfaltung, auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Entfaltung;
- Recht auf Integration benachteiligter Kinder;

Beteiligungsrechte (Participation)

- Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Informationsbeschaffung und -weitergabe sowie Recht auf Nutzung kindgerechter Medien

Als Quintessenz der in Österreich geltenden institutionell-gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Wirkungsbezug auf Kinder und Jugend ist festzuhalten, dass das Prinzip der vorrangigen Beachtung des Wohles des Kindes – wie durch Art. 1 zweiter Satz des BVG über die Rechte von Kindern, in den Art. 24 Grundrechte-Charta und Art. 3 der Kinderrechtskonvention verankert – als Maßstab für jeden Akt der Gesetzgebung und Verwaltung bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen zu beachten ist.

16.3 Abschätzung der Auswirkungen auf Kinder und junge Menschen

Die zentralen Prüfdeterminanten in der Dimension "Kinder" und "Jugend" sind, ob im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung Aspekte

- 1. des Schutzes, der Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen oder**
- 2. der Betreuung von Kindern, der Unterhaltsversorgung von Kindern und anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen, des Ausgleichs für Kinderkosten oder**

3. der Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

voraussichtlich wesentlich betroffen sind.

16.3.1 Feststellung der Betroffenheit

Die folgende Betroffenheitsfrage führt zu einer Wesentlichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf Kinder und junge Menschen

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
Sind natürliche Personen betroffen?	
5.6 Sind Auswirkungen auf Kinder und junge Erwachsene, wie auf deren Anspruch auf Schutz, Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung; auf die Betreuung von Kindern, die Unterhaltsversorgung von Kindern und anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen, den Ausgleich für Kinderkosten sowie auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive zu erwarten?	Kinder und Jugend

16.3.2 Wesentlichkeitsprüfung

16.3.2.1 Schutz von Kindern

Ausgangspunkt der Subdimension "**Schutz von Kindern**" ist das Schutzbedürfnis von Kindern – in weniger ausgeprägtem Ausmaß auch von jungen Erwachsenen – vor Gefährdungen oder der Zufügung von Schaden; beispielsweise im Falle **a)** der Vernachlässigung der notwendigen Pflege und Erziehung von Kindern, **b)** von psychischen oder körperlichen Bedrohungen oder Übergriffen, **c)** von sexuellem Missbrauch oder **d)** sonstigen für Kinder oder junge Erwachsene nachteiligen oder schädlichen Einfluss- oder Gefährdungsfaktoren.

Das Prüfelement "**Schutz von Kindern**" handelt (nach der Logik der Kinderrechtskonvention - KRK) vom erforderlichen Schutz von Kindern vor:

- Diskriminierung (Art. 2, 30 KRK)
- Verletzung ihrer Identität, Privatsphäre und Ehre (Art. 8, 16 KRK);
- Gewaltanwendung, Misshandlung oder Verwahrlosung (Art. 19);
- Eingriffen in Familienbeziehungen (Art. 20 Abs.1 KRK);
- sexuellem Missbrauch (Art. 34 KRK);

- wirtschaftlicher und sonstiger Ausbeutung (Art. 32; Art. 36 KRK);
- Suchtstoffen (Art. 33 KRK);

Beim **Gewaltschutzaspekt** geht es insbesondere darum, inwiefern bzw. inwieweit

a) das Gefährdungsrisiko, dem v.a. Kinder im privaten oder öffentlichen Bereich ausgesetzt sind, Leidtragende von Verwahrlosung oder Opfer von Misshandlung, oder körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt zu werden; antizipativ abgeschätzt wird;

b) mittels primär- bzw. sekundärpräventiven Maßnahmen dem Gefährdungsrisiko gegengesteuert bzw. Gewaltübergriffe abzuwehren versucht wird (z.B. durch Empowerment von Eltern und Kindern selbst im Wege der Erziehung zu selbstbewusstem Verhalten bzw. durch zielgerichtete Interventionen seitens in Frage kommender, involvierter Verantwortungsträger),

c) verhaltensleitende Normen für Eltern, Familienangehörige, Pädagogen und Pädagoginnen etc. gesetzt und umgesetzt werden; weiter inwiefern Aufsicht über Kinderbetreuungsdienstleister, Schulbehörden, Ärzte und Ärztinnen etc. wahrgenommen wird und

d) Verstöße gegen das Gewaltverbot, das Verbot von Misshandlung, Missbrauch und Ausbeutung sanktioniert werden (Abwehr- oder Strafmaßnahmen z.B. durch Jugendwohlfahrts-, Sicherheitsbehörden, Gerichte und dgl.).

16.3.2.2 Förderung von Kindern

Ausgangspunkt der Subdimension "**Förderung von Kindern**" ist das "Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit" (Art. 24 KRK) einerseits mit Bezug auf die entsprechenden Faktoren, die den Gesundheitszustand von Kindern und jungen Erwachsenen (Kinder- und Jugendgesundheit) positiv beeinflussen, und andererseits mit Bezug auf jene Aspekte, die einen positiven – oder negativen – Einfluss auf das Ausbilden der Identität, Persönlichkeitsbildung und auf die Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen haben.

Das Prüfelement "**Förderung von Kindern**" umfasst:

- die Förderung des geistigen, körperlichen und seelischen Wohles von Kindern,
- die Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit und
- die Förderung der sozialen und intellektuellen Entwicklung von Kindern.

Beim **Gesundheitsschutzaspekt** geht es insbesondere darum, inwiefern bzw. inwieweit

- ▶ kinder- und jugendspezifische Gesundheitsgefährdungen antizipativ abgeschätzt,
- ▶ Aspekte der Vorbeugung zur Gefährdungsbegrenzung oder -abwehr erfasst und
- ▶ Aspekte der Abwehr bzw. Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen berücksichtigt werden:

im Privatbereich (z.B. Passivrauchen, toxische Gefährdungen durch Medikamente, Haushalts- und Pflanzenschutzmittel);

im Straßenverkehr (allg. erhöhtes Gefährdungs- und Verletzungsrisiko von Kindern und Jugendlichen im Verhältnis Mensch gegen Auto;

im öffentlichen Raum (z.B. gesundheitsschädliche Immissionsbelastungen durch Lärm und Abgase; mangelnde Bewegungsfreiräume für Kinder und Jugendliche im Siedlungs- oder Schulbau, beschränkte Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten für Kinder und junge Erwachsene

im Bereich Technik (Gefahren durch technische Geräte, Belastung durch Strahlungsquellen; entwicklungsgefährdende Computerspiele etc.).

Gesundheitsschutzbezogene Aspekte betreffen beispielsweise Fragen aus dem Bereich Gesundheitsvorsorge für Schwangere und Kleinkinder, Impfsicherheit, Kinderarzneimittelsicherheit, Lebensmittelsicherheit, Sicherheit von Lebensräumen oder spezieller Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der besonderen Gefährdungen und Schädigungen von Kindern und Jugendlichen beispielsweise durch Genuss- und Suchtmittel.

Die **Gesundheit** von **Kindern** fördernde Faktoren sind bspw.

- ▶ ein funktionierendes, evidenz-basiertes System der Gesundheitsvorsorge und -versorgung,
- ▶ Anreiz- und Steuerungsinstrumente mit Einfluss auf eine hochwertige Ernährung von Kindern und Jugendlichen (Wertigkeit von Nahrungs- und Lebensmitteln wie Wasser, pflanzliche und tierische Produkte), auf Umweltfaktoren (z.B. Lebensumfeld von Kindern durch Raumplanung; Bewegungsräume);
- ▶ gesundheitsbezogene Werthaltungen und Verhaltensweisen (Lebens- und Ernährungsgewohnheiten, Nikotin- und Alkoholkonsum bzw. Drogenmissbrauch etc.) sowie
- ▶ Konflikt- und Stressbewältigung (im familiären Bereich; in der Schule; im sozialen Beziehungsraum etc.).

Beim Aspekt **Entwicklung und Entfaltung** geht es generell um die Faktoren mit maßgeblichem Einfluss auf die Herausbildung der späteren sozialen Kompetenz von Kindern und die Stellung des einzelnen jungen Erwachsenen in der Gesellschaft; also inwieweit etwa der zur Entwicklung und Entfaltung des Kindes notwendige Anspruch auf Schutz, Geborgenheit und Unterstützung in der Familie sowie durch weitere Vertrauenspersonen im privaten oder öffentlichen Lebensumfeld (z.B. Kinderbetreuer und -betreuerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Lehrpersonen usw.) tangiert wird, wie zum Beispiel:

- ▶ Leitbild, Einstellung und Verhaltensweisen gegenüber Kindern (z.B. respektvolle und wertschätzende Begegnung; Akzeptanz/Toleranz natürlichen kindlichen Verhaltens [Neugier, Spielfreude]);
- ▶ Unterstützung und Förderung der Entwicklungspotenziale von Kindern (in persönlicher, sozialer, intellektueller, sportlicher, künstlerischer Hinsicht etc.);
- ▶ Mitsprache- und adäquate Mitbestimmung von Kindern in den sie betreffenden Angelegenheiten (z.B. in familienrechtlichen, religiösen, schulischen Angelegenheiten);
- ▶ Zurückdrängung entwicklungshemmender Faktoren (z.B. autoritärer Erziehungsweise, ehr- und selbstwertverletzender Behandlung etc.);

- ▶ Erfassung und Wahrnehmung von Kindern differenziert nach ihren spezifischen Bedürfnissen (z.B. sozial benachteiligte Kinder oder junge Erwachsene, Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die vorübergehend oder dauernd aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld herausgelöst sind);
- ▶ evidenz-basierte Formen der Förderung der Entwicklungspotenziale von Kindern.

16.3.2.3 Betreuung von Kindern

Ausgangspunkt der Subdimension **"Betreuung von Kindern"** ist die aus der Kinderrechtskonvention resultierende Verpflichtung eines Vertragsstaates, Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben – Erziehung, Pflege und Betreuung ihrer Kinder – zu unterstützen (Art. 18 KRK).

Das Prüfelement **"Betreuung von Kindern"** umfasst folgende beeinflussenden Aspekte und Faktoren:

- Betreuung von Kindern in Abhängigkeit von Alter und Entwicklung des Kindes;
- familiäre Betreuung von Kindern (durch die Eltern selbst, durch Familienangehörige);
- familienähnliche Betreuung durch Pflege- oder Adoptiveltern;
- spezielle Anforderungen bezüglich von ihren Familien getrennte Kinder (Fremdunterbringung von Kindern, institutionelle Betreuung von Kindern durch beauftragte Fremdunterbringungseinrichtungen s. Art. 20 CRC);
- Kinderbetreuung als Ergänzung zur familialen Sozialisation von Kindern:
- Auswirkungen auf die außerfamiliäre Kinderbetreuung z.B. hinsichtlich der
 - ▶ bedarfsgerechten Verfügbarkeit, finanzielle Leistbarkeit und Qualität
 - ▶ speziellen Anforderungen bezüglich Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf;
- Betreuung von Kindern im schulischen Kontext²²

²² "Kindern und Jugendlichen ist die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen" (Art. 14 Abs. 5a B-VG)

16.3.2.4 Unterhaltsversorgung und Kinderkosten

Ausgangspunkt der Subdimension "**Unterhaltsversorgung und Kinderkosten**" ist das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard (Art. 27 KRK).

Das Prüfelement "**Unterhaltsversorgung und Kinderkosten**" umfasst folgende beeinflussenden Aspekte und Faktoren:

- die Unterhaltsversorgung für Kinder und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf Unterhalt;
- die finanzielle Belastung von Eltern aufgrund direkter und indirekter Kosten, die ihnen durch ihre Kinder erwachsen (Kinderkosten);
- Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltsberechtigten Kinder zu tragen haben (Ausgleich für Kinderkosten).

16.3.2.5 Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Ausgangspunkt der Subdimension "Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive" ist einerseits der (verfassungsgesetzlich verankerte) Anspruch jedes Kindes auf Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit (Art. 1 BVG über die Rechte des Kindes) und die jugendpolitischen Ambitionen zur Erzielung von Chancengleichheit für junge Erwachsene im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Förderung ihres gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen ("Jugendstrategie")²³

Das Prüfelement "**Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive**" umfasst folgende beeinflussenden Aspekte und Faktoren:

- Auswirkungen auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten von Kindern und jungen Erwachsenen zur selbstbestimmten Lebensführung
- Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen von Kindern und jungen Erwachsenen
- Wahrung der Zukunftschancen von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive durch Vermeidung ungebührlicher Lasten (Generationengerechtigkeit).

²³ <http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Jugendstrategie/Seiten/default.aspx>
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/internationales/eu-resolution_partizipation.pdf

16.3.3 Wesentlichkeit

Das Wesentlichkeitskriterium in den Wirkungs-Subdimensionen "**Schutz, Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern und jungen Erwachsenen**" (4.1.1.) respektive "**Betreuung von Kindern, Unterhaltsversorgung von Kindern und anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen oder Ausgleich für Kinderkosten**" (4.1.2.) ist erfüllt, wenn jedenfalls **1 000** Kinder betroffen sind.

Das Wesentlichkeitskriterium in der Wirkungs-Subdimension "**Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive**" (4.1.3.) ist erfüllt, wenn finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. über 10 Jahre oder sonstige wesentliche Auswirkungen (z.B. fiskal-, energie- oder umweltpolitische Langzeitstrategien oder -entscheidungen) auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren betroffen sind.

16.3.4 Vertiefende Abschätzung

16.3.4.1 Schutz, Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung von Kindern

Gewaltschutz

Dem Leitsatz "*Minderjährige ... stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.*" (§ 21 Abs. 1 ABGB) – bzw. dem "Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips" des BVG über die Rechte von Kindern und der Kinderrechtekonvention (KRK) folgend hat das normative Bekenntnis der österreichischen Gesellschafts- bzw. Rechtsordnung zum umfassenden Schutz von Kindern realisiert zu werden:

- mit der Antizipation des Risikos, dem Kinder im privaten oder öffentlichen Bereich ausgesetzt sind, Opfer von Misshandlung, Verwahrlosung oder körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt zu werden;
- mit primär- bzw. sekundärpräventiven Maßnahmen zur Gewaltabwehr (z.B. durch Empowerment von Kindern im Wege der Erziehung zu selbstbewusstem Verhalten), verhaltensleitende Normsetzung für Eltern, Familienangehörige, Pädagog/innen etc.; Aufsicht über Kinderbetreuungsdienstleister, Schulbehörden, Ärzt/innen etc.; weiter
- durch Sanktionierung (z.B. durch Jugendwohlfahrts-, Sicherheitsbehörden und Gerichte) von Verstößen gegen das Gewaltverbot, das Verbot von Misshandlung und Missbrauch.

Förderung der Entwicklung von Kindern

In dieser Auswirkungs-Subdimension geht es um die **Abschätzung und Bewertung**, ob ein Vorhaben – und gegebenenfalls – inwieweit und auf welche Art auf gesellschaftlicher Ebene

- das Leitbild, die Einstellung und Verhaltensweisen gegenüber Kindern beeinflusst werden hinsichtlich gelebter respektvoller und wertschätzender Akzeptanz und Toleranz für natürliches kindliches Verhalten, oder gegenüber der kindlichen Neugier und Spielfreude etc.;
- die Entwicklungspotenziale von Kindern (in persönlicher, sozialer, intellektueller, sportlicher, künstlerischer Hinsicht etc.) gefördert und entwicklungshemmende Faktoren (z.B. autoritäre Erziehungsweise, ehr- und selbstwertverletzende Behandlung etc.) zurückgedrängt werden;
- Kindern Möglichkeiten zur Mitsprache und altersadäquaten Mitbestimmung bzw. Mitentscheidung in den sie betreffenden Angelegenheiten (z.B. in familienrechtlichen, religiösen, schulischen Angelegenheiten ebenso wie in Fragen der Nutzung des öffentlichen Raums etc.) eingeräumt werden;
- bestimmte Gruppen von Kindern differenziert nach ihren spezifischen Bedürfnissen (z.B. sozial benachteiligte Kinder, Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die vorübergehend oder dauernd aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld herausgelöst sind) wahrgenommen und
- insgesamt evidenzbasierte Formen der Förderung der Entwicklungspotenziale von Kindern entwickelt und angewendet werden.

Kindergesundheitsschutz und Gesundheitsförderung

Kindergesundheitsschutz stellt in dieser Hinsicht eine der zentralen Auswirkungs-Subdimension dar; dabei geht es um die antizipative **Abschätzung und Bewertung** von:

- kinderspezifischen Lebens- und Gesundheitsgefährdungen;
- Vorbeugung, Gefährdungsbegrenzung oder Abwehr bzw. Beseitigung von Gefährdungen im Privatbereich: z.B. Unfälle im Haushalt; toxische Gefährdungen durch Medikamente, Haushaltsgeräte als Gefahrenquelle, Haushalts- und Pflanzenschutzmittel; Freizeitunfälle²⁴; Passivrauchen von Kindern; Belastung durch Strahlungsquellen; entwicklungsgefährdende Computerspiele etc.
- Vorbeugung, Gefährdungsbegrenzung oder Abwehr bzw. Beseitigung von Gefährdungen im öffentlichen Raum: (z.B. erhöhtes Schädigungsrisiko von Kindern im Straßenverkehr²⁵)

²⁴ <http://www.kfv.at/kfv/publikationen/freizeitunfallstatistik/>

²⁵ <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/sicherheit/programm/index.html>

durch das spezielle ungleiche Schädigungsrisiko von Kindern im Verhältnis Mensch gegen Auto; gesundheitsschädliche Lärm²⁶ - und Abgasbelastung);

- Ausschöpfung von Steuerungsmöglichkeiten zur effektiven Reduktion von Gesundheitsgefährdungen (z.B. steuerliche Berücksichtigung – positiv/negativ – von Lärmbelastung).

Kindergesundheitsförderung handelt von der Vielfalt von Faktoren mit Einfluss auf den Gesundheitszustand und die gesundheitliche Entwicklung von Kindern:

- Funktionieren eines evidenz-basierten Systems der Gesundheitsvorsorge für und -versorgung von Kindern;
- gesundheitsbezogene Werthaltungen und Verhaltensweisen (z.B. Lebens- und Ernährungsgewohnheiten, Qualitätsanspruch an die Ernährung von Kindern; Nikotin- und Alkoholkonsum bzw. Drogenmissbrauch; körperliche Bewegung etc.)
- Wertigkeit von Nahrungs- und Lebensmitteln: Steuerungsmaßnahmen zur Förderung gesundheitsfördernder versus Kostenwahrheit hinsichtlich gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Lebensmitteln (z.B. steuerliche Begünstigungen bzw. Belastungen)
- Anreiz- und Steuerungsinstrumente mit Einfluss auf Lebensbedingungen und Umweltfaktoren (z.B. Lebensumfeld von Kindern durch Raumplanung; Bewegungsfreiräume für Kinder im Siedlungsbau und Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten im Schulbau);
- Konflikt- und Stressbewältigung (im familiären Bereich; in der Schule; im sozialen Beziehungsraum etc.).

16.3.4.2 Betreuung, Unterhaltsversorgung und Kinderkosten

Betreuung und Bildung

- Hier geht es einerseits generell darum, inwieweit der erzieherische Anspruch, dass Kindern in ihrer **Herkunftsfamilie** bzw. in einem sonstigen **familialen Umfeld** die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung ermöglicht werden soll, beeinflusst wird.
- Zum anderen geht es » um Einflussfaktoren, die die Leistung, Akzeptanz und Inanspruchnahme der verschiedenen – die familiäre Sozialisation ergänzenden – Modelle der **familiennahen bzw. außerfamiliären Kinderbetreuung** betreffen; ebenso mit Hinblick auf die

²⁶ Verkehrslärm gehört zu den größten Lärmbelastungen. Lärm schadet und hat negative Auswirkungen auf Körper und Psyche – nicht nur, aber vor allem – von Kindern, Lärm stört bei geistigen Arbeiten, verursacht Stress – und kann vor allem bei Schul- und Kindergartenkindern zu Aufmerksamkeitsdefiziten und zu einer rapiden Abnahme der Konzentrationsspanne und Schlafstörungen führen.

Ermöglichung der bestmöglichen geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung geht es um Fragen der

- ▶ bedarfsentsprechenden Verfügbarkeit von Kinderbetreuung (örtlich und zeitlich),
 - ▶ der finanziellen Leistbarkeit von Kinderbetreuung für verschiedenen Einkommensgruppen angehörenden Eltern, und
 - ▶ der Bereitstellung qualitativ entsprechender Betreuung.
- **Anreizfaktoren** für die Bereitstellung von Leistungen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch private, gemeinnützige, privat-gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Anbieter sind insbesondere
- ▶ öffentliche Mittel
 - ▶ Förderungen
 - ▶ betriebliche Zuschüsse
 - ▶ steuerliche Absetzmöglichkeiten
- Raumplanungs-, baurechtliche und betriebsrelevante Rahmenbedingungen und Bewilligungserfordernisse (z.B. personelle Ausstattung mit einschlägigen Ausbildungserfordernissen) zählen zu weiteren Einflussfaktoren der Bereitstellung der Leistung "außerfamiliäre Kinderbetreuung".
- Einflussfaktoren auf das **Nachfrageverhalten nach außerfamiliärer Kinderbetreuung:**
- ▶ sich verändernde arbeitsmarktpolitische, arbeits- und dienstrechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Ausmaß der Voll- oder Teilzeitbeschäftigung; Flexibilisierung von Arbeitszeiten);
 - ▶ finanzielle Leistungsfähigkeit (abhängig von Betreuungskosten einerseits und Zuschüssen, Förderungen und steuerlicher Absetzbarkeit andererseits),
 - ▶ sonstige Umstände mit Auswirkungen auf das Nachfrageverhalten (z.B. Schulzeitplan, Ferienzeiten; Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf etc.).
- **Einflussfaktoren auf Betreuungssituation von Kindern**
- ▶ Angebot an Betreuungseinrichtungen
 - ▶ Leistungsparameter von Anbietern von Kinderbetreuung (Tarifgestaltung, Öffnungs- und
 - ▶ Schließungszeiten, Berücksichtigung besonderer Betreuungsanforderungen, usw.)
 - ▶ Wahlmöglichkeiten für Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern
 - ▶ Vereinbarkeitsaspekte unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder
 - ▶ Raumplanungs-, baurechtliche oder betriebsrelevante Rahmenbedingungen

- In einer weiteren Subdimension geht es um Einflussfaktoren auf den **Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels**

Verfassungsgesetzliche Zielvorgabe ist die Verwirklichung der bestmöglichen vor-/schulischen Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung und Entfaltung von Kindern im (Art. 14 Abs. 5a B-VG). Zentrales Augenmerk ist etwa zu richten auf Auswirkungen auf die schulischen Startchancen eines Kindes, bzw. in Ansehung des Erreichens des Bildungsziels auf das Erkennen der besonderen Fähigkeiten eines Kindes und deren entsprechende individuelle Förderung bzw. gegebenenfalls auf den Ausgleich von schulischen Leistungsschwächen während der Schullaufbahn.

Unterhaltsversorgung²⁷

In der Dimension **Unterhalt** geht es um Auswirkungen

- auf die Unterhaltsversorgung von Kindern bzw. von jungen Menschen mit einem gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt;
- auf die finanzielle Belastung von Eltern aufgrund direkter und indirekter Kosten, die ihnen durch ihre Kinder erwachsen (Kinderkosten); und
- um den – teilweisen oder vollen – kompensatorischen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltsberechtigten Kinder zu tragen haben (Ausgleich für Kinderkosten)²⁸.

Die vom Alter abhängige Unterhaltsversorgung von Kindern (und jungen Menschen mit Anspruch auf Unterhalt) wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. durch die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, das Beschäftigungs- und Lohnniveau, die steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen etc. einerseits, durch die Bestimm- und Durchsetzbarkeit des Unterhaltsanspruchs (z.B. durch Jugendwohlfahrtsbehörden und Gerichte) andererseits und schließlich durch Sozialleistungen, die zur Abdeckung des nicht vollständig gedeckten Unterhaltsbedarfs von Kindern beitragen sollen.

²⁷ [http://www.wifo.ac.at/www/downloadController/displayDbDoc.htm?item=MB_2003_09_05_KINDERKOSTEN_UEBERBLICK\\$.PDF](http://www.wifo.ac.at/www/downloadController/displayDbDoc.htm?item=MB_2003_09_05_KINDERKOSTEN_UEBERBLICK$.PDF)

²⁸ Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Aufwand für den Unterhalt von Kindern nicht allein eine Angelegenheit privater Lebensgestaltung der Eltern, sondern es kann daraus ein Anspruch auf den (zumindest teilweisen) Ausgleich für Kinderkosten z.B. in Form von Transferleistungen (finanzielle Sozial- oder Familienleistungen/Sachleistungen) oder durch die Berücksichtigung der Anzahl von haushaltszugehörigen Kindern bei der Bestimmung der Steuer-, Abgaben- und Gebührenlast abgeleitet werden.

Kinderkosten

In der Dimension **Kinderkosten** geht es um Auswirkungen auf die

- direkten für Kinder anfallenden Kosten (z.B. für Kleidung, Ernährung, Taschengeld, Kinderbetreuung, Schulkosten, anteiligen Mehrkosten für Wohnraum, Energie, Mobilität etc.);
- indirekten Kinderkosten, z.B. Verdienstentgang von Müttern und – wenn auch statistisch nicht im selben Ausmaß – von Vätern durch Kinderbetreuung; indirekte Kinderkosten erwachsen weiter insbesondere durch die Besteuerung von Grundnahrungsmitteln, Wohnraum, Energie, Dienstleistungen, Gebrauchsgegenständen sowie durch die im Zusammenhang mit Kindern anfallenden Gebühren (z.B. Gerichtsgebühren etc.).

Ausgleich für Kinderkosten

In der Dimension **Ausgleich für Kinderkosten** geht es darum, inwieweit der finanzielle Mehraufwand, den Eltern für ihre unterhaltsberechtigten Kinder tragen, kompensiert wird (z.B. durch Transferleistungen, wie Geldtransfers oder Sachleistungen, sonstige sozialrechtliche Leistungen sowie im Wege der steuer-, abgaben- und gebührenrechtlichen Behandlung von Sachverhalten).

Maßgebendes Kriterium dabei ist die Frage der Berücksichtigung der Anzahl der betroffenen Kinder (z.B. Berücksichtigung haushaltszugehöriger Kinder bei der Bestimmung des Mietkosten- oder Heizkostenzuschusses usw.).

Deckung des Unterhaltsbedarfs

In der Dimension **Deckung des Unterhaltsbedarfs** geht es um Einflussfaktoren, die sich auf die Deckung des Unterhaltsbedarfs von Kindern auswirken: Einfluss auf die Leistungskraft von Eltern / Erbringung der Unterhaltsleistungen durch Elternteile haben u.a. die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Erwerbsbeteiligung, das Lohnniveau, die Steuer- und Abgabenlast, das Kaufkraft- und Inflationsniveau.

Die Durchsetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen wiederum hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. Zugehörigkeit eines unterhaltsverpflichteten Elternteils zum Kreis der selbständig oder unselbständig Erwerbstätigen, Wohnsitz im In- oder Ausland usw. ab. Weitere relevante Faktoren sind u.a. die Wahl des Familienmodells (Alleinerhalter/in oder Doppelverdiener/innen), vorübergehende bzw. dauerhafte Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder zeitl. Unterbrechung der Berufs- / Erwerbstätigkeit (bspw. wegen Wahrnehmung von Kinderbetreuungsspflichten).

Zu den besonders betroffenen Gruppen zählen beispielsweise Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Kinder mit Behinderungen).

16.3.4.3 Zukunftssicherung

In der Sub-Dimension **Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive** geht es um Auswirkungen auf die Sicherung der Möglichkeiten junger Menschen auf die künftige Lebensgestaltung in Form von selbstbestimmter persönlicher Lebensführung und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabechancen sowie darauf, dass jungen Menschen in mittelfristiger Perspektive nicht ungebührliche Lasten aufgebürdet werden, die ihre Zukunftschancen beeinträchtigen (Generationengerechtigkeit).

Beispiele:

- Die Aufnahme von **hohen Verbindlichkeiten** durch die öffentliche Hand und die darauf beruhenden Folgen für die Finanzierbarkeit wichtiger Reformen und Initiativen.
- Eine tiefgreifende Reform im **Unterrichts- oder Forschungswesen**.
- **Negative Auswirkungen auf die Umwelt**, die weitreichende und langfristige Folgen, wie z.B. Sanierungsbedarf von Gewässern oder Boden, hat.

16.4 Begriffsbestimmungen

Von der inhaltlichen Zielorientierung der WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung – WFA-KJV umfasst sind **Kinder** und **junge Erwachsene**. Während sich der Begriff „**Kinder**“ sich von Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994 ableitet, schließt der Begriff „**junge Erwachsene**“ mit seiner unteren Altersgrenze nahtlos an der oberen Altersgrenze des Status "Kind" an, wohingegen sich das obere Alterslimit an § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundesjugendvertretungsgesetz), BGBl. I Nr. 136/2001, und § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundesjugendförderungsgesetz), BGBl. I Nr. 126/2000, orientiert. Da sich für die Gruppe der über 18-Jährigen zunehmend der Begriff "junge Erwachsene" durchgesetzt hat, wurde bewusst von einer Definition des Begriffs "Jugend" in der Verordnung Abstand genommen.

17 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

17.1 Einleitung

Die nächsten Seiten des vorliegenden Handbuchs sollen eine Handlungsanleitung für die Durchführung der Abschätzung der mit Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bieten.

Eingangs wird ausgehend vom rechtlichen Rahmen kurz erklärt was unter einer Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern verstanden wird und wie diese Abschätzung erfolgt. Das Kapitel 17.5 widmet sich der Durchführung der Abschätzung. Es werden die einzelnen Schritte von der Prüfung bis zur Darstellung beschrieben und Datenquellen, Berichte und Links zur Verfügung gestellt.

Ziel dieses Abschnittes ist es, AnwenderInnen die Handhabung des Fragenkataloges zur Überprüfung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erleichtern.

17.2 Was sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern?

17.2.1 Rechtlicher Rahmen für die Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird in § 17 Abs. 1 BHG 2013, der Verordnung über die Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-GV) sowie der Gleichstellungsverordnung (WFA-GlStV) geregelt. Die Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Aspekt der Integration von Gleichstellungswirkungen in die Haushaltsführung, die einen wichtigen Teil der Haushaltsrechtsreform darstellt und auf folgenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen beruht:

Artikel 13 Abs. 3 B-VG

Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

Diese Bestimmung ist mit 1.1.2009 In Kraft getreten.

Artikel 51 Abs. 8 B-VG

Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.

Diese Bestimmung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

17.3 Was ist unter der Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verstehen?

Wesentliche **Ziele der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern** sind: Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierungen) im Berufs- und Privatleben, gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen, Gesundheitsversorgung und zur sozialen Sicherung, gleiche Teilhabe (Partizipation) an Entscheidungsprozessen, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern sowie selbstbestimmte Lebensgestaltung .

Im Zentrum der Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern steht die Frage:

Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Gefragt wird demnach,

- welche die **beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen** sind,
- ob diese Auswirkungen als **wesentlich einzustufen** sind, sowie
- **wie weitreichend** diese Auswirkungen sind (z.B. ob und wie sie bezifferbar oder sonst umschreibbar sind).

Grundsätzlich werden die mit einem Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung in unterschiedlichen Lebensbereichen abgeschätzt, soweit als möglich in Zahlen dargestellt und dadurch veranschaulicht. Die zentralen Bereiche, die in diesem Zusammenhang auf Gleichstellungswirkungen zu untersuchen sind, lauten:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bei der Auswahl der Fragestellungen wurde darauf geachtet, dass die AnwenderInnen insbesondere **unbeabsichtigte Auswirkungen** abschätzen, die ohne Überprüfung leicht übersehen werden können. Hauptanwendungsgebiet sind daher Regelungs- und sonstige Vorhaben die keine offensichtliche Gleichstellungsintention aufweisen.

Bei Regelungs- und sonstigen Vorhaben, die explizit auf die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern abzielen ist die Abschätzung zwar auch durchzuführen, über die **Ziel- und Maßnahmendefinition aus dem allgemeinen Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung** können aber eigene Ziele formuliert und eigene Indikatoren ausgewählt werden, die die erwünschten Wirkungen wesentlich genauer beschreiben können.

Abbildung 33 Fiktives Beispiel: Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes**Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes**

Ziel 1: Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern (gender pay gap) durch Erhöhung der Einkommenstransparenz

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht für ArbeitnehmerInnen keine Möglichkeit festzustellen, ob und wie viel ihr Einkommen unterhalb des durchschnittlichen Einkommens für einen vergleichbaren Arbeitsplatz im Betrieb liegt.	80% der ArbeitnehmerInnen arbeiten in Betrieben, in denen sie ihr Einkommen mit dem Durchschnittseinkommen vergleichen können

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag (falls vorhanden): Das Regelungsvorhaben trägt dem Wirkungsziel 5 der Untergliederung 10 „Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt durch Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung.“ bei.

Maßnahme 1: Verpflichtung zur zweijährlichen Erstellung eines unternehmensbezogenen Einkommensberichtes in Unternehmen bestimmter Größe inklusive Informationsrechte

Wie sieht Erfolg aus:

Beitrag zu Ziel	Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
1	Keine internen Einkommensberichte vorhanden	Mehr als 95% aller Unternehmen mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen erstellen Einkommensberichte
1	Keine internen Einkommensberichte vorhanden	Mehr als 90% aller Unternehmen mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen erstellen Einkommensberichte

Maßnahme 2: Verpflichtung zur Angabe des kollektivvertraglichen Mindestlohnes und Angabe der Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung in Stelleninseraten inklusive Strafbestimmungen

Wie sieht Erfolg aus:

Beitrag zu Ziel	Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
1	In Stelleninseraten werden keine Mindestlöhne angegeben	Einhaltung der Verpflichtung in mindestens 97% aller Stichproben
1		Durchführung von mindestens 600 Stichproben bis zum Evaluierungszeitpunkt

17.4 Datenbasis für die Gleichstellungsfolgenabschätzung

Grundsätzlich ist auf **vorhandene Daten** im Regelungs- oder Vorhabensbereich zurückzugreifen, um Folgenabschätzungen durchzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit sowohl quantitative Daten (Ausmaß, Anzahl etc.) als auch qualitative Daten (Einschätzung, Präferenzen etc.) zu verwenden.

Im Idealfall sollte darauf abgestellt werden, dass diese Daten nicht nur zum Abschätzungszeitpunkt aktuell sind, sondern auch periodisch aktualisiert werden.

Aufgrund der Neuartigkeit dieser Fragestellung kann es in unterschiedlichen Bereichen durchaus der Fall sein, dass zwar wesentliche Auswirkungen vermutet werden können, aber **nicht ausreichende quantitative Daten vorliegen**. Das sollte keinesfalls davon abhalten, eine Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern vorzunehmen.

Wird in einem ersten Schritt festgestellt, dass zu einer exakten Quantifizierung von Auswirkungen nicht die erforderlichen Daten in Form von Statistiken oder offiziellen Berichten vorliegen, so ist in einem nächsten Schritt auf andere mögliche Quellen zurückzugreifen: Evaluierungen, Forschungsberichte, Studien, Drittquellen etc. In den folgenden Kapiteln, die sich der vertiefenden Abschätzung widmen wurden jeweils Links bereitgestellt, unter denen Daten zum jeweiligen Thema gefunden werden können.

Sind die zur Darstellung der Auswirkungen beziehungsweise auch des aktuellen Stands notwendigen Daten nicht verfügbar, kann es auch notwendig werden, eine **Schätzung** durchzuführen. Aufgrund von Erfahrungswerten in den Ressorts, beispielsweise bei ähnlichen Regelungs- oder Vorhabensbereichen oder Projekten, durch Größenschlüsse oder andere plausible Annahmen soll versucht werden, zumindest einen Näherungswert für die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen abbilden zu können. Ältere Datenlagen können ebenso als Grundlage für die Abschätzung von Entwicklungen herangezogen werden.

Wichtig ist dabei immer, dass die Annahmen, auf denen die Schätzung beruht **transparent** und **nachvollziehbar** sind.

Bei der vertiefenden Abschätzung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist es an einigen Stellen ebenfalls möglich, anstelle von exakten Zahlen lediglich **Tendenzen** anzugeben.

Ziel der verlangten Quantifizierung von Daten ist weniger, eine exakte Zahl, als vielmehr eine **nachvollziehbare Größenordnung** zu erhalten. Nur so kann bei der späteren internen Evaluierung tatsächlich festgestellt werden, ob und in welchem Umfang die erwarteten Auswirkungen eingetreten sind.

Als Datenquellen für die Abschätzung der Auswirkungen ergibt sich daraus die folgende Reihenfolge:

1. Periodisch aktualisierte offizielle Statistiken und Berichte (z.B. Statistik Austria, BKA-Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, etc.)

2. Studien, Evaluierungen und Fremdquellen
3. Schätzungen, Prognosen, Hochrechnungen und Annahmen

Zeitraum der Gleichstellungsfolgenabschätzung

Der Zeitraum, für den die Gleichstellungsfolgenabschätzungen vorgenommen werden, deckt sich mit dem **für die interne Evaluierung gewählten Zeitraum**. Der erwartete Zustand ist daher immer jener zum Zeitpunkt der internen Evaluierung.

17.5 Anleitung zur Abschätzung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

17.5.1 Feststellung der Betroffenheit

Mit Hilfe der Feststellung der Betroffenheit soll der Prozess der Wesentlichkeitsprüfung möglichst effizient gestaltet werden. Es wird daher in einem ersten Schritt festgestellt, ob der Inhalt des Regelungs- oder sonstigen Vorhaben grundsätzlich eine der Subdimensionen (direkte Leistungen, Bildung, Erwerbstätigkeit, Einkommen, unbezahlte Arbeit, öffentliche Einnahmen, Entscheidungsprozesse, Gesundheit) betreffen könnte.

Dies geschieht in der Form von Ja/Nein Abfragen im allgemeinen Teil des IT-Tools.

Die folgenden Betroffenheitsfragen führen zu einer Wesentlichkeitsprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension Gleichstellung:

Betroffenheitsprüfung	Führt zu
Sind finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger zu erwarten?	Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen Öffentliche Einnahmen
Sind natürliche Personen betroffen?	
Sind ArbeitnehmerInnen direkt oder indirekt von der Regelung/dem Vorhaben betroffen?	Bildung/Erwerbstätigkeit/Einkommen
Werden Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit, die Bildung und die Gesundheit von Frauen und Männern erwartet oder die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien und die Teilnahme an Entscheidungsprozessen geregelt?	Bildung/Erwerbstätigkeit/Einkommen, Unbezahlte Arbeit, Entscheidungsprozesse und -gremien, körperliche und seelische Gesundheit

Personen sind unmittelbar betroffen, wenn sie Zielgruppe oder Teil der inhaltlichen Zielsetzung der Regelung oder des Vorhabens sind (z.B. Studierende, Arbeitslose,...).

Eine mittelbare Betroffenheit entsteht, wenn Menschen direkt oder indirekt vom Ergebnis der Regelung oder des Vorhabens betroffen sind (z.B. Gentechnikgesetz, Softwaregestaltung,...).

Sobald es sich um Personen handelt oder Menschen betroffen sind, spielt das Geschlecht eine Rolle. Es sind auch längerfristige Auswirkungen und Effekte zu beachten.

17.5.2 Wesentlichkeitsprüfung

Die Wesentlichkeitsprüfung dient der Feststellung, ob das voraussichtliche Ausmaß oder die voraussichtliche Intensität der erwarteten Auswirkungen ausreichen, um eine vertiefende Auseinandersetzung zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsprüfung wird daher festgestellt, ob aufgrund des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens auf die jeweilige Subdimension abgestimmte quantitative oder qualitative Wesentlichkeitskriterien überschritten werden. Wenn dies der Fall ist, so ist im entsprechenden Themenbereich eine vertiefende Abschätzung durchzuführen.

Gibt es in einer Subdimension Auswirkungen, die nicht die entsprechende Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, so ist eine vertiefende Abschätzung nicht vorgesehen. Es können jedoch freiwillig Angaben gemacht werden.

17.5.2.1 Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen

Betroffen sind Leistungen des Staates, denen **keine direkten Gegenleistungen der EmpfängerInnen** gegenüberstehen. Bestehen Zweifel daran, ob eine direkte Gegenleistung besteht, so ist davon auszugehen, dass es sich um eine direkte Leistung handelt.

Unter direkten Leistungen sind insbesondere Güter, Dienstleistungen bzw. Transfers (z.B. Leistungen aus der Mindestsicherung, Beihilfen, o.ä.), Förderungen und Subventionen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen zu verstehen. Bei Leistungen an natürliche Personen – Frauen und Männer, Mädchen und Buben – liegt es auf der Hand, dass anhand einer Analyse der Zielgruppe bzw. des betroffenen Personenkreises, der die Leistungen in Anspruch nimmt, etwaige Wirkungen auf die Gleichstellung zu untersuchen sind. Es sind aber auch Leistungen an juristische Personen – beispielsweise Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Vereine – sowie andere Unternehmen (z.B. Ein-Personen-Unternehmen) von Interesse, da indirekt auch hier natürliche Personen involviert sind, insbesondere als ArbeitnehmerInnen oder KundInnen beziehungsweise NutzerInnen der Einrichtung.

Es soll hier also nach Geschlecht getrennt analysiert werden, wer die Zielgruppe und die Inanspruchnehmenden einer direkten Leistung sind, ob Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind und wie sich die Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirkt. Daraus

kann sich beispielsweise ergeben, dass ein Geschlecht die Leistung häufiger in Anspruch nimmt als das andere, was wiederum positive oder negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben kann.



Beispiel Ökoprämie: Nur etwa jeder fünfte Neuwagen wird von einer Frau gekauft (Quelle: Verkehrsclub Österreich). Von einer direkten Leistung wie etwa der Ökoprämie profitieren also mehr Männer als Frauen. Außerdem fördert diese Art der Unterstützung verstärkt das männliche Mobilitätsverhalten, denn die Mehrheit der Frauen in Österreich (64%) benutzt öffentliche Verkehrsmittel oder geht zu Fuß.

Weitere Beispiele sind etwa Beihilfen, Förderungen für JungunternehmerInnen, Mindestsicherung, Vereinsförderungen oder Unterstützungen für Kulturinstitutionen.

Nicht umfasst sind jedoch Versicherungsleistungen wie das Arbeitslosen- oder Krankengeld, da diesen **Einzahlungen** gegenüberstehen.

Wesentlichkeitskriterium: Subventionen oder Leistungen an

- ▶ **natürliche Personen:** über **400.000 Euro** pro Jahr **und** ein Geschlecht ist unterrepräsentiert, d.h. unter 30% der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder der Begünstigten sind Frauen oder Männer.
- 1. **juristische Personen/Unternehmen:** über **2,5 Mio. Euro** pro Jahr **und** ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten.
- ▶

17.5.2.2 Allgemeine oder berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen

Dieser Themenkomplex analysiert konkrete Auswirkungen von Maßnahmen auf den Zugang zu Bildung, die Bildungsbeteiligung, die Situation unselbstständig Erwerbstätiger am Arbeitsmarkt sowie das Einkommen von Frauen und Männern. Er beschäftigt sich mit den Auswirkungen auf die Verteilung neu geschaffener oder abgebauter Arbeitsplätze, der erwarteten Entwicklung der Einkommensunterschiede sowie der Bildungsbeteiligung im Hinblick auf Neuanfänge und Abschlüsse von Frauen und Männern.

Auswirkungen auf die allgemeine und/oder berufliche **Bildung** entstehen beispielsweise, wenn:

- neue Bildungsangebote bzw. -strukturen geschaffen werden.
- der Zugang zu Bildungsangeboten geregelt wird.
- bestehende Bildungsangebote bzw. -strukturen geändert werden.

Die **Erwerbstätigkeit** kann beispielsweise betroffen sein, durch den Auf- und Abbau bzw. die Erhaltung von Arbeitsplätzen im öffentlichen oder privaten Sektor. Dies kann direkt oder durch

Investitionen geschehen. Je nachdem, welcher Bereich betroffen ist, kann das unterschiedliche Auswirkungen auf die Berufsausübung von Frauen und Männern haben.

Das **Einkommen** von Frauen und Männern ist jedenfalls dann betroffen, wenn mit einer Veränderung des Einkommensniveaus einer größeren Anzahl an Personen gerechnet wird.



Beispiel Sparmaßnahmen im Gesundheitsbereich: Im Gesundheitswesen waren 2009 über 195.0000 Frauen und über 52.000 Männer beschäftigt (Quelle: Einkommensbericht der Statistik Austria). Werden durch Einsparungen z.B. in Krankenhäusern Stellen abgebaut, ist anzunehmen, dass überproportional Frauen davon betroffen sein werden.

Wesentlichkeitskriterium:

- ▶ **Bildung:** ab 10.000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht zu unter 30% vertreten ist
- ▶ **Erwerbstätigkeit:** ab 50.000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht zu unter 30% vertreten ist
- ▶ **Einkommen:** ab 50.000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht zu unter 30% vertreten ist

17.5.2.3 Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Die Verteilung der unbezahlten Arbeit wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen oder formeller und informeller Freiwilligenarbeit auf Frauen und Männer ist nach wie vor sehr ungleich. Dies wurde u.a. durch die Zeitverwendungsstudie 2008/09 der Statistik Austria²⁹ belegt. Diese zeigte, dass Frauen in Österreich insgesamt 99,2 Millionen Arbeitsstunden jährlich in unbezahlte Hausarbeit investieren. Bei Männern beläuft sich dieser Wert auf 49,7 Millionen Arbeitsstunden.

Mit Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit kann beispielsweise gerechnet werden, wenn

- Leistungen, die bisher privat erledigt wurden, von staatlicher Seite übernommen oder verstärkt übernommen werden.
- Leistungen von staatlicher Seite eingestellt oder eingeschränkt werden, und davon auszugehen ist, dass aber weiterhin ein Bedarf an dieser Leistung besteht und daher privat abzudecken ist.

²⁹ Zeitverwendung 2008/09 Ein Überblick über geschlechtsspezifische Unterschiede Endbericht der Bundesanstalt Statistik Österreich an die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst:
<http://www.frauen.bka.gv.at/site/7232/default.aspx>

- von staatlicher Seite Anreize zur Leistung unbezahlter Arbeit erfolgen oder eingestellt werden (z.B. Möglichkeit der Hospizkarenz, freiwilliges Soziales Jahr).

Die Erbringung unbezahlter Leistungen umfasst insbesondere Arbeiten im Haushalt, Versorgungsleistungen für verschiedene Personen (Kinder, Alte oder Behinderte etc.), Nachbarschaftshilfe oder Vereinstätigkeit. Mit dieser Prüffrage soll abgeschätzt werden, ob die Regelung Auswirkungen auf das Volumen der Erbringung unbezahlter Arbeit hat und welches Geschlecht hiervon besonders betroffen sein wird.

Wesentlichkeitskriterium: mindestens 10.000 Betroffene



Fiktive Beispiele

Schaffung von 20.000 zusätzlichen Kindergartenplätzen

Die Schaffung von 20.000 Kindergartenplätzen hat direkte Auswirkungen auf das Volumen unbezahlter Arbeit. Es kommt zu Zeiteinsparungen bei der Kinderbetreuung für jedenfalls mehr als 10.000 Personen. Die Auswirkungen sind daher wesentlich.

Kürzung des Pflegegeldes

Ende 2010 bezogen insgesamt 441.333 Personen Pflegegeld auf Basis des Bundespflegegeldgesetzes (Quelle: Statistik Austria). Durch eine Reform des Pflegegeldes wird erwartet, dass es zu Kürzungen kommt. Unter der Annahme, dass in 25% der Fälle die verringerte Geldleistung durch Unterstützung im sozialen Nahbereich kompensiert wird, kann von zumindest 93.190 Betroffenen ausgegangen werden. Die Auswirkungen sind daher wesentlich.

17.5.2.4 Öffentliche Einnahmen

Steuergesetze behandeln Frauen und Männer grundsätzlich gleich. Da die materielle Ausgangssituation aufgrund der bestehenden Einkommensdifferenz zwischen den Geschlechtern jedoch eine andere ist, haben scheinbar geschlechtsneutrale Änderungen bei Steuern und Gebühren unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer. Der ausgleichenden Wirkung des progressiven Steuersatzes wird dabei oft durch Ausnahmebestimmungen oder Steuerfreibeträge, die im Endeffekt überwiegend von Männern in Anspruch genommen werden, entgegengewirkt. Daher wird erhoben, wie sich die erwarteten Be- oder Entlastungen sowie die Ausnahmeregelungen auf die Geschlechter verteilen werden.

Betroffen ist hier jede Regelung, die öffentliche Einnahmen auf Bundesebene bewirkt beispielsweise jede Novelle des Einkommenssteuer-, des Tabaksteuer- oder des Gebührengesetzes.

Wesentlichkeitskriterium:

- ▶ Direkte und indirekte Steuern (z.B. Einkommens-, Umsatz-, Verbrauchsteuern) von **natürlichen Personen über 1 Mio. Euro** pro Jahr
- ▶ Direkte Steuern von **juristischen Personen oder Unternehmen** (z.B. Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen) **über 5 Mio. Euro** pro Jahr **und** ein Geschlecht ist unterrepräsentiert, d.h. unter 30% der Beschäftigten bzw. 25% in Leitungspositionen oder unter 30% der NutzerInnen/Begünstigten gehören einem Geschlecht an.

17.5.2.5 Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Zusammensetzung von Entscheidungsgremien

Mit Auswirkungen auf die Teilnahme an Entscheidungsprozessen oder die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien kann beispielsweise gerechnet werden, wenn

- neue Gremien in bestehenden oder neuen Institutionen geschaffen werden;
- bestehende Gremien in Art, Umfang, Zusammensetzung oder Zuständigkeit verändert werden;
- generelle Regelungen zu Entscheidungsgremien getroffen werden.

Mit Entscheidungsprozessen sind Gremien und Verfahren zur Entscheidungsfindung im gegenständlichen Regelungsbereich (z.B. Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Leistungen), aber auch der allfällige Einfluss des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens auf die Leitung von bzw. Entscheidungen in (öffentlichen und privaten) Institutionen angesprochen.



Beispiel Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen: Der Einkommensbericht des Rechnungshofes 2010 stellte einen Frauenanteil von nur 21,5% in den Aufsichtsräten staatlicher oder staatsnaher Unternehmen fest. Die österreichische Bundesregierung hat sich mit Ministerratsbeschluss vom 15. März 2011 verpflichtet, bis 31. Dezember 2013 den Frauenanteil in Aufsichtsgremien der Unternehmen, an denen der Bund mit 50% oder mehr beteiligt ist, auf 25% zu erhöhen. Bis 31. Dezember 2018 soll die Beteiligung der Frauen auf 35% angehoben werden. In diesem Sinne soll auch auf die anderen entsendenden Stellen eingewirkt werden.

Wesentlichkeitskriterium: jedenfalls bei der **Neueinrichtung von Gremien oder Institutionen** oder wenn einer der folgenden sensiblen Bereiche betroffen ist:

- ▶ Gremien in Bereichen der Strategiebildung und strategischen Planung,
- ▶ Gremien, die für die Vergabe von Geldmitteln zuständig sind,
- ▶ Kontroll- und Leitungsgremien von Organisationen und Unternehmen (Aufsichtsräte, Vorstände, Kuratorien etc.),
- ▶ Entscheidungspositionen und –gremien an Universitäten.

17.5.2.6 Körperliche oder seelische Gesundheit

Mithilfe dieser Fragestellung wird analysiert, ob bei gesundheitsrelevanten Regelungs- oder sonstigen Vorhaben potentielle Unterschiede in den Lebenslagen und Lebensweisen oder Bedürfnissen, oder auch körperliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern ausreichend berücksichtigt wurden.

Beispiele sind etwa: Regelungen oder Projekte, die das Vorsorgeverhalten, die Ernährung, medizinische Produkte, Technologien, Behandlungsstandards, Stress am Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit etc. betreffen können.

Eine **unmittelbare** Betroffenheit kann sich beispielsweise durch eine gesundheitsbezogene Maßnahme ergeben, die eine Zielgruppe von mehr als 1.000 Personen hat.

Mittelbar können beispielsweise die InhaberInnen von PC-Arbeitsplätzen durch die Entwicklung von neuen Bildschirmtechnologien betroffen sein.

Wesentlichkeitskriterium: mindestens 1.000 Betroffene

17.5.2.7 Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Fragekategorien 1 bis 6 können selbstverständlich nicht alle Bereiche abdecken, in welchen es zu einer Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern kommen kann.

Sind jedoch im Rahmen des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens weitere Auswirkungen zu erwarten, besteht an dieser Stelle die Möglichkeit diese auch darzustellen.

Die Beschreibung der Auswertung erfolgt qualitativ. Nach Möglichkeit sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine Überprüfung zum Zeitpunkt der internen Evaluierung hinsichtlich des tatsächlichen Eintritts der erwarteten Auswirkung nach möglichst objektiven Kriterien durchführbar ist.

Denkbar sind beispielsweise Auswirkungen auf den Schutz vor Gewalt, Erhöhung der Mobilität im Alltag, Auswirkungen auf traditionelle Rollenmuster, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, politische Teilhabemöglichkeiten, Anreize, die Verhaltensänderungen bewirken sollen, Zugang zu Ressourcen wie Information, Bildung, Infrastruktur etc. oder Auswirkungen auf geschlechterstereotype Darstellungen und Wahrnehmungen von Frauen und Männern.

Dies sind nur einige Beispiele an möglichen Gleichstellungswirkungen, weshalb an dieser Stelle ermutigt wird, im Rahmen der Gleichstellungsfolgenabschätzung mögliche weitere wesentliche Auswirkungen miteinzubeziehen. Zu berücksichtigen ist, dass auch in der vertieften Prüfung nicht alle möglichen Auswirkungen vollständig abgedeckt werden können. Es besteht hier also die Möglichkeit darüber hinaus Auswirkungen auf die Gleichstellung zu analysieren.

Zentrale Fragestellungen können dabei sein:

- Welche weiteren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind durch die Regelung zu erwarten bzw. können vermutet werden?
- Hat die Regelung Auswirkungen auf Rollenverteilung und Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern? Werden tradierte Rollenmuster verfestigt oder verändert?
- Ergeben sich Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Frauen und Männer?
- Werden durch die Regelung die politischen Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Männern verändert?
- Werden Anreize gesetzt, die das Verhalten von Frauen und Männern, z.B. hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktbeteiligung, der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten und ihrer Einkommenserzielung, direkt oder indirekt beeinflussen?
- Beeinflussen die Regelungen direkt oder indirekt die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt?
- Hat die Regelung Auswirkungen auf weitere Aspekte der Ressourcenverteilung zwischen Frauen und Männern (z.B. Zugang zu Informationen, politische und wirtschaftliche Macht, Bildung und Ausbildung, Beruf und berufliche Laufbahn, neue Technologien, Gesundheitsversorgung, Wohnverhältnisse, Mobilität, Freizeitverhalten)?
- Hat die Regelung Auswirkungen auf geschlechterstereotype Darstellungen und Wahrnehmung von Frauen und Männern?

Diese Vertiefungsfragen sind als Hilfestellung und beispielhaft gedacht, um verschiedene Gleichstellungsaspekte auszuloten. Gegebenenfalls sind weitere, von den Fragen nicht angesprochene, Auswirkungen aufzunehmen.

17.5.3 Vertiefende Prüfung

Wird im Rahmen der vereinfachten Prüfung festgestellt, dass **wesentliche Auswirkungen zu erwarten** sind, so ist eine vertiefende Prüfung in der jeweiligen Subdimension durchzuführen. Diese beinhaltet quantitative und qualitative Fragestellungen, die die AnwenderInnen durch die Abschätzung durchführen.

Die rot hinterlegten Fragestellungen entsprechen dabei jenen Formulierungen, auf die Sie im Rahmen der vertiefenden Abschätzung im IT-Tool treffen werden.

17.5.3.1 Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen

Bei der vertieften Prüfung betreffend direkte öffentliche Leistungen ist zu unterscheiden, ob diese an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen geleistet werden.

Die Prüfverfahren in diesen beiden Fällen werden im Folgenden nacheinander dargestellt.

Das Regelungs- oder sonstige Vorhaben umfasst direkte Leistungen an natürliche Personen.

Abgefragt wird hier, ob die Leistung direkt natürlichen Personen zugutekommt, **ohne über eine weitere juristische Person zu fließen**. Es gibt daher ein Verhältnis natürliche Person – Bund.

Das Spektrum direkter Leistungen an natürliche Personen ist breit, es kann von Geldleistungen wie Transfers und Förderungen zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen reichen.

Beispiele sind etwa Mindestsicherung, Stipendien, Agrarsubventionen an natürliche Personen.

Steuererleichterungen, Ausnahmebestimmungen u.ä. werden nicht an diesem Punkt, sondern bei der Frage nach den öffentlichen Einnahmen behandelt.

Ebenfalls nicht erfasst werden Versicherungsleistungen wie das Arbeitslosen- oder Krankengeld, da diesen als Gegenleistung die Einzahlungen in die Versicherung gegenüberstehen.

Die Analyse der direkten Leistungen an Personen umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte:

- Analyse der Zielgruppe(n) und
- Analyse der Inanspruchnahme der Leistung(en).

Analyse der Zielgruppe: Wie sieht die Zielgruppe der geplanten Regelung aus?

Welche Personengruppen sind durch die direkte Leistung potentiell betroffen?

- Direkte Leistungen umfassen etwa Transfers, Förderungen, Güter, Dienstleistungen, Zuschüsse, Darlehen.
- Bitte schlüsseln Sie nach Geschlecht auf. Soweit möglich und sinnvoll sind auch weitere Differenzierungen vorzunehmen, beispielsweise die Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc.

Im Rahmen dieser Frage soll dargestellt werden, wer die Zielgruppe der direkten Leistung ist und wie sie strukturiert ist, also wer die **potentiellen LeistungsempfängerInnen** sind. Hier ist von einem weiten Begriff auszugehen und die Gesamtmenge der Leistungsberechtigten darzustellen.

Zusätzlich zur Aufschlüsselung der Zielgruppe nach Geschlecht sind soweit möglich und sinnvoll auch **weitere Differenzierungen** vorzunehmen, beispielsweise die Aufschlüsselung nach Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc.

Tabelle: Zielgruppenanalyse der potentiellen LeistungsempfängerInnen

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	

Anstelle der Tabellenüberschrift „Betroffene Gruppe“ können auch andere Werte wie „Betroffene Maßnahme“ oder eine freie Bezeichnung gewählt werden. Die Standardbezeichnung weist grundsätzlich auf die häufigste und relevanteste Bezeichnung hin. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Tabelle den vorhandenen Daten anzupassen.

Im Feld „Quelle/Erläuterung“ kann beispielsweise begründet werden, warum eben diese Personengruppe betroffen ist, ob und welche Daten dazu vorliegen und allenfalls warum keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern erfolgen kann. Diese Tabellenspalte dient v.a. der Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung, aber auch zur Steigerung der Transparenz für die Öffentlichkeit.

Analyse der Inanspruchnahme von Leistungen

Wie sieht die Inanspruchnahme der direkten Leistungen durch Frauen und Männer aus?

- Geben Sie bitte an, wie sich Unterschiede in der Inanspruchnahme der direkten Leistung auswirken und welche tendenziellen Veränderungen durch die Neuregelung/das Vorhaben zu erwarten sind.
- Bitte legen Sie zudem Gruppierungen an, falls Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Leistung hinsichtlich Zusammensetzung der BezieherInnen betreffend Alter, Bildungsstand, Beschäftigungsverhältnisse, etc. zu erwarten sind.

Im Gegensatz zur Zielgruppenanalyse wird in diesem Schritt die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung abgefragt beziehungsweise abgeschätzt.

Dies beinhaltet die Darstellung von vorhandenen Daten zur (gegenwärtigen) Inanspruchnahme von und der erwarteten Entwicklung für einzelne Leistungen. Soweit möglich, sollten dabei auch die Kosten der einzelnen Leistungen berücksichtigt werden, um ein vollständiges Bild abzugeben.

Tabelle: Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	

Tabelle: Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Betrag in €	Betrag in €	Prozent	Betrag in €	Prozent	

Der Eintrag in der ersten Spalte der Betragstabelle wird automatisch aus der Tabelle zu den Betroffenen übernommen. Der Gesamtbetrag und die Prozentzahlen errechnen sich automatisch durch Eingabe der von Frauen bzw. Männern in Anspruch genommenen Beträge.

Im Feld „Quelle/Erläuterung“ kann beispielsweise begründet werden, warum eben diese Personengruppe direkte Leistungen erhält, ob die Zahlen dem derzeitigen oder erwarteten Zustand entsprechen und warum die angegebenen Beträge in dem errechneten Verhältnis stehen. Allenfalls kann auch angegeben werden, welche Daten dazu vorliegen oder warum möglicherweise keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern erfolgen kann. Unabhängig vom dazugehörigen Textfeld kann in der Erläuterungsspalte auch wiederholt werden, welche Veränderungen erwartet werden. Diese Tabellenspalte dient v.a. der Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Qualitätssicherung, aber auch zur Steigerung der Transparenz für die Öffentlichkeit.

Analyse der Inanspruchnahme von Leistungen: Gleichstellungswirkungen von Ausnahmebestimmungen

Gibt es Sonder- bzw. Ausnahmebestimmungen im Hinblick auf die direkte Leistung?

- Wenn ja: Wie wirken sich allfällige Sonder- bzw. Ausnahmebestimmungen auf die Inanspruchnahme der Leistungen durch Frauen und Männer aus? Wer profitiert von diesen Bestimmungen?

Ein Sonderaspekt der Analyse der Inanspruchnahme von Leistungen ist die Berücksichtigung von Ausnahmebestimmungen (z.B. erhöhte Zahlungen für bestimmte Personengruppe, Kontingente etc.).

Soweit Ausnahmebestimmungen bestehen, sind ihre Auswirkungen verbal zu beschreiben.

Erläutern Sie, ob sich die direkte Leistung positiv, negativ oder neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirkt.

Ergeben obenstehende Fragestellungen, dass die Frauen- und Männeranteile in der Zielgruppe und ihre Verteilung bei der Inanspruchnahme der Leistung differieren, ist die Gleichstel-

lungswirkung der Regelung/des Vorhabens einzuschätzen. Es kann eine **Verbesserung**, eine **Verschlechterung** oder **keinerlei Wirkung** erzielt werden.

Eine Verbesserung der Gleichstellung kann beispielsweise erwartet werden, wenn durch eine stärkere Einbeziehung oder Förderung einer Gruppe bestehende Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Eine Verschlechterung erfolgt z.B., wenn sie zur Verfestigung von Rollenstereotypen beiträgt, oder negativ auf Fraueneinkommen wirkt.



Hinweis:

Die Analyse der Leistungen ist sowohl auf Änderungen bestehender Leistungen als auch auf neue Leistungen anzuwenden.

Bei bestehenden Leistungen sind Daten zur Zielgruppe und der gegenwärtigen Inanspruchnahme darzustellen und darauf aufbauend erwartete Veränderungen durch das Vorhaben abzuschätzen.

Bei neuen Leistungen sind Daten zur Zielgruppe zu präsentieren und Abschätzungen über die erwartete Inanspruchnahme der Leistungen.

In vielen Fällen wird eine differenzierte Analyse der Inanspruchnahme der Leistungen angebracht sein, um Gleichstellungswirkungen differenzierter und auch mittelbare Auswirkungen zu erfassen. Eine **vertiefte Analyse der Inanspruchnahme** und möglicher Gleichstellungswirkungen sollte dabei von folgenden Fragen geleitet werden:

- Entsprechen die Leistungen den gegebenenfalls unterschiedlichen Bedürfnissen, Interessen und Ausgangslagen von Frauen bzw. Männern?
- Was sind Ursachen dafür, dass Frauen und Männer bestimmte Leistungen unterschiedlich in Anspruch nehmen (z.B. sozioökonomische Ausgangslage, unterschiedliche Arbeitsteilung, Bedürfnisse und Rollen, unterschiedlicher Zugang zu Informationen)?
- Gibt es möglicherweise Barrieren bei der Inanspruchnahme der Leistungen durch Frauen oder Männer (bzw. speziellen Gruppen von Frauen und Männern)?
- Werden auch geschlechterdifferenzierte Leistungen angeboten?
- Wie verteilen sich die finanziellen Aufwendungen der Leistungen auf Frauen und Männer?
- Hat die Regelung Auswirkungen auf die unterschiedliche sozio-ökonomische Position (Armutsbetroffenheit, Einkommensunterschiede etc.) von Frauen und Männern?
- Haben Frauen und Männer gleichermaßen Einfluss auf die Gestaltung der Leistungen?

Zur Beantwortung derartiger Fragestellungen gibt es im IT-Tool freie Textfelder.



Beispiel: Direkte Leistungen an natürliche Personen

Ökoprämie: Potentiell betroffene Personengruppen

Wie die Datenlage der Tabelle (Erstzulassungen nach Geschlecht) widerspiegelt weist der Individualverkehr in PKWs einen höheren Anteil an Männern auf.

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Natürliche Personen, die einen PKW erstzulassen	138.080	53.666	39	84.414	61	

Ökoprämie: Inanspruchnahme der Leistungen

Im Rahmen der Ökoprämie soll der Neukauf und die Neuzulassung von 30.000 PKWs gefördert werden. Die Zahl der potentiellen LeistungsempfängerInnen ergibt sich daher aus dem in der obigen Tabelle abgebildeten Verhältnis, wonach die ausgeschütteten Prämien voraussichtlich in einem höheren Maß von Männern in Anspruch genommen werden.

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Natürliche Personen, die einen PKW gemäß den gesetzlichen Kriterien erstzulassen	30.000	11.167	39	18.330	61	Die Zahlen ergeben sich aus dem obigen Verhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass die ersten 30.000 Neuwagen gefördert werden können.

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Betrag in €	Betrag in €	%	Betrag in €	%	
Natürliche Personen, die einen PKW gemäß den gesetzlichen Kriterien erstzulassen	45.000.000	17.505.000	38,9	27.495.000	61,1	Der Betrag für Frauen und Männer ergibt sich aus dem Verhältnis zum Gesamtbetrag, der ausgeschüttet werden soll. Der Betrag pro Person ist aber auf 1.500 € begrenzt.

Gibt es Sonder- bzw. Ausnahmestimmungen im Hinblick auf die direkte Leistung?

Nein

Erläutern Sie, ob sich die direkte Leistung positiv, negativ oder neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auswirkt.

Die Darstellung der Zielgruppe hat bereits aufgezeigt, dass die Geschlechter innerhalb des zu erwartenden EmpfängerInnenkreises ungleich vertreten sind. Da die Regelung an sich nicht geschlechterdifferenzierend wirkt, kann von einer in etwa zur Zielgruppe proportionalen Nutzung der Ökoprämie ausgegangen werden. Die ausgeschütteten Prämien werden sich daher voraussichtlich im Verhältnis der Zielgruppe auf Frauen und Männer verteilen. Das heißt Männer werden in weitaus höherem Ausmaß von der Maßnahme profitieren. Dadurch wird das männliche Mobilitätsverhalten stärker unterstützt.

Im Hinblick auf das Ziel, die Automobilbranche zu unterstützen ergibt sich ebenfalls eine eher negative Auswirkung auf die Gleichstellung, da in diesem Bereich 70% der im Fahrzeughandel unselbstständig Beschäftigten und 90% der selbstständig Beschäftigten Männer sind (Quelle: Allgemeiner Einkommensbericht der Statistik Austria 2010). Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den unselbstständig Beschäftigten im Fahrzeugbau, wo 84% Männer sind. Durch die Ökoprämie wird also auch ein traditionell männerdominierter Arbeitsbereich unterstützt.

Das Regelungs- oder sonstige Vorhaben umfasst direkte Leistungen (insbesondere Subventionen, Förderungen, Güter, Dienstleistungen, Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Förderungskapital) an juristische Personen oder Unternehmen.

Diese Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die direkten Leistungen nicht an natürliche, sondern an **juristische Personen oder Unternehmen** erfolgen, d.h. Ein-Personen-Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften wie auch Körperschaften oder Anstalten, etc.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern kann durch die Subvention einer juristischen Person oder eines Unternehmens in mehrerer Hinsicht berührt werden:

- Eine Subvention kann dazu führen, dass in der geförderten juristischen Person/dem Unternehmen z.B. mehr Personal aufgenommen wird. Dies kann Frauen und Männer unterschiedlich betreffen. Durch die Subvention kann die Gleichstellung innerhalb der Institution unterstützt werden.
- Eine Institution bietet etwas an, das Personen unmittelbar nutzen können, z.B. Beratungsleistungen. Die Subvention kann sich auf die Qualität der Leistung, der NutzerInnenzahl und –struktur und deren Verteilung zwischen Frauen und Männern auswirken.

Institutionen die in keinem direkten NutzerInnenkontakt stehen, können dennoch einen mittelbaren gleich oder ungleich verteilten Nutzen für Frauen und Männer haben. Beispielsweise durch die Entwicklung neuer Technologien oder Produkte welche Frauen und Männern unterschiedlich zugutekommen.

Hinsichtlich der Folgenabschätzung von Regelungen betreffend direkte Leistungen (Förderungen und Subventionen) an juristische Personen/Unternehmen umfasst die Gleichstellungsfol-

genabschätzung Beschäftigungs- und Einkommenswirkungen sowie unmittelbare oder mittelbare Wirkungen auf die NutzerInnenstruktur dieser.

Analyse der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse in der Institution/dem Bereich

Sind Veränderungen in der derzeitigen Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der Institution/dem Bereich zu erwarten?

- Erläutern Sie – soweit möglich – ob und wie die Verteilung von Leistungspositionen zwischen Frauen und Männern in den betroffenen Wirtschaftszweigen durch die Regelung oder das Vorhaben verändert wird.

Die potentiell geförderten Institutionen sind anzuführen und die dortige Beschäftigungs- und Einkommenssituation ist darzustellen.

Zur Erleichterung sind in der Tabelle die **Daten aus dem jeweils aktuellsten Allgemeinen Einkommensbericht der Statistik Austria (derzeit aus 2010) nach der nationalen Aktivitätsklassifikation des ÖNACE 2008 hinterlegt**, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben erfasst. Durch Auswählen des betroffenen Wirtschaftszweigs in der Liste befüllt sich die Tabelle automatisch mit den entsprechenden Zahlen. Dabei wird zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen unterschieden. Darüber hinaus ist es aber auch möglich selbst Daten einzugeben.

Die Zahl der Beschäftigten wird in Vollzeitäquivalenten (VBÄ) angegeben.

Unter „**Institution**“ sind beispielsweise Forschungseinrichtungen, KMUs, Krankenanstalten, Fördereinrichtungen, Beratungsstellen etc. zu verstehen.

Unter „**Wirtschaftsbereich oder –zweig**“ sind **Förderbereiche** wie beispielsweise die Dienstleistungsbranche, die Holzwirtschaft, der Fremdenverkehr zu verstehen, so die juristischen Personen/Unternehmen im Regelungs- oder sonstigen Vorhaben nicht näher definiert werden können.

Tabelle: Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich / Wirtschaftszweig (ÖNACE), Institution	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen)**			Quelle
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation	

)** Durchschnittliches Bruttojahreseinkommen auf Basis der Lohnsteuer



Beispiel

Austria Wirtschaftsservice: Schaffung eines österreichischen Mittelstandsfonds zur Unterstützung der Finanzierung von Wachstumsprojekten von KMU (Bereitstellung von Risikokapital).

Im Bereich österreichischer KMU sind Frauen in geringer Anzahl als Eigentümerinnen vertreten.

Hinsichtlich Beschäftigungsverhältnisse ist davon auszugehen, dass mit der Maßnahme bestehende Beschäftigungsverhältnisse erhalten bzw. auch neue geschaffen werden, wobei angenommen werden kann, dass die Geschlechterverhältnisse im Wesentlichen unverändert bleiben bzw. wenn als Wachstumsprojekte insbesondere IT und andere technische Projekte identifiziert werden, insbesondere Männer von dem Finanzierungsmodell profitieren.

Mit der Maßnahme sind keine expliziten gleichstellungsrelevanten Lenkungswirkungen verbunden, implizite Gleichstellungswirkungen auf Einkommen und Beschäftigung hängen davon ab, in welchen Branchen das Risikokapital zur Verfügung gestellt wird.

Eine explizite gleichstellungsrelevante Maßnahme wäre beispielsweise das Ziel, mit dieser Maßnahme einen bestimmten Anteil an von Frauen geleiteten Unternehmen zu unterstützen bzw. insbesondere bei der Vergabe des Risikokapitals für KMU darauf zu achten, dass ein ausgewogener Anteil hinsichtlich der Gesamtbeschäftigung von Frauen und Männern in den unterstützten KMU gegeben ist.

Gleichstellungswirkung

Tragen die staatlichen Leistungen dazu bei, eine bestehende Ungleichstellung von Frauen und Männern in der Institution/dem Bereich zu verändern? Wenn ja inwiefern? (z.B. hinsichtlich der geschlechtlichen Aufteilung des Arbeitsmarktes nach Berufsgruppen, der Einkommensschere, der Frauenanteile in Leitungspositionen)

Gefragt sind hier konkrete Wirkungen der staatlichen Leistung auf die Gleichstellung.

Die in den vorangegangenen Schritten dargestellten Daten bzw. Prognosen sollen in diesem Schritt auf ihre Wirkung hin analysiert werden.

Da es keine einheitliche Definition für „**Leitungsposition**“ gibt, ist die im konkreten Fall zutreffende Bezeichnung/Definition anzugeben.

Wird beispielsweise ein Bereich gefördert, welcher faktisch hauptsächlich einem Geschlecht zugutekommt oder in dem hauptsächlich ein Geschlecht beschäftigt ist?

Analyse der unmittelbaren und mittelbaren NutzerInnenstruktur der (potentiell) geförderten/subventionierten Institutionen

Wer sind die NutzerInnen der Institution? Sind Veränderungen in deren Struktur zu erwarten?

- Wie und in welchem Ausmaß profitieren Frauen und Männer mittelbar von der staatlichen Leistung an die Institution/den Bereich?

Ein Nutzen an einer Institution kann beispielsweise entstehen durch:

- Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen oder Güter (z.B. Kundschaft)
- Mitgliedschaft
- Interessensvertretung
- Beratung

NutzerInnen können also abhängig von der Institution, an die die direkte Leistung ergeht, KundInnen, KlientInnen, Begünstigte, Mitglieder etc. sein.

Die NutzerInnen sowie die erwarteten Veränderungen in der Struktur der NutzerInnen sollten verbal beschrieben werden. Die Anzahl der NutzerInnen sollte in der dann folgenden Tabelle angegeben werden.

Ist es nicht möglich, die NutzerInnenstruktur in Zahlen aufgeschlüsselt anzugeben, so kann auch dazu das bereitgestellte Textfeld verwendet werden. In diesem Fall ist die NutzerInnenengruppe verbal zu beschreiben und zu erläutern, warum eine Aufschlüsselung in Zahlen nicht möglich ist.

Die Frage zu den mittelbaren Wirkungen ist insbesondere bei Unternehmen oder juristischen Personen, die keine direkten Nutzerinnen/Nutzer haben, relevant.

Beispiele für die mittelbare Nutzung sind etwa

- die Nutzung der Ergebnisse aus der Entwicklung neuer Technologien oder Produkte,
- die Bereitstellung von Infrastruktur,
- das Generieren von Informationen.

Zwischen den mittelbaren NutzerInnen und der geförderten juristischen Person oder dem geförderten Unternehmen besteht in diesem Fall **keine direkte Beziehung**.

**Beispiel Förderung an Bundesmuseen**

Im Hinblick auf NutzerInnen von Bundesmuseen wäre eine geschlechterdifferenzierte Statistik über Besucher und Besucherinnen wünschenswert. Diese liegt derzeit nicht vor (vgl. Kulturbericht des BMUKK).

Tabelle: Erwartete NutzerInnen/KundInnen

Institutionen, Wirtschaftsbereich/ Wirtschaftszweig (ÖNACE)	Anzahl Personen	Frauen		Männer	
		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %

17.5.3.2 Allgemeine oder berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen

Auswirkungen auf die unselbstständige Erwerbstätigkeit

**Hinweis:**

Für die Abfrage von wesentlichen Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit ist folgendes zu beachten: Da die Beschäftigungslage für **mehrere Wirkungsdimensionen** (Gleichstellung, Soziales, Makroökonomie) von großer Bedeutung ist, eine Verdopplung des Arbeitsaufwands für die AnwenderInnen aber vermieden werden sollte, wurde die **Abschätzung von Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit mit einem Ausmaß von mehr als 1.000 betroffenen Personen beziehungsweise aufgrund einer Wertschöpfung/Budgetwirksamkeit vom mehr als 40 Mio. Euro in der Wirkungsdimension der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zusammengefasst**. In dieser finden sich ebenfalls die im Folgenden beschriebenen Fragestellungen. Eine **doppelte Beantwortung ist daher nicht notwendig**. Wenn Sie als AnwenderIn daher bereits in der gesamtwirtschaftlichen Wirkungsdimension eine Beschäftigungsabschätzung durchgeführt haben, kann dieser Schritt übersprungen werden.

Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit können beispielsweise erwartet werden, wenn Arbeitsplätze im öffentlichen oder privaten Bereich auf- oder abgebaut oder größere Investitionen in einem bestimmten Bereich getätigt werden und diese Beschäftigungsauswirkungen nach sich ziehen.

Welche Auswirkungen auf die unselbstständige Erwerbstätigkeit (Volumen und Qualität) von Frauen und Männern sind zu erwarten?

- Wird erwartet, dass es zu einer Zu- oder Abnahme von Arbeitsplätzen in den betroffenen Wirtschaftszweigen betreffend Vollzeit-, Teilzeitarbeitsplätzen, festen Anstellungen, freien Dienstverträgen oder Werkverträgen kommt?
- Wie viele Arbeitsplätze (in VBÄ) werden geschaffen, wie gestaltet sich die Verteilung dieser auf Frauen und Männer in den betreffenden Wirtschaftsbereichen nach ÖNACE?

- Erläutern Sie, ob und wie die Verteilung von Leitungspositionen zwischen Frauen und Männern in den betroffenen Wirtschaftszweigen durch die Regelung oder das Vorhaben verändert wird.

An dieser Stelle sind die erwarteten geschaffenen oder abgebauten Arbeitsplätze (in Vollbeschäftigtenäquivalenten) anzugeben und nach Frauen und Männern aufzuschlüsseln wie auch nach Wirtschaftsbereichen, Wirtschaftszweigen und beruflicher Position. Geschaffene und abgebaute Arbeitsplätze werden dabei nicht gegeneinander aufgerechnet, sondern getrennt nach Zeilen dargestellt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist aber nicht nur relevant, wie sich die Beschäftigung insgesamt entwickelt, sondern insbesondere in den für Frauen sehr sensiblen Bereichen Teilzeit und prekäre Beschäftigungen.

Auch hier sind wieder zur Erleichterung in der Tabelle die **Daten aus dem jeweils aktuellsten Allgemeinen Einkommensbericht der Statistik Austria (derzeit aus 2010) nach der nationalen Aktivitätsklassifikation des ÖNACE 2008 hinterlegt**, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben erfasst. Durch Auswählen des betroffenen Wirtschaftszweigs in der Liste befüllt sich die Tabelle automatisch mit den entsprechenden Zahlen. Dabei wird zwischen unselbständig und selbständig Erwerbstätigen unterschieden. Darüber hinaus ist es aber auch möglich, selbst Daten einzugeben.

Da die Definition von Leitungspositionen nicht einheitlich ist, ist anzugeben, welche Positionen im konkreten Fall von diesem Begriff umfasst sind.

Weitere Informationen zum Einkommen von Frauen und Männern finden sich unter:

- Frauenbericht 2010: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)
- Gender Index: <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5645/default.aspx>
- Statistik Austria, Publikationen: <http://www.statistik.at>:
 - Arbeitskräfteerhebung
 - Allgemeiner Einkommensbericht
- AMS Gleichstellungsbericht: Frauen und Männer am österreichischen Arbeitsmarkt (AMS-Arbeitsmarktstrukturbericht) <http://www.ams-forschungsnetzwerk.at>
- Gleichbehandlungsberichte des Bundes: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)

Tabelle: Auswirkungen auf die unselbständige Beschäftigung

Auswirkungen Wirtschaftsbereich/ Wirtschaftszweig (ÖNACE)	Geschaffene/abgebaute Arbeitsplätze (VBÄ)			Frauenanteil an Beschäftigten gesamt in %	
	Gesamt	Frauen	Männer	derzeit	erwartet

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung

Ist das Regelungs- oder sonstige Vorhaben geeignet, den Zugang zur allgemeinen oder beruflichen Bildung, die Bildungswahl, die Bildungsbeteiligung und/oder den Bildungsabschluss zu beeinflussen?

Abgefragt werden hier sämtliche Angebote allgemeiner oder beruflicher Bildung, unabhängig davon, ob sie zu einem formalen Abschluss führen.

Der Zugang zu allgemeiner und/oder beruflicher Bildung kann beispielsweise beeinflusst werden durch:

- Veränderung der Bildungs- und Ausbildungsstrukturen
- Abbau oder Aufbau von Zugangsbarrieren
- Die Einrichtung neuer Studien oder Lehrgänge
- Ausweitungen oder Kürzungen der Kapazitäten bestehender Bildungsangebote
- Förderung neuer Bildungsangebote
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen

Beschreiben Sie die Auswirkungen auf die Bildungsbeteiligung (z.B. Neuanfänge, Abschlüsse, etc.) von Frauen/Mädchen und Männern/Burschen

- Welche Schultypen/Bildungseinrichtungen/Bildungsbereiche sind betroffen?
- Bestehen wesentliche Unterschiede für Frauen und Männer bzw. Mädchen und Burschen?
- Wie viele Abschlüsse, Neuanfänge, etc. sind betroffen?

Hinsichtlich der Bildungswahl zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Da sich dies auf die spätere Berufswahl niederschlägt, ist es zentral, neue oder geänderte Bildungsangebote auf gleichstellungsrelevante Auswirkungen zu untersuchen.

Von einem wesentlichen Unterschied in der Beteiligung von Frauen und Männern in einem bestimmten Bildungsangebot kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn ein Geschlecht mit weniger als 30% vertreten ist.

Weitere Informationen zur Bildung finden sich unter:

- Frauenbericht 2010: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)
- Gender Index: <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5645/default.aspx>
- Statistik Austria, Publikationen (<http://www.statistik.at>):
 - Bildung in Zahlen

- Universitätsbericht www.bmwf.gv.at
- uni:data (Datawarehouse des bmwf): Zahlen und Fakten zum Hochschulbereich, Gender Monitoring www.bmwf.gv.at

Tabelle: Auswirkungen auf die Bildungsbeteiligung

Schultyp/ Bildungseinrichtung/ Bildungsbereich	Abschluss	Neuanfänge/ Jahr	Frauen in %	Männer in %	Abschlüsse/ Jahr	Frauen in %	Männer in %

Welche Maßnahmen werden getroffen, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im betroffenen Schultyp/der Bildungseinrichtung/dem Bildungsbereich zu fördern?

In der vorangegangenen Frage ging es darum, ob im betroffenen Schultyp/der Bildungseinrichtung/dem Bildungsbereich eine ungleiche Verteilung zwischen Frauen und Männern besteht. Hier ist nun anzuführen, welche Maßnahmen im Regelungs- oder Vorhabensbereich getroffen werden, die zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung beitragen.

Auswirkungen auf das Einkommen

Werden Einkommenseffekte erwartet, die dazu beitragen, die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern zu verändern?

- Beschreiben Sie die derzeitige Situation anhand der Tabelle und geben Sie an, ob die Einkommen von Frauen bzw. Männern sowie der Einkommensunterschied zwischen beiden steigen oder fallen. Soweit diese Veränderungen genau beschreibbar sind, nutzen Sie das Textfeld.

Von Einkommenseffekten, die dazu beitragen, die Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern zu verändern kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn

- eine größere Anzahl an Personen betroffen ist (jedenfalls ab 50.000 Betroffenen).
- es zu Regelungen kommt, die den Mindestlohn betreffen, etc.
- eine starke Zu- oder Abnahme von Teilzeit erwartet wird (ab 5% Veränderung).
- Regelungen zur Einkommenstransparenz geschaffen werden.

In der Tabelle hinterlegt sind Daten aus dem jeweils aktuellsten Allgemeinen Einkommensbericht der Statistik Austria (derzeit aus 2010) nach der nationalen Aktivitätsklassifikation des ÖNACE 2008, die die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben erfasst.

Weitere Daten zur Einkommenssituation von Frauen und Männer finden sich unter:

- Statistik Austria, Publikationen: <http://www.statistik.at>:
 - Verdienststrukturerhebung
 - Allgemeiner Einkommensbericht
 - http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html
- Rechnungshofberichte: <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/einkommensberichte.html>
- Synthesis Bericht: Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede 2008: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Publikationen zum Download)
- L&R Sozialforschung: Situationsbericht zum Thema Einkommensunterschiede 2008 (geschlechtsspezifische Unterschiede): <http://www.lrsocialresearch.at>
- Frauenbericht 2010: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)
- Gender Index: <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5645/default.aspx>
- Gleichbehandlungsberichte des Bundes: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)

Tabelle: Auswirkungen auf die Verteilung der Einkommen zwischen Frauen und Männern

Auswirkungen Wirtschaftsbe- reich/Wirtschaftszw eig (ÖNACE)	Durchschnittseinkom- men** Frauen		Durchschnittseinkom- men** Männer		Differenz Fraueneinkommen in % der Männereinkommen	
	derzeit	erwartet*	derzeit	erwartet*	derzeit	erwartet*

** Durchschnittliches Bruttojahreseinkommen auf Basis der Lohnsteuer



Beispiel Schaffung von 20.000 zusätzlichen Kindergartenplätzen

Diese Maßnahme ist mit direkten Beschäftigungswirkungen verbunden. Ausgehend von einer Vollausslastung des bestehenden Personals werden unter Annahme einer Gruppengröße von durchschnittlich 20 Kindern 1.000 neue Stellen für KindergartenpädagogInnen geschaffen.

Darüber hinaus ermöglicht eine höhere Zahl an Kinderbetreuungsplätzen indirekt insbesondere Frauen (früher) erwerbstätig zu werden.

Direkte Effekte auf die Einkommensverteilung sind nicht zu erwarten, allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich insgesamt relativ niedrige Einkommen erzielt werden.

Indirekt wirkt sich die Regelung aber auf die Einkommenssituation von den Frauen aus, die erst durch mehr Kinderbetreuungsplätze ein (höheres) Einkommen erzielen können (z.B. Vollzeit- statt Teilzeitbeschäftigung oder mehr Stunden in Teilzeit, u.ä.).

17.5.3.3 Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Mit der Erbringung unbezahlter Leistungen sind insbesondere Arbeiten im Haushalt, Versorgungsleistungen für verschiedene Personen, wie Kinder, Alte oder Behinderte etc. und Nachbarschaftshilfe oder Vereinstätigkeit umfasst. Es geht bei dieser Prüffrage darum, abzuschätzen, ob die Regelung direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Volumen der Erbringung unbezahlter Arbeit hat.

Die **wesentliche Prüffrage** in Bezug auf die unbezahlte Arbeit ist:

Wie wirken sich das Regelungs- oder sonstige Vorhaben auf die unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern und die Verteilung der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern aus?

- Wie viele Frauen und Männer werden von dieser Auswirkung auf die Leistung oder Verteilung unbezahlter Arbeit betroffen sein? Was könnten die ungefähren Auswirkungen sein?
- Führt die Regelung etwa zu einem höheren oder verringerten Zeitaufwand im Rahmen unbezahlter Arbeit?

Direkte oder indirekte Auswirkungen des Regelungsgegenstandes auf unbezahlte Leistungen (insbesondere Versorgungsleistungen) von Frauen und Männern sind in der Regel schwierig konkret abzuschätzen, da diesbezüglich wenige Daten zur Verfügung stehen. Dennoch ist es möglich, Tendenzen hinsichtlich vermehrtem Zeitaufwand bzw. Zeiteinsparungen zu identifizieren.

Mit Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit kann beispielsweise gerechnet werden, wenn

- Leistungen, die bisher privat erledigt wurden, von staatlicher Seite übernommen oder verstärkt übernommen werden;
- Leistungen von staatlicher Seite eingestellt oder eingeschränkt werden, aber voraussichtlich weiterhin ein Bedarf an diesen Leistungen besteht;
- von staatlicher Seite Anreize zur Leistung unbezahlter Arbeit erfolgen.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- Hausarbeit (Kochen, Abwaschen, Aufräumen, Wäsche, Putzen, etc.),
- Kinderbetreuung,
- Pflege (Versorgung von Kranken, Hilfe für gesunde Erwachsene),
- informelle und formelle Freiwilligenarbeit.

Diese Bereiche sind in der Dropdown-Liste der untenstehenden Tabelle vorgegeben, da für sie die ungleiche Verteilung unbezahlter Arbeit belegt ist.

Sollte es zu einer Veränderung in Leistung oder Verteilung der unbezahlten Arbeit in einem anderen Bereich kommen, so ist dieser ergänzend mit „Sonstiges“ anzuführen.

Hintergrundinformationen zur **Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit** finden sich insbesondere in der Zeitverwendungsstudie des Bundeskanzleramtes (<http://www.frauen.bka.gv.at> Service > Publikationen zum Download).

Informationen zur **Freiwilligenarbeit** finden sich unter

- Statistik Austria, Publikationen: Struktur und Volumen der Freiwilligenarbeit in Österreich, 2008 (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/freiwilligenarbeit/index.html).
- BMASK: 1. Bericht zum freiwilligen Engagement in Österreich (<http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/4/0/CH0016/CMS1245323761951/freiwilligenbericht.pdf>)

Die vorhandenen Daten geben Aufschluss über die Zeitaufwendungen von Frauen und Männern (bzw. verschiedenen Bevölkerungsgruppen) für wichtige Tätigkeiten. Da sich konkrete Auswirkungen von Regelungs- oder sonstigen Vorhaben auf das Volumen einzelner unbezahlter Tätigkeiten schwer abschätzen lassen, wird es daher sinnvoll sein, Tendenzen anzugeben.

Die Folgenabschätzung sollte dabei nach einzelnen Kategorien unbezahlter Tätigkeiten und geschlechtsdifferenziert durchgeführt werden. Dabei sind jeweils nur jene unbezahlten Tätigkeiten in der Analyse aufzugreifen, auf die Auswirkungen zu erwarten sind.

Tabelle: Auswirkungen auf unbezahlte Arbeit

Betroffener Bereich	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	



Beispiel Schaffung von 20.000 zusätzlichen Kindergartenplätzen

Die Schaffung von 20.000 Kindergartenplätzen hat direkte Auswirkungen auf das Volumen unbezahlter Arbeit. Es kommt zu Zeiteinsparungen bei Hausarbeit (insbesondere Kochen) und Kinderbetreuung zu Hause. Demgegenüber ist bei Wegen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung (Bringen und Abholen) zeitlicher Mehraufwand zu erwarten, der allerdings im Vergleich zu den gesamten Zeiteinsparungen erwartungsgemäß geringer sein wird. Da diese Tätigkeiten überwiegend von Frauen erledigt werden, sind Zeiteinsparungen bzw. Entlastungen insbesondere für Frauen zu erwarten.

17.5.3.4 Öffentliche Einnahmen

Gleichstellungswirkungen können nicht nur durch Regelungs- oder sonstige Vorhaben betreffend öffentliche Leistungen und Staatsausgaben, sondern auch durch einnahmenseitige Maßnahmen hervorgerufen werden.

Dies betrifft insbesondere Steuern und Abgaben, aber auch Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen:

- Einkommensbezogene Steuern
- Vermögensbezogene Steuern
- Aufwandsbezogene Steuern

■ Sonstige Abgaben und Gebühren

Für alle Arten von Steuern und Gebühren sind die gleichen Fragen wesentlich:

Wie verteilen sich das erwartete Steueraufkommen sowie die Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer?

- Geben Sie die Informationen sowohl für ein allfälliges Aufkommen aus einkommensbezogenen und/oder vermögensbezogenen Steuern, aus Umsatz- und Verbrauchsteuern, Verkehrssteuern und Gebühren an und erläutern Sie die erwarteten Auswirkungen.
- Beachten Sie auch, ob sich indirekt Auswirkungen auf Frauen und Männer hinsichtlich der Verteilung und Be- oder Entlastung durch direkte Steuern von Unternehmen oder juristischen Personen ergeben.

Soweit möglich, sind die in der Tabelle abgefragten Daten anzugeben beziehungsweise abzuschätzen. Falls eine Quantifizierung der Daten nicht möglich ist, sind das Steueraufkommen sowie die Be- oder Entlastung für Frauen und Männer im Textfeld qualitativ zu beschreiben.

Der Eintrag in der ersten Spalte der Betragstabelle wird automatisch aus der Tabelle zu den Betroffenen übernommen. Der Gesamtbetrag und die Prozentzahlen errechnen sich automatisch durch Eingabe der von Frauen bzw. Männern in Anspruch genommenen Beträge.

Tabelle: Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betroffene)

Betroffene Steuer	Gesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl		Anzahl	€ pro Kopf	Anzahl	€ pro Kopf

Tabelle: Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betrag)

Betroffene Steuer	Gesamt		Frauen		Männer	
	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf

Wem kommen etwaige Ausnahmebestimmungen (spezielle Steuerinstrumente) zugute?

Unter einer Ausnahmebestimmung ist eine Regelung zu verstehen, die eine vom Normalfall abweichende Abgabepflicht regelt, für die die betroffene Person bestimmte Merkmale zu erfüllen hat (z.B. Steuerbefreiungen, Pauschalierungen, Freibeträge, Absetzbeträge. etc.).

Bei dieser Fragestellung sollte erörtert werden, wer die Zielgruppe allfälliger begünstigender Steuerinstrumente ist bzw. im Fall der Aufhebung war.

Soweit möglich ist diese Ausnahmebestimmung nach Gesamtvolumen, Betrag pro Kopf und Zahl der Personen nach Geschlecht aufzuschlüsseln.

Auch hier wird der Eintrag in der ersten Spalte der Betragstabelle automatisch aus der Tabelle zu den Betroffenen übernommen. Der Gesamtbetrag und die Prozentzahlen errechnen sich automatisch durch Eingabe der von Frauen bzw. Männern in Anspruch genommenen Beträge.

Wenn diese Darstellung in Zahlen nicht möglich ist, so ist die Zielgruppe im Textfeld so genau wie möglich zu beschreiben.

Tabelle: Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betroffene)

Betroffene Steuer	Gesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent

Tabelle: Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betrag)

Betroffene Steuer	Gesamt		Frauen		Männer		Frauenanteil
	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Prozent

Welche Anreizwirkungen für natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen gehen von der Steuer bzw. von dem speziellen Steuerinstrument aus? Sind geschlechterdifferenzierte Wirkungen zu erwarten?

Sollte mit der geplanten Steuernovelle oder der neuen oder modifizierten Ausnahmeregelung ein bestimmtes Handeln natürlicher Personen beabsichtigt oder unbeabsichtigt gefördert oder reduziert werden, so ist diese Überlegung im Rahmen dieser Fragestellung zu erörtern. Potentielle geschlechterdifferenzierende Wirkungen sind dabei ebenfalls darzustellen (z.B. Ehegattensplitting wie in Deutschland).

Wird erwartet, dass sich durch die Änderung das tatsächlich verfügbare Einkommen von Frauen und Männern prozentuell annähert? Falls ja: Wie?; falls nein: Warum nicht?

Beschreiben Sie anhand des Textfelds, ob sich durch das Regelung- oder sonstige Vorhaben Auswirkungen auf die Einkommensunterschiede im Nettoeinkommen von Frauen und Männern ergibt.

17.5.3.5 Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Zusammensetzung von Entscheidungsgremien

Die Teilhabe an Entscheidungsprozessen bezieht sich auf die Frauen- und Männeranteile in Gremien und Verfahren zur Entscheidungsfindung im gegenständlichen Regelungsbereich (z.B. Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Leistungen) und auf allfälligen Einfluss des Regelungs- oder sonstigen Vorhabens auf die Leitung von bzw. Entscheidungen in (öffentlichen und privaten) Institutionen.

Sind Frauen und Männer an Entscheidungen im Regelungsbereich unterschiedlich beteiligt? Schafft das Regelungs- oder sonstige Vorhaben beziehungsweise die Maßnahme neue/verbesserte Zugänge zu Entscheidungsprozessen und Entscheidungsgremien für Frauen bzw. Männer und wie wird sich dies auswirken?

Zu beachten sind dabei folgende Überlegungen:

- Gibt es Unterschiede in der Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungen im Regelungsbereich?
- Wenn ja, wie stellt sich die unterschiedliche Beteiligung von Frauen und Männern gegenüber dar?
- Schafft die Regelung neue/verbesserte Zugänge zu Entscheidungsprozessen für Frauen bzw. Männer und wie wird sich dies auswirken? Beeinflusst die Regelung die Möglichkeiten von Frauen und Männern, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen?
- Wenn ja, Darstellung der erwarteten Veränderungen.

Die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen stellt einen Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik dar.

In einem ersten Schritt wird daher der Frauen- und Männeranteil in den Spitzenpositionen abgefragt. Dieser ist in der untenstehenden Tabelle so genau wie möglich anzugeben.

In einem zweiten Schritt wird abgefragt, ob der Status quo gezielt in Richtung Gleichstellung gelenkt wird. Dies kann beispielsweise durch Quotenregelungen, Förderprogramme oder das gezielte Anwerben des unterrepräsentierten Geschlechts für bestimmte Positionen geschehen.



Fiktives Beispiel: Novelle des Universitätsgesetzes

In Folge der Novelle des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 2011 soll auch das Universitätsgesetz 2002 geändert und damit der Anteil von Frauen in Kollegialorganen der Universitäten auf 50% erhöht werden, Die Auswirkungen stellen sich nun wie folgt dar:

Tabelle: Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien

Institution Gremium	Aktueller Stand			Erwarteter Stand		
	Anzahl der Frauen	Anzahl der Männer	Frauenanteil in %	Anzahl der Frauen	Anzahl der Männer	Frauenanteil in %
Universitätsräte	64	79	44,75	71	72	50
Rektorate	40	55	42,1	48	47	50
Senate	195	303	39,1	249	249	50
Habilitationskommissionen	826	1.400	37,1	1.113	1.113	50
Berufungskommissionen	1.190	1.797	39,8	1.493	1.494	50
Curricularkommissionen	953	1.641	36,7	1.297	1.297	50

Die Universitäten erheben im Rahmen der Wissensbilanzen seit zwei Jahren eine Kennzahl, welche die Frauen- und Männeranteile in Kollegialorganen abbildet. Gegenwärtig zeigt sich, dass die Quote zur ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen noch nicht erfüllt ist (Quelle: uni:data). Aufgrund der gesetzlichen Änderung werden zeitgerecht Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellungssituation in Bezug auf die erhöhte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen getroffen, die entsprechende Veränderungen in der Beteiligung an Entscheidungsprozessen nach sich ziehen werden.

17.5.3.6 Körperliche und seelische Gesundheit

Wie viele Frauen und Männer sind vom Regelungs- oder sonstigen Vorhaben beziehungsweise der Maßnahme voraussichtlich betroffen?

In einem ersten Schritt wird an dieser Stelle festgehalten, wie breit die erwartete Wirkung sein wird.

Die Ermittlung der Betroffenheit hängt von der Art des jeweiligen Regelungs- oder sonstigen Vorhabens ab.

Mögliche Fragestellungen sind etwa:

- Wie viele Personen werden etwa pro Jahr das neu zugelassene/geänderte Produkt nutzen?
- Wie vielen Personen wird das Medikament etwa verschrieben?
- Wie viele TeilnehmerInnen wird das Programm etwa haben?
- In wie vielen Fällen kommt die neue Medizintechnik zur Anwendung?
- Für wie viele Personen werden sich die Arbeitsbedingungen ändern?
- Wie viele Personen wird die Information erreichen?

Auf welche Bereiche sind Auswirkungen zu erwarten? (Welche Gesundheitsbereiche und Lebenslagen? Wie?)

Lebenslagen, Lebensweisen und Bedürfnisse wie auch die körperliche Verfasstheit haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen und Männern und deren Erhalt. Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, muss den Unter-

schieden Rechnung getragen werden. Das gilt bei medizinischen Behandlungsmethoden ebenso wie bei der Entwicklung medizinischer Produkte, Präventionsangeboten und bei der Einschätzung von Risiko- und Stressfaktoren.

Berücksichtigung finden sollen u.a.:

- Lebensgewohnheiten (Ernährung, Aktivität, Sozialkontakte,..)
- Vorsorgeverhalten
- Medizinische Behandlung (Prävention, Diagnose, Versorgung, Medikation, Medizintechnik,..)
- Physische und psychische Belastungsfaktoren (z.B. Rauchen, Alkohol, Übergewicht, Stress, Arbeitslosigkeit,..)

Diese Bereiche sind in einer Dropdown-Liste in der Tabelle angegeben. Wenn keiner zutrifft, so muss dies erläutert oder sonstige Möglichkeiten angegeben werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich unter:

- Frauengesundheitsbericht des Gesundheitsministeriums: <http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Praevention/Frauengesundheit/>
- Frauenbericht 2010: <http://www.frauen.bka.gv.at> (Service > Publikationen zum Download)
- Statistik Austria, Publikationen ([http:// www.statistik.at](http://www.statistik.at)):
 - ▶ Jahrbuch der Gesundheitsstatistik
 - ▶ Österreichische Gesundheitsbefragung 2006/2007
 - ▶ Sozio-demographische und sozio-ökonomische Determinanten von Gesundheit (Sonderauswertung aus Gesundheitsbefragung)
 - ▶ Arbeitsunfälle und arbeitsbezogene Gesundheitsprobleme (Sonderauswertung aus Gesundheitsbefragung)
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), <http://www.wifo.ac.at/>: Arbeitsbedingte Erkrankungen, 2008
- Tätigkeitsberichte der Arbeitsinspektion: <http://www.arbeitsinspektion.gv.at>

Tabelle: Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede von Frauen und Männern im Gesundheitsbereich

Betroffener Bereich	Anzahl der Betroffenen	Erläuterungen/Quelle

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst
im Bundeskanzleramt Österreich
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

Text und Gesamtumsetzung:
Bundeskanzleramt Sektion III, Öffentlicher Dienst
und Verwaltungsinnovation
Abteilung III/9 – Wirkungscontrollingstelle des
Bundes, Verwaltungsinnovation
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

In Zusammenarbeit mit:

Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst,
Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Coverfoto: photos.com

Wien, 2012

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Telefon: +43 1 53 115-202613
Fax: +43 1 53 115-202880
E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at
www.bundeskanzleramt.at/publikationen